

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Vierzehnter Jahrgang.

1880.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1880.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Rochstraße 69. 70.)

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse haben.)

Abkürzungen:

U. R. D.	soU heißen:	Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
R. M.	"	Kriegs-Ministerium.
U. R. D.	"	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. D. D.	"	Militär-Oekonomie-Departement.
D. f. S.	"	Departement für das Invaliden-Wesen.
U. f. R.	"	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	"	Militär-Regimental-Abtheilung.
R. R.	"	Reichs-Kanzler.
St. M.	"	Staats-Ministerium.
F. M.	"	Finanz-Minister.
M. d. I.	"	Minister des Innern.
5/1. 80.	"	5. Januar 1880 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
R. M.	26/2. 80.	50	Dislokation der 1. und 5. Eskadron Westpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 1	6	52
U. R. D.	1/4. 80.	96	Einsetzung von Artillerie-Depot-Inspektionen	10	105
R. M.	6/4. 80.	99	Dislokation des 2. Bataillons 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 und des Füsilier-Bataillons 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111	10	106
R. M.	9/4. 80.				
Gesetz	6/5. 80.	125	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2/5. 74	12	135
R. M.	15/5. 80.	126	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 von Rosenberg nach Kreuzburg und demnächstige anderweite Benennung des beregten Bataillons	12	138
U. R. D.	23/4. 80.				
R. M.	2/5. 80.	146	Dislokation einiger Truppentheile im Bereiche des II. Armee-Korps	13	147
U. R. D.	27/5. 80.				
R. M.	7/6. 80.	155	Dislokationen im Bereiche des III. Armee-Korps	14	151
R. M.	17/6. 80.				
R. M.	17/7. 80.	170	Dislokation der 2. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regts. Nr. 4	15	188
U. R. D.	23/10. 80.	219	Uebertritt der Festung Thorn aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des I. in denjenigen des II. Armee-Korps	21	221
R. M.	1/11. 80.	220	Dislokation des 1. und Füsilier-Bataillons Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12	21	221
R. M.	1/11. 80.				
R. M.	15/12. 80.	250	Dislokations-Aenderungen, welche zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen einzutreten haben	25	249
b. Ergänzungs-Wesen.					
R. M.	30/12. 79.	2	Gestellung der Rekruten zu den allgemeinen Einstellungsterminen	1	1
U. R. D.	29/1. 80.	26	Rekrutirung der Armee für 1880/81	4	29
R. M.	29/1. 80.				

IV

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	I n h a l t.		Nr. des Blattes.	Seite.
M. A. D.	—	66	Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11/3. 80 bezeichneten Abiturienten- bzw. Primanerzeugnisse berechnigt sind		7	62
M. A. D.	23.3.80.	71	Änderungen der Anlage 1 zu §. 1 der Erfahrbildung		8	71
M. A. D.	24.3.80.	103	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechnigt sind		10	108
M. A. D.	1/4. 80.					
M. A. D.	29/4. 80.	136	Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechnigt sind		12	112
M. A. D.	12/5. 80.					
M. A. D.	6/10. 80.	216	Nachträge zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechnigt sind		20	217
M. A. D.	11.10.80.				24	239
M. A. D.	9/12. 80.	240	Übungen der Erfah.-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82			
M. A. D.	9/12. 80.					
c. Landwehr-Angelegenheiten.						
M. A. D.	25/3. 80.	72	Entlassung der zur Übung eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes		8	75
M. A. D.	25.4.80.	115	Änderung der Bezeichnung des 1. Bataillons (Rottenburg i. N.) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32		11	126
M. A. D.	4/11. 80.	230	Änderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XI. Armeekorps		23	235
M. A. D.	10.11.80.					
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.						
M. A. D.	9.1.80.	5	Beurteilung der zur Probendienstleistung bei der Berliner Schutzmannschaft kommandirten Unteroffiziere		1	2
M. A. D.	22.1.80.	14	Informations-Kursus für Regiments-Kommandeure der Infanterie bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1880		2	7
M. A. D.	22/1. 80.	27	Änderung des Termins für die Einreichung der Personalberichte		4	39
M. A. D.	29.1.80.	29	Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammenziehung u. Zusammentritt im Jahre 1880		4	31
M. A. D.	14.2.80.	47	Disziplinarstraf- und Urlaubsbefugnisse von Offizieren der Militär-Schießschule		6	51
M. A. D.	20.2.80.	48	Vorlage der Manöver-Dispositionen an Seine Majestät bei großen Herbst-Übungen		6	51
M. A. D.	23.3.80.	70	Form der Manojlien		8	74
M. A. D.	7.4.80.	100	Berichtigung dazu		11	134
M. A. D.	29.4.80.	116	Herstellung der Offizierburgen der Kriegsschulen		10	106
M. A. D.	29.4.80.	116	Änderung der Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurteilung von Offizieren		11	127
M. A. D.	29.6.80.	165	Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichs-Heeres und der Marine		15	169
M. A. D.	16/7. 80.					
M. A. D.	25/7. 80.	180	Änderungen der Schieß-Anstruktion für die Fuß-Artillerie und Pioniere		16	192
M. A. D.	1/9. 80.	186	Allerh. Ansprache an die Soldaten des Deutschen Heeres		17	201
M. A. D.	31.8.80.	187	Änderung des §. 136 des Exercir-Reglements für die Infanterie		18	203
M. A. D.	11/8. 80.	188	Sammlung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften in den einzelnen Regiments-Stabsquartieren		18	203

VI

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. K. D.	25. 8. 80.	196	Munition zu den Übungen der Artillerie im Beobachten etc.	18	206
K. K. D.	26. 8. 80.	197	Verkaufspreis für Munitions-Materialien	18	206
K. K. D.	21. 10. 80.	225	Neuschäfen von Infanterie-Geneschen M 71	21	225
K. K. D.	22. 10. 80.	227	Ergänzung der Vorchrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	21	230
K. K. D.	30/11. 80.	238	Bezeichnung der Wäfschöde M 71	23	238
h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.					
K. K. D.	16. 1. 80.	23	Nachweisung der während des vierten Vierteljahrs 1879 bei den Reichs- Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	3	25
K. K. D.	18. 2. 80.	46	Verpachtung der Grundnutzung im fiskalischen Festungsterrain	5	49
K. K. D.	24. 11. 79.	86	Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen	9	85
K. K. D.	21. 2. 80.				
K. K.	31. 3. 80.				
K. K. D.	23/4. 80.	121	Nachweisung der während des ersten Vierteljahrs 1880 bei den Reichs- Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	11	128
K. K.	13. 6. 80.	169	Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und deren Anwendung auf Militärtransporte	15	179
K. K. D.	17/7. 80.				
K. K. D.	24. 7. 80.	183	Nachweisung der während des zweiten Vierteljahrs 1880 bei den Reichs- Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	16	194
K. K. D.	27. 10. 80.	226	Nachweisung der während des dritten Vierteljahrs 1880 bei den Reichs- Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	21	223
K. K. D.	20. 11. 80.	235	Abänderung des Passus A. II. 3 der Grundzüge für die Ausrüstung einer Festung mit Räumlichkeiten zur Unterbringung und Ergänzung der Munition	23	237
i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
K. K.	7. 10. 80.	221	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Infanterie-Regimenter zu Potsdam, Jütlich, Viehrich, Weisenfels, Marienwerder und Cottbus ein- gestellt zu werden wünschen	21	222
K. K.	7. 10. 80.	222	Grundzüge für die Aufnahme von Anaben in das Militär-Anaben-Er- ziehungs-Institut zu Annaburg	21	223
K. K. D.	3. 12. 80.	246	Berücksichtigung des Verzeichnisses der höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedenslandes vom 11. 3. 80 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind, sowie des Verzeichnisses der Lehr-Anstalten, deren einjähriger Besuch von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule entbunden	21	246
k. Militär-Justiz und Gesehgebung, sowie Militär- Gefängniß-Wesen.					
K. K. D.	18. 12. 79.	1	Nahrungverhältnisse der Militär-Justiz-Beamten	1	1
K. K.	31/12. 79.				
K. K. D.	12. 2. 80.	43	Ablieferung der im Königreich Württemberg erariffenen Deutschen Fahnen- klüchtigen	5	48
K. K.	23. 2. 80.	51	Erhebung der Anlage gegen Personen des Verurlaubtenstandes und Ersatz- verurtheilten, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben	6	52
K. K. D.	5. 2. 80.	56	Unterstellung sämmtlicher Festungs-Gefängnisse unter die Inspektion der militärischen Strafanstalten	7	55
K. K.	10. 3. 80.	58	Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ in Bezug auf die Vorschriften der Civilprozess-Ordnung und der Strafprozess-Ordnung für das Deutsche Reich, soweit dabei das Heer betheiltigt ist	7	56
K. K.	4. 3. 80.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Justiz. Min.	28 2. 80.	60	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. 2. 80, betreffend Klagen gegen aktive Offiziere und Anträge auf Verleihung des Offenbarungseides	7	60
M. M.	3 3. 80.	58	Disziplinar-Strafbefugnisse des Kommandeurs der Leib-Gendarmarie	10	106
M. M. D.	1 4. 80.			15	179
M. M.	7 4. 80.				
M. M.	9 7. 80.	168	Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften	15	179
M. M.	3 10. 80.	210	Benachrichtigung der Militär-Vorgesetzten von den gegen aktive Offiziere eingehenden Klagen u.	20	214
I. Militär-Kirchen- und Schulwesen, Militär-Musik.					
M. M. D.	4/3. 80	57	Mäßen des Hohenriedberger Marsches	7	56
M. M.	11/3. 80				
M. M.	15 1. 80.	7	m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.	1	3
M. M.	22 7. 80.	179	Dienstweg für Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung fremdherlicher Orden u. für Beamte der Militär-Verwaltung		
n. Militär-Veterinär-Wesen.					
Gesetz. M. M.	23 6. 80.	146	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen	15	150
M. M.	7 7. 80.				
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Kassensachen; Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.					
M. M.	26 2. 80.	52	Ergänzung der Festsetzungen für die Zulassung zur Zahlmeisterkarriere	6	52
M. M. D.	22 6. 80.	158	Beoordnung zur Feststellung der Dienstfähigkeit der zu Feldbeamten bestimmten Mannschaften	14	152
M. M. D.	21 9. 80.	205	Berichten bei Annahme und Rückgewährung des Heirathsguts der Unteroffiziere	19	209
M. M. D.	4 12. 80.	217	Abkürzung der Jahres-Nachweisungen der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten	24	248
b. Militär-Witwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt resp. Sparkasse für die Armee.					
M. M. D.	13 5. 80.	144	Feststellung der Pension der Interessenten der vormals Kassauischen Offizier-Witwen- und Waisen-Kasse	13	145
M. M.	25/5. 80.				
Gen. Dir. der Mil.-Witwen-Vers.-Anstalt.	2 12. 80.	245	Einsendung der Berechnungen der abzuführenden Beiträge und Einziehung der letzteren an die Militär-Witwen-Kasse	24	246
c. Natural-Verpflegung.					
M. M.	30 12. 79.	3	Marschverpflegungs-Vergütung für 1880	1	1
M. M.	3 1. 80.				
M. M. D.	25 3. 80.	83	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1880	8	79
M. M. D.	23 3. 80.	85	Ergänzung des §. 124b des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden	9	85
M. M.	31 3. 80.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. R. M.	13 4. 80. 18 4. 80.	111	Aufhebung des §. 88 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden nebst zugehörigem Nachtrag und Ergänzung des §. 92 alinea 2 ebendaselbst.		
M. D. D.	8 5. 80.	133	Erläuterung zu §. 129 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden	11	125
M. D. D.	14 5. 80.	138	Natural-Verpflegungs-Gebühnisse auf Urlaub erkrankter Mannschaften	12	141
M. D. D.	24 6. 80.	162	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1880	12	143
M. D. D.	25/6. 80.	163	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1880	14	154
M. D. D.	7 7. 80.	174	Nationsvergütungs-Gelder für verkaufte Remontepferde	14	157
M. C. D.	18 8. 80.	194	Erfrischungszuschuß für die zur Verbüßung von Gefängnißstrafen transportirten Mannschaften	15	189
M. D. D.	25/9. 80.	206	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1880	18	205
A. R. D. R. M.	2 9. 80. 30 9. 80.	209	Abänderungen bezw. Ergänzungen des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, und zwar der §§. 70, 71 und 78 sowie der Beilage 2	19	209
A. R. R. M.	24 12. 80. 27/12. 80.	255	Marschverpflegungs-Vergütung für 1881	20	213
M. C. D.	24/12. 80.	256	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1881	25	253
M. D. D.	24 12. 80.	257	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1881	26	254
			d. Bekleidung und Ausrüstung.		
M. D. D. R. M. R. M.	12 2. 80. 26/2. 80. 19/3. 80.	44 49 69	Feststellung der Bekleidungs-Ersparnisse Material der Sattel-Untergurte bei der Kavallerie Bekleidung der zur Probefeldleistung bezw. Vorbildung kommandirten oder beurlaubten Militär-Anwärter	5 6 8	48 52 73
A. R. D. R. M.	13/4. 80.	112	Neue Probe des Karabiner-Futterals	11	126
A. R. D. R. M.	13/4. 80. 25/4. 80.	113	Neue Probe des Lanzen-Armriemens und Einführung eines Doppel-Lanzen-schuhes am linken Steigbügel bei den Mannen	11	126
M. D. D.	23/4. 80.	120	Modifikation des §. 157 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30/4. 68	11	128
A. R. D. R. M.	15 7. 80. 21/7. 80.	178	Einführung der Uniform des Kadetten-Korps für die Kompagnie-Chefs bei den Provincial-Kadetten-Anstalten	16	191
R. M.	1/8. 80.	181	Bekleidung der Militärgefangenen des Unteroffizierstandes	16	192
M. C. D.	26/10. 80.	228	Verfahren bei Verminderung der Kondebefände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken	21	230
M. C. D.	27/12. 80.	259	Berpflichtung der Hauptleute der Feld-Batterien und der Wittmeister des Trains zur Unterhaltung von Reitzeug.	26	257
			e. Feldverpflegung der Armee.		
R. M.	25/1. 80.	20	Ergänzung des §. 62 des Feldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden	3	24
M. D. D.	18/3. 80.	77	Ergänzung der Anmerkung ** zum §. 47, 3 des Feldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden, vom 24. Mai 1877	8	77
R. M.	28 3. 80.	87	Friedens-Verpflegungs-Etats für 1880/81. Zulage für Unteroffiziere in Elsass-Votbringen	9	100
M. C. D.	15/4. 80.	109	Ergänzung der §§. 59 ³ und 61 des Feldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden	10	125

S i n n h a l t.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.		Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	19/4. 80.	117	Nichtzuständigkeit der einmaligen Beihilfe für Unteroffiziere, die in ein Invaliden-Institut eingestellt worden	11	127
M. D. D.	8/7. 80.	175	Wohnungsgeldzuschuß bei Befehlungen innerhalb des Regiments	15	190
M. D. D.	29/9. 80.	213	Gebühren für die zur Probefeldleistung bei der Landgenüßbarmerie kommandirten Unteroffiziere, welche nicht Militärämter sind	20	216
M. D. D.	29/11. 80.	237	Wohnungsgeldzuschuß neu angestellter Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten	23	238
M. D. D.	14/12. 80.	253	Erläuterung zu §. 97, 2. g. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden	25	251
f. Verpflegung der Ersahmannschaften und Reservisten.					
M. D. D.	22. 1. 80.	22	Marfchgebühren für Unterärzte des Beurlaubtenstandes	3	24
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
M. D. D.	10. 1. 80.	12	Fortschaffung der zum Ersahgeschäft kommandirten Mannschaften	1	5
M. R.	24. 1. 80.	18	Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Wortsinn	3	18
			Berichtigung dazu	10	123
M. D. D.	27/1. 80.	25	Reise- u. Kompetenzen der zu den „Halbinvaliden“ gehörenden Feldwebel und — früher etatsmäßigen Stabsfeldwebel	3	28
M. D. D.	30/1. 80.	32	Fortschaffung der behufs Ausbildung im Traindienst zu den Train-Detachements kommandirten Mannschaften der Kavallerie	4	36
M. D. D.	17/2. 80.	45	Schema zur Liquidation über Reisekosten, Tagegelber und Umzugskosten	5	49
M. H. D.	11/3. 80.	68	Tagegelber und Reisekosten der Landwehr-Bezirks Kommandeure	8	73
M. D. D.	13/3. 80.				
M. D. D.	23/3. 80.	78	Reisegebühren der zur Probefeldleistung bei Zivilbehörden kommandirten Mannschaften	8	77
M. D. D.	1/4. 80.	88	Bedingter Wegfall der Marschrouten bei der Eisenbahnbeförderung von Kommandos	9	100
M. H. D.	5/4. 80.	93	Gewährung der Fahrkosten an Militärärzte und Militärpfarrer bei der ärztlichen Behandlung der in den belagerten Forts der Festungen stationirten Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bezw. bei Vornahme von Amtshandlungen in den Wohnungen dieses Personals	9	102
M. D. D.	6/4. 80.	95	Beförderung der zur Ausbildung als Fahnenmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffiziere im Marsch- oder Militär-Transport	9	103
M. D. D.	5/4. 80.	105	Eröffnung der Eisenbahn Grotzen—Eisenberg	10	122
M. D. D.	11/4. 80.	107	Benutzung des Oberthor- und des Stadt-Bahnhofes in Breslau als Anfangs- bezw. End-Station bei Beförderung von Kommandos von und nach Breslau auf der Nechten Oberufer-Eisenbahn	10	123
M. R.	12/5. 80.	127	Entschädigung (Reisekosten und Tagegelber) der Offiziere des Beurlaubtenstandes für Abhaltung von Kontrol-Versammlungen	12	138
M. D. D.	14/5. 80.	138	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Peitzschham—Vorsigwerk	12	143
M. D. D.	17/5. 80.	141	Reise- und Umzugs-Gebühren der Unterärzte	12	143
M. D. D.	22/5. 80.	142	Eröffnung der Eisenbahn Niedermendig—Mayen, sowie der Eisenbahnstrecken Bettenhausen—Cassel und Schwege—Leinefelde	12	144
Allerh. Verordnung	20. 5. 80.	145	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegelbern, Fahrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung	13	145
M. R.	7/6. 80.				
M. D. D.	1/6. 80.	150	Weitere Anwendung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armees-Behufsingen auf den Staats-Eisenbahnen	13	149
M. D. D.	5. 6. 80.	151	Nichtgewährung der Umzugskosten an die Elecken der Militär-Hofarszschule	13	149
M. D. D.	6/6. 80.	152	Abzug an Tagegelbern bei Benutzung von Paradequartieren	13	149
M. D. D.	7/6. 80.	153	Schluß der Station Hildesheim der Hannover-Altenbekenner Bahn	13	149

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. R.	16/6. 80.	156	Reisegebühren für die Offiziere des Beurlaubtenstandes bei der Einziehung zur Uebung etc.	14	151
R. D. D.	15/6. 80.	157	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bonn—Culmbach, sowie der Eisenbahn Ludwigslust—Barchin	14	152
R. D. D.	22/6. 80.	159	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Essen—Winterswyl	14	152
R. D. D.	24/6. 80.	160	Befehl besonderer Requisitionsscheine für die Uebergänge von Militär-Transporten von einer der durch die Gesetze vom 20, 12. 79, 14 2. und 25 2. 80 vom Staat erworbenen Privat-Eisenbahnen auf die andere	14	152
R. D. D.	24/6. 80.	161	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eisen- und Schnellzügen	14	153
R. R.	3/7. 80.	166	Requisitionsscheine für die Rückreise der zur Zentral-Zurück-Anstalt Kommandirten Offiziersburgen	15	178
R. D. D.	29/6. 80.	172	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dernbach—Kattenmordheim	15	189
R. D. D.	6/7. 80.	173	Portofreie Ueberleitung von Dienstbüchern an die Offiziere des Beurlaubtenstandes	15	189
R. D. D.	15/7. 80.	177	Angabe von Frankfurt a. M. anstatt Sachsenhausen als Nachquartier in den betreffenden Marschrouten	15	190
R. D. D.	15/8. 80.	191	Eröffnung neuer Eisenbahnen	18	204
R. D. D.	19/8. 80.	195	Direkte Expedition von Militär-Transporten auf Requisitionsscheine	18	205
R. D. D.	13/9. 80.	202	Tagegeldebezug kommandirter Offiziere	19	208
R. D. D.	15/9. 80.	203	Leitung von Militär-Transporten über die Strecke Sachsenhausen—Louisen der Frankfurt a. M.—Webraer Eisenbahn	19	209
R. D. D.	17/9. 80.	204	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Vogholt—Winterswyl in Niederland	19	209
R. D. D.	21/9. 80.	207	Liquidationen über Reisekosten, Tagegelde etc.	19	212
R. D. D.	26/9. 80.	208	Eröffnung neuer Eisenbahnen	19	212
R. D. D.	15/10. 80.	217	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lommatzsch—Nossen	20	219
R. D. D.	20 10. 80.	221	Eröffnung der Schlussstrecke der schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach—Neurode.	21	225
R. R.	10/11. 80.	232	Beförderung von Pulver, Metallpatronen und dergl. auf Eisenbahnen	23	236
R. D. D.	19/11. 80.	234	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eisen- und Schnellzügen	23	236
R. D. D.	8/12. 80.	249	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dipe—Kotzemiste	24	248
R. D. D.	14/12. 80.	252	Zulage bezw. Tagegelde-Gebühr der Postärzte und Unterpostärzte bei Kommandos in andere Garnisonen	25	251
R. D. D.	23/12. 80.	258	Eröffnung der Eisenbahn St. Michaelisbom—Warne	26	257
h. Servis-Wesen.					
R. H. D.	15/1. 80.	15	Modifikation des §. 26 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868	3	17
R. R.	29 1. 80.	61	Ergänzung des §. 50 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.	7	60
R. D. D.	26/2. 80.				
R. D. D.	11/3. 80.	74	Uebernahme der theilweisen Kasernen-Selbstbewirtschaftung durch die Truppen	8	76
R. H. D.	2/3. 80.	84	Abänderung des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden und des Anhangs I. der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten	9	83
R. R.	29/3. 80.				
R. D. D.	3/4. 80.	92	Ausstellung von Quartier-Vereinigungen auf Märkten	9	102
R. R.	12/4. 80.	104	Nichtschädigung für servisberechtigzte Beamte bei Verletzungen	10	122
R. R.	21/4. 80.	114	Kompetenz an Kochholz bei Aufhebung eines Diverts	11	126
R. D. D.	26/4. 80.	122	Schemata zu den Liquidationen der Truppen über die Abfindungsbeträge für abernommene Selbstbewirtschaftung von Kasernen und Stallungen	11	132
R. D. D.	11/5. 80.	135	Servis-Kompetenz der Dienstwohnungszuhaber bei Verletzungen	12	142
R. D. D.	14 5. 80.	123	Servis-Gebühren auf Urlaub erkrankter Mannschaften	12	143
R. R.	4 11. 80.	223	Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Tilsit nach Insterburg	21	226
R. R.	16/12. 80.	251	Bereinigung des ehemaligen Landgemeinde-Bezirks Bornheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.	25	251

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
III. Militär-Medizinal-Wesen.				
R. M.	26/2. 80.	53	Babefurkosten-Verrechnung	6 53
R. A. D.	13/5. 80.	154	Änderung des §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873	14 151
R. M.	21/6. 80.			
IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.				
R. A. D.	5 2. 80.	35	Anstellung der Militärärzte bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	4 37
R. M.	3/2. 80.	101	Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879	10 107
Min. f. Landw.	8/4. 80.		Mittheilungen über die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste	12 138
R. b. J.	25/3. 80.	128		
F. M.	14 5. 80.		Beförderung der behufs Verpassens künstlicher Glieder einbeordneten Invaliden auf Eisenbahnen	12 143
R. M.	14/5. 80.	140		
D. f. J.	14/5. 80.	140	Anstellung der Militärärzte bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	16 152
R. A. D.	22/7. 80.	182		
V. Remonte-Wesen.				
R. M.	5 2. 80.	41	Modifizirung der Bestimmung des §. 54 des Reglements über die Remontirung der Arme	5 48
R. f. M.	8/3. 80.	64	Aufstellung der Pferde-Bestands-Nachweisungen	7 61
R. M.	3/7. 80.	167	Anzahl der Krümpferbe bei der Kavallerie und Artillerie nach der diesjährigen Ausdrangirung der Dienstpferde	15 178
R. M.	11/9. 80.	201	Verkaufsmodus für unbrauchbar gewordene Adjutanten-Dienstpferde	19 203
VI. Marine-Angelegenheiten.				
VII. Drucksachen und Formulare.				
R. M.	27 3. 80.	73	Das Erscheinen der Karte für das Deutsche Reich resp. die Umwandlung der bisherigen Preussischen und Sächsischen Generalstabkarten in dieselbe zum 1. April 1880	8 76
R. M.	16/4. 80.	102	Käuflicher Bezug der Feld-Magazin-Dienst-Ordnung	10 107
R. A. D.	29/11. 80.	236	Ladenpreis verschiedener Dienstvorschriften	23 237
Reichsdrucker.	12/11. 80.	239	Vorräthighaltung von Formularen nach der Ergänzung der Wehr- bezw. der Heer-Ordnung	23 233

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 18. Januar 1880.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{R} 50 \mathcal{G} . Abonniert kann werden: ausserhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{G} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Rangverhältnisse der Militär-Justiz-Beamteten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, in Erweiterung Meiner Ordres vom 30. Mai 1871 und 20. März 1873, hiedurch genehmigen, daß fortan von der Gesamtzahl der Divisions-, Gouvernements und Garnison-Auditeure ein Drittheil mit einem mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalter zur Verleihung des Ranges der Käthe vierter Klasse mit der Befugniß, die Luistern und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1879.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Versiehende Allerhöchste Ordre wird hiedurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 691. 12. 79. A 2.

v. Kamete.

Nr. 2.

Gestellung der Rekruten zu den allgemeinen Einsetzungsterminen.

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Das Kriegs-Ministerium nimmt Veranlassung, im Anschluß an die Bestimmungen des §. 11 der Rekrutierungs-Ordnung auszusprechen, wie es sich aus nachliegenden militärischen Gründen nur empfiehlt, bei Regelung der Rekrutentransporte soweit als zugänglich auch darauf zu rücksichtigen, daß die Rekruten möglichst bis zur Mittagszeit des Einsetzungsdatums in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone, beziehungsweise in dem durch das zuständige General-Kommando festgestellten Ablieferungsort eintreffen.

Kriegs-Ministerium.

No. 458. 12. A. 1.

v. Kamete.

Nr. 3.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1880.

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (N. S. G. Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu

gewährten Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt werden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . . .	85 $\frac{1}{2}$. . .	70 $\frac{1}{2}$
b. „ „ Mittagkost . . .	43 „ . . .	38 „
c. „ „ Abendkost . . .	26 „ . . .	21 „
d. „ „ Morgenkost . . .	16 „ . . .	11 „

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ech.

Berlin, den 3. Januar 1880.

Versiehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 11. 1. 80. M. O. D. 2.

Nr. 4.

**Erster Nachtrag zur Dienstabweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit zc.
vom 8. April 1877.**

Berlin, den 6. Januar 1880.

Der erste Nachtrag zur „Dienstabweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877“ ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommande- zc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Kurier zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 178/1. M. M. A.

Nr. 5.

Verurlaubung der zur Probendienstleistung bei der hiesigen Schutzmannschaft kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 9. Januar 1880.

Mit Bezug auf den vorerwähnten Satz von Nr. 9 des §. 10 der Bestimmungen betr. die Befugnisse zur Verurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften — N. V. 24. 1879 Nr. 24 — wird bestimmt: Unteroffiziere, welche zur hiesigen Schutzmannschaft als Probisten kommandirt sind, haben die nachträgliche Genehmigung eines vom hiesigen Polizei-Präsidium erteilten Urlasses von mehr als 3 Tagen direkt bei ihren Kompagnien, bezw. Eskadrons und Batterien — ohne Vermittelung des Polizei-Präsidiums — in Antrag zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 105/1. A. 1.

Nr. 6.

Abänderungen des Druckvorschriften-Etats.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Es sind „Abänderungen des Druckvorschriften-Etats 1880“ aufgestellt und gedruckt worden. Die erforderlichen Exemplare werden den königlichen General-Kommande- zc. unter Umschlag zugehen. Der Druckvorschriften-Etat ist danach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 245. 1. A. 1.

Nr. 7.

Erdenz-Angelegenheit.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 13. November 1871 (M.-B.-Bl. S. 308/309) wird bemerkt, daß Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung fremdherrlicher Erden zc., welche Beamten der Militär-Verwaltung verliehen werden, auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium zu richten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kametz.

No. 604/12. 79. M. O. D. 3.

Nr. 8.

Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feld-Artillerie.

Berlin, den 18. Dezember 1879.

Zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für die Stäbe der Feld-Artillerie, für eine Feld- und reitende Batterie, sowie für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73 sind Abänderungen erschienen, welche den Königlich General-Kommandos in der, nach dem Druckverschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommande-Behörden zc. von hieraus per Kuvert zugesandt werden sollen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdv. Müller.

No. 312. 12. 79. Art. I.

Nr. 9.

Liquidationen der Gewehrfabriken über Reparaturen an Waffen von Truppentheilen.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Die verangezogenen Liquidationen zerfallen künftig in zwei Abschnitte und enthält Abschnitt
A. die Kosten, welche aus den Waffen-Reparaturfonds,
B. diejenigen, welche von den Wächstern zu berichtigen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.
Krause. Müller.

No. 826. 12. Art. I.

Nr. 10.

Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Übungen.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Die Bestimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Übungen sind festgestellt und werden den Truppen und Behörden, zusammen mit den Nachträgen pro 1879 zu der Beschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, per Kuvert zugesandt werden.

Die zu. Bestimmungen treten zugleich in Kraft und hat die Komplettirung der Bestände an Fecht- zc. Waffen bei den Truppen u. s. w. nach Maßgabe des festgesetzten Etats zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdv. Müller.

No. 22 I. Art. I.

Nr. 11.

Änderungen der Preise des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten
(Berlin im Dezember 1877).

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Kaufende Nr. des Preis- tarifs	Benennung.	Preis		
		ℳ	§	
15	100 Batterie-Rägel	10	15	
16	1 Batterieflügel C/49	4	90	
18	1 Beil zum Schanzeng der Feld-Artillerie	3	80	
27	1 Blechdeckel zum Wassereimer N. Art. C/64 und C/73	2	10	
45	1 Helzenheber	—	04	
65	1 — 15 cm Stahlplatten-Büchse	9	70	
70	1 — 12 cm Keilbohrbürste Belag- und Heft-Nr. C/61 und C/71	3	65	
73	1 Mund- und Bedenloch Bürste	—	45	
83	1 Wassereimer N. Art. C/64 — 73 (ohne Deckel)	4	15	
151	1 Geschütz-Winde C/68 für 1500 kg Last	67	50	
152	1 Grundwaage	3 ℳ 95 §		
	a. Die Grundwaage	—	15	
	b. Das Maßloth	—	15	
153	1 Gußstahl-Nadse N. Art. C/73, zum Vorrath	63	30	
164	1 breiter Zehhammer N. Art. C/42	1	85	
169	1 Handfäße für Stellmacher N. Art. C/12—69	3	20	
178	1 Hebebaum, verschlagener für 15 cm Ringkanonen C/72	5	15	
183	1 Henmteil C/69	28	50	
248	1 Kasten, Geschöß-N. Art. C/73	leichter	17	50
249			schwerer	17
313	1 a. die Kaffete ohne Räder b. 2 Räder	9 cm Belagerungsg. C/64 f. d. Defensiven	605	ℳ.
			128	733
318	1 Kaffete	eiserne 15 cm Ringrecht C/72 f. d. Defensiven	1460	z
			205	1665
319	21 a. die Kaffete ohne Räder b. 2 Räder	21 cm Mörser C/71 f. d. Defensiven	2585	z
			205	2790
376	1 Rad C/73		127	50
386	1 Rüstmaschine zu Feldklasseten C/73		57	50
523	1 Berderbracke N. Art. C/64		10	10

Anmerkung:

Die vorstehend unter Nr. 313 aufgeführte Gegenstände sind bereits seit dem 9. Dezember 1879 und die unter Nr. 248, 249, 376 und 523 verzeichneten Stücke seit dem 17. Dezember 1879 mit den hier angegebenen bezüglichen Preisen liquidirt worden. Alle übrigen Gegenstände werden mit den dabei angegebenen Preisen vom 1. Januar 1880 ab in Rechnung gestellt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. H.
Krause.

S. B.
Castenholz.

Nr. 12.

Fortschaffung der zum Erfahrungsgeschäft kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Der Erlass vom 7. April 1879 (N. V. Bl. S. 103), betreffend Fortschaffung der zum Erfahrungsgeschäft kommandirten Mannschaften, wird dahin erweitert, daß auch in Fällen, in denen in dem bestätigten Geschäftsplane ein besonderer Reisetag für die Zurücklegung des Weges von einem Musterungs- bezw. Aushebungsorte zum andern angelegt worden, ein zweispänniges Fuhrwerk zur Fortschaffung der zum Erfahrungsgeschäft kommandirten Mannschaften ermiehet werden darf, wenn zwischen den betreffenden Musterungs- bezw. Aushebungsorten keine Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindung oder sonstige öffentliche Fuhrgelegenheit oder nur für einzelne Strecken besteht und die von den Mannschaften an einem Tage zu Fuß zurückzulegenden Strecken bezw. die Strecken, für welche die vorerwähnten Beförderungsmittel nicht bestehen, oder aus besonderen Gründen nicht benutzt werden können, zusammen mehr als 22 km betragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 478. 12. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 13.

Schärfen der blanken Waffen im Mobilmachungsfalle.

Berlin, den 12. Januar 1880.

- 1) Die Entscheidung darüber, ob für den vorangegebenen Zweck Feilen im Frieden zu beschaffen und vorräthig zu halten sind, bleibt für jeden Fall den königlichen General-Kommandos überlassen.
- 2) Für die Truppentheile, für welche im Frieden keine Stämme existiren, haben diejenigen Truppentheile die Feilen event. anzuschaffen und vorräthig zu halten, bei welchen erstere formirt werden.
Für die Landwehr-Bataillone hat dies seitens der Bezirks-Kommandos zu geschehen.
- 3) Die Kosten für die Feilen sind, vorbehaltlich der Gewährung von Zuschüssen, sofern solche nöthig werden, aus den Waffen-Reparaturfonds der Truppentheile zu bestreiten, welchen die Anschaffung und Vorräthighaltung hiernach obliegt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 770/12. Art. 1.

v. Verdv. Müller.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 28. Januar 1880.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: ausserhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 14.

Informations-Kursus für Regiments-Kommandeure der Infanterie bei der Militär-Schießschule.
Formation der Militär-Schießschule für 1880.

Ich genehmige auf den Mir gehaltenen Vortrag, daß auch in diesem Jahre ein Informationskursus bei der Militär-Schießschule, und zwar für Regiments-Kommandeure, abgehalten werden darf, sowie daß ausnahmsweise nur zu dem ersten Lehrkursus der Militär-Schießschule Lieutenanten kommandirt werden dürfen. Die kommandirenden Generale bestimmen drei — der kommandirende General des 11. Armeekorps vier — Regiments-Kommandeure der Infanterie ihres Weichlebereichs, welche sich am Informationskursus zu betheiligen haben. Der Informationskursus hat am 1. Oktober cr. zu beginnen und ist am 14. Oktober cr. zu beenden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Wilhelm.

v. Kamele.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Am Anschluß an die verstehende Allerhöchste Kabinetts-Ortre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A.

Informationskursus für Regiments-Kommandeure der Infanterie.

- 1) Zur Theilnahme an dem Informationskursus sind nur solche Regiments-Kommandeure zu kommandiren, welche an derartigen Kursen noch nicht betheiligt waren.
- 2) Die zur Theilnahme designirten Regiments-Kommandeure versammeln sich am 1. Oktober cr. Vormittags zu Spandau. Das Nähere wird durch besondere Verfügung noch bekannt gemacht werden. Dieselben haben bis zum 1. September cr. der Direktion der Militär-Schießschule von ihrer durch den kommandirenden General erfolgten Anweisung, am Informationskursus Theil zu nehmen, Mittheilung zu machen und hierbei gleichzeitig zu bemerken, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
- 3) Für die vierzehntägige Dauer des Kursus werden den zur Theilnahme bestimmten Regiments-Kommandeuren, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 15. Juli 1873, die chargemäßigen Tagegelber gewährt.
- 4) Außer diesen Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure, deren Garnison über drei Meilen von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in der Form einer am 14. Tage lautenden Abonnements-Fahrlkarte 1. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.

- 5) Die Wurzeln der am Informationskursus theilnehmenden Regiments-Kommandeure verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung der Truppentheile und erhalten von diesen auch für die gleiche Zeit das Garnison-Vretgeld des Kommandeures, sowie, falls sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Pöhnungszuschuß von 1 Pfennig.
- 6) Für die aus auswärtigen Garnisonen herangezogenen zc. Regiments-Kommandeure ist die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ausgeschlossen.
- 7) Die Reisekosten und Tagelöhner für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagelöhner für die Dauer des Kurses, — Passus 2 — sind seitens der Truppentheile zu zahlen und zu liquidiren. Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Eisenbahn-Abonnements-Fahrtarten von Berlin nach Spandau und zurück, sowie die Entschädigung für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Tegel.

B.

Formation der Militär-Schießschule.

- 1) Die Kommandirungen zu den Lehrkursen, zur Stamm-Kompagnie und zur Bezirks-Abtheilung der Militär-Schießschule erfolgen für 1880 nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht. (Anlage 1.)
- 2) Für die Kommandos zur Militär-Schießschule sind die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen maßgebend. (Anlage 2.)

Dieselben finden auch auf die für dieses Jahr ausnahmsweise kommandirten Offiziere und Unteroffiziere der Pionier-Bataillone sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß den Unteroffizieren aus dem Etat der Militär-Schießschule die den übrigen Unteroffizieren zuständige Zulage nicht zu zahlen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

1. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militär-Schießschule zu den beiden Lehrkursen von je 3½ Monaten erfolgt am 15. März, bezw. 1. August, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie am 1. Juli und 16. November jeden Jahres.

2. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind zwar zunächst aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht, jedoch können auch jüngere Lieutenants, welche hierzu durch Neigung und Beanlagung besonders geeignet erscheinen, herangezogen werden.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Unteroffiziere zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können.

Die Stamm-Kompagnie ist zur Wahrnehmung des inneren Dienstes und zur Durchführung von Versuchen bestimmt.

Die für diese Kompagnie auszuwählenden Mannschaften müssen die zur Ausbildung eines guten Schützen erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Sie dürfen voraussichtlich während der Dauer ihres Kommandos nicht zur Entlassung gelangen. Kapitulanten dürfen zur Stamm-Kompagnie nur insoweit kommandirt werden, als deren Beförderung zum Unteroffizier während der Kommandozeit nicht in Aussicht genommen ist.

Bei Auswahl der zu den Lehrkursen und zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächlichste Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Fetziren, Intelligenz und Gewandtheit.

Die zu den beiden Lehrkursen und zur Versuchs-Abtheilung zu kommandirenden Gemeinen sind lediglich zu Arbeitszwecken bestimmt; von ihnen wird nur gute Führung und Zuverlässigkeit verlangt.

Die zur Versuchs-Abtheilung zu kommandirenden Mannschaften dürfen voraussichtlich während der Dauer ihres Kommandos nicht zur Entlassung gelangen.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abmarsche die Unteroffiziere und Mannschaften ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körperbeschaffenheit und vollständiger Gesundheit bei der Militär-Schießschule eintreffen.

Die Auswahl der Unteroffiziere für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militär-Schießschule.

Derselbe hat dabei vorzugsweise auf die für den betreffenden Dienst erforderliche Qualifikation, dagegen auf Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge nur insoweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

3. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höheren Chargen.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militär-Schießschule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, bezw. zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen

indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militär-Schießschule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militär-Schießschule nicht bewährt haben. Der betreffende Truppentheil hat sich daher vor der Beförderung mit der Direktion in Verbindung zu setzen.

Mit dem Beendigungsschreiben an die Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für den Beförderten einzusenden.

4. Ueberweisungspapiere.

Die Truppentheile haben über die zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere Qualifikations-Verichte auf dem Instanzenwege, die Personalbegren dagegen direkt an die Direktion zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Direktor der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier und Gemeinen, und zwar für jeden Kommandirten auf einem besonderen Bogen, ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion einzusenden:

- a. das Rationale, aus welchem der monatliche Gehaltszug, die Höhe der etwa vom Truppentheil gewährten Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
- b. ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;
- c. eine Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen des Kommandirten in Bezug auf die Klein-Montirungs-Stücke (Verzütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenanlegergeld u. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Weltbetrag der Direktion der Militär-Schießschule mittelst Bestatweisung zu übergeben.

Die Nachweisung ist doppelt anzufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheil zurückgeschickt.

- d. die in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des K. u. K. Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschriebene Hählfarte.

Die sämtlichen vorstehend aufgeführten Papiere u. sind bereit abzugeben, daß sie für die Hählfahrer und deren Burschen spätestens am 15. Februar und für die übrigen Kommandirten am 1. März, bzw. am 15. Juli bei der Direktion eintreffen.

5. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
- 3 Waffenröcke (1 Parade, 1 Sonntag- und 1 Dienstrock),
- 2 Drillschjaden*) (dem Unteroffizier 1 Drillschrock)**),
- 3 Halsbinden,
- 3 Paar Tuchhosen,
- 2 Paar weißleinere Hosen,
- 2 Paar Drillschhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militär-Schießschule nicht angelegt wird),
- 1 Korrisier mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kopfgeschir sowohl hinten, als auch oben angechnallt werden kann),

*) An Stelle der beiden Drillschjaden ist den Mannschaftern der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Mütze mitzugeben.

**) Den Truppentheilen wird empfohlen, den kommandirten Unteroffizieren statt eines Drillschrockes deren zwei mitzugeben.

Anlage 3.

Anlage 4.

Anlage 5.

- 1 Mantelriemen,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Brotbeutel,
- 2 Säbellobde,
- 2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Visirtappe,
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Frettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirrriemen,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 3 Paar Stiefel bzw. Schuhe (darunter 1 Paar neue),
- 2 Paar Sohlen nebst Anfnähelehn,*)
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 2 Paar Unterhosen,
- 1 Feltflasche,
- 1 Gewehr,**)
- 1 Spiralfeder,
- 1 Auszieher,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Zeitengewehr,
- 1 Abrechnungsbuch,
- 1 Weisungsbuch,
- 1 Schießbuch,

dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör.

Jedem kommandirten Unteroffizier und Oberjäger, sowie den zur Stamm-Kompagnie kommandirten Gemeinen ist ein kleiner Spaten mitzugeben.

Ferner ist für die zur Stamm-Kompagnie, bzw. Versuchs-Abtheilung Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blankem und grauem Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Filialmaterial mitzusenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militär-Schießschule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.

6. Uebersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

Der Marsch der Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Gegenstände werden regimenterweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschuldet und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes, sowie die Angabe sich befindet, ob letzterer zur Stamm-Kompagnie, Versuchs-Abtheilung oder zum Lehrkursus bestimmt ist.

Die Absendung hat so zeitig stattfinden, daß die Gegenstände spätestens am 1. März bzw. 15. Juli bei der Militär-Schießschule eintreffen.

*) Sohlen nebst Anfnähelehn sind nur den zur Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden.

**) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturreife Zustand befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bzw. Reparatur zu unterziehen. (Cfr. §. 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.)

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montierungsstücke für den von der . . .^{ten} Compagnie . . .^{ten} Regiments
zur Militär-Schießschule kommandirten

Nr.	Compagnie	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			E r h ä l t :			In		Bemerkungen	
				Tag	Monat	Jahr	Stiefeln resp. Schuhe	Sohlen		Senden	Gelde		
								Paar	Paar		Stück		M.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 31. Januar 1880.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 15.

Modifikation des §. 26 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. Mts. genehmige Ich unter Modifikation des §. 26 des durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, daß vom 1. Dezember v. J. ab den auf eigenen Antrag Verletzten die Nichtdeutschädigung in gleicher Weise und nach denselben Grundsätzen wie den sonst Verletzten zu gewähren ist. — Das Kriegs-Ministerium hat dem entsprechend das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers v. Kamete.
Scho lz.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Versehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß danach

- 1) in dem §. 26 des Servis-Reglements die Worte: „sofern die Verletzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist“ zu streichen sind, daß dem entsprechend
- 2) die Verfügung vom 23. Juni 1876 (Seite 34 des 1. Nachtrages zu dem Reglement) außer Wirksamkeit tritt, endlich daß
- 3) bei Verletzten die nach §. 31 l. e. auszusprechenden Bescheinigungen unter den Liquidationen über Nichtdeutschädigung sich nicht mehr darüber auszusprechen haben, „daß die Verletzung nicht durch das Privat-Interesse herbeigeführt, sondern vielmehr im dienstlichen Interesse erfolgt ist.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 891. I. M. O. D. 4.

Nr. 16.

Druckexemplare der Aenderungen zum Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Zum Exerzir-Reglement für die Infanterie sind die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. April 1879 befohlenen Aenderungen nunmehr gedruckt worden.

Dieselben werden den königlichen General-Kommandos in derselben Anzahl von Exemplaren zugehen, in welchen das Reglement und die Abänderungen vom 9. Januar 1878 überwiesen worden sind.

Eine Vervollständigung der Bestände dieses Reglements und der Nachträge nach dem Druckvorschriften-Etat bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 393. I. A. 1.

Nr. 17.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeheiß.

Berlin, den 17. Januar 1880.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1. der Rekrutierungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungsgeheiß in den Bezirken beziehungsweise preussischen Gebietstheilen der 2., 8., 11., 15., 17., 21., 26., 32., 36., 39., 41. und 62. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 509 I. A. 1.

Nr. 18.

Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorrspann.

Berlin, den 24. Januar 1880.

Die auf Grund der erfolgten Revision in Ausführung des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-B.-Bl. S. 111) von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. December 1879 beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorrspann, sowie das danach abgeänderte Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorrspann, werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 742. 12. M. O. D. 3.

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I	II	III	IV	V
	Vergütungssätze für			
Klasse	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II u. III.)	Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II u. III)
	M.	M.	M.	M.
1	10	6	16	4
2	9	5	14	4
3	8	4½	12½	3½
4	7	3½	10½	3½

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferde fuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Rügen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Rüge wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Verzeichniß

der

für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I Laufende Nr.	II Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben)	III Bergütungssätze für			VI Bemerkungen.
		IV ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	V jedes weitere Pferd	V ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV)	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1	Königreich Preußen mit Herzogthum Lauenburg.				
	a. Provinz Preußen.				
	Stadtkreise Danzig und Königsberg	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	b. Provinz Brandenburg.				
	Stadt Berlin	10	6	16	
	Stadtkreis Ansbach a. O.	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	c. Provinz Pommern.				
	Stadtkreis Stettin	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	d. Provinz Posen.				
	Stadtkreis Posen	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	e. Provinz Schlesien.				
	Stadtkreis Breslau	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	f. Provinz Sachsen.				
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Stadt), Halberstadt, Halle (Stadt), Magdeburg (Stadt), Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seckreis), Merseburg, Raumburg, Reinhardsleben, Sondersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schlenkerode, Wanzleben, Weißenfels, Wernigerode, Welmirsfeld, Zeitz	8	4½	12½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	g. Provinz Schleswig-Holstein.				
	Stadtkreis Altona	10	6	16	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4½	12½	
	h. Provinz Hannover.				
	Stadtkreis Hannover	9	5	14	

I Lau- fende Nr.	II B u n d e s s t a a t (Lieferungsverbände in denselben)	III IV V Bergütungsätze für			VI Bemer- kungen.
		ein mit einem Pferde be- spanntes Fuhrwerk mit Führer <i>M.</i>	jedes weitere Pferd <i>M.</i>	ein mit zwei Pferden be- spanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III und IV) <i>M.</i>	
	Kreise: Berkenbrück, Harburg, Melle, Senabrück	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
	i. Provinz Westfalen.				
	Kreise: Altena, Arnberg, Bedum, Britton, Dortmund, Hagen, Hamm, Herfeln, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
	k. Provinz Hessen-Nassau				
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden	10	6	16	
	Stadtkreis Kassel	9	5	14	
	Kreise: Frankenberg, Homburg, Kirchhain, Wigenhausen Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7 8	3 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$	
	l. Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Köln, Düsseldorf	10	6	16	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Köln (Land), Grefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elber- feld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Esdkirchen, Velbern, Wadbach, Grevenbroich, Gummerbach, Kempen, Leunep, Vieltmann, Noerd, Mühlheim a. d. Ruhr, Mühlheim a. N., Neuf, Nees, Rheinbach, Sieg- kreis, Solingen, Trier, Walbroel, Wipperfurth	9 8	5 4 $\frac{1}{2}$	14 12 $\frac{1}{2}$	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
	m. Hohenzollernsche Lande	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
	Herzogthum Laurenburg	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
2	Königreich Bayern.				
	a. Ober-Bayern.				
	Stadtmagistrat München	10	6	16	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
	b. Nieder-Bayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
	c. Pfalz.				
	Stadt Speyer	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	

I	II	III	IV	V	VI
Zau- fende Nr.	B u n d e s s t a a t (Lieferungsverbände in demselben)	Bergütungsätze für			Bemer- kungen.
		ein mit einem Pferde be- spanntes Zuhrwert mit Zührer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden be- spanntes Zuhrwert mit Zührer (Summa von III und IV)	
		M.	M.	M.	
	d. Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	e. Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	f. Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	g. Unterfranken und Rhodassenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	h. Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg	9	5	11	
	Donauwörth	8	4½	12½	
	Kaufbeuren	7	3½	10½	
	Lindau	7	3½	10½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	Königreich Sachsen.				
	Stadtbezirke: Dresden, Leipzig, Chemnitz	9	5	14	
	Die übrigen Lieferungsverbände	8	4½	12½	
	Königreich Württemberg.				
	Oberamtsbezirke.				
	Freudenstadt, Nagold, Neuenburg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm	9	5	11	
	Bödingen, Biberach, Brackenheim, Calw, Cannstadt, Eilwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Herb, Königsplatz, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Sulz, Tübingen, Weinsberg	8	4½	12½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	

I	II	Bergütungsätze für			VI
		III	IV	V	
Zat- fende Nr.	B u n d e s s t a a t (Versicherungsverbände in denselben)	ein mit einem Pferde be- spanntes Zuhrer mit Zührer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden be- spanntes Zuhrer mit Zührer (Summa von III und IV)	Bemer- kungen.
		.H.	.H.	.H.	
5	Großherzogthum Baden. Amtsbezirke.				
	Baden, Karlsruhe, Mannheim,	9	5	14	
	Nelshheim, Bretten, Neuchal, Luden, Turlach, Ober- bach, Espingen, Ettlingen, Heidelberg, Pörrach, Mos- bach, Mühlheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Forz- heim, Kastadt, Säckingen, Schepfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldbhut, Weinhelm, Wertheim, Wiesloch, Welschach	8	4½	12½	
	Die übrigen Versicherungsverbände	7	3½	10½	
6	Großherzogthum Hessen. Kreise				
	Mainz,	10	6	16	
	Ringen, Darmstadt, Friedberg, Worms	9	5	14	
	Die übrigen Versicherungsverbände	8	4½	12½	
7	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
	Bezirk Schwerin	9	5	14	
	Die übrigen Bezirke	7	3½	10½	
8	Großherzogthum Sachsen-Weimar. Verwaltungsbezirke				
	Eisenach, Weimar	8	4½	12½	
	Die übrigen Versicherungsverbände	7	3½	10½	
9	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	7	3½	10½	
10	Großherzogthum Oldenburg.				
	Stadt Oldenburg	9	5	14	
	Im übrigen Großherzogthum Oldenburg	7	3½	10½	
	Häufenthümer Ülbeck und Vierenfeld	8	4½	12½	
11	Herzogthum Braunschweig.				
	Stadt Braunschweig	9	5	14	
	Die übrigen Versicherungsverbände	8	4½	12½	
12	Herzogthum Sachsen-Meiningen. Sämmtliche Versicherungsverbände	8	4½	12½	

I Zauf- senbe Nr.	II B u n d e s s t a a t (Lieferungsverbände in denselben)	Bergütungsätze für			VI Bemer- kungen.
		III ein mit einem Pferde be- spanntes Zuhrwert mit Zührer M.	IV jedes weitere Pferd M.	V ein mit zwei Pferden be- spanntes Zuhrwert mit Zührer (Summa von III und IV) M.	
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg. Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
14	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Kreis Coburg Die übrigen Lieferungsverbände	8 7	4 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$	
15	Herzogthum Anhalt. Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
16	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
17	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
18	Fürstenthum Waldeck. Sämmtliche Lieferungsverbände	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
19	Fürstenthum Meuß, ältere Linie. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
20	Fürstenthum Meuß, jüngere Linie. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	
22	Fürstenthum Lippe.	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	
23	Freie und Hansestadt Lübeck.	9	5	14	
24	Freie und Hansestadt Bremen.	9	5	14	
25	Freie und Hansestadt Hamburg. Stadt Hamburg nebst Vorstadt Das übrige Gebiet	10 8	6 4 $\frac{1}{2}$	16 12 $\frac{1}{2}$	
26	Elßaß-Lothringen. Die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen Die übrigen Lieferungsverbände	10 8	6 4 $\frac{1}{2}$	16 12 $\frac{1}{2}$	

Nr. 19.

Bewaffnung der Kavallerie-Stabswache und der Feldgendarmarie.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Kavallerie-Stabswache der höheren Kommandobehörden der Armee sowie die Feldgendarmarie, statt wie bisher mit abgeletzten Strassierbeugen, mit Kavalleriejäbeln M/52 bewaffnet werden sollen.

Die Artillerie-Depots haben diesem gemäß die bezüglichen Etatsbestände zu reguliren beziehungsweise die in Händen der Stabsordnungen befindlichen abgeletzten Strassierbeugen umzutauschen.

Die Abänderung der Waffen-Etats bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 207/1. Art. 1.

Nr. 20.

Ergänzung des §. 6, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 25. Januar 1880.

Für zu einer Probepflichtleistung abkommandirte Untereffiziere, denen zur Erreichung des im §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden normirten Einkommens ein Zuschuß aus Militärfonds gewährt wird, dürfen Gemeine eingestellt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 247. 1. 80. M. O. D. 3.

Nr. 21.

Abänderungen zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie etc.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Es sind „Abänderungen zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Fonds“ im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando Behörden etc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Kurier zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Krause.

Müller.

No. 31. 1. Art. 1.

Nr. 22.

Marschgebühren für Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Aus Anlaß eines Spezialfalles sowie unter Bezugnahme auf den Erlass vom 20. Februar 1879 (A. B. M. S. 64/65) wird bemerkt, daß der Erlass vom 29. September 1879 (A. B. M. S. 204), betreffend die Marschgebühren für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, auf die Unterärzte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung zu finden hat. Auf die Waffe kommt es hierbei nicht an.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartell.

Kühne.

No. 313. 11. M. O. D. 3.

Nachweisung der während des vierten Vierteljahres 1879 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 16. Januar 1880.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)			
		mit beschränktem Tagesdienst,	
1	Ahrdorf,	„	Nachen.
2	Blankenmoor,	„	Niel.
3	Bobitz,	„	Schwerin.
4	Bodmann, Sp.,	„	Konstanz.
5	Böhligen bei Kadosjell, Sp.,	„	Konstanz.
6	Bovenau,	„	Niel.
7	Braunschweig, Postanstalt Nr. 3,	„	Braunschweig.
8	Briton 2 (Bahnhof),	„	Krnsberg.
9	Brodenbad,	„	Coblenz.
10	Burg-Renland,	„	Nachen.
11	Carben,	„	Coblenz.
12	Clotten,	„	Coblenz.
13	Creuzburgerhütte, Sp.,	„	Oppeln.
14	Drolshagen, Sp.,	„	Krnsberg.
15	Emmelsbühl,	„	Niel.
16	Engelsdorf,	„	Nachen.
17	Fehmarnjund—Fährhaus, Sp.,	„	Niel.
18	Flammersfeld, Reg.-Bez. Coblenz,	„	Coblenz.
19	Friedeburg in Hannover, Sp.,	„	Obernburg.
20	Garzhu,	„	Posen.
21	Gehaus,	„	Erfurt.
22	Gemar,	„	Strasburg i. Elz.
23	Gera, in Sachsen-Coburg-Gotha,	„	Erfurt.
24	Giersdorf, Kr. Hirschberg i. Schl.,	„	Piegnitz.
25	Gläfersdorf,	„	Piegnitz.
26	Gnichwitz, Sp.,	„	Breslau.
27	Graudenz, Bahnhof,	„	Danzig.
28	Groß-Gab,	„	Posen.
29	Groß-Graben,	„	Breslau.
30	Groß-Königsdorf, Reg.-Bez. Cöln,	„	Cöln.
31	Groß-Kottulin,	„	Oppeln.
32	Groß-Kunzendorf,	„	Oppeln.
33	Groß-Nebran, Sp.,	„	Danzig.
34	Gräben, Sp.,	„	Oppeln.
35	Gruppe, Sp.,	„	Danzig.
36	Günthersdorf, Kreis Grünberg in Schlesien,	„	Piegnitz.
37	Hadmersleben, Bahnhof,	„	Magdeburg.
38	Hainrode, Kreis Worbis,	„	Erfurt.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp.“ bezeichnet.

Vau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
39	Hannover, Postamt 4,	mit beschränktem Tagesdienst,	Hannover.
40	Harde, Sp.,	„	Braunsdörf.
41	Hausdorf, Kreis Neutode, Sp.,	„	Breslau.
42	Heddesdorf,	„	Coblenz.
43	Hohenhameln, Sp.,	„	Hannover.
44	Hohentheugen,	„	Konstanz.
45	Holzappel,	„	Frankfurt a. M.
46	Holzweiler,	„	Aachen.
47	Heppgarten: Kennplatz, Tribüne I,	„	Potsdam.
48	Herhausen, Reg.-Bez. Coblenz,	(während der Rennstage geöffnet),	Coblenz.
49	Hlmenau, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst,	Erfurt.
50	Imgenbroich,	(Annahmestelle) mit beschränktem Tagesdienst,	Aachen.
51	Jesewitz,	mit beschränktem Tagesdienst,	Halle a. S.
52	Kallan,	„	Dppeln.
53	Kelberg,	„	Coblenz.
54	Kinten,	„	Königsberg i. Pr.
55	Kotlin,	„	Posen.
56	Kanfuppen, Sp.,	„	Königsberg i. Pr.
57	Kastowitz, Reg.-Bez. Marienwerder,	„	Danzig.
58	Kist, Sp.,	„	Kiel.
59	Köhnig bei Bitterfeld, Sp.,	„	Halle a. S.
60	Kubach, Sp.,	„	Promberg.
61	Küdersdorf, Sp.,	„	Potsdam.
62	Michelsdorf, Reg.-Bez. Pignitz, Sp.,	„	Pignitz.
63	Minsleben,	„	Magdeburg.
64	Mittelsteine,	„	Breslau.
65	Möckerna,	„	Halle a. S.
66	Moorsleth,	„	Hamburg.
67	Moselweis,	„	Coblenz.
68	Neubüschchen, Sp.,	„	Danzig.
69	Nienberg, Reg.-Bez. Münster,	„	Münster.
70	Nördenich,	„	Aachen.
71	Nesen, Postamt 2 (Wallischei Nr. 40),	„	Posen.
72	Nienstadt, Sp.,	„	Magdeburg.
73	Nehhof, Sp.,	„	Danzig.
74	Neil,	„	Triar.
75	Nengsdorf,	„	Coblenz.
76	Nödrath, Sp.,	„	Cöln.
77	Nemmerskirchen,	„	Düsseldorf.
78	Rosenberg i. Mecklenburg, Sp.,	„	Schwerin.
79	Rumer,	„	Triar.
80	Sauct-Lorenz,	„	Königsberg i. Pr.
81	Schadewinkel, Sp.,	„	Danzig.
82	Schlierbach, Reg.-Bez. Cassel,	„	Cassel.
83	Schwabstätt,	„	Kiel.
84	Schwammelwitz, Sp.,	„	Dppeln.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
85	Schwarz a. Schwarzburg-Kulobstadt,	mit beschränktem Tagesdienst,	Erfurt.
86	Schwintendorf,	„	Schwerin.
87	Seefeld i. Oldenburg, Sp.,	„	Oldenburg.
88	Seelscheid,	„	Göln.
89	Seiborf,	„	Viegnitz.
90	Senhals, Sp.,	„	Coblenz.
91	Setterich, Sp.,	„	Aachen.
92	Sievershausen, Sp.,	„	Braunschweig.
93	Sperenberg,	„	Potsdam.
94	Steinhude, Sp.,	„	Hannover.
95	Stelle,	„	Hamburg.
96	Stoppenberg,	„	Düsseldorf.
97	Sudendorf, Sp.,	„	Dyppeln.
98	Sudlau,	„	Danzig.
99	Tiefenort,	„	Erfurt.
100	Thomaswalbau,	„	Viegnitz.
101	Trent, Sp.,	„	Stettin.
102	Tribes,	„	Erfurt.
103	Vettweiß,	„	Aachen.
104	Vordermengenichwand,	„	Konstanz.
105	Waldsucht,	„	Aachen.
106	Wandersleben,	„	Erfurt.
107	Wangen i. Baden, Sp.,	„	Konstanz.
108	Wattweiler, Sp.,	„	Strasßburg i. Elß.
109	Weil i. Baden,	„	Konstanz.
110	Wachun,	„	Schwerin.
111	Wollenspieter, Sp.,	„	Hamburg.

B. Geschlossen wurden:

1	Baden-Baden — Bahnhof,	—	Karlruhe.
2	Bilteburg — Bahnhof (aufgehoben),	—	Winden.
3	Callenberg,	—	Erfurt.
4	Heidelberg — Schloß,	—	Karlruhe.
5	Forstheim — Bahnhof (aufgehoben),	—	Karlruhe.
6	Billsig — Schloß,	—	Dresden.
7	Nappoldsweiler — Bahnhof (aufgehoben),	—	Strasßburg i. Elß.
8	Saßmiz,	—	Stettin.
9	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.
10	Witlungen — Tab.,	—	Cassel.
11	Wilhelmshöhe bei Cassel,	—	Cassel.

C. Sonstige Veränderungen.

1	Essen,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt,	Düsseldorf.
2	Suderode,	ist fortan mit beschränktem Tagesdienst während des ganzen Jahres geöffnet,	Magdeburg.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.	
3	Wendberg,	} anstatt des beschränkten Dienstes ist voller Tagesdienst eingeführt.	Cöln.	
4	Berg. Gladb.-h.		.	
5	Brühl, Reg.-Bez. Cöln,		.	
6	Ehrenfeld,		.	
7	Endsirchen,		.	
8	Wedesberg,		.	
9	Summersbach,		.	
10	Ralf,		.	
11	Königswinter,		.	
12	Siegburg,		.	
13	Wipperfürth,		.	
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement. J. W. v. Berdy. Paulus.				

No. 307/1. 80. Ing.

Nr. 24.**Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.**

Berlin, den 26. Januar 1880.

Der Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für 1879 ist gedruckt und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der nach dem Druckverzeichnisse-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren mittelst Umschlag von hier aus zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Berdy. v. Wittich.

No. 806/1. 80. A. 1.

Nr. 25.**Reise- u. Kompetenzen der zu den „Halbinvaliden“ gehörenden Feldwebel und — früher etatsmäßigen — Vizefeldwebel.**

Berlin, den 27. Januar 1880.

Den zu den „Halbinvaliden“ gehörenden Feldwebeln und — früher etatsmäßigen — Vizefeldwebeln, welche nach §. 18, 3 des Feldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden den Mehrbetrag der Pöhnung über den Etat erhalten, gebühren bei Dienst- und Vernehmungoreisen die Tagegelder, Reisekosten und die Vergütung für Umzugskosten und zwar nach den Sätzen der Unteroffiziere, welche das Offiziersportepéc tragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartelt. Sähne.

No. 361, 1. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 8. Februar 1880.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 26.

Rekrutirung der Armee für 1880/81.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1880/81 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbst-Übungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainсолдатен sind am 30. Oktober d. Js. bezw. 30. April f. Js. zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 30. September d. Js.
- Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insofern zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

- Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 45, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60, je	225 Rekruten,
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je	190 "
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150 "
bei den reitenden Batterien mindestens je	25 "
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je	30 "
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 je	200 "
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und den Pionier-Bataillonen je	160 "
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens je	135 "
bei jeder Train-Kompagnie:	
zu 3jähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15 "
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst d. Js. und im Frühjahr f. Js. je	44 "

- 2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgehenden General-Commandos in der Zeit vom 2. bis 6. November d. Jz. zu erfolgen; nur die für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober d. Jz., und die Trainisolbalen für den Frühjahrstermin am 2. Mai k. Jz. einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Wilhelm.

v. Kamcke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird unter Hinweis auf die diesseitigen Zusatzbestimmungen vom 29. Januar v. Jz. Nr. 829, 1, A. 1, (N. B., Bl. für 1879 Nr. 3) mit nachstehendem Bemerkten bekannt gemacht:

Zu I, 4. Dem §. 14, 2 der Rekrutierungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanz durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unverhergelehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten &c. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanz für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 13. 1. 80. A. 1.

Nr. 27.

Aenderung des Termins für die Einreichung der Personalberichte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Personalberichte Mir fortan nur von vier zu vier Jahren vorzulegen sind. Die nächste Einreichung derselben hat zum 1. Januar 1882 stattzufinden.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Wilhelm.

v. Kamcke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre wird folgendes bestimmt:

- 1) Die kriegsministerielle Festsetzung vom 4. Juni 1851 Nr. 743, 4 A 1 passus 2, nach welcher in Verbindung mit passus 1 der kriegsministeriellen Verfügung vom 22. Dezember 1854 Nr. 572, 10 A 1 Qualifikationsberichte zum 1. Januar der geraden Kalenderjahre vorzulegen sind, wird durch den Allerhöchsten Erlaß nicht berührt.
- 2) Wenn die auf der zweiten Seite des Personalberichts zu erwähnenden Verhältnisse überhaupt Anlaß zu besonderen Bemerkungen geben, sind diese bei alleiniger Einreichung der Qualifikations-Berichte in den Text der letzteren aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 259/1. A. 1.

Nr. 28.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

- 1) Das Garde-Korps und das 3. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade und Korpsmanöver — jedes Armeekorps für sich — und 3tägige Feldmanöver gegeneinander vor Mir abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

Das 4. Garde Grenadier-Regiment Königin ist zu den Uebungen des Garde-Korps heranzuziehen. Aus dem Beurlaubtenstande sind soweit Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen in der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftstärke zu den Uebungen abrücken können.

- 2) Die übrigen Armeekorps haben, soweit nicht aus Nummer 4 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit der Maßgabe abzuhalten, daß verfuhrsweise die Regiments-Uebungen der Infanterie um zwei Tage verkürzt, die Divisions-Uebungen in der Periode a dagegen um zwei Tage verlängert werden. Diese beiden Tage können je nach Ermessen der General-Kommandos auch zum Exerciren der Infanterie-Brigaden im Terrain benutzt werden.

Diese Verlängerung der Detachements-Uebungen findet auch beim Garde- und 3. Armeekorps statt.

- 3) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.
- 4) Wehns Uebungen in Brigade- und Divisions-Verbande sind im Bereiche des 8. Armeekorps auf 16 Tage zusammenzuziehen; die 14., 15. und 21. Kavallerie-Regimente, die Regimenter zu 4 Eskadrons, sowie der Stab und zwei Batterien der reitenden Abtheilung Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7. Außerdem ist von der Kavallerie des 7. und 8. Armeekorps noch je eine Eskadron heranzuziehen.

In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Kommando bezw. der Intendantur des 8. Armeekorps zu ressortiren.

- 5) Bei allen Uebungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Sturfschäden Bedacht zu nehmen.
- 6) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger, (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden dem General-Kommando, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 7) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

- 8) Im Juli und August dieses Jahres soll bei Harburg auf der Elbe eine größere Pontonier-Uebung in der Dauer von 6 Wochen zur Ausführung kommen, an welcher:

zwei Kompagnien des Garde-Pionier-Bataillons,
zwei Kompagnien des Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9,
eine Kompagnie des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2,
eine Kompagnie des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4,
eine Kompagnie des Hannoverischen Pionier-Bataillons Nr. 10,

sowie je zwei Kompagnien des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Theil nehmen.

- 9) Bei Straßund hat eine kleine Mineur-Uebung stattzufinden.

Die Bezeichnung der theilnehmenden Kompagnien bleibt dem Kriegs-Ministerium vorbehalten.

- 10) Von den unter 2 und 4 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämtliche Truppen vor dem 28. September dieses Jahres in die Garnisonorte zurückgeführt sein.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

1. Zu 1.

- a. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bezw. vor dem Austrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detailausbildung erhalten können.

Eine Anrechnung dieser Mannschaften auf die für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festzusetzenden Uebungsstärken findet nicht statt.

- b. Zur Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Drdonnanzpferde seitens des 2. und 5. Armeekorps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

- c. Ueber die Theilnahme eines bei dem Garde-Pionier-Bataillon zu forniirenden Telegraphen-Detachements bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Zu 2.

Die im Passus 4 vorsehender Ordre bezeichneten Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den Divisions-Uebungen der anderen Waffen nicht Theil.

Im Uebbrigen bleiben die aus dem vorbezeichneten Passus sich ergebenden Aenderungen der Bestimmungen von Anhang III, Abschnitt I der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen der General-Kommandos überlassen.

Zu 1, 2 und 4.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen, sowie die Zusammenstellung der voransichtlichen Mehrkosten sind spätestens zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Die Anträge für Flurschäden-Vergütungen sind durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit zugänglich, zu motiviren.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Marsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergehenden Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Marsche sind die Bestimmungen im § 26 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen u. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voransichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillierte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften,

zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffsbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile u.

Zu 4.

- a. Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt dieser Uebung folgt nach.

- b. Betreffs Wahl des Uebungsplatzes trifft der Divisionsführer im Einvernehmen mit dem General-Kommando 8. Armeekorps — unter Mitwirkung der Intendantur — Bestimmung.

Der Divisionsführer kann zu diesem Behufe für sich und einen Generalstabsoffizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekonozirungsreise liquidiren.

- c. Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen notwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 16tägigen Uebungsdauer mit einbeziffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach dem Ende der Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzufügen bleiben. Die Uebungszeit ist derart zu wählen, daß außer zwei Sonntagen nur noch zwei andere Ruhetage für die Dauer der Uebung zum Ansatze kommen.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisionsführer überlassen, welchem auch die obere Leitung hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht. Es ist indeß zu berücksichtigen, daß die Verlängerung der Uebungsdauer vorzugsweise für die im zweiten und dritten Kapitel des VII. Abschnitts des Exercir-Reglements für die Kavallerie vorgeschriebenen Uebungen bestimmt ist.

d. Seitens des General-Kommandos 8. Armee-Korps werden die im Anhang IV. Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Division — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt.

Die Zeiteintheilung und der Kostenschlag haben die Zeit vom Abrücken zu den Brigaden- und Divisions-Uebungen bis zum Wiedereintreffen in den Garnisonorten zu umfassen.

Die im Passus 8 o. a. B. bezeichneten Berichte werden seitens des Divisionärsführers dem Kriegs-Ministerium direkt vorgelegt. Abschrift hiervon übersendet derselbe an die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, welche Truppen zu der Kavallerie-Divisions-Uebung gestellt haben.

e. Der Divisionsführer wird ermächtigt, den Regiments-Besichtigungen der an den Kavallerie-Divisions-Uebungen theilnehmenden Regimenter beizuwohnen.

f. Ob von der Kavallerie des 7. und 8. Armee-Korps zur Markirung des Feindes und Berittmachung der über Uebung offiziell beimohnenden Offiziere die 5. Eskadron zweier an der Uebung bereits theilgehabten Kavallerie-Regimenter, oder Eskadronen anderer Regimenter zu stellen sind, wird dem Ermessen der General-Kommandos überlassen; das Kriegs-Ministerium sieht jedoch hierüber einer bezüglichen Mittheilung entgegen.

Zu 6.

Zu den in Rede stehenden Uebungen werden bewilligt:

a. dem 11. Armee-Korps	20 000 Mark,
b. dem Garde-Korps und der Inspektion der Jäger und Schützen je	18 700 "
c. dem 2. und 4. Armee-Korps je	16 800 "
d. dem 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Korps je	15 900 "
e. dem 1., 3. und 5. Armee-Korps je	14 700 "
f. der Inspektion der Infanterie-Schulen	3 400 "

Hierbei wird auf die diesseitigen Verfügungen vom 29. Januar 1876, I zu 5 (M.-B.-Bl. Seite 35) und 28. März 1877, I zu 6 (M.-B.-Bl. Seite 53) Bezug genommen und bemerkt, wie aus den vorstehend bewilligten Summen — mit Ausnahme der Kosten für Schickscheiben, deren Verrechnung bei Kapitel 24 Titel 21 zu erfolgen hat — keine anderen, als die bei den Herbst-Uebungen zulässigen Ausgaben bestritten werden dürfen und wie nur verordnungs- bezw. reglementmäßige Gehühnisse zu gewähren sind, auch die Beschaffung und Verrechnung nach den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Ueber die Verwendung der genannten Beträge und über die Ausführung der garnisonweisen Uebungen mit gemischten Waffen wird zum 1. Dezember cr. einer Mittheilung der königlichen General-Kommandos, bezw. der betreffenden Inspektionen entgegengesetzt.

Zu 7.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem 11. und 15. Armee-Korps je	2 500 Mark,
dem 2., 8., 9., 10. und 14. Armee-Korps je	2000 "

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (M.-B.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 10.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. 3. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 1 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßen Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 Mark für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 — Nr. 36. 6. Ing. — Bezug genommen.

III. Im Herbst d. 3. finden zwei Uebungen im Festungskriege und zwar bei Königsberg i. Pr. und Cöln statt.

Ueber die zur Leitung dieser Uebungen zu berufenden Generale und die zur Theilnahme zu kommandirenden Offiziere bleibt die Bestimmung vorbehalten.

- IV. Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstoren von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.
Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.
- V. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.
- VI. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Berichten über die Herbst-Uebungen nach Schema 5 zu den Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juni 1870 bedeutende Abweichungen von der Etatsstärke zu erläutern sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 945. I. 80. A. 1.

Nr. 29.

Lehr-Infanterie-Bataillon, Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1880.

Berlin, den 29. Januar 1880.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1880 wird Folgendes bestimmt:
Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

	Zur Uebung 1880.				Darunter für den Stamm 1880/81.			
	— Hptm. —	Prem.-Lieut.	1 Sek.-Lieut.		— Hauptmann —	Prem.-Lieut.	— Sek.-Lieut.	
1. Armee-Korps.	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „	—	—	1	—	—	—	1	—
4. „	—	—	1	—	—	—	—	—
5. „	—	—	1	—	—	—	—	—
6. „	—	1	—	—	—	—	—	—
7. „	—	—	1	—	—	—	—	—
8. „	1	—	1	—	—	—	1	—
9. „	—	1	—	—	—	—	—	—
10. „	—	1	—	—	—	1	—	—
11. „	—	—	1	—	—	—	—	—
12. (Rgl. Sächsisch.) Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	—	—
13. (Rgl. Württbg.) Armee-Korps	1	—	—	—	—	—	—	—
14. „	—	—	1	—	—	—	—	—
15. „	1	—	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe:	3 Haupt.	3 Prem.-Lt.	10 Sek.-Lt.		1 Hauptmann	1 Prem.-Lieut.	— 2 Sek.-Lt.	

Hierzu der gegenwärtige Winterstamm 1 Hptm. 1 „ 2 „
Bleibt die Etatsstärke v. 4 Hptl. 4 Prem.-Lt., 12 Sek.-Lt.
(ausschließlich Kommandeur u. Adjutant).

B. Mannschaften.

Zur Uebung 1880.				Darunter für den Stamm 1880/81.				
1. Armee-Korps	2 Unteroff.	1 Tamb.	— Hornist.	34 Gemeine	1 Unteroff.	1 Tamb.	— Hornist.	7 Gem.
2. "	2 "	— "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
3. "	2 "	1 "	— "	34 "	1 "	1 "	— "	7 "
4. "	2 "	1 "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	7 "
5. "	2 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
6. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
7. "	3 "	— "	1 "	24 "	1 "	— "	1 "	7 "
8. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
9. "	3 "	1 "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	7 "
10. "	2 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	7 "
11. "	4 "	1 "	— "	52 "	2 "	1 "	— "	10 "
12. (Kgl. Sächsisch.) Armee-Korps	3 "	1 "	1 "	34 "	1 "	— "	1 "	8 "
13. (Kgl. Württg.) Armee-Korps	3 "	— "	— "	34 "	1 "	— "	— "	8 "
14. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	— "	— "	8 "
15. "	3 "	1 "	— "	34 "	1 "	1 "	— "	8 "

Zusammen: 40 Unteroff. 12 Tamb. 4 Hornist. 528 Gemeine | 16 Unteroff. 4 Tamb. 4 Hornist. 112 Gem.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 15. April statt.

Gleichzeitig wird in Ergänzung des Abschnitts VII. der Zusammenstellung der für die Kommandierungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen folgendes festgelegt:

Die Mannschaften haben sowohl für die Hin-, wie für die Rückreise — soweit zugänglich — die Eisenbahn zur Requisitionsschein zu benutzen. Hierbei — wie bezüglich der Reise-Kompetenzen der Offiziere — ist die Verfügung vom 2. März 1878 — Nr. 511. 2. W. D. D. 3 — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 65) zu beachten.

Den Kommandirten ist bei Eisenbahn-Beförderung in der Regel nur dann Nachtquartier zu verabfolgen und für diesen Fall eine Marschrouten mitzugeben, wenn die Fahrt bis zum Bestimmungs-Orte fahrplanmäßig nicht an einem Tage zurückgelegt werden kann. Im Uebrigen sind Unterbrechungen für gewöhnlich nicht statthaft (vergl. den Erlaß vom 20. September 1879 — Nr. 749. 6. W. D. D. 2 —, Quartiermacher sind bei der geringen Stärke der Kommandos nicht vorauszusenden).

Rücksichtlich der Verrechnung des Erfrischungszuschusses ist die Verabfolgung von Quartier mit Verpflegung, nicht aber ein unvermeidlicher Aufenthalt auf dem Bahnhofe oder an dem betreffenden Stations-Orte, als Unterbrechung der Fahrt anzusehen.

Die Abfahrtszeit der Kommandos, sowie die Höhe des dem Kommandoführer mitgegebenen Vorschusses hat der Truppentheile dem Lehr-Infanterie-Bataillon direkt mitzutheilen, sofern nicht eine Marschrouten mitgegeben und in dieser das Erforderliche vermerkt wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 927/12. A. 1.

Nr. 30.

Ausgabe von Nachträgen zu den Bekleidungs-Reglements zc.

Berlin, den 30. Januar 1880.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den königlichen General-Kommandos zc. ein vierter Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, ein zweiter Nachtrag zur Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile, sowie ein zweiter Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8. Februar 1877 in der erforderlichen Anzahl Exemplare unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 672. 1. M. O. D. 3.

Nr. 31.

Abänderungen zur Schieß-Instruktion für die Infanterie, sowie zur Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie und den Train.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Zu den vorbenannten Schieß-Instruktionen sind die im Jahre 1879 ergangenen Abänderungen behufs Einfügung in die ersteren gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Kommando-Behörden etc. in der dem Druckfertigkeits-Etat entsprechenden Anzahl unter Anschluß der Verteilungspläne per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 1086/1. 80. A. 1.

Nr. 32.

Fortschaffung der behufs Ausbildung im Traindienst zu den Train-Bataillonen kommandirten Mannschaften der Kavallerie.

Berlin, den 30 Januar 1880.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. Juli 1851 (M.-B.-Bl. S. 146) wird bemerkt, daß die behufs Ausbildung im Traindienst zu den Train-Bataillonen kommandirten Mannschaften der Kavallerie stets auf die billigste Weise, per Eisenbahn, Dampfschiff, Post oder sonstige öffentliche Fahrgelegenheit etc., nach ihrem Kommandoort und von dort zurück zum Truppenteil zu befördern und die hierdurch wirklich entstandenen Kosten bei der Intendantur zur Liquidation zu bringen sind.

Das Pauschquantum zu Nebenkosten von 5 Pf. pro Meile (7 1/2 km) für die Hin- und Rückreise ist künftig nicht mehr zulässig und werden die Erlasse vom 26. März 1855 — Nr. 409. 3. 55. M. O. D. 2. — und vom 19. Februar 1875 — Nr. 725. 1. M. O. D. 3 — hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Rllhuc.

No. 236. 12. M. O. D. 3.

Nr. 33.

Anbringung von Deckungsmitteln an den aptirten Chassepot-Karabinern M/71.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Es wird bestimmt, daß die zur Ausrüstung von Truppen gehörigen, bzw. für diesen Zweck in den Artillerie-Depots vorrätigen, sowie auch die in letzteren disponibel vorhandenen aptirten Chassepot-Karabiner M/71, soweit dies, wie beim Bistrit und Korn, nicht schon der Fall ist, mit Deckungsmitteln versehen werden sollen.

Behufs dessen sind an jedem Karabiner: der Lauf mit Bistritfuß zu bräunern; ferner
der Obertring,
der Unterring mit Riembügel,
der Abzugsbügel,
die Schiene (ohne Trageringe),
der Unterriembügelfuß mit Riembügel, endlich
sämtliche Schrauben

zu bläuen.

Die erste Anbringung der Deckungsmittel hat sogleich zu erfolgen und finden auf die im Frieden im Gebrauche befindlichen Karabiner demnachst die im Armeekorrespondenz-Blatte Nr. 15 pro 1879 veröffentlichten Bestimmungen vom 7. Juni 1879 Nr. 479/5. Art. 1, bezügliche Anwendung.

Den Zeughausbildschmiedern sind für die betreffenden Arbeiten nachstehend angegebene Pöhne zu zahlen:

Benennung	Preis	Angabe der Arbeiten, welche in den ausgeworfenen Preisen enthalten sind.
	₰	
Lauf (incl. Visirfuß) brünnen	40	} Abschmirgeln, brünnen.
Leberrig blau machen	5	
Unterriem mit Riembügel blau machen	5	} Reinigen, blau machen und mit Del abreiben.
Abzugsbügel blau machen	5	
Schiene (ohne Trageringe) blau machen	5	} Schmirgeln, blau machen und mit Del abreiben.
Unterriembügelfuß mit Riembügel blau machen	5	
11 Schrauben blau machen	11	} Event. hart einseihen, schmirgeln und blau anlassen.

Diese Preisätze haben auch in den, in den §§. 49 und 53 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen angegebenen Fällen und zwar in denen des §. 53 ohne Zuschlag, Geltung.

Für die im Frieden im Gebrauche der Train-Bataillone befindlichen und für die, laut Nr. 36 der Waffen-Etats, bei den Artillerie-Depots vorrätigen aptirten Chassepot-Karabiner M/71 sind die, durch die Anbringung der Deckungsmittel entstehenden Kosten aus dem Waffen-Reparaturfonds der Train-Bataillone zu zahlen bezw. den betreffenden Artillerie-Depots zu erstatten.

Die durch Anbringung der Deckungsmittel an den übrigen aptirten Chassepot-Karabinern M/71, entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots Kapitel 37 Titel 18 a zu veranlagern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 511, 1. Art. 1.

Nr. 34.

Ausgabe von Nachträgen zu den Instruktionen betreffend
das Infanterie-Gewehr M/71,
die Jäger-Büchse M/71 und
den Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Die im Laufe des Jahres 1879 zu den vorerwähnten drei Instruktionen erlassenen Abänderungen und Nachträge sind zusammengestellt und gedruckt worden.

Dieselben werden den Kommando-Behörden ic. in der erforderlichen Anzahl per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 570 12. 79. Art. 1.

Nr. 35.

Aufstellung der Militärärzte bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Im Anschlusse an die Erlasse vom 4. April 1878 — A. B. V. S. 94/95 — 10. August 1878 — A. B. V. S. 201 — und 3. März 1879 — A. B. V. S. 82 — wird bekannt gemacht, daß nachstehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt ist, die Stellen der Subaltern- und Unterbeamten mit Militärärzten, jefern dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach den in dieser Beziehung für die Staats-Eisenbahnen bestehenden Vorschriften zu besetzen:

- 1) Der Unter-Elbbecken-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Lünehaven und von Stade nach Harburg;
- 2) Der Paulinenaue-Neu-Kuppiner-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Kuppin;

- 3) Der Eisenberg-Crossener-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eisenberg nach Crossen;
 4) Der Halberstadt-Blankenburger-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langenstein nach Derenburg.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Verdy. Ziegler.

No. 719/1. 80. A. 2.

Nr. 36.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1879 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1879 im Ganzen 44 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verandgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

Ueberhaupt:		Davon wurden erachtet für begründet: unbegründet:	
Beim	1. Armee-Korps	1	1
"	2. " "	1	6
"	3. " "	2	4
"	4. " "	2	—
"	5. " "	1	2
"	6. " "	4	—
"	9. " "	6	2
"	10. " "	4	1
"	11. " "	4	—
"	15. " "	—	4
Summe 44		24	20

In den Fällen, in welchen die gemachten Anstellungen als gerechtfertigt anerkannt werden sind, hat der Erfay in gutem Material oder in Geld sofort stattgefunden.

Nur in einem Falle konnte aus örtlichen Ursachen Erfay für das getadelte Brot nicht rechtzeitig beschafft werden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 8 Fällen Geldstrafen verfügt, in 6 Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt.

Ein Proviant-Amt, das in einem Falle nicht genügend ausgebackenes Brot geliefert hatte, ist zur Tragung der entstandenen Mehrkosten angehalten und gleichzeitig zu größerer Sorgfalt bei Beaussichtigung des Bäckereibetriebes veranlaßt worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Wekonomie-Departement.

No. 1076 I. M. O. D. 2.

v. Hartrott.

Koellner.

Nr. 37.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 24. Januar 1880.

Aus der von den Fabrikbesigern F. W. Ahmann und Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlr. oder 3000 M. sollen der Bestimmung der Geber zufolge am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapitals-Anteil von 50 Thlr. oder 150 M. an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1879 jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

- 1) Hermann Sattler aus Dameran, Kreis Friedland Ost-Pr.,
- 2) Franz Erdmann aus Haaselan, Kreis Elbing,
- 3) Friedrich Kienig aus Stralsund,
- 4) Eduard Bunde aus Pöllnow, Kreis Schwabe,
- 5) Heinrich Feidler aus Drossen, Kreis West-Sterenberg,
- 6) Ludwig Haefen aus Wustran, Kreis Ruppin,
- 7) Johann Kätzcher aus Halle a. d. S.,
- 8) Friedrich Sauer aus Kobylin, Kreis Krotoschin,
- 9) Johann Bogt aus Bries,
- 10) Karl Dietrich Siepmann aus Hörbe, Kreis Dortmund,
- 11) Johann Urig aus Saerwellingen, Kreis Saarlouis,
- 12) Johann Sebelly aus Pärchim,
- 13) Karl Heinrich Hermann Lange aus Hannover,
- 14) Karl Wilhelm Neppel aus Freudenberg,

eine Unterstützung von je 15 *M* zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

S. B.

Wittke.

Wisshusen.

No. 885/1. 80. D. f. I. B.

Nr. 38.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 28. Januar 1880.

Aus den am 1. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gestifteten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes, vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem Seine Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfang einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M* zugewendet worden, und zwar:

- 1) dem Julius Berthold zu Berlin,
- 2) " Wilhelm Klein zu Danzig,
- 3) " Gottlieb Buchholz zu Lydtahnen,
- 4) " Jakob Kossel zu Soczen, Kreis Lud,
- 5) " Johann Schroeder zu Kolzow, Kreis Ujedom-Wollin,
- 6) " Karl Jocke zu Gnesen,
- 7) " Karl Johann Dahms zu Franzburg,
- 8) " Robert Stillerbecker vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin),
- 9) " Adolph Wehrand zu Spremberg,
- 10) " Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
- 11) " August Semmler zu Neu-Ruppin,
- 12) " Johann Friedrich Ernst Waschin zu Dablow,
- 13) " Johann Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Brück,
- 14) " Johann Hartwig zu Frankfurt a/D.,
- 15) " Ferdinand Müller zu Magdeburg,
- 16) " Friedrich Johann Eduard Wolfersmann zu Merseburg,
- 17) " Friedrich Traugott Steuer zu Ranzdorf,
- 18) " Johann Wilhelm Häbner zu Posen,
- 19) " Georg Mackowiak zu Czereino, Kreis Schroda,
- 20) " Karl Gottlieb Schubert zu Cammerowaldau, Kreis Schönau,
- 21) " August Wilde zu Bishwiz, Kreis Trebnitz,
- 22) " August Altvater zu Olasz,
- 23) " Alois Swinty zu Alguth-Twerkau, Kreis Ratibor,

- 24) dem Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld,
- 25) " Karl August Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen,
- 26) " Johann Hammerschlag zu Grefeld,
- 27) " Johannes Schmitter zu Münster,
- 28) " Wilhelm Freitag zu Münster,
- 29) " Johann Friedrich Wilhelm Laube zu Hahn im Ober-Westerwald-Kreise,
- 30) " Egidius Genten zu Berg, Kreis Walmuth,
- 31) " Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- 32) " Heinrich Louis Seeber zu Vormagen, Kreis Neuß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly.

Wischhusen.

No. 839. I. D. f. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 21. Februar 1880.

Nr. 5.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 60 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 39.

Probe eines Kürassier-Offizierdegens M/54.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag und nachdem, in Gemäßheit Meiner Ordres vom 5. August 1876 und 17. Januar 1878, die Kürassier-Regimenter einschließlich Meines Regiments der Garde zu Corps, mit Kürassierdeggen M/54 bewaffnet worden sind, genehmige Ich die Mir vorgelegte, beifolgende Probe zu einem Kürassier-Offizierdeggen M/54, mit der Maßgabe, daß es gestattet sein soll, erforderlichenfalls, die beregten Offizierdeggen um 3 cm länger als die vorbezeichnete Probe anfertigen zu lassen. Die vorhandenen Kürassier-Offizierdeggen älterer Modelle sind aufzubrauchen.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Februar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 252. 2, 80. Art. 1.

Nr. 40.

Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1880/81.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1880/81:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und der Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	89,700 Mann	} einschließlich der von Kriegs-Ministerium fest- zusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazareth- gehülfen etc.
b. bei den Jägern und Schützen	2,400 "	
c. bei der Feld-Artillerie	6,100 "	
d. bei der Fuß-Artillerie	5,500 "	
e. bei den Pionieren	2,500 "	
f. bei dem Eisenbahn-Regiment	400 "	
g. bei dem Train	3,565 "	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen.

2) Ueber Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Komplettirung der an den großen Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppentheile ist besondere Verfügung getroffen worden.

- 3) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos (bezugs obersten Waffen-Instanzen), diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Die zu diesen Uebungen aus dem Verurlaubensstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen wie die übrigen Mannschaften.

- 4) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.
- 5) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur wo lokale oder andere Verhältnisse dieses durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen, die des Trains in Kompagnien bezw. Sanitäts-Detachements statt, welche sämmtlich zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Reservisten der Infanterie sind nur dann in Uebungs-Bataillone der Landwehr einzustellen, wenn ausnahmsweise besondere Gründe das für sprechen.

- 6) Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen.
- 7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

- 8) Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.
- 9) Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.
- 10) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni d. J., für die Schiffsahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1880/81 gelegt.

Die Interessen der am meisten theilnehmigen bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armee-Korps statt. Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 11) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Verurlaubensstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Die Jäger, sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Rauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9.

Mannschaften des Verurlaubensstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

- 12) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern bezw. Train-Bataillonen über den Etat eingezogen werden.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kamptz.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Im Anschlusse an die vorsehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Die Anlage ergibt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich derer der Schiffsahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schiffsahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

- 2) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgewerfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 3) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.
- Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier-Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von Seiten der General-Kommandos genehmigt werden.
- 4) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurtaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutanten-Stellen — zu einer wesentlichen Dienstleistung unter Gewährung sämtlicher Kompetenzen einzuberufen.
- 5) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenten- und Unter-Arzten des Beurtaubtenstandes haben sich die Korps-General-Rezize zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 6) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt.
- 7) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
- 8) Die zwölftägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.
- 9) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengekehrt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.
- 10) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bezw. Kompagnien sind Lazarethgehilfen nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehilfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträger-Dienst — soweit möglich — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.
- Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzten Uebungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehilfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß circa $\frac{1}{2}$ der übungspflichtigen Lazarethgehilfen des Beurtaubtenstandes zur Einziehung gelangt.
- 11) Die Führung der besonders formirten Kompagnien ist im Allgemeinen Hauptleuten des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffe garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Aufgabe kommandirt werden.
- Werden Hauptleute — Rittmeister — zu dem gedachten Zwecke nicht verhandl, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandirten Offiziere (vergl. Passus 12).
- 12) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:
- a. zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
- 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
 - 2 Unteroffiziere;
- b. zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
- 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
 - 4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite;
- c. zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
- 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,

- 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
- 1 Trompeter;
- d. zu jedem Sanitäts-Detachement:
 - 2 Stabsärzte (event. auch aus anderen Garnisonen),
 - 4 Assistenz-Ärzte,
 - 1 Unteroffizier als diensthrender Feldwibel,
 - 3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,
 - 2 Ober-Lazarethgehilfen bezw. Lazarethgehilfen,
 - 2 Unter-Lazarethgehilfen.

13) Zu jedem besondern formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Garde- und Linien Truppentheilen kommandirt:

- 1 Stabsoffizier,
- 1 Lieutenant als Adjutant,
- 1 Assistenz-Arzt,
- 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
- 1 Unteroffizier als Schreiber;

Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:

- 1 Feuerwerks-Lieutenant unter Gewährung der Kommando-Zulage und
- 3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 *M.* für die Dauer der Uebung.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

14) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 12 und 13 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu üübenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

15) Eine weitere Kommandirung von Ärzten, wie unter 12 und 13 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

16) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armeekorps, welches die Uebungen leitet.

Nur für die aus dem Bereiche des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments Nr. 92 zu formirenden Kompagnien werden Offiziere und Unteroffiziere durch das Herzoglich Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 gestellt. Wenn Anshälfe hierzu erforderlich, erfolgt dieselbe durch das 10. Armeekorps. Anderweitige Anshälfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei dem 15. Armeekorps ist die Kommandirung von Personal nicht Preussischer Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

17) Für jede Uebungs-Kompagnie des Trains sind seitens der General-Kommandos aus den austrangirten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:

- | | |
|-------------------------|---|
| 20 Reitpferde | } zur Bespannung von 20 vierspännigen und
2 Kasten-Fahrzeugen. |
| 44 Stangenpferde
und | |
| 40 Vorderpferde | |

Wo die gleichzeitige Bestellung der Pferde für zwei Uebungs-Kompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.

Das General-Kommando des 3. Armeekorps hat sich jedoch zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

- 18) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Hürden für die einberufenen Offiziere.

- 19) Den zu Uebungs-Bataillonen des Verurlaubtandes der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärs-Fonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.
- 20) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschößtszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsbauer liquide.
- 21) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schieß-Prämien gelangen nicht zur Verteilung.

- 22) Reisekosten bezugs Befristigung der Uebungen des Verurlaubtandes werden nicht bewilligt.
- 23) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorsehend bezeichneten Reglements

- 24) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppenteile und die Geschäfte für die Fuß-Artillerie aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen, und zwar die der Landwehr gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, die der Augmentationen der Linien-Truppenteile dagegen in brauchbarem, völlig reparaturfähigem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Wüchsenmacher auf Rechnung der Waffenreparaturgelder-Fonds der betreffenden Truppenteile.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Unterdanturen zur Erstattung zu liquidiren.

- 25) Bei der Einziehung der Kavallerie-Reservisten (Passus 12 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre) ist auf diejenigen Mannschaften zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Balancen von der Abkündigung einer Uebung befreit bleiben mußten.

Außerdem können die im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Wachtmeister bezw. Bize-Wachtmeister bei Kolonnen des Trains oder als Sergeanten bei Reserve-Feldtelegraphen-Abteilungen bestimmte Unteroffiziere herangezogen werden.

- 26) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den General-Kommandos so schnell als möglich zuzustellen.

- 27) Zum 20. April d. J. steht das Kriegs-Ministerium einer Mitteilung der Königlichen General-Kommandos entgegen, wann, wo, sowie in welcher Stärke und Formation (in Bataillonen oder Kompagnien) die Uebungen der Landwehr-Infanterie im Etatsjahre 1880/81 stattfinden werden.

- 28) Zum 1. November d. J. ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando:
 a. eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten,
 b. eine Uebersicht über die Zahl der Mannschaften, welche thatsächlich gelbt haben, sowie eine Zusammenstellung der Jahrgänge, welche seit 1873 zur Uebung herangezogen worden sind, einzureichen.

Ein Schema zu den vorgedachten Nachweisungen wird unter Couvert nachfolgen.

- 29) Etwasige Anträge für die Uebungen des Verurlaubtandes im Etatsjahre 1881/82 sind gleichfalls zum 1. November d. J. hierher vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke.

Zusammen

über den Umfang der Uebungen des Beur

1	2	3	4	5	6	7	
Bei welchem Armeekorps.	Es sind einzuziehen aus						
	der Infanterie. Mann.	der Jäger und Schützen.	der Feld- Artillerie.	der Fuß- Artillerie.	der Pioniere.	des Eisenbahn- Regiments.	
Garde-Korps . . .	6,900						
1. Armeekorps . . .	7,100						
2. " " . . .	6,500						
3. " " . . .	7,800						
4. " " . . .	7,000						
5. " " . . .	4,700						
6. " " . . .	7,100						
7. " " . . .	8,300	einschließlich 8% Unteroffiziere.	2,400	6,100	5,500	2,500	
8. " " . . .	6,700		Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	400
9. " " . . .	6,000		—	einschließlich 8% Unteroffiziere. —			
10. " " . . .	5,100						
11. " " . . .	9,500						
einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.							
14. Armeekorps . . .	4,900						
15. " " . . .	2,100						
Summe	89,700 Mann.						

Die nähere Verteilung auf die einzelnen Armeekorps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

stellung

laubtenstandes für das Etatsjahr 1880/81.

8	9	10
dem Beurlaubtenstande		
des Trains		
zu den Train-Übungen.	zur Formation von Sanitäts-Detachements.	Bemerkungen.
<p>Bei dem 1. bis 11. und 14. Armeekorps werden je zwei — bei dem Garde- und 15. Armeekorps sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division je eine — Übungs-Kompagnie in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffizieren — einschließlich 1 Trompeter — und 84 Gemeinen</p> <p>fornirt.</p> <p>Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hierbei nicht heranzuziehen.</p> <p>Zu der Übungs-Kompagnie beim Gardekorps sind die erforderlichen Mannschaften aus dem Bereich des 2., 3., 4., 11. Armeekorps und aus dem Königreich Sachsen heranzuziehen.</p> <p>Außerdem sind vom Beurlaubtenstande des Gardekorps aus den vorstehend nicht genannten Bezirken noch 10 Unteroffiziere, 80 Gemeine einzubeordern. Dieselben befinden sich bereits in den für das 1., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armeekorps ausgeworfenen Übungsstärken und sind dementsprechend seitens des General-Kommandos des Gardekorps auf die einzelnen Korpsbezirke zu repartiren.</p>	<p>Bei dem 3., 4., 5., 6. und 15. Armeekorps ist je ein Detachement in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unter-Lazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen</p> <p>zu formiren.</p>	<p>1) Die Offizier-Aspiranten kommen auf die nebenstehenden Mannschafsstärken nicht in Anrechnung, dagegen sind die in die Garnison-Lazarethe einzugiehenden Lazarethgehilfen anzurechnen.</p> <p>2) Außer den nebenstehenden Mannschaften sind die im Magazin-Verwaltungs-, Expeditions- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen.</p>

Nr. 41.

Modifizirung der Bestimmung des §. 54 des Reglements über die Remontirung der Armee.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Der §. 54 alinea 1 des Reglements über die Remontirung der Armee wird dahin modifizirt, daß Zeile 3 anstatt: „Kochärzte“ zu setzen ist: „Oberkochärzte“.

Die Kochärzte und Unterkochärzte sind, da dieselben nach §. 5 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen zu den Wachtmeistern und Feldwebeln bzw. zu den Bizeiwachtmeistern und Bizefeldwebeln gehören, bei Kommandos mit Mannschaften den letzteren ebenso beizuzählen, wie die Wachtmeister und Bizeiwachtmeister etc.

Ist daher ein Kommando einschließlich des demselben beigegebenen Kocharztes bzw. Unterkocharztes über 20 Mann stark, so sind dem gleichzeitig kommandirten Offizier Reisekosten und Tagegelde nicht zuständig.

Kriegs-Ministerium.

No. 106/1. 80. R. A.

v. Kametce.

Nr. 42.

Berichtigung in Bezug auf die Dauer der Pontonier-Uebung bei Harburg.

Berlin, den 11. Februar 1880.

Im Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 4 — Seite 31 — muß es im Passus 8 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. v. Mts. bezüglich der größeren Pontonier-Uebung bei Harburg nicht „6“, sondern „3“ Wochen heißen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 456. 1. A. I.

v. Verdy.

v. Wittich.

Nr. 43.

Ablieferung der im Königreich Württemberg ergriffenen deutschen Fahnenflüchtigen etc.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Nach Mittheilung des königlich württembergischen Kriegs-Ministeriums sind sämtliche württembergische Bezirks-Polizeibehörden in Uebereinstimmung mit der Vorchrift unter III, 1 in Beilage 11 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 angewiesen, die in ihren Bezirken angehaltenen deutschen Fahnenflüchtigen und sonstigen Militär-Arrestaten, gleichviel welchen Contingenten dieselben angehören, zum Zwecke des militärischen Weitertransports an die nächste Militär-Behörde — bis auf Weiteres unter Einhaltung der württembergischen Transportvorschriften — abzuliefern.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 730. 1. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Röhnc.

Nr. 44.

Feststellung der Bekleidungs-Ersparnisse.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Ein Spezialfall bietet Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der in dem §. 218 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vorgeschriebenen Feststellung der Ersparnisse nach Beendigung der jährlichen Bekleidungs-Verschaffungen nicht nur der bare Ueberfluß in dem Bekleidungs-

sonds für regelmäßige Abfindungen, sondern auch der der folgenden Wirthschafts-Periode zur Last zu stellende Bestand an Materialien mit seinem Geldwerthe in Berechnung zu ziehen und dem Ersparnißfonds zuzuführen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 227. 2. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Röhne.

Nr. 45.

Schema zur Liquidation über Reisekosten, Tageelder und Umzugskosten.

Berlin, den 17. Februar 1880.

Infolge einer Anfrage wird bemerkt, daß die Anmerkung zu dem neuen Schema für die Liquidationen über Reisekosten und Tageelder ic. auf Seite 201 des Armeekorrespondenz-Blattes für 1879 sich nur auf gedruckte, nicht aber auf liniirte bzw. geschriebene Formulare bezieht. In den letztgedachten Formularen können diejenigen Positionen der „Berechnung der Vergütung“ (Nr. I bis VI), welche bei Ermittlung des zu liquidirenden Betrages nicht weiter erforderlich sind, ganz fortgelassen werden. Sind z. B. nur Tageelder, persönliche Reisekosten für Eisenbahntouren und Nebenkosten zu liquidiren und ist Naturalquartier bei den Truppen-Übungen nicht benutzt worden, so brauchen die Positionen II b und c, IV, V und VI nicht mit aufgenommen zu werden.

Die hiernach anzunehmenden Positionen selbst sind dagegen im Uebrigen ihrem Wortlaut nach vollständig wiederzugeben. Kommen z. B. Reisekosten für den Diener oder Burschen zur Liquidation, so dürfen die Worte: „für den nicht auf Requisitionsschein mitgenommenen (oder herangezogenen) Diener (Burschen)“ nicht fehlen.

Ist hiernach in liniirten bzw. geschriebenen Formularen die eine oder die andere Position der „Berechnung der Vergütung“ nicht mit aufgenommen worden, so muß diesem Umstande die nämliche Wirkung beigelegt werden, welche bei gedruckten Formularen das Durchstreichen der betreffenden vorgebrudelten Positionen hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 213. 2. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Röhne.

Nr. 46.

Grasnutzung im fiskalischen Festungsterrain.

Berlin, den 18. Februar 1880.

Denjenigen Truppentheilen zu Pferde, welche in oder in der Nähe von Festungen garnisoniren und welche zur Grünfütterung von Pferden Grasnutzung im fiskalischen Festungsterrain zu erpachten wünschen, kann solche freihändig gegen Zahlung des Durchschnitts-Pachtbetrages überlassen werden.

Die bezüglichen Anträge sind an die betreffenden Kommandanturen zu richten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 292. 2. 80. A. 2.

v. Verdy.

Ziegler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 29. Februar 1880.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 47.

Disziplinarstraf- und Urlaubs-Befugnisse von Offizieren der Militär-Schießschule.

Am den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Der Kommandeur der Lehr-Abtheilung und der Vorstand der Verjuchts-Abtheilung der Militär-Schießschule haben die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons auszuüben.

Dem Vorstande der Verjuchts-Abtheilung will Ich die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung in denselben Grenzen, wie sie der Kommandeur der Lehr-Abtheilung schon wahrnimmt, beilegen.

Die zur Führung der Stamm- bezw. Lehr-Kompagnien und der Offizier-Abtheilung bestimmten Direktions-Mitglieder der Militär-Schießschule haben die Disziplinar-Strafgewalt und die Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung eines Kompagnie-Chefs auszuüben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Februar 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 540. 2 A. 2.

Nr. 48.

Vorlage der Manöver-Dispositionen an Seine Majestät bei großen Herbstübungen.

Berlin, den 21. Februar 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in den Manöver-Dispositionen, welche Allerhöchstdenjenigen bei großen Herbstübungen seitens der das Kommando führenden Generale einzureichen sind, angegeben werden soll, wo die Truppen im Bivak und auf Vorposten stehen.

Die Bestimmung im sechsten Absätze unter Nr. 5 des Anhanges IV der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870 erhält demnach folgende Fassung beziehungsweise den hervorgehobenen Zusatz:

„Den Dispositionen ist ferner die dazu gehörige Eintheilung der Truppen für Marsch oder Bivak (nach Schema 4) beizufügen, sowie eventuelle anzugeben, wo die einzelnen Truppentheile im Bivak und auf Vorposten stehen.“

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 222/2. A. 1.

Nr. 49.

Sattel-Untergurte bei der Kavallerie.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung bleibt es den Kavallerie-Regimentern überlassen, ob sie die Sattel-Untergurte aus Leder oder aus Schnurgurt führen wollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 263. 2. M. O. D. 3.

Nr. 50.

Dislokation der 1. und 5. Eskadron Westpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 1.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die 1. und 5. Eskadron Westpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 1 von Kretschin bezw. Sulau nach Militsch verlegt werden sollen, sobald in letzterem Orte eine geeignete Unterkunft für dieselben sicher gestellt ist.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 617/2. A. 1.

Nr. 51.

Erhebung der Anklage gegen Personen des Beurlaubtenstandes und Ersatzreferenten, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Nach §. 472, Abs. 1 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 398) erfolgt die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Da die Personen des Beurlaubtenstandes und die Ersatz-Referenten I. Klasse nach den Bestimmungen der Control-Ordnung lediglich der militärischen Kontrolle der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterstellt sind, so haben jene Erklärungen in den im §. 472, Abs. 3 und 4 a. a. O. erwähnten Fällen des §. 140, Abs. 1, Nr. 2 und des §. 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs die Landwehr-Bezirks-Kommandos auszustellen.

Diese Erklärungen sind gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des bezüglichen Verfahrens der betreffenden Staats-Anwaltschaft vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 621. 2. A. 1.

Nr. 52.

Ergänzung der Festsetzungen für die Zulassung zur Zahlmeistercarriere.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Es wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

- 1) Zur Ausbildung für den Zahlmeisterdienst sind fortan nur unverheiratete Individuen zuzulassen.
- 2) Zahlmeister-Abspiranten, welche auf dereinstige Beförderung zum Zahlmeister reflektiren, haben bei Anbringung des Gesuchs um Ertheilung des Heiraths-Konjenses den Nachweis über tadellosen Lebenswandel der Braut, sowie darüber zu führen, daß den künftigen Eheleuten ein sichergestelltes Privat-Einkommen von mindestens jährlich 750 *M.* zur uneingeschränkten Verfügung steht. Für letzteren

Nachweis sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Führung des Vermögens-Nachweises bei der Verheirathung von Offizieren gelten.

- 3) Von der Führung des beregten Einkommens-Nachweises darf abgesehen werden, wenn von dem Aspiranten auf die bereinstufige Beförderung zum Zahlmeister protokolларisch verzichtet wird, sowie außerdem in besonders dazu geeigneten Fällen mit Genehmigung des General-Kommandos.

Bei Vorlegung der Nachweisungen über die im Korpsbezirk vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten — zum 15. Januar jeden Jahres — sind die von dem General-Kommando genehmigten Ausnahmen kurz zu erwähnen.

- 4) Zahlmeister-Aspiranten, welchen nach Verrichtleistung auf bereinstufige Beförderung zum Zahlmeister der Konsens zur Verheirathung ertheilt ist, dürfen im Etat der Aspiranten verbleiben bezw. in denselben einrücken.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 298. 11. M. O. D. 3.

Nr. 53.

Baderkosten-Berechnung.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Die nach §. 6 b der Bade-Bestimmungen vom 18. Juni 1878 (M.-V.-Bl. S. 136) den Militär-Kurgästen des Mannschafsstandes für die Reisen nach und von den Bädern neben der freien Beförderung auf Eisenbahnen u. bewilligte Pauschvergütung von 1 $\frac{1}{2}$ pro Kilometer ist, soweit es sich hierbei um aktive Mannschaften handelt, in Gemäßheit des §. 98, 1 des Friedens- und Werbungsverordnungs-Reglements in angemessenen Zwischenräumen besonders zu liquidiren und auf den Transportkostenfonds — Kap. 34. Tit. 2 — anzumessen.

Wegen Berechnung dieser Vergütung für inaktive Mannschaften verbleibt es bei der Vorschrift des §. 8 b der vorgenannten Bade-Bestimmungen.

Eine nachträgliche Regulirung aus Anlaß des in ersterer Beziehung bisher eingeschlagenen ungleichmäßigen Verfahrens hat nicht einzutreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 996. 11. M. M. A.

Nr. 54.

Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze und Anhang zu den Exerzir-Reglements für die Fußartillerie.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze sind weitere Abänderungen und Nachträge, sowie — als Anhang zu den Exerzir-Reglements für die Fußartillerie — Bestimmungen über die Besetzung und Feuerleitung einer Batterie heranzugehen worden.

Die zur Ergänzung der gedachten Instruktion bezw. Reglements erforderlichen Druck-Exemplare, soweit sie nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangen, werden den betreffenden Kommando-Behörden u. von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Werdy. v. Wittich.

No. 410/2. A. 1.

Nr. 55.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Hameln.

No. 1492/2. K. M.

Die siebente ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (sfr. §. 11 des Statuts) ist auf:

== Dienstag, den 16. März cr., Mittags 12 Uhr, ==

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt im Kriegs-Ministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

Tagesordnung.

- 1) Vorlage des siebenten Rechenschaftsberichtes und der Jahres-Rechnung für das Jahr 1879, sowie Ertheilung der Decharge.
- 2) Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.
Berlin, den 21. Februar 1880.

Der Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsigende

v. Tilly,

General-Lieutenant etc.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 14. März 1880.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 56.

Unterstellung sämtlicher Festungs-Gefängnisse unter die Inspektion der militärischen Strafanstalten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom 1. April 1880 ab, neben den großen Festungs-Gefängnissen und den Arbeiter-Abtheilungen, auch die kleinen Festungs-Gefängnisse dem Befehl des Inspektors der militärischen Strafanstalten unmittelbar unterstellt werden, und daß von diesem Zeitpunkt ab bei den kleinen Festungs-Gefängnissen diejenigen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden, welche nach Maßgabe der von Mir unter dem 14. Juni 1877 bestätigten Dienstordnung des Inspektors *z.* für die großen Festungs-Gefängnisse bereits in Kraft sind. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in der Dienstordnung für den Inspektor der militärischen Strafanstalten vom 14. Juni 1877 — *N.* *B.* *Bl.* *S.* 123 *u.* *ff.* — nachstehende Aenderungen eintreten:

- 1) Abschnitt I 5 fällt fort; eine Unterscheidung in kleine und große Festungs-Gefängnisse findet künftig nicht mehr statt.
- 2) Abschnitt I 6. Die Bezeichnung „großen“ vor „Festungs-Gefängnisse“ in der ersten Zeile, sowie die Worte „einschließlich“ bis „Arbeiter-Abtheilungen“ in der letzten Zeile sind zu streichen.
- 3) Abschnitt I 7. Die Worte in der ersten Zeile „bezüglich der kleinen Festungs-Gefängnisse, sowie“, ferner die Worte in der vierten und fünften Zeile: „die kleinen Festungs-Gefängnisse und“ fallen fort.
- 4) Abschnitt I 8 lautet nunmehr:

Die Ueberweisung der Beurtheilten an die verschiedenen Festungs-Gefängnisse, sowie die Einreichung in die Arbeiter-Abtheilungen findet bis auf Weiteres nach dem bestehenden Vertheilungsplane statt.

Befehlungen, welche auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken sind, ordnet der Inspektor an, unter Mittheilung an den Befehlshaber, welcher die Annahme-Ordre erlassen, sowie an den Truppenheil *z.*, welchem der Befehle zuletzt angehört hat.

Dauernde Aenderungen des Vertheilungsplanes werden auf Bericht des Inspektors durch das Allgemeine Kriegs-Departement vorgenommen.

- 5) Abschnitt I 11. In Zeile 2 ist das Wort „großen“ vor „Festungs-Gefängnisse“ zu streichen.
- 6) In der Ueberschrift zu Abschnitt II ist das Wort „großen“ vor „Festungs-Gefängnisse“ zu streichen; ebenso sind die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß zu berichtigen.
- 7) Abschnitt II 12 erhält folgende Fassung:

Die Beschäftigung der in den Festungs-Gefängnissen in Danzig, Thorn, Gützin, Spandau, Magdeburg, Posen, Glogau und Glatz befindlichen Militärgefangenen, welche mangels geeigneter Arbeitsräume vorzugsweise außerhalb des Gefängnisses stattfinden wird, regelt der Inspekteur unter Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmungen des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 und der dazu ergangenen abändernden und erläuternden Verfügungen nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Bestellung von Gefangenen zur Außenarbeit findet in erster Reihe für die Fortifikation, demnächst für das örtliche Artillerie-Depot und die übrigen Lokalverwaltungen — unter thunlichster Rücksichtnahme auf Entlastung der Truppen vom Arbeitsdienste — statt.
 - b. Der Gouverneur *z.* giebt dem Festungs-Gefängniß den Bedarf an Außenarbeitern möglichst für einen längeren Zeitraum im voraus an. Falls unter besonderen Umständen die requirirten Arbeiter nicht gestellt werden können, so berichtet der Vorstand an die Inspektion, welche die Zahl der zu stellenden Arbeiter mit dem Gouverneur *z.* vereinbart. Ueber die Vertheilung der gestellten Außenarbeiter auf die verschiedenen Verwaltungen *z.* trifft, unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte, lediglich der Gouverneur *z.* Bestimmung.
 - c. Die Bestimmungen vom 12. April 1878 finden auf die genannten Gefängnisse keine Anwendung.
- 8) Abschnitt II, 13 ist als 2. Absatz einzufügen:
In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der unter Abschnitt II, 12 Absatz 2 genannten Festungs-Gefängnisse erhalten dieselben zunächst keine eigene Verwaltung, sondern bleiben wie bisher in ökonomischer Beziehung einem Truppentheile der Garnison attached. Den betreffenden Truppentheile bestimmt der Gouverneur *z.* unter Mittheilung an den Inspekteur.
- Betreffs dieser Festungs-Gefängnisse kommen daher die Vorschriften des Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 nebst den dazu ergangenen Erlässen zur Anwendung.
- 9) Abschnitt III fällt aus.
- 10) Abschnitt V erste Zeile ist das Wort „großen“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 558. 2. 80. A. 2.

Nr. 57.

Hohenfriedberger Marsch.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag erkenne Ich hierdurch erneut an, daß das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 bei großen Paraden allein berechtigt sein soll, den Hohenfriedberger Marsch blasen zu lassen und bestimme zugleich, daß bei solchen Gelegenheiten auch das Trio des Armees-Marsches Nr. 195 andere Truppentheile nicht blasen dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. März 1880.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 11. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.

No. 199/3. 80. A. 1.

v. Kamete.

Nr. 58.

Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ in Bezug auf die Vorschriften der Civilprozess-Ordnung und der Strafprozess-Ordnung für das Deutsche Reich, soweit dabei das Heer theilhaft ist.

Inhalt der Vorschrift.

Festsetzung.

Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:

I.

§. 343 der Civ. Pr. O. — §. 48, Abj. 2 der Str. Pr. O.

zu I.

1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizier-ränge stehenden Militärärzte, welche im Ver-

Die Labung einer dem aktiven Heere zc. angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

- II. §. 345, letzter Absatz der Civ. Pr. D. — §. 50, letzter Absatz der Str. Pr. D. —

Die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere zc. angehörenden Militärperson erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

- III. §. 673 der Civ. Pr. D. —

Die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere zc. angehörende Militärperson darf erst beginnen, nachdem von derselben die vorgelegte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

bande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons zc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bzw. selbstständigen Bataillons zc.,

- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgelegte Militär-Befehlshaber, bzw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
- 3) in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde. (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w. (vergl. §. 158 der Civ. Pr. D.)

zu II.

- 1) In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbands eines Regiments oder selbstständigen Bataillons zc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bzw. selbstständigen Bataillons zc.;
- 2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgelegte Militärbefehlshaber;* bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
- 3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgelegten höheren Beamten bzw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgelegte höhere Beamte bzw. die zunächst vorgelegte Verwaltungsbehörde;
- 4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I, 3.

(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeindefiskus“ zu machende Mitteilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)

zu III.

Wie zu II.

*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.

IV.

§. 699 der Civ. Pr. O. —

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere zc. angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden zc. erfolgen, so hat das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

V.

§. 793 der Civ. Pr. O. —

Soll die Haft (wegen Nichterscheins zur Leistung des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) gegen eine dem aktiven Heere zc. angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

VI.

§§. 98, 105 der Str. Pr. O. —

Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde unter deren Mitwirkung.

3ⁿ IV.

- 1) Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;
- 2) Hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonorts.

3ⁿ V.

Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

3ⁿ VI.

Wie zu IV.

Berlin, den 4. März 1890.

Die vorstehenden, im Einvernehmen mit dem Reichsjustizamt getroffenen Festsetzungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit folgenden von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchst genehmigten Bestimmungen:

1. ad. III der Festsetzungen.

Ist die Zwangsvollstreckung gegen einen Militärbeamten verfügt, welcher im doppelten Unterordnungsverhältniß steht, so hat der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber von der ihm zugehenden Anzeige dem Verwaltungsvorgesetzten bezw. der Verwaltungsbehörde des Militärbeamten Mittheilung zu machen.

2. ad. V der Festsetzungen.

- a. Wenn die Haft gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber oder gegen einen Offizier vollstreckt werden soll, welcher in einer Immediatstellung sich befindet, so ist davon in jedem einzelnen Falle Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sofort Meldung zu erstatten.
- b. Wenn die Haft gegen einen im doppelten Unterordnungsverhältniß stehenden oder gegen einen nur dem vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden untergeordneten Militärbeamten vollstreckt werden soll, so ist davon diesen Verwaltungsvorgesetzten bezw. der Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamele.

No. 863, 2. SO. A. 2.

Nr. 59.

Abgeänderter Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 6. März 1880.

Nachdem der Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn — Armee-Verordnungs-Blatt für 1879, Seite 210 — Aenderungen erfahren hat, wird der abgeänderte Plan hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamele.

No. 1753/2. K. M.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn.

Berliner Zeit!

Entfernung Kilometer	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101		Nr. 103			Nr. 102		Nr. 104	
	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
	II. u. III. Klasse				II. u. III. Klasse				
0,0	Vorm.	5,24	Nachm.	2,30	Schießplatz	10,10	7,22	7,8	
5,5	5,38	5,40	2,44	2,47	Sperenberg	9,52	9,56	7,5	
2,5	5,47	5,48	2,54	2,57	Glaubsdorf	9,40	9,45	6,55	6,59
7,0	6,6	6,8*	3,15	3,19	Zossen	9,18	9,22**	6,30	6,37
8,5	6,30	6,30	3,41	3,41	Kangsdorf	8,56	8,56	6,11	6,11
7,5	6,49	6,49	4,0	4,0	Mahlow	8,37	8,37	5,52	5,52
7,0	7,7	7,7	4,18	4,19	Marienselde	8,19	8,19	5,34	5,34
7,5	7,26	7,26	4,37	4,37	Berlin	Vorm.	8,0	5,15	5,15

* Einschluß von Zug Nr. 9 B.D.E. um 6¹¹.

** Einschluß von Zug Nr. 2 B.D.E. bei 9²² in Zossen eintrifft.

Berlin, den 18. Februar 1880.

Nr. 60.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. Februar 1880 betreffend Klagen gegen aktive Offiziere und Anträge auf Leistung des Offenbarungseides.

Die Vorschriften, nach welchen die Gerichte von jeder gegen einen aktiven Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militärvorgeetzten Nachricht zu geben haben, bedürfen infolge der Einführung der Deutschen Zivilprozessordnung einer Abänderung. Ich bestimme demgemäß unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung vom 12. September 1857, Just.-Minist.-Bl. S. 334 und vom 4. Juni 1870, Just.-Minist.-Bl. S. 194, Folgendes:

Wird gegen einen aktiven Offizier eine Klage gerichtet oder soll ein solcher Offizier im Zwangs-vollstreckungsverfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden, so hat der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militärvorgeetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu erteilen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem Militärvorgeetzten ist zu verstehen:

- 1) in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbanne eines Regiments oder selbstständigen Batai u. s. w. stehen, der Kommandeur dieses Regiments, bezw. selbstständigen Bataillons u. s. w.,
- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere, der zunächst vorgeetzte Militärbefehlshaber,
- 3) bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium.

Den Parteien sind Schreibgebühren für diese Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.
Berlin, den 28. Februar 1880.

Der Justiz-Minister,
Friedberg.

Berlin, den 8. März 1880.

Vorschende Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelf.

No. 6. 3. 80, A. 2.

Nr. 61.

Ergänzung des §. 50 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 25. Februar 1880.

An den Haus- und Korridorthüren in den Kasernen, sowie an den Eingangsthüren zu den Latrinen können — wo es die lokalen oder sonstigen Verhältnisse nothwendig erscheinen lassen — für Rechnung des Garnison-verwaltungs-Fonds Vorrichtungen zum Selbstschließen angebracht und unterhalten werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 780/12. M. O. D. 4.

v. Hartrott. Sandhül.

Nr. 62.

Ablieferung der mit der Ziel-Übungs-Munition den Truppen zugehenden Packgefäße.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Im Anschluß an den Erlass vom 17. Oktober 1879 Nr. 613/9. 79. Art. 1. — A.-B.-Bl. von 1879 S. 212 — bestimmt das unterzeichnete Departement, daß die Truppen und Militär-Unterrichts-Anstalten die mit der Ziel-Übungs-Munition ihnen zugehenden Packgefäße an diejenigen Artillerie-Depots abliefern, von denen sie die jährliche Übungs-Munition empfangen.

Die Abgabe dieser Packgefäße hat spätestens bei der nächstfolgenden Rücklieferung von Munitions-Materialien stattzufinden.

Der rechnungsmäßige Nachweis der Packgefäße ist durch Ueberschickel zwischen den betreffenden Artillerie-Depots und der Munitionsfabrik Danzig zu bewirken.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verd y. Müller.

Nr. 63.

Nachtrag II zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877.

Berlin, den 7. März 1880.

Die im Jahre 1879 behufs der Ergänzung und Erläuterung des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden ergangenen Bestimmungen sind als Nachtrag II zu gedachtem Reglement zusammengestellt worden. Die erforderlichen Exemplare dieses Nachtrags werden den königlichen General-Kommandos etc. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 154/3. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 64.

Pferde-Bestands-Nachweisung.

Berlin, den 8. März 1880.

Für Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufstellung der im §. 69 des Remontirungs-Reglements vom Jahre 1876 vorgeschriebenen Pferde-Bestands-Nachweisungen wird bestimmt, daß

- 1) unter Position 4 der Bemerkungen nur der beim Abschnitt B. des Pferde-Verbesserungs-Fonds ult. des Jahres verbliebene Geldbestand, und
- 2) das Durchschnitts-Alter der Pferde, bei vorkommender Bruchzahl solche im Decimalbruch auf 2 Stellen (10,00), aufzuführen ist.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

No. 115. 3. R. A.

v. Rauch. v. Hsta.

Nr. 65.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.

Berlin, den 12. März 1880.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. März cr. ist ein Neuabdruck der „Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres bezw. des Friedensstandes“ genehmigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den königlichen Kommando-Verordnungen etc. von hier aus überandt werden.

Im Buchhandel (Buchhandlung N. von Deckers Verlag, Marquardt & Schenk, Niederwallstraße 22 hierselbst) ist diese neue Verordnung zum Preise von 30 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben.

Bezüglich der durch dieselbe außer Kraft gesetzten gleichartigen Verordnung vom 31. October 1861 ist in Gemäßheit des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. Juli 1875 (A. V. Bl. S. 160) zu verfahren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 81/3 A. 2.

v. Verdy. Ziegler.

Nr. 66.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abitüricanten- bezw. Primanerzeugnisse berechtigt sind.

A. Zur Ausstellung vollgültiger Abitüricantenzeugnisse, welche von der Ablegung der Portepesführerichs-Prüfung befreien, sowie von Reifezeugnissen für die Prima, welche zur Zulassung zu der Portepesführerichs-Prüfung berechtigen:

a. Gymnasien:

- | | | |
|---|--|--|
| I. Königreich Preußen. | | 36. das Luisenstädtische Gymnasium daselbst, |
| Provinz Ostpreußen. | | 37. " Königsstädtische Gymnasium daselbst, |
| 1. Das Gymnasium zu Bartenstein, | | 38. " Leibniz-Gymnasium daselbst, |
| 2. " " Braunsberg, | | 39. " Sophien-Gymnasium daselbst, |
| 3. " " Gumbinnen, | | 40. " Wilhelm-Gymnasium daselbst, |
| 4. " " Hohenstein, | | 41. " Gymnasium zu Brandenburg, |
| 5. " " Insterburg, | | 42. die Ritter-Academie daselbst, |
| 6. " Altkönigliche Gymnasium zu Königsberg | | 43. das Gymnasium zu Charlottenburg, |
| | | 44. " " Frankfurt a. d. Oder, |
| 7. " Friedrichs-Kollegium daselbst, | | 45. " " Freienwalde a. d. Oder, |
| 8. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst, | | 46. " " Fürstenwalde, |
| 9. " Wilhelm-Gymnasium daselbst, | | 47. " " Ohren, |
| 10. " Gymnasium zu Lyck, | | 48. " " Königsberg i. d. Neumark, |
| 11. " " Nemel, | | 49. " " Kottbus, |
| 12. " " Rastenburg, | | 50. " " Ralswiek, |
| 13. " " Rößel, | | 51. " " Landsberg a. d. Warthe, |
| 14. " " Tilsit. | | 52. " " Luckau, |
| | | 53. " " Neu-Ruppin, |
| | | 54. " " Potsdam, |
| | | 55. " " Prenzlau, |
| | | 56. " " Sorau, |
| | | 57. " " Spandau, |
| | | 58. " " Wittstock, |
| | | 59. " Pädagogium zu Jämschpan. |
| | | Provinz Pommern. |
| 15. Das Gymnasium zu Conitz, | | 60. Das Gymnasium zu Anklam, |
| 16. " " Culm, | | 61. " " Belgard, |
| 17. " Königl. Gymnasium zu Danzig, | | 62. " " Cöslin, |
| 18. " Städtische Gymnasium daselbst, | | 63. " " Colberg, |
| 19. " Gymnasium zu Deutsch-Krone, | | 64. " " Demmin, |
| 20. " " Elbing, | | 65. " " Dramburg, |
| 21. " " Graudenz, | | 66. " " Greifenberg, |
| 22. " " Marienburg, | | 67. " " Greifswald, |
| 23. " " Marienwerder, | | 68. " " Neustettin, |
| 24. " " Renssstadt i. Westpr., | | 69. " Pädagogium zu Putbus, |
| 25. " " Straßburg i. Westpr., | | 70. " Gymnasium zu Pyritz, |
| 26. " " Thorn. | | 71. " " Stargard, |
| | | 72. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, |
| | | 73. " Stadt-Gymnasium daselbst, |
| | | 74. " Gymnasium zu Stolp, |
| | | 75. " " Stralsund. |
| | | 76. " " Treprow a. d. Rega. |
| | | |
| Provinz Brandenburg. | | |
| 27. Das Aftanische Gymnasium zu Berlin, | | |
| 28. " Französische Gymnasium daselbst, | | |
| 29. " Friedrichs-Gymnasium daselbst, | | |
| 30. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst, | | |
| 31. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst, | | |
| 32. " Humboldts-Gymnasium daselbst, | | |
| 33. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst, | | |
| 34. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst, | | |
| 35. " Köllnische Gymnasium daselbst, | | |

Provinz Posen.

77. Das Gymnasium zu Bromberg,
 78. das Gymnasium zu Gnesen,
 79. „ „ „ Inowrazlaw,
 80. „ „ „ Krotoschin,
 81. „ „ „ Pissa,
 82. „ „ „ Meseritz,
 83. „ „ „ Rasel,
 84. „ „ „ Ostrowo,
 85. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 86. „ Marien-Gymnasium daselbst,
 87. „ Gymnasium zu Rogasen
 88. „ „ „ Schneidemühl,
 89. „ „ „ Schrimm,
 90. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

91. Das Gymnasium zu Weutchen i. D. Schl.
 92. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 93. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 94. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
 95. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 96. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
 97. „ Gymnasium zu Brieg,
 98. „ „ „ Bunzlau,
 99. „ „ „ Glatz,
 100. „ „ „ Gleiwitz,
 101. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
 102. „ katholische Gymnasium daselbst,
 103. „ Gymnasium zu Górlitz,
 104. „ „ „ Groß-Strehlitz,
 105. „ „ „ Hirschberg,
 106. „ „ „ Jauer,
 107. „ „ „ Rattowitz,
 108. „ „ „ Königshütte
 109. „ „ „ Kreuzburg,
 110. „ „ „ Landau,
 111. „ „ „ Leobschütz,
 112. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 113. das Städtische Gymnasium daselbst,
 114. „ Gymnasium zu Neisse,
 115. „ „ „ Neustadt i. D. Schl.,
 116. „ „ „ Oels,
 117. „ „ „ Ohlau,
 118. „ „ „ Oppeln,
 119. „ „ „ Patzschlau,
 120. „ „ „ Pleß,
 121. „ „ „ Ratibor,
 122. „ „ „ Sagan,
 123. „ „ „ Schweidnitz,
 124. „ „ „ Strachlau,
 125. „ „ „ Waldenburg,
 126. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

127. Das Gymnasium zu Burg,
 128. „ „ „ Eisleben,
 129. „ „ „ Erfurt,
 130. „ Gymnasium zu Halberstadt,
 131. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 132. das Städtische Gymnasium daselbst,
 133. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
 134. „ Pädagogium des Klosters H. P. Nr. zu
 Magdeburg,
 135. „ Dom-Gymnasium daselbst,
 136. „ „ „ zu Merseburg,
 137. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
 138. „ Dom-Gymnasium zu Raumburg,
 139. „ Gymnasium zu Nordhausen,
 140. die Landeschule Pforta,
 141. das Gymnasium zu Quedlinburg,
 142. die Klosterschule zu Rosleben,
 143. das Gymnasium zu Saizweber,
 144. „ „ „ Sangerhausen,
 145. „ „ „ Schleißeningen,
 146. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
 147. „ „ „ Stendal,
 148. „ „ „ Tergau,
 149. „ „ „ Wernigerode,
 150. „ „ „ Wittenberg,
 151. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

152. Das Gymnasium zu Altona,
 153. „ „ „ Flensburg,
 154. „ „ „ Glückstadt,
 155. „ „ „ Hadersleben,
 156. „ „ „ Husum,
 157. „ „ „ Kiel,
 158. „ „ „ Melbort,
 159. „ „ „ Plön,
 160. „ „ „ Rastenburg,
 161. „ „ „ Rendsburg,
 162. „ „ „ Schleswig,
 163. „ „ „ Wandsbeck.

Provinz Hannover.

164. Das Gymnasium zu Aurich,
 165. „ „ „ Celle,
 166. „ „ „ Clausthal,
 167. „ „ „ Embsen,
 168. „ „ „ Göttingen,
 169. „ „ „ Hameln,
 170. „ Pyzium I. zu Hannover,
 171. „ „ II. daselbst,
 172. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 173. „ Gymnasium Andraeanum zu Hildesheim,
 174. „ „ „ Josephinum daselbst,
 175. die Klosterschule zu Ulfeld,

176. das Gymnasium zu Riegen,
 177. " " " " Pläneburg,
 178. " " " " Meppen,
 179. " " " " Norden.
 180. das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
 181. " Math.-Gymnasium daselbst,
 182. " Gymnasium zu Stade,
 183. " " " " Verden.

Provinz Westfalen.

184. Das Gymnasium zu Arnberg,
 185. " " " " Attendorn,
 186. " " " " Bielefeld,
 187. " " " " Bochum,
 188. " " " " Brilon,
 189. " " " " Burgsteinfurt,
 190. " " " " Coesfeld,
 191. " " " " Dortmund,
 192. " " " " Altersloh,
 193. " " " " Hamm,
 194. " " " " Herford,
 195. " " " " Höxter,
 196. " " " " Minden,
 197. " " " " Münster,
 198. " " " " Paderborn,
 199. " " " " Reddinghausen,
 200. " " " " Rheine,
 201. " " " " Soest,
 202. " " " " Warburg,
 203. " " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

204. Das Gymnasium zu Cassel,
 205. " " " " Dillenburg,
 206. " " " " Frankfurt a. Main,
 207. " " " " Fulda,
 208. " " " " Hadamar,
 209. " " " " Hanau,
 210. " " " " Hersfeld,
 211. " " " " Marburg,
 212. " " " " Montabaur,
 213. " " " " Rinteln,
 214. " " " " Weilburg,
 215. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

216. Das Gymnasium zu Aachen,
 217. " " " " Barmen,
 218. die Ritter-Akademie zu Bebburg,
 219. das Gymnasium zu Bonn,
 220. " " " " Cleve,
 221. " " " " Coblenz,
 222. " " " " an der Apostelkirche zu Esln,
 223. " " " " Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 224. " " " " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,

225. das Gymnasium an Marzellen daselbst,
 226. " " " " zu Düren,
 227. " " " " Düsseldorf,
 228. " " " " Duisburg,
 229. " " " " Eberfeld,
 230. " " " " Emmerich,
 231. " " " " Essen,
 232. " " " " Kempen,
 233. " " " " Krefeld,
 234. " " " " Kreuznach,
 235. " " " " Moers,
 236. " " " " Münsterfeld,
 237. " " " " Neuß,
 238. " " " " Neuwied,
 239. " " " " Saarbrücken,
 240. " " " " Trier,
 241. " " " " Wesel,
 242. " " " " Wezlar.

Hohenzollernsche Lande.

243. Das Gymnasium zu Hebingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " " Ansbach,
 3. " " " " Aschaffenburg,
 4. " " " " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " " " " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
 6. " " " " Bamberg,
 7. " " " " Bayreuth,
 8. " " " " Burghausen,
 9. " " " " Dillingen,
 10. " " " " Eichstätt,
 11. " " " " Erlangen,
 12. " " " " Freising,
 13. " " " " Hof,
 14. " " " " Kaiserölantern,
 15. " " " " Kempten,
 16. " " " " Landau,
 17. " " " " Landsbut,
 18. " " " " Metten,
 19. " " " " Ludwigs-Gymnasium zu München,
 20. " " " " Maximilians-Gymnasium daselbst,
 21. " " " " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 22. " " " " Gymnasium zu Mäurerstadt,
 23. " " " " Neuburg a. d. Donau,
 24. " " " " Nürnberg,
 25. " " " " Passau,
 26. " " " " Regensburg,
 27. " " " " Schweinfurt,
 28. " " " " Speyer,
 29. " " " " Straubing,
 30. " " " " Würzburg,
 31. " " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Banzen,
2. „ Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bischofliche Gymnasium daselbst,
5. „ Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. „ „ Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. „ Nikolaischule zu Leipzig,
9. „ Thomasschule daselbst,
10. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11. das Gymnasium zu Plauen,
12. „ „ Zittau,
13. „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. „ Gymnasium zu Ehingen,
3. „ „ Ulmangen,
4. „ „ „ Hall,
5. „ „ „ Heilbronn,
6. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
7. „ Gymnasium zu Rottweil,
8. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönlthal,
9. „ Gymnasium zu Stuttgart,
10. „ „ „ Tübingen,
11. „ „ „ Ulm,
12. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. „ „ „ Karlsruhe,
3. „ „ „ Constanz,
4. „ „ „ Freiburg,
5. „ „ „ Heidelberg,
6. „ „ „ Mannheim,
7. „ „ „ Nassau,
8. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Bilingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ „ Mainz,
6. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. „ Gymnasium zu Rostock,

4. das Gymnasium Fredericianum zu Schwerin,
5. „ „ zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach.
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
2. „ „ „ Eutin,
3. „ „ „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ „ „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vegha.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ „ „ Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ „ „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. „ „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. „ „ „ Herzogliche Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg.
2. „ „ „ Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogl. Gymnasium (Carls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ „ „ Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3. „ „ „ „ Dessau,
4. „ „ „ „ (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Das Gymnasium zu Rudolstadt.
- ### XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
 2. „ „ „ Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Haguenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das Gymnasium zu Mühlhausen,
6. " " " Saargemünd,
7. " " " Saargemünd,
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg.
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
10. " Gymnasium zu Weißenburg,
11. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königl. städtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. O.,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

21. die Realschule zu Berkeberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraufladt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " " am Zwinger daselbst,
34. " " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshüt,
37. " " " Neisse,
38. " " " Reichenbach.
39. " " " Spottau.
40. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Ascherleben,
42. " " " Erfurt,

43. die Realschule zu Halberstadt,
 44. " " " Halle a. d. S.,
 45. " " " Magdeburg,
 46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle.
 50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), -
 51. " " " Goslar,
 52. " " " Hannover,
 53. " " " Harburg,
 54. " " " Hilseheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
 55. " " " Leer,
 56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 57. " " " Osnabrück,
 58. " " " Osterode,
 59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 63. " " " Hagen,
 64. " " " Iserlohn,
 65. " " " Lippstadt,
 66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 67. " " " Münster,
 68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Rhassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
 70. " " " Musterhschule zu Frankfurt a. Main,
 71. " " " Böhlerschule daselbst,
 72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
 74. " " " Barmen,
 75. " " " Königliche Realschule zu Köln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),

76. die Städtische Realschule daselbst,
 77. " " " Realschule zu Düsseldorf,
 78. " " " Duisburg,
 79. " " " Elberfeld.
 80. die Realschule zu Krefeld,
 81. " " " Mülheim a. Rhein,
 82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
 83. " " " Ruhrort,
 84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
 2. " " " München,
 3. " " " Nürnberg,
 4. " " " Regensburg,
 5. " " " Speyer,
 6. " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
 2. " " " Chemnitz,
 3. " " " Döbeln,
 4. " " " Annen-Realschule zu Dresden,
 5. " " " Reusstädter Realschule daselbst,
 6. " " " Realschule zu Freiberg,
 7. " " " Leipzig,
 8. " " " Plauen,
 9. " " " Städtische Realschule zu Wurzen,
 10. " " " Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
 11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
 2. " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
 2. " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
 2. " " " " " Mainz,
 3. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
 2. " " " Güstrow,
 3. " " " Ludwigslust,
 4. " " " Malchin,
 5. " " " Rostock,
 6. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu
Brounschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

e. Realschulen mit mindestens 9 jährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein für diejenigen ihrer Schüler, welche durch eine Ergänzungsprüfung im Latein die für die Ausstellung von Reisezeugnissen einer Realschule I. Ordnung erforderlichen Kenntnisse, bezw. die Reife für die Prima einer Realschule I. Ordnung nachweisen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs- u. Werdersche Gewerbeschule zu Berlin.
2. " " " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.
3. " " " Guericke Schule zu Magdeburg.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realschule zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Zur Anstellung von Entlassungszeugnissen, welche zur Zulassung zur Portepfehfährichtsprüfung berechtigen.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.
2. " " " Königsberg.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. b. Ober,
7. " " " Lauenburg i. P.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhalbensleben,
12. " " " Weizensfels.

Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Peer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
14. " " Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürger Schule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. " " " Nietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. " " " Hoppard,
19. " " " Brühl,
20. " " " Eschweiler,
21. " " " Euskirchen,
22. " " " N.-Glabbach,

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. Realschule zu Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
3. das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

23. das Progymnasium zu Jülich,
24. " " " " Vinz,
25. " " " " Malmeby,
26. " " " " Brünn,
27. " " " " Rheinbach,
28. " " " " Siegburg,
29. " " " " Sobornheim,
30. " " " " Trarbach,
31. " " " " St. Wendel,
32. " " " " Wipperfurth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
2. " " " " Esslingen,
3. " " " " Ludwigsburg,

b. Realschulen II. Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Vockenheim.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Ebst.
2. " " " " Gmünd,
3. " " " " Nürtingen.

III. Großherzogthum Weckenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. die höhere Bürgerschule zu Krossen,
4. " " " " Pabben,
5. " " " " Rathenow,
6. " " " " Briesen.

Provinz Pommern.

7. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
8. " " " " Wolgast,
9. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

10. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
11. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

12. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
13. " " " " Eilenburg,
14. " " " " Töleben,

4. das Lyzeum zu Dehringen,
5. " " " Ravensburg,
6. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Bruchsal.
2. " " " " Donaueschingen,
3. " " " " Lahr,
4. " " " " Offenburg,
5. " " " " Porzheim,
6. " " " " Lauderbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fredericianum) zu Laubach.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Barel.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven.

VII. Elfsaß-Lothringen.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler.

15. die höhere Bürgerschule zu Wardelegen,
16. " " " " Nalshausen,
17. " " " " Raumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

18. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
19. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
21. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
22. " höhere Bürgerschule zu Marne,
23. " " " " Segeberg,
24. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
26. " " " " Wandbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

27. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Schlesien.

12. Die höhere Bürgerschule zu Gohrau,
13. " " " " Löwenberg.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

15. Die höhere Bürgerschule zu Claussthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. die höhere Bürgerschule zu Einbeck,
17. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
18. " " " " Papenburg,
19. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

20. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
21. " " " " Bocholt,
22. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Kassau.

23. Die höhere Bürgerschule zu Biedentopf.
24. " " " " Ems.

Rheinprovinz.

25. Die höhere Bürgerschule zu Mayen,
26. " " " " Oberhausen.

Hohenzollernsche Lande.

1. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Realclassen des Gymnasiums zu Baden,
2. das Realgymnasium zu Ettenheim,
3. die Realabtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
4. das Realgymnasium zu Lorrach,
5. " " " " Billingen.

III. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " " " " Ribnitz.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realchule zu Schönberg.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

VII. Fürstenthum Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Detmold.

Verzeichniß

der berg-, forstwirtschaftlichen und technischen Lehranstalten, deren einjähriger Besuch nach § 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 junge Leute, welche im Besiße eines Abiturientenzugnisses, auf Beförderung zum Offizier in die Armee eintreten, von dem obligatorischen Besuche einer Kriegsschule vor abzulegender Offiziersprüfung entbindet.

I. Königreich Preußen.

1. Die technische Hochschule zu Berlin,
2. " " " " Hannover,
3. " " " " Aachen,
4. " Berg-Akademie " Berlin,
5. " " " " Claussthal.
6. " Forst-Akademie " Eberswalde,
7. " " " " Münden.

II. Königreich Baiern.

Die technische Hochschule zu München.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Polytechnikum zu Dresden,
2. die Berg-Akademie " Freiberg,
3. " Forst-Akademie " Tharandt.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Polytechnikum zu Stuttgart,
2. die forstwirtschaftliche Akademie zu Hohenheim.

V. Großherzogthum Baden.

Die Polytechnische Schule zu Karlsruhe.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Die technische Hochschule Carolo Wilhelmina zu Braunschweig.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy. Ziegler.

No. 81/3. A. 2.

Nr. 67.

Böththätigkeit.

Berlin, den 4. März 1880.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Pflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7800 Mark in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtsstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hälftbebürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15:

Daniel Bahnesfried aus Kapsteinischen, Kreis Pilsacken,

Christian Kowitz aus Postelan, Kreis Danzig,

Peter Reisk aus Schöneberg, Kreis Marienburg,

Joseph Arlitowiy aus Piplin, Kreis Labiau,

Joachim Hind aus Uederitz, Kreis Ugedom-Bollin,

Friedrich Hinz aus Budow,

Friedrich Sabarewski aus Treuenbriehen,

Franz Scharff aus Wilklow, Kreis Breslau,

Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynan,

Karl Weiß aus Groß-Waltherdorf, Kreis Velskenhain,

Anton Bartsch aus Heinersdorf, Kreis Reife,

Abam Kranzen aus Düsseldorf

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn aus Schwedt a/D.,

Eduard Gutsch aus Cottbus,

Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Blas bei Briegen a/D. und

Frenz Hendorid aus Rattenstrotz, Kreis Wiedenbrück

ein Geldgeschenk von je 15 Mark zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly. Wischhusen.

No. 9. 2. 80. D. f. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 31. März 1880.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 68.

Tagegelber und Reisekosten der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Auf den Bericht vom 10. März v. J8. genehmige Ich hierdurch in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres vom 15. Juli 1873, daß diejenigen Landwehr-Bezirks-Kommandeure, welche nur den Charakter als Major verliehen erhalten haben oder in der Charge der Hauptleute (Rittmeister) stehen, bei Dienst- und Verletzungsfreisen die Tagegelber und Reisekosten nach dem Satze für Stabsoffiziere und zwar vom 1. April 1879 ab empfangen. Soweit denselben in einzelnen Fällen bereits vorher nach diesem Satze die Abfindung gewährt worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 11. März 1880.

An den Kriegs-Minister.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin, den 13. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 322. 3. 80. M. O. D. 3.

Nr. 69.

Bekleidung der zur Probefienstleistung bezw. Vorbildung kommandirten oder beurlaubten Militär-Anwärter.

Berlin, den 19. März 1880.

In jüngemäßer Anwendung der in dem §. 262 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden enthaltenen Bestimmung wird hiermit genehmigt, daß auch den zur Probefienstleistung bezw. Vorbildung bei Civilbehörden kommandirten oder beurlaubten Militär-Anwärtern (sfr. §. 39 des Feldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden) die Groß-Montirungs-Kompetenz mit dem dargemäßigigen Satze in Gelde gewährt werden kann, sofern die betreffenden Behörden das Anliegen von Civilkleidern wünschen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 628/2. 80. M. O. D. 3.

Nr. 70.
Ranglisten.

Berlin, den 23. März 1880.

- I. Nachdem die diesseitige Verfügung vom 25. Oktober v. J. (Nr. 767/7. 79. A. 1.) — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 23 für 1879 — die Anfertigung neuer Formulare für die Rangliste der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes ic. nothwendig gemacht hat, ist diesen behufs weiterer Vereinfachung die Form der Ranglisten-Veränderungsnachweisungen zu geben, so daß für beide genannte Eingaben nur ein mit entsprechender Ueberschrift zu versehenes Schema zur Anwendung gelangt.
- II. Das Schema der Rangliste für die Offiziere ic. des Beurlaubtenstandes — Seite 114 u. ff. der Landwehr-Ordnung — nebst der dazu gehörigen Veränderungsanweisung nimmt die vordiehend festgesetzte äußere Form der Ranglisten der Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes an und wird dahin abgeändert, daß in den Rubriken 8 und 11 die Abtheilungen „Nummer des Personalbogens“ bezw.: „Zeitiges Dienstverhältniß“ sowie in Rubrik 9 die Worte:

„nach Aufnahme in die Rangliste“

fortfallen, daß in Rubrik 10 statt „a Vaterländische“ „a Preussische“ gesetzt wird, und daß eine neue Rubrik „Feldzüge“ zwischen den Rubriken 10 und 11 zur Einfügung gelangt.

Zur Ausführung hiervon wird im Anschluß an die Bemerkungen auf Schema 1 der Landwehr-Ordnung bestimmt:

- a. die Altennummern der Personalbogen der Offiziere der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben;
b. in Rubrik „Feldzüge“ ist jedes nach den gesetzlichen Bestimmungen doppelt zu rechnende Kriegsjahr roth zu unterstreichen.

Auch wird bemerkt,

daß bei der Aufführung der aktiven Dienstzeit lediglich die für das Friedensverhältniß maßgebende gesetzliche bezw. die im Friedensstande freiwillig übernommene Dienstverpflichtung in Betracht zu ziehen ist

und

daß in Rubrik „Früheres Dienstverhältniß“ event. neben der speziellen Bezeichnung der Charge und des Truppentheils, welchem der Betreffende als Rekrutensubstitut vor der Aufnahme in die Rangliste des Landwehr-Bezirks-Kommandos angehört hat, die Angabe desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos anzuschreiben ist, in dessen Kontrolle derselbe bis dahin gestanden hat.

Bei der Ausfüllung sämtlicher Rubriken der neuen Schemata*) (I und II) sind jegliche Abkürzungen insoweit zulässig, als dieselben zu Zweifeln keinen Anlaß bieten können.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 545. 1. 80. A. 1.

Nr. 71.

Änderungen der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung.

Berlin, den 23. März 1880.

I. Vom 1. April d. J. ab führt das Landwehr-Bezirks-Kommando München die Benennung Landwehr-Bezirks-Kommando München I. Das Landwehr-Bezirks-Kommando Bruck erhält den Namen Landwehr-Bezirks-Kommando München II und wird nach München verlegt.

Die nachstehend bezeichneten Landwehr-Bataillons-Bezirke erhalten folgende Zusammensetzung:

*) Anmerkung. Die unter I und II bezeichneten Formulare:

Rangliste für Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes und für die Institute

sind unter

- A 10 Titelbogen
A 11 Einlagebogen und
Rangliste des Beurlaubtenstandes unter
A 164 Titelbogen
A 165 Einlagebogen

in der Reichsdruckerei vorrätzig und kosten 100 Bogen M. 4.20.

Landwehr- Bataillon	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Landwehr- Bataillon	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke
München I	Magistrat München	Gunzenhausen	Bezirksamt Dinkelsbühl Gunzenhausen Weihenburg Hilpoltstein Feuchtwangen Schwabach
München II	Bezirksamt München I. München II. Landsberg Brud Friedberg Dachau Magistrat Landsberg		Regensburg
	Bassau	Bezirksamt Kelheim Regensburg Stadtamhof Parsberg Magistrat Regensburg	
		Bezirksamt Passau Wolfslein Grafenau Regen Deggendorf Magistrat Passau Deggendorf	Hof

II. Die zum Landwehr-Bezirks-Kommando Detmold gehörenden Theile des Fürstenthums Lippe-Detmold sind seit 1. Oktober v. Js. in die Aushebungs-Bezirke Detmold und Lemgo eingetheilt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

3. A.
v. Verdy. v. Gölter.

No. 560. J. 79. A. 1.

Nr. 72.

Entlassung der zur Uebung eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 25. März 1880.

Die Entlassung der zu einer Uebung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes muß, wenn der letzte Uebungstag gleichzeitig der Entlassungstag ist, im Allgemeinen bis Mittag bezw. mit Rücksicht auf die Abgangszeit eines zur Erreichung der Heimath oder des künftigen Aufenthaltsortes günstigen Eisenbahnzuges erfolgen, so daß den Betroffenen im Falle des Fußmarsches die Möglichkeit gewährt wird, an demselben Tage noch einen Tagesmarsch zurücklegen.

Dagegen ist der vorhergehende Tag als Uebungstag in vollstem Maße auszunutzen und darf die Ausbildung der Mannschaften durch auf diesen Tag zu verlegende Entlassungs-Vorbereitungen nicht beeinträchtigt werden.

Alle in Betreff der zukünftigen Kompetenzen ergangenen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, wie auch die Entlassung der zu solchen Uebungen eingezogenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die Entbindung der von auswärtigen Garnisonen kommandirten Linien-Offiziere am letzten Uebungstage und zwar derartig statzufinden hat, daß die verordnungsmäßigen Tagegelder, soweit irgend angängig, nur für einen und nicht für zwei Tage zur Berechnung kommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 131. 3. 80. A. 1.

Nr. 73.

Das Erscheinen der Karte für das Deutsche Reich resp. die Umwandlung der bisherigen Preussischen und Sächsischen Generalstabkarten in dieselbe, zum 1. April 1880.

Berlin, den 27. März 1880.

Nach Uebereinkommen des Kriegs-Ministeriums mit den königlichen Kriegs-Ministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg ist die Herstellung einer einheitlichen Karte von dem Gesamtgebiete des Deutschen Reiches in 1:100,000 in Kupferlich beschlossen worden. Diese Karte tritt seitens Preussens und Sachsens durch Einrangirung der Blätter der bisherigen 100,000 theiligen topographischen Karten dieser beiden Staaten, soweit die Blätter das Deutsche Reichsgebiet in vollständiger Weise enthalten, mit dem 1. April d. 38. ins Leben. Die ersten Bayerischen und Württembergischen Sektionen werden erst später erscheinen.

Der General-Kommissions-Debit der Preussischen Blätter ist der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung — Berlin, W. Charlottenstraße 61 — übertragen. Dieselbe wird sämtliche Buchhandlungen des Inlandes mit Uebersichtstableaux und Katalogen ausstatten, aus denen zu ersehen ist, welche Blätter bereits erschienen und von welcher Dienststelle dieselben herausgegeben sind.

Der Ladenpreis ist pro Blatt auf 1,50 M. festgesetzt. Die Offiziere der Armee und Marine können durch Vermittelung ihrer Kommandobehörden zum Dienstgebrauch von den Plantammern der Generalstabe zu Berlin, München und Dresden resp. des topographischen Büreaus zu Stuttgart einzelne Exemplare zum Preise von 0,75 M. pro Blatt beziehen. Uebersichtstableaux und Kataloge werden von letztgenannten Dienststellen auf Erfordern gratis an alle Kommandobehörden abgegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 602. 3. 80. A. 2.

Nr. 74.

Zeitweise Kasernen-Selbstbewirtschaftung.

Berlin, den 11. März 1880.

Zur Beseitigung etwa bestehender Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung im §. 2 des Anhangs I zur Garnisonverwaltungs-Ordnung — nach welcher der Uebnahme der Kasernen-Selbstbewirtschaftung die Einholung der Genehmigung des General-Kommandos vorangehen muß — auch auf die einzelnen Zweige einer theilweisen Kasernen-Selbstbewirtschaftung im Sinne des §. 21 l. c. gleichmäßige Anwendung findet mit der Maßgabe, daß im Fall der unterlassenen rechtzeitigen Einholung dieser Genehmigung die Voraussetzungen nicht als erfüllt anzusehen sind, unter denen den Truppen die Verfügung über etwa erzielte Ersparnisse zusteht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 1093/12. M. O. D. 4.

v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 75.

Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feld-Artillerie, den Feld-Munitions-Park und die Haupt-Munitions-Depots.

Berlin, den 15. März 1880.

Bei den Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C $\frac{64}{73}$, eine Infanterie-Munitions-Kolonne C $\frac{59}{69}$, eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks und ein Haupt-Munitions-Depot sind Abänderungen erschienen, welche den königlichen-General-Kommandos in der, nach dem Druckvorchriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden ic. von hieraus per Kourier zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 756. 2. 80. Art. 1.

Nr. 76.

Feldgeräths-Etat für eine Pionier-Kompagnie.

Berlin, den 18. März 1880.

Nachdem gegenwärtig der vorbereitete Etat neu aufgestellt worden ist, werden den betreffenden Behörden die erforderlichen Exemplare desselben mittelst Umschlags zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Meyer.

No. 248/3. Ing.

Nr. 77.

Ergänzung der Anmerkung ** zum §. 47, 3 des Geldverpflégungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden, vom 24. Mai 1877.

Berlin, den 18. März 1880.

Die Gewährung der Kommandozulage auf längstens 180 Tage — vom Tage nach dem Abmarsch des Truppentheils an gerechnet — an, in einem Marsch- oder Kantonnements-Quartier krankheitshalber zurückgebliebene Offiziere ic. wird durch die Aufnahme der letzteren in ein außerhalb ihrer Garnison belegenes Militär-Lazareth bezw. in eine gleichgelegene Heilanstalt nicht ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühn.

No. 319. 2. M. O. D. 3.

Nr. 78.

Reisegebühren für die zur Probefleischleistung bei Zivilbehörden kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 23. März 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. Oktober 1877 (M.-V.-Bl. S. 204) wird bestimmt, daß den zur Probefleischleistung bei Zivilbehörden aus Reich und Glied kommandirten Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zur Benutzung der bestehenden regelmäßigen Dampfschiffsverbindungen, wenn mit den betreffenden Dampfschiffsgesellschaften ein Abkommen bezüglich der Beförderung von Militärpersonen gegen Requisitionschein getroffen ist, ein solcher zu erteilen, dagegen ka, wo dies nicht der Fall, die Fahrkosten nach dem Saye für den 2. Platz (und an Nebenkosten 1 Pf. pro Kilometer) zu vergüten sind.

Für die Vergangeneheit ist von einer etwaigen Ausgleichung abzusehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühn.

No. 36. 3. 80. M. O. D. 3.

Nr. 79.

Ausgabe eines Preistarifs Nr. 2 über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau und Abänderungen zu dem nutern 16. Mai 1879 vorausgabten Tarif Nr. 1 des genannten Instituts.

Berlin, den 25. März 1880.

Der vorerwähnte Preistarif Nr. 2, welcher vom 1. April d. Js. ab in Kraft tritt, wird den betreffenden Behörden ic. mit den vorausgeführten Abänderungen in derselben Anzahl per Umschlag zugehen, in welcher der Preistarif Nr. 1 zur Ausgabe gelangt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Krause.

No. 640. 3. 80. Art. 2.

Nr. 80.

Einrichtung von Munitions-Behältnissen auf den Böden der Exerzirhäuser ic.

Berlin, den 27. März 1880.

Unter Bezugnahme auf §. 3, 8 der „Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition“ bestimmt das unterzeichnete Departement, daß die zur Unterbringung von Munition auf den Böden der Exerzirhäuser und auf den obersten Kasernenböden erforderlichen Verschläge und verschlossenen Behälter auf Kosten der Truppen aus dem Weigelderfonds einzurichten bezw. zu beschaffen sind.

Den Truppen bleibt es überlassen, die Art und Form der zu fertigenden Behälter festzusetzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 102./3. 80. Art. 1.

Nr. 81.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 22. März 1880.

Aus den Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 Mark sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für seine patriotische Gabe am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 mit Geschenken von je 54 Mark bedacht worden.

Friedrich Bielowons aus Sensburg,
Karl Bajsinski aus Olshau, Kreis Heidenburg,
Franz Schlupski aus Neu-Wählbach, Kreis Marienwerder,
Johann Schivelbein aus Wangerin, Kreis Regenwalde,
Johann Danelle aus Platen,
Joachim Geride aus Bröttlin, Kreis West-Priegnitz,
Kudolph Otto aus Berlin,
Wilhelm Scholle aus Peitz, Kreis Cottbus,
Martin Vorbrott aus Thale, Kreis Mherdeleben,
Wilhelm Andreas Oberländer aus Bennedenstein, Kreis Nordhansen,
Albert Stark aus Neutersdorf, Kreis Freistadt i. Schl.,
Heinrich Müller aus Ditterbachgräfau, Kreis Landeshut,
Julius Herrmann aus Koblyn, Kreis Krotoschin,
Gottlieb Herbst aus Dittag, Kreis Ohlau,

Jakob Pampuch aus Alt-Poppelau, Kreis Oppeln,
 Friedrich Ignaz Ostermann aus Hummersen, Amts Schwelkenberg,
 Wilhelm Buttermann aus Essen,
 August Mathen aus Gleuel bei Köln,
 Philipp Zenner aus Dillingen, Kreis Saarlouis,
 Heinrich Joachim Friedrich Meyer aus Ricdorf bei Albed,
 Christian Finke aus Altona,
 Heinrich Ludewig aus Emmeln,
 Wilhelm Wendt aus Linden,
 Wilhelm Adam Schuppeler aus Rönthildt,
 Peter Emde aus Heßborn.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Tilly. Wischhusen.

No. 724/2. D. f. I. B.

Nr. 82.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 22. März 1880.

Uns den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4650 *M.* sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtsstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 25 *M.* bedacht worden.

Andreas Kiereznowski aus Bischofsburg, Kreis Kößel,
 Gottlieb Hübner aus Gneist, Kreis Pöhen,
 Karl Schmidtle aus Zinten, Kreis Heiligenbeil,
 Paul Dombrowski aus Münsterwalde, Kreis Marienwerber,
 Johann Grosztopf aus Althagen, Kreis Uckermünde,
 Johann Kird aus Abl. Rowe, Kreis Stolp,
 Georg Herold aus Dirschau, Kreis Preuß. Stargardt,
 Gottfried Jungnickel aus Wengeln, Kreis Lüben,
 Gottfried Dreßler aus Ober-Görtschiffen, Kreis Löwenberg,
 Joseph Sobieschowski aus Biune, Kreis Samter,
 Michael Demmig aus Kl. Dels, Kreis Dels,
 Karl Rabs aus Langenbielan, Kreis Reichenbach,
 Johann Wilczel aus Pleß.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
 v. Tilly. Wischhusen.

No. 118/2. D. f. I. B.

Nr. 83.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1880.

Berlin, den 25. März 1880.

Die pro 2. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die	pro Mann	Für die	pro Mann	Für die	pro Mann	Für die	pro Mann
Garnison- u. Ort:	u. Tag.	Garnison- u. Ort:	u. Tag.	Garnison- u. Ort:	u. Tag.	Garnison- u. Ort:	u. Tag.
	Stenige.		Stenige.		Stenige.		Stenige.
Garde-Korps.							
Berlin	15	Coerlin	13	Pöbben	13	Weißenfels	15
Charlottenburg	15	Coelcin	13	Pereberg	16	Wittenberg	14
Potsdam	16	Colberg	12	Prenzlau	15	Zerbst	15
		Deutsch-Erone	8	Rathenow	14		
I. Armee-Korps.		Alt-Damm	12	Neu-Ruppin	13		
Allenstein	10	Demmin	13	Schwedt a. d. D.	14	V. Armee-Korps.	
Bartenstein	11	Garz a. d. D.	13	Sorau	12	Beuthen a. d. D.	11
Braunsberg	13	Gnesen	13	Spandau	17	Bojanowo	11
Culm	11	Gollnow	14	Teltow	18	Fraufladt	11
Danzig	12	Greiffenberg i. Pom.	12	Waldenberg	11	Freistadt i. Schlef.	12
Drengfurth	7	Griffenwald	12	Züllichau	11	Glogau	11
Eibing	10	Inowrazlaw	9			Görlitz	11
Deutsch-Eylau	11	Konitz	7			Guhrau	12
Friedland a. d. Alle	12	Kaugard	9	IV. Armee-Korps.		Hahnau	12
Goldap	7	Rafeswall	13			Herrnsstadt	13
Graudenz	13	Schivelbein	12			Hirschberg	15
Gumbinnen	9	Schlawe	12			Jauer	12
Breuß.-Holland	7	Schneidemühl	9			Kosten	10
Insterburg	8	Stargard i. Pom.	12			Krotoschin	12
Königsberg i. P.	13	Stettin	14			Lauban	12
Loeken	9	Stolp	10			Piegnitz	12
Marienburg	10	Stralsund	11			Pissa i. P.	13
Marienwerder	10	Swinemünde	18			Pöwenberg	11
Memel	16	Treptow a. d. R.	13			Püßen	12
Newe	9					Militzsch	10
Neustadt i. W. Pr.	13	III. Armee-Korps.				Musau	13
Ostrode	13					Neutomischel	9
Pillau	17	Angermünde	15			Ostrowo	11
Rastenburg	12	Beeslow	13			Polknoiz	12
Riesenburg	10	Bernau	16			Posen	14
Rosenberg i. W. Pr.	10	Brandenburg a. d. S.	14			Ramisch	11
Breußisch-Stargard	13	Cöslau	13			Sagan	13
Thorn	12	Cottbus	12			Samter	10
Tilsit	9	Grossen	11			Schrimm	9
Wartenburg	12	Casteln	15			Schroda	10
Weslau	11	Frankfurt a. d. D.	12			Sprottau	12
		Friesack	17			Sulau	10
		Fürstenwalde	14			Unruhstadt	9
		Guben	15			Wingzig	10
		Havelberg	15				
		Jüterbog	13			VI. Armee-Korps.	
II. Armee-Korps.		Königsberg N. W.	13			Bernstadt	11
Anklam	11	Landberg a. d. W.	13			Beuthen i. Ob. Schlf.	12
Belgard	13	Liebenwalde	14			Breslau	12
Bromberg	11						

Für die	pro Mann	Für die	pro Mann	Für die	pro Mann	Für die	pro Mann
Garnison- u. Ort:	u. Tag.	Garnison- u. Ort:	u. Tag.	Garnison- u. Ort:	u. Tag.	Garnison- u. Ort:	u. Tag.
	Weniger		Weniger		Weniger		Weniger
Brieg	10	Rippstadt	16	Fleensburg	16	Wilhelmshaven	21
Cosel	9	Weschede	13	Greifsmünde	18	Wolffenbüttel	13
Freiburg i. Schlef.	11	Minden	15	Hamburg	20)		
Gay	11	Münster	15	Hamburg	20	XI. Armeekorps	
Gleimig	12	Reubaus	13	Itzehoe	20)	infl. Großherzoglich	
Ober-Slogau	11	Reuß	13	Kiel	18	Hessische Division.	
Grottkau	10	Raderborn	13	Lebe	18		
Krenzburg	9	Recklinghausen	13	Ludwigslust	14	Arrossen	13
Rebischütz	11	Soest	15	Lübed	15	Babenhausen	15
Münsterberg	12	Werden	14	Möln	18	Biebrich	15
Ramslau	10	Wesel	18	Neumünster	20	Burgbach	14
Reiße	10			Parchim	14	Cassel	18
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armeekorps.		Ploen	18	Darmstadt	17
Dels	11	Aachen	21	Rogeburg	18	Diez	16
Ohlau	13	Abernach	16	Rendsburg	21	Eisenach	15
Doppel	13	Bonn	18	Rostock	14	Erbach i. D.	15
Bieg	11	Coblenz	20	Schleswig	19	Frankfurt a. M.	17
Ratibor	10	Coeln	16	Schwerin	17	Friebberg	16
Reichenbach	13	Deuz bei Coeln	16	Sonderburg	17	Frißlar	14
Rosenberg i. D. Sch.	9	Ehrenbreitstein	20	Neu-Stralitz	14	Fulda	12
Rybnik	8	Engers	15	Stade	19	Gißen	17
Schweidnitz	12	Erfelenz	15	Wandsbeck	20	Gotha	14
Sohrau i. Ob. Schl.	8	Eupen	17	Wismar	16	Hanau	16
Strehlen	12	Jülich	17			Hersfeld	17
Striegau	12	Kirn	11	X. Armeekorps.		Hildburghausen	14
Wohlau	12	Neuwied	16	Kurich	14	Hof-Geismar	16
Ziegenhals	9	Saarbrücken	19	Blauenburg	18	Homburg v. d. H.	20
		Saarlouis	20	Braunschweig	12	Jena	15
VII. Armeekorps.		Siegburg	18	Celle	16	Koburg	14
Attenborn	15	Trier	20	Cloppenburg	14	Mainz	15
Barmen	15	St. Wendel	19	Einbeck	16	Marburg	15
Benrath	17			Emden	18	Meiningen	14
Bielefeld	16	IX. Armeekorps		Göttingen	15	Raffau	15
Bodum	14	infl. Großherzoglich		Hoslar	17	Rosenburg i. H.	16
Büdeburg	17	Medlenb. Konting.		Hanneln	15	Weißenburg	16
Cleve	16	Altona	18	Hannover	13	Weimar	16
Detmold	17	Apenrade	17	Hildesheim	15	Weslar	13
Dortmund	17	Bremen	19	Kingen	16	Wirsbaden	17
Düsseldorf	17	Bremerhaven	18	Lüneburg	17	Worms	16
Essen	16	Büsum	15	Plauenburg a. d. W.	12		
Geldern	14	Cuxhaven	18	Roßheim	16	XII. (Königlich	
Gracfrath	15	Doemitz	14	Sachsenburg	15	Sächsisches) Ar-	
Hamm	14			Schnabrück	12	meekorps.	
Iferlohn	16			Uelzen	17	Annaberg	16
				Werden	14	Baugen	14

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Wenige						
Borna	17	Schneeberg	14	Poerrach	16	Hagenau	14
Chemnitz	17	Waldheim	15	Mannheim	19	Weg	19
Doebeln	15	Rittau	15	Offenburg	14	Molsheim	17
Dresden	17	Breizkau	17	Kastatt	18	Mülhausen i. E.	20
Frankenberg	15			Schwellingen	14	Pfalzburg	19
Freiberg	16			Signaringen	16	Saarburg	17
Geithain	16			Stodach	17	Saargemünd	19
Glauchau	17					Schlottstadt	15
Grimma	17	XIV. Armees- Korps.				Strasbourg i. E.	16
Großenhain	14	Bruchsal	16	XV. Armees- Korps.		Weißenburg	13
Festung Königstein	17	Donaueschingen	19			Zabern	17
Lausitz	19	Durlach	17	Altkirch	14		
Leipzig	17	Ettlingen	16	St. Avold	16		
Marienberg	17	Freiburg in Baden	10	Bitsch	16		
Meißen	14	Gerlachshausen	16	Neu-Dreisach	13		
Nischwitz	16	Hechingen	16	Solmar	15		
Pegau	15	Heidelberg	16	Diebhöfen	17		
Pirna	15	Burg Hohenzollern	18 1/2	Ensisheim	20		
Plauen	18	Karlsruhe	17	Falkenberg	19		
Rochlitz	15	Konstanz	18				
Rositz	15						

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Recliner.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 8. April 1880.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *J.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *J.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 84.

Abänderung des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden und des Anhangs I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. Februar d. J. genehmige Ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzungen, insbesondere der §§. 73—75 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, vom 1. April d. J. ab den Truppen für den Fall der Selbstbewirtschaftung ihrer Kasernen und Ställe ohne Rücksicht auf den Garnisonort folgende Jahres-Vergütungsätze gewährt werden:

- 1) für die Kasernen, einschließlich der darin befindlichen Wachen, Arreste, Büchsenmacher- und Waffenmeister-Werkstätten, sowie der Geschäftszimmer — soweit es sich bei letzteren nicht um das Utensilement und die Verbrauchsgegenstände handelt — auf jeden Kasernenirten ohne Unterschied der Charge: 24 *M.*,
- 2) für die in den betreffenden Kasernen untergebrachten Handwerksstuben und Montirungskammern, und zwar für den Arbeitsraum eines jeden etatsmäßigen Oekonomie-Handwerkers: 27 *M.* und für jede etatsmäßige Montirungskammer: 36 *M.*,
- 3) für die Ställe auf jedes wirklich eingestellte Dienst- bezw. Offizierpferd: 6 *M.*

Aus diesen Vergütungsbeiträgen sind die Kosten für die größeren baulichen Reparaturen, welche bei sämmtlichen in Betracht kommenden Gebäuden der Verwaltung anheimfallen, nicht zu bestreiten Die zur Zeit ihre Kasernen und Ställe selbst bewirtschaftenden Truppen sind bis zum Schluß des laufenden Etatsjahres noch nach den bisherigen Vergütungsätzen unter Zugrundelegung des älteren Servistarifs vom 21. Dezember 1867 abzufinden.

Das Kriegs-Ministerium hat dementsprechend, auch wegen Modifikation der hiervon betroffenen reglementarischen Festsetzungen, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. März 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers v. Kameke.
Scholz.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 29. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiernit zur Kenntniß der Armee gebracht und in Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

1. In dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 21. Februar 1868 sind zu streichen, und zwar:

- 1) im §. 7 die Worte: „sowie bei Kasernen-Selbstbewirtschaftungen“,
- 2) die den Abschnitt C umfassenden §§. 73 bis einschließlich 75,
- 3) der zweite Absatz des §. 76,
- 4) in dem Schema zur Servis Liquidation (Beilage 2) die Rubriken 15 und 16, sowie im Text Seite 44 die Unterabschnitte d und e, Seite 46 die Worte: „Hiervon ab zur baulichen Unterhaltung der Kasernen und Ställe“ und Seite 48 der Unterabschnitt e.

II. Die Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten von 1843 unterliegt im Anhang I folgenden Änderungen:

- 1) §. 6 fällt aus,
- 2) der Schlusssatz des §. 7a:
 „Bei den Ställen werden in der Regel sämtliche, also auch die größeren Reparaturen aus dem Selbstbewirtschaftungs-Fonds bestritten“
 ist zu streichen.

III. Bei der Ausführung der nach der vorgebrachten Allerhöchsten Cabinets-Ordnre vom 1. April cr. in Kraft tretenden anderweiten Festsetzungen ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die für jeden Kasernirten (mit Ausschluß der Soldatinnen) zahlbare Vergütung von jährlich 24 *M.* ist während der 6 Sommermonate mit 1,60 *M.*, während der 6 Wintermonate mit 2,40 *M.* pro Kopf und Monat zu berechnen.

In der Gewährung und Berechnung der an die kasernirten Offiziere und Beamte zu zahlenden Servisquote wird bei der Selbstbewirtschaftung der Kasernen durch die Truppen gegen die bisherigen Bestimmungen nichts geändert.

- 2) Die Vergütung für die Handwerksstuben und zwar für den Arbeitsraum eines jeden etatsmäßigen Deconomie-Handwerkers ist während der Sommermonate mit 1,80 *M.*, während der Wintermonate mit 2,70 *M.* monatlich, die Vergütung für jede etatsmäßige Montirungskammer, ohne Rücksicht auf deren räumliche Ausdehnung, mit 3 *M.* monatlich zahlbar
- 3) Die Vergütung für die Ställe wird auf die Zahl der eingestellten Dienstpferde, einschließlic der Offizierpferde, für welche etatsmäßige Rationen gewährt werden, desgleichen für die Krümperspferde mit 0,50 *M.* pro Pferd und Monat berechnet.

- 4) Die zahlbaren Vergütungsbeträge werden von den betreffenden Truppentheilen allmonatlich postnumerando bei der Korps- bzw. Divisions-Intendantur zur Liquidation gebracht und von diesen auf die örtliche Garnisonverwaltung oder — wenn eine solche für die betreffende Garnison nicht besteht — direkt auf die Korps-Zahlungsstelle zur Zahlung angewiesen.

Bei der Berechnung der Vergütung ist in erster Reihe die aus der speziellen Nachweisung zur Servisliquidation hervorgehende Kopffzahl der kasernirten Mannschaften und Pferde unter Hinzurechnung der kasernirten Offiziere, Beamten und Offizierpferde zu Grunde zu legen. Die Zahlen unterliegen hierbei noch den durch die nachfolgenden Bestimmungen zu a und b bedingten Veränderungen, soweit dieselben nicht schon bei der Aufstellung der Servisliquidation bzw. bei der Feststellung der speziellen Nachweisung Berücksichtigung gefunden haben.

- a. Aus Veranlassung der Abwesenheit der Truppen zum Manöver wird der Kasernen-Selbstverwaltung ein Abzug von der zahlbaren Vergütung nicht gemacht.

Bei einer anderweiten vorübergehenden Abwesenheit der Mannschaften und Pferde aus dem Kasernement wird die Vergütung für den vollen Monat gewährt, wenn die Abwesenheit nicht über das Ende des betreffenden Monats hinausgeht. Bei längerer Abwesenheit wird die Vergütung für diejenigen Mannschaften und Pferde, welche nicht den ganzen Monat hindurch kasernirt waren, nach Tagen berechnet. Ebenso wird die Vergütung für jedes vorübergehende Kasernement von Mannschaften und Pferden (auch für ein eintägiges) gewährt.

- b. Für die aus den Kasernen verletzten, abkommandirten, beurlaubten und arretirten, sowie für die in eine Heilanstalt aufgenommenen oder auf einer Dienststreife befindlichen Offiziere und Beamten wird die Vergütung auf den vollen Abgangsmontat berechnet, wenn das Kasernenquartier, welches der abgegangene Offizier inne hatte, wirklich für den Monat des Abgangs offen geblieben ist und keine Gelegenheit zu einer anderweiten Belegung vorhanden war. Andernfalls wird die Vergütung für den abgegangenen Offizier nur bis zu dem Tage, an welchem das Quartier wiederum von einem anderen Offizier bezogen worden ist, gewährt.

Die Mittheilung des bei der Aufstellung der Liquidationen zu Grunde zu legenden Schemas bleibt vorbehalten.

- 5) Schließlich ist mit Bezug auf §. 12e des Anhangs I der Garnisonverwaltungs-Ordnung noch darauf hinzuweisen, daß die Geschäftszimmer, für die Unterbringung der Pferde nicht kasernirter Offiziere bzw. nicht etatsmäßiger Offizierpferde, für Marktendreitlokale u. aufkommenden Miethen auch bei der Selbstbewirtschaftung der Kasernen und Ställe durch die

Truppen der Reichsklasse zuzuführen und deshalb am Schluß des Etatsjahres der Korps-Intendantur zur Einziehung zu offeriren sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 318. 3. M. O. D. 4.

Nr. 85.

Ergänzung des §. 124b des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Ergänzung des §. 124b des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 dahin, daß den darin bezeichneten Nations-Berechtigten in denjenigen Fällen, wo von dem Natural-Empfange der Nationen besonderer Umstände halber kein Gebrauch gemacht werden kann, das Nations-Bergütigungs-Geld nach dem Normpreise gezahlt werden darf. Meine Ordre vom 19. April 1877, wonach den stellvertretenden Führern einer Kompagnie die Nation der Stelle auch in Gelde gewährt werden darf, wenn dieselben sich zur Ausübung des Dienstes beritten gemacht haben, bleibt in Kraft.

Berlin, den 23. März 1880.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamelfe.

Berlin den 31. März 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 687/3. M. O. D. 2.

Nr. 86.

Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 17. November d. J. erkläre Ich Mich mit den in der beifolgenden „Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen“ aufgestellten Grundsätzen für die Staats-Eisenbahnverwaltung einverstanden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die etwa künftighin erforderlich werdenden Aenderungen dieser Organisation, inwieweit sie nicht prinzipieller Natur sind, zu veranlassen.

Berlin, den 24. November 1879.

gez. Wilhelm.
883. M a y b a d.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Organisation

der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Allerhöchst genehmigt unter dem 24. November 1879.

§. 1.

Einleitung.

Die nachstehenden Bestimmungen finden auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebs-Übereinkommensverträge Abweichungen bedingt werden,

Bezüglich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen bleibt es außerdem dem Ressortminister vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfnis entsprechend zu gestatten.

I. Allgemeine Verwaltung.

§. 2.

Eisenbahn-Verwaltungsbehörden.

Die Verwaltung der im Bau oder im Betriebe befindlichen Staatsbahnen und vom Staate verwalteten Privatbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers

- 1) durch die königlichen Eisenbahn-Direktionen,
- 2) durch die königlichen Eisenbahn-Betriebsämter,
- 3) durch die königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

§. 3.

Ministerium.

Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§. 9) der königlichen Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden. (Wegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der königlichen Eisenbahn-Direktionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.)

§. 4.

Vorbehalte des Ministers.

1. Bezüglich der Bauverwaltung.

Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt der Bestimmung des Ministers bezüglich der Bauverwaltung vorbehalten:

- a. die Genehmigung der generellen und speziellen Vorarbeiten sowie des Dispositionsplanes für die Bauausführung;
- b. die Feststellung derjenigen Spezialbauprojekte und Anschläge, welche bei Genehmigung der speziellen Vorarbeiten der höheren Revision und endgültigen Festätigung vorbehalten sind;
- c. die Eröffnung des Betriebes auf fertig gestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmt sind;
- d. die Genehmigung der Normalsätze für die Besoldung der beim Bau beschäftigten Beamten, sowie die Genehmigung von Remunerationen und über 300 Mark betragenden Unterzügen aus den in den Bauanschlüssen hierfür vorgesehenen Fonds;
- e. bezüglich der Beschaffung von Oberbaumaterialien und Betriebsmitteln, die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark.

§. 5.

2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

- a. die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes und zur Aenderung des Betriebes durch Einföhrung oder Aufhebung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung;
- b. die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- resp. Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der beteiligten Bahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt werden ist;
- c. die Feststellung und Aenderung der Lokal- und Verbandstarife, soweit die Bestimmung über dieselben nicht den Direktionen überlassen wird;
- d. die Genehmigung der Projekte und Anschläge für bauliche und sonstige Anlagen, welche bei Aufstellung des Betriebsplans nicht berücksichtigt oder bei Ueberweisung des genehmigten Etats der höheren Revisionen und endgültigen Feststellung vorbehalten sind;

- e. Aenderungen in der höheren Orts vorgeschriebenen, und wichtigere Aenderungen in der bisher auf den Staats-Eisenbahnen gebräuchlichen Konstruktion der Betriebsmittel und der mechanischen Betriebsrichtungen;
- f. die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark;
- g. die Aenderung aller vom Minister festgestellten Instruktionen und Reglements, die Feststellung der Dienstinstruktionen für diejenigen Beamten, deren Anstellung dem Minister vorbehalten ist und die Abweichung von den vom Minister für bestimmte Dienstinstruktionen festgestellten Grundsätzen.

§. 6.

3. Bezüglich der Personalien.

Bezüglich der Personalien der Eisenbahn-Verwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

- a. die Ernennung, Anstellung und Versetzung der Vorsitzenden und der Mitglieder der königlichen Eisenbahn-Direktionen und der Vorstände und ständigen Hilfsarbeiter der königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen, sowie
- der Eisenbahn-Bau-Inspektoren,
der Eisenbahn-Maschinen-Inspektoren,
der Eisenbahn-Alter-Inspektoren,
der Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
der Eisenbahn-Baumeister,
der Eisenbahn-Maschinenmeister,
der Eisenbahn-Hauptkassen-Wendanten;
- b. die Aenderungen in den Besoldungs-Verhältnissen sämtlicher vorbezeichneten Beamten;
- c. die Versetzung von Beamten aus dem Bezirk einer königlichen Direktion in den Bezirk einer anderen, soweit dieselbe nicht unter besonderen Voraussetzungen den Direktionen oder deren Vorsitzenden überlassen ist oder überlassen wird;
- d. die Gewährung von über 300 Mark betragenden Remunerationen und Unterstüzungen aus Betriebsfonds.

§. 7.

Resort-Verhältnisse.

Die königlichen Eisenbahn-Direktionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Firma, Sitz und Geschäftsbezirk derselben werden durch landesherrlichen Erlaß festgesetzt.

Die königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und die königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen, soweit nicht bei deren Einrichtung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, sind derjenigen königlichen Direktion unterstellt, deren Geschäftsbezirk die ihrer Verwaltung überwiesenen, im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnstrecken angehören. Firma und Sitz derselben werden durch landesherrlichen Erlaß festgesetzt.

§. 8.

Die königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Geschäftskreis der Direktionen im Allgemeinen.

Den königlichen Eisenbahn-Direktionen obliegt die obere Leitung der Verwaltung aller zu ihrem Bezirk gehörenden, im Bau oder im Betriebe befindlichen Bahnstrecken. Sie bestehen aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

Die königlichen Direktionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen ihrer unmittelbaren geschäftlichen Erledigung (§§. 12 — 14) vorbehaltenen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbezirks die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

§. 9.

Geschäftserledigung durch das Kollegium der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion bilden für die Erledigung der nachstehenden, zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Majorität gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt:

für die von den Beamten der Verwaltung gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Betriebsämter, der Eisenbahn-Bau-Kommissionen oder der Eisenbahn-Direktionen erhobenen Beschwerden, sofern dieselben die unfreiwillige Entlassung nicht definitiv angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe oder einen den monatlichen Gehaltsbetrag übersteigenden Regressanspruch der Verwaltung zum Gegenstande haben.

§. 10.

Geschäftserledigung durch die Abtheilungen der Direktion.

In allen anderen, zu dem Geschäftskreise der königlichen Eisenbahn-Direktionen gehörenden Anlässen ist zunächst der Präsident und eventuell dessen Vertreter über die Erledigung zu bestimmen befugt.

Für die Erledigung der Geschäfte der königlichen Eisenbahn-Direktionen werden Abtheilungen gebildet, deren Geschäftskreis durch den Minister festgestellt wird.

Die Ueberweisung der Rätze und Hilfsarbeiter der Direktion an die einzelnen Abtheilungen erfolgt durch den Präsidenten der Direktion. Die Verteilung der Geschäfte unter die Abtheilungen der Direktion geschieht durch den Präsidenten nach Maßgabe der von dem Minister festzustellenden Geschäftsordnung. Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Abtheilung erfolgt durch die Abtheilungsdirigenten, deren Bestellung dem Minister vorbehalten bleibt, nach Maßgabe eines von dem Präsidenten zu genehmigenden Geschäftsplanes.

Es bleibt dem Präsidenten der Direktion überlassen, diejenigen nicht zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörenden Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will.

Inwieweit die Erledigung hiernach nicht von dem Präsidenten unmittelbar bewirkt wird, unterliegt dieselbe der Bestimmung des Dirigenten derjenigen Abtheilung der Direktion, welcher die Bearbeitung ressortmäßig von dem ersteren übertragen wird.

Es bleibt den Abteilungs-Dirigenten überlassen, die der Abtheilung überwiesenen Sachen selbst zu erledigen oder die Mitglieder der Abtheilung mit der Erledigung nach Maßgabe des Geschäftsplanes zu beauftragen.

Dem Präsidenten obliegt für den gesammten Verwaltungsbereich, dem Abteilungs-Dirigenten für das Ressort der ihm unterstellten Abtheilung die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere sind der Präsident und die Abteilungs-Dirigenten sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Verteilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Direktion, welche zu ihrer Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Im Uebrigen obliegt den Mitgliedern der Direktion die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

Für die Verbindlichkeit der von der Direktion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Direktion. Die Hilfsarbeiter der Direktion sind nur, inwieweit ihnen die Funktionen eines Mitgliedes von dem Minister übertragen worden sind, zur selbstständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt.

§. 11.

Verhältniß der Direktion zu den Eisenbahn-Betriebsämtern und Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

Die königlichen Eisenbahn-Betriebsämter und die königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen sind, soweit nicht bei ihrer Errichtung eine abweichende Bestimmung getroffen wird, der königlichen Eisenbahn-Direktion, zu deren Geschäftsbezirk sie gehören, instanzmäßig unterordnet und haben den Bau und Betrieb der von ihnen verwalteten Strecken nach den Anordnungen der Direktion einzurichten.

§. 12.

Besonderer Geschäftskreis der Direktionen.

1. Bezüglich der allgemeinen Verwaltung.

Abgesehen von der in besonderen Fällen vorgeschriebenen Genehmigung der Direktion zu den Anordnungen der Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen bleibt den königlichen Direktionen zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung vorbehalten:

- 1) die generelle und gleichmäßige Regelung des Dienstes innerhalb des ganzen Bezirks der Direktion und für alle Zweige der Verwaltung, namentlich die Feststellung und Abänderung der Instruktion für sämtliche Bau- und Betriebs-Beamte;

- 2) das Etats-, Klassen- und Rechnungswesen der Central-Verwaltung, sowie die Beschaffung der zum Bau und Betrieb erforderlichen Geldmittel. Hierzu gehört die Aufstellung des jährlichen Betriebs-Etats der Direktion nebst der Revision und Vorlage der Spezial-Etats der Eisenbahn-Betriebsämter, die Aufstellung und Justifikation der Jahresrechnung der Direktion, die Ueberweisung der für die Bauverwaltung erforderlichen Geldmittel aus Baufonds an die mit der Vanleitung beauftragten Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen, die definitive Berechnung sämtlicher Transport-Einnahmen beim Betriebsfonds, sowie sämtlicher Einnahmen bei den Bau- und sonstigen Fonds der Central-Verwaltung, die Berechnung aller Ausgaben der Central-Verwaltung, sowie die summarische Berechnung der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebsämter;
- 3) die Bearbeitung der Personalien aller Beamten der Central-Verwaltung und folgender Beamten der Strecken-Verwaltung:

der mit der Geschäftsführung der Eisenbahn-Betriebsämter und Eisenbahn-Bau-Kommissionen beauftragten Beamten und der denselben beigegebenen Hilfsarbeiter, der sämtlichen höheren Bau- und Maschinen-Techniker, der Bahn- und Betriebs-Kontroleure, der Rentanten der Eisenbahn-Betriebsklassen.

Bezüglich der übrigen Beamten bleibt den königlichen Direktionen die Genehmigung zur definitiven Anstellung und die Versetzung aus dem Bezirk eines Eisenbahn-Betriebsamtes in den Bezirk eines anderen vorbehalten.

Auch kann die Anstellung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse für diejenigen Beamten-Kategorien, für welche solches zur Vermeidung von Ungleichheiten erforderlich erscheint, von den Direktionen für den ganzen Verwaltungsbezirk vorbehalten werden.

- 4) Alle Angelegenheiten, betreffend die Erweiterung des Bahnnetzes, die Uebernahme des Betriebes auf fremden Bahnstrecken, sowie auf den Anschlußgleisen der an der Bahn belegenen gewerblichen Etablissements und die Zulassung fremder Verwaltungen zum Betriebe oder zum Mitbetriebe auf der eigenen Bahn;
- 5) die Erteilung aller derjenigen geschäftlichen Angelegenheiten, welche die Direktion im Ganzen betreffen, namentlich die Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte, die Statistik, die Berechnung der Kommunal-Einkommensteuer, sowie der Staatssteuer bei den Privatbahnen u. c.;
- 6) die Ausübung aller derjenigen Befugnisse, welche bezüglich der Privat-Eisenbahnverwaltungen den Eisenbahn-Kommissariaten beigelegt sind.

§. 13.

2. Bezüglich der Bauverwaltung.

Bezüglich der Bauverwaltung bleibt insbesondere der Direktion vorbehalten:

- 1) die Aufstellung beziehungsweise, soweit diese durch Bestimmung des Ministers den Eisenbahn-Betriebsämtern oder Eisenbahn-Bau-Kommissionen übertragen wird, die Revision und Vorlage von generellen und speziellen Vorarbeiten für neue Bahnstrecken, sowie nach Feststellung derselben (§. 4 a) die Ertheilung des Auftrags zur Uebernahme und Leitung des Baues an die hierzu geeigneten Betriebsämter oder Bau-Kommissionen; in gleicher Weise die Aufstellung beziehungsweise die Revision und Vorlage aller Projekte und Anschläge, welche der höheren Genehmigung bedürfen (§. 4 b und c) und die Festsetzung aller sonstigen Projekte und Anschläge, welche betreffen:
- Normalkonstruktionen für die vorzunehmenden Bauobjekte,
 - Geliegeanlagen,
 - Bauten, deren Kosten den Betrag von 10 000 *M.* übersteigen;
- 2) die Bestellung der Abtheilungs- und Sektions-Baumeister für die Neubaustrassen;
- 3) die Gesamtbeschaffung der Bahn-, Betriebs- und Werkstatts-Materialien, sowie die Beschaffung der Betriebsmittel (Lokomotiven, Tender und Wagen);
- 4) die Anträge auf landespolizeiliche Revision fertiger Bahnstrecken, sowie auf Eröffnung des Betriebes derselben;
- 5) die Anträge auf Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen gemäß der Bestimmung im §. 4 unter d sowie die Bewilligung von Unterstützungen über 150 *M.*;
- 6) bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen der Abschluß der Baufonds und die vorläufige Abnahme der Baurechnungen;

- 7) — sofern nicht die Bestimmung im §. 4 unter e Platz greift — die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 *M.* übersteigt, sowie zur Zuschlagserteilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 150 000 *M.*

§. 14.

3. Bezüglich der Betriebsverwaltung.

Bezüglich der Betriebsverwaltung bleibt in gleicher Weise der Direktion vorbehalten:

- 1) die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne vorbehaltlich der höheren Genehmigung (§. 5 b);
- 2) mit derselben Maßgabe (§. 5 c) die Feststellung und Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehr;
- 3) die obere Leitung des Betriebsdienstes der über den Bezirk der Direktion oder den Bezirk eines Eisenbahn-Betriebsamtes transitirenden Züge, sowie die Entscheidung über die gegen die Verwaltung erhobenen Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, sofern
 - a. über die Auslegung und Anwendung der bestehenden Tarife Beschwerde erhoben wird, oder
 - b. die Beschwerden oder die Entschädigungsansprüche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahnverwaltungen betreffen — nach dem Ermessen der Direktion — oder endlich
 - c. auf Grund des Haspflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein Schadensanspruch erhoben wird und die vergleichsweise zu gewährende Entschädigung den Betrag einer einmaligen Vergütung von 3000 *M.* oder einer jährlichen Rente von 300 *M.* übersteigt;
- 4) die Disposition über den Maschinen- und Wagenpark, soweit nicht bestimmte Maschinen und Wagen den Eisenbahn-Betriebsämtern für den Lokaldienst ihrer Strecke zur eigenen Disposition überwiehen werden;
- 5) die Central-Betriebs- und Central-Werkstatts-Materialien-Verwaltung, sowie die Verwaltung der Central- und Hauptwerkstätten;
- 6) die Beschaffung des Jahresbedarfs an Bahn-, Betriebs- und Werkstatts-Materialien (vergl. auch §. 27);
- 7) die Beschaffung aller Betriebsmittel (Lokomotiven, Tender und Wagen);
- 8) die Befestigung aller für Rechnung des Betriebsfonds abzuschließenden freihändigen Verträge, deren Gegenstand den Werth von 5000 *M.* übersteigt, sowie die Zuschlagserteilung in öffentlichen Submissionen bei Objekten — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 15 000 *M.*;
- 9) die Aufstellung beziehungsweise, soweit diese durch Bestimmung des Ministers den Eisenbahn-Betriebsämtern übertragen wird, die Revision und Vorlage aller Projekte, welche nach der Bestimmung zu §. 5d zur höheren Genehmigung vorzulegen sind und die Feststellung der sonstigen Projekte und Aufträge, welche betreffen:
 - a. Normalkonstruktionen für die vorkommenden Bauobjekte,
 - b. Weisenanlagen,
 - c. Neubauten, deren Kosten den Betrag von 3000 *M.*, und Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5000 *M.* übersteigen.

Die Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter bei der Anfertigung und Aufstellung der Projekte ist dem Ermessen der Direktion vorbehalten.

- 10) Die Anträge auf Gewährung von über 300 *M.* betragenden Remunerationen und Unterstützungen, sowie die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen über 150 *M.*

§. 15.

Geschäftsordnung der Direktionen.

Die Geschäfte der königlichen Eisenbahn-Direktionen werden nach Maßgabe einer von dem Minister zu erlassenden Geschäftsinstruktion geführt.

Für die Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs der Direktionen sind die Eisenbahn-Hauptkassen und die Centralbüreaus bestimmt. Die Geschäftsordnung für dieselben wird von dem Minister festgestellt.

Die Eisenbahn-Hauptkasse besorgt den gesammten Geldverkehr, sowie die Buchung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Central-Verwaltung.

Das Centralbüreau vermittelt den sonstigen Geschäftsverkehr der Verwaltung. Es besteht aus dem Generalsbüreau und den Geschäftsbüreaus für die Betriebsverwaltung, Verkehrsverwaltung, Bauverwaltung und Maschinenverwaltung. Die Vorstände dieser Büreaus können zugleich als Hilfsarbeiter der Direktion beschäftigt und mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Geschäfte ihres Ressorts von dem Präsidenten der Direktion nach Maßgabe der Geschäftsordnung beauftragt werden.

§. 16.

Die königlichen Eisenbahn-Betriebsämter.
Geschäftskreis der Betriebsämter.

Den Eisenbahn-Betriebsämtern obliegt die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht (im §. 12 bis 14) der königlichen Direktion oder (im §. 4 bis 6) dem Minister vorbehalten sind.

Innerhalb ihres Geschäftsbezirks vertreten sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung, welcher sie angehören, selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag, durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche zc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Sie haben auch die Bahnpolizei-Verwaltung in ihren Bezirken auszuüben.

Die ihnen übertragenen Geschäfte werden von den Eisenbahn-Betriebsämtern unter eigener Verantwortung geführt. Die Verfügungen derselben bedürfen der höheren Genehmigung nur insofern, als sie Abweichungen von generellen Vorschriften enthalten, oder für besondere Fälle die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten ist. Außerdem obliegt den Eisenbahn-Betriebsämtern die Erledigung aller Aufträge der königlichen Direktion, deren Befehle sie überall genau Folge zu leisten haben.

§. 17.

Besetzung der Betriebsämter.

Die Eisenbahn-Betriebsämter werden mit einem Betriebs-Direktor als Vorstand und der erforderlichen Anzahl ständiger Hilfsarbeiter besetzt, von welchen einer mit der ständigen Vertretung des Betriebs-Direktors von dem Minister beauftragt wird.

§. 18.

Geschäftsordnung der Betriebsämter.

Die Geschäfte der Eisenbahn-Betriebsämter werden von dem Betriebs-Direktor oder durch den von ihm mit der Bearbeitung beauftragten ständigen Hilfsarbeiter erledigt.

Dem Betriebs-Direktor obliegt die Sorge für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und Betrieb im Allgemeinen, insbesondere ist derselbe für die sach- und ordnungsmäßige Verteilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen des Betriebsamtes, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, nach Form und Inhalt verantwortlich. Den ständigen Hilfsarbeitern des Betriebsamtes obliegt die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

Für die Verbindlichkeit der von den Eisenbahn-Betriebsämtern abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Betriebs-Direktors oder eines der ständigen Hilfsarbeiter des Betriebsamtes.

Die Geschäftsordnung der Eisenbahn-Betriebsämter wird von dem Minister festgestellt.

§. 19.

Betriebskassen und Betriebsbüreau.

Für die Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs der Eisenbahn-Betriebsämter sind die Eisenbahn-Betriebskassen und das Betriebsbüreau bestimmt.

Die Eisenbahn-Betriebskassen besorgt den gesammten Geldverkehr, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebsamtes.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird von dem Minister festgestellt.

Insoweit Betriebskassen nicht errichtet sind, werden die denselben zugewiesenen Geschäfte nach näherer Bestimmung des Ministers von der Hauptkasse bzw. von den Stationskassen der betreffenden Eisenbahn-Direktion mit wahrgenommen.

§. 20.

Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure.

Den Betriebs-Kontroleuren obliegt die Beaufsichtigung und Revision des Fahr- und Stationsdienstes, den Verkehrs-Kontroleuren die Beaufsichtigung und Revision des Expeditions- und Kassendienstes, innerhalb des Bezirks des ihnen vorgeordneten Eisenbahn-Betriebsamtes.

Die Stellen der Betriebs- und Verkehrs-Kontroleure können, sofern dem Bedürfnisse dadurch genügt wird, auch in einer Person vereinigt werden.

§. 21.

Die Königlichen Eisenbahn-Bau-Kommissionen.

Den Eisenbahn-Bau-Kommissionen obliegt die Leitung der ihnen übertragenen Bauten, sowie die Erledigung aller Geschäfte der Bauverwaltung innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks, soweit dieselben nicht durch die Vorschriften der §§. 4—6 und 12—14 der Organisation oder durch die Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung dem Minister oder der vorgesetzten Direktion vorbehalten sind. Die Bezeichnung der Bau-Kommissionen sowie die Feststellung ihrer Geschäftsordnung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Minister.

II. Spezielle Verwaltungszweige.

§. 22.

1. Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht.

Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken umfasst die Fürsorge für den guten baulichen Zustand der Strecken nebst allen darauf befindlichen baulichen Anlagen und für die sichere Bewachung der Bahn. Inwieweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Eisenbahn-Baumeister beziehungsweise Bauinspektoren zu bestellen, welchen zugleich innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung der Bahnpolizei obliegt.

Denselben untergeordnet sind die Bahnmeister und die den Bahnmeistern unterstellten Weichensteller, Bahnwärter, Hülfswärter und Streckenarbeiter.

§. 23.

2. Stations- und Zugdienst.

Für den Stations- und Zugdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen und Haltestellen fungierenden Beamten: die Stations-Vorsteher, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, Stations-Portiers und Nachtwächter, Rangierer und Weichensteller, sowie die mit dem Zugbegleitungs-dienst betrauten Beamten: die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser und Schmierer nebst dem betreffenden Hülfs- und Arbeiter-Personal untergeordnet.

§. 24.

3. Der Betriebs-Maschinendienst.

Der Betriebs-Maschinendienst umfasst die Fürsorge für die genügende und rechtzeitige Vorhaltung der Zugkraft, für die betriebsfähige Erhaltung der Maschinen und Wagen sowohl während als außer der Fahrt und die Regelung und Ueberwachung des Dienstes des Lokomotivpersonals. Inwieweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Betriebs-Maschinen-Inspektoren beziehungsweise Maschinenmeister zu bestellen.

Die mit dem Lokomotiv-(Fahr-) Dienst betrauten Beamten: die Lokomotivführer, Heizer sowie die Wagenmeister und das betreffende Arbeiterpersonal auf den Stationen sind demselben untergeordnet.

§. 25.

4. Expeditionsdienst.

Für den Expeditionsdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen ihres Bezirks mit der Bilet-, Gepäc- und Ulter-Expedition betrauten Beamten nebst den Voden- und Lademeistern und dem betreffenden Arbeiterpersonale untergeordnet.

Die dem Stationsvorstände obliegende Regelung des Gesamtendienstes auf der Station erstreckt sich auch auf den äußeren Expeditionsdienst.

§. 26.

5. Hauptwerkstätten-Dienst.

Der Werkstätten-Dienst in den Hauptwerkstätten der Bahn steht unter der Leitung besonderer (Werk-statts-) Maschinen-Inspektoren beziehungsweise Maschinenmeister, welchen die für die betreffende Werkstätte angestellten Werkmeister, Werkführer, Portiers, Nachtwächter, Dampfmaschinenwärter nebst dem betreffenden Arbeiterpersonal unterstellt sind.

§. 27.

6. Materialienverwaltung.

Die jährliche Gesamtbeschaffung und die Verwaltung der Betriebs-, Oberbau-, Werkstatts- und Uniform-Materialien erfolgt durch die Direktion und ihre Organe. Inwiefern eine Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter dabei stattfindet, wird durch die betreffenden Dienstinstruktionen der einzelnen Verwaltungen bestimmt.

Die größeren Magazine sind besonderen Magazin- (Materialien-) Verwaltern unterstellt, während die auf der Strecke oder in den kleineren Depots der Stationen und Nebenwerkstätten befindlichen Materialien der Aufsicht der Bahnmeister, Stationsvorstände und Werkstätten-Vorleser übertragen werden.

§. 28.

7. Telegraphen-Unterhaltungsdienst.

Für den Telegraphen-Unterhaltungsdienst fungieren innerhalb des Bezirkes einer Direktion ein oder mehrere Telegraphen-Inspektoren, welchen die Einrichtung und Beaufsichtigung der Leitungen und Apparate nach den Aufträgen der Direktion und des betreffenden Eisenbahn-Betriebsamtes obliegt. Die mit der Unterhaltung der Leitungen und Apparate betrauten Telegraphen-Anseher, sowie die für die Bedienung der Apparate bestimmten Telegraphisten und Stationsbeamten sind in Bezug auf die technische Behandlung der Apparate und der zugehörigen Materialien dem Telegraphen-Inspektor, im Uebrigen dem Betriebsamte unterstellt.

§. 29.

8. Bauverwaltung.

Die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder unmittelbar durch die königlichen Eisenbahn-Direktionen oder durch besondere Bau-Kommissionen, oder durch diejenigen Eisenbahn-Betriebsämter, an deren Strecken die neuen Linien sich anschließen. Unter der bauleitenden Behörde fungieren Abtheilungsbaumeister für größere Bauabschnitte, welchen das gesammte, beim Bau beschäftigte Aufsicht- und Arbeiter-Personal unterstellt ist. Auch die bei der Betriebsverwaltung beschäftigten Beamten (Assessoren, Baumeister, Bauführer, Zeichner etc.) können nach Bedürfnis zu den Geschäften der Bauverwaltung herangezogen werden.

§. 30.

9. Kassenverwaltung.

Für die Kassenverwaltung besetzen außer der Eisenbahn-Hauptkasse und den Eisenbahn-Betriebskassen — insofern letztere eingerichtet sind — bei dem Betriebe Stations- und Expeditiions-Kassen, beim Bau Spezial-Baukassen.

Durch die Spezial-Baukassen werden die für die Bauverwaltung erforderlichen Ausgaben bewirkt, die Geschäfte derselben können hierzu geeigneten laienpflichtigen Personen nach Maßgabe der hierherhalb erlassenen Bestimmungen vertragsweise übertragen werden.

Die Expeditiions- (Billet-, Gepäck- und Güter-) Kassen sind für die Erhebung der Transport-Einnahmen der Bahn bestimmt und werden entweder von dem Expeditioren oder von einem demselben beigeordneten Kassirer verwaltet. Sie haben ihre Einnahmen, insofern nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen die direkte Abführung an die Eisenbahn-Haupt- oder Betriebskasse angeordnet wird, periodisch an die Stationskassen abzuliefern.

Den Stationskassen obliegt neben der Erhebung der nicht aus dem Transportverkehr originirenden Einnahmen die Ausführung von Zahlungsaufträgen mittelst der vorhandenen Kassenbestände, sowie die periodische Ablieferung der Bestände und der Zahlungsbelege an die vorgesezte Eisenbahnbetriebs-Kasse bezw. Hauptkasse. Sie werden entweder von besonderen Stationskassen-Kendanten bezw. Einnahmern oder auf kleineren Stationen von dem dazu bestimmten Stationsbeamten verwaltet. Dem Stationskassen-Verwalter kann nach Bedürfnis auch die Verwaltung der Expeditiionskassen übertragen werden. An dem Orte eines Eisenbahnbetriebsamtes kann die Stationskasse mit der Betriebskasse vereinigt werden.

Bei den Staatsbahnen werden die von den Eisenbahn-Betriebsämtern zur Zahlung angewiesenen Betriebs-Ausgaben von der Betriebskasse selbstständig verrechnet. Die vierteljährlich in die Bücher der Hauptkasse zu übernehmenden summarischen Ausgabe-Beträge werden in der Jahresrechnung der Direktion mit den von den Betriebsämtern aufzustellenden Spezial-Rechnungen belegt. Insofern die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken den Eisenbahn-Betriebsämtern selbstständig übertragen wird, erfolgt die Buchung und Verrechnung bei den betreffenden Baujahren durch die Betriebskassen.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staats-Eisenbahndienst.

§. 31.

1. Art der Anstellung.

Die Anstellung der Beamten im Staats-Eisenbahndienst erfolgt mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältnis.

Bahnwächter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter, Kassen- und Büreaubiener, Bilettebruder, Magazin-aufseher, Brücken-, Maschinen- und Krähnwächter, Krähnmeister, Kohlenmesser, Watrosen und Traktlaufseher, Schmierer, Vrenzier und Heizer werden mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältnis angestellt. Die Anstellung mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle erfolgt entweder fest (auf Lebenszeit) oder auf Kündigung.

Die Anstellung auf Kündigung kann erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit erfolgen, welche, soweit dieselbe nicht durch besondere Bestimmungen festgesetzt ist, in der Regel ein Jahr beträgt.

Die feste Anstellung der Subalternen und Unterbeamten (§. 33) kann nur bei denjenigen Staats-Eisenbahnbeamten erfolgen, welche die ihnen übertragene dienstliche Stellung fünf Jahre lang in betrieblicher Weise bekleidet haben.

Die Anstellung mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältnis kann erst nach Ablauf einer Probezeit, welche der Regel nach sechs Monate beträgt, erfolgen.

Die Anstellung und Beförderung der im Staats-Eisenbahndienst angestellten Beamten erfolgt im Uebrigen nach Maßgabe der Qualifikation und der Anciennetät.

§. 32.

2. Erfordernisse der Anstellung.

a. Für die höheren Beamten.

Zur Anstellung als Präsident oder Mitglied einer königlichen Eisenbahn-Direktion, als Vorstand oder ständiger Hilfsarbeiter eines Eisenbahn-Betriebsamtes, als Bau-Inspektor oder Maschinen-Inspektor, als Eisenbahnbaumeister sowie als Maschinenmeister ist der Regel nach die Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der vorbezeichneten Stellen abhängig zu machen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Zur Anstellung als ständiger Hilfsarbeiter eines Eisenbahn-Betriebsamtes können ausnahmsweise auch solche Personen zugelassen werden, welche durch eine mehrjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter einer königlichen Eisenbahn-Direktion oder eines königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes nach dem Ermessen des Ministers ihre Verfähigkeit für die Bekleidung einer solchen Stelle nachgewiesen haben.

§. 33.

b. Für die übrigen Beamten.

Alter.

Die bei der Staats-Eisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten dürfen beim Eintritt in den Staats-Eisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers.

§. 34.

Anstellung & Berechtigung.

Für die Besetzung derjenigen Dienststellen, welche für Militär-Anwärter überhaupt und ausschließlich bestimmt sind, sind die über die Annahme der Militär-Anwärter des Heeres und der Marine erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Für die Besetzung der Subalternstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Civil-Anwärtern besetzt werden können, sind die über die Annahme von Civil-Supernumerarien überhaupt und für den Staats-Eisenbahndienst insbesondere erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Insofern bei Besetzung derjenigen vakanten Stellen, welche ausschließlich für Militär-Anwärter bestimmt sind, in vorchriftsmäßiger Weise festgestellt ist, daß qualifizierte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie bei Besetzung solcher Stellen, welche weder für die ausschließliche noch für die alternierende Besetzung mit

Militär-Anwärtern bestimmt sind (als der Stellen der technischen Eisenbahn-Sekretäre, Werkmeister, Werkführer, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Maschinenheizer, Bahameister, Zeichner, Wagenmeister ic.), können auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

§. 35.

Erfordernisse für besondere Beamten-Kategorien.

Die Vorbedingungen für die Beschäftigung und Anstellung der Bahnpolizei-Beamten und Lokomotivführer regeln sich nach den vom Bundesrath über die Befähigung dieser Beamten getroffenen bzw. künftighin zu treffenden Bestimmungen sowie nach den neben diesen Bestimmungen vom Minister zu erlassenden reglementarischen Vorschriften.

Bei Uebertragung einer mit Kassen- oder Magazin-Verwaltung verbundenen Stelle ist die Hinterlegung der erforderlichen Amtskautions nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erforderlich.

§. 36.

Prüfungen.

Zum Nachweis der für die Beschäftigung oder Anstellung in einer bestimmten Stelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es der Ablegung der reglementsmäßig vorgeschriebenen Prüfungen. Ueber ausnahmsweise Entbindung von denselben befindet der Minister.

§. 37.

3. Dienstlohn und Dienstentlohn.

Für die Regelung des Dienstlohnens und der Dienstentlohnung der Beamten (Gehalt, diätarische Remuneration, Kommissionszulage, Theuerungszulage, Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen, Umzugskosten, Dienstwohnungen und Pensionen ic.) sind die hierüber erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen maßgebend.

§. 38.

4. Uniform.

Sämmtliche zur Anlegung einer Dienstuniform verpflichtete Beamte haben im Dienste die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

§. 39.

5. Disziplin.

Die Dienstverhältnisse der auf Kündigung angestellten Beamten werden durch die besonderen, in der Anstellungs-Versäglichung bzw. in dem Engagements-Vertrage ausgedrückten Bedingungen und im Uebrigen durch die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§. 40.

Schlussbestimmung.

Diejenigen Eisenbahn-Direktionen, für deren Verwaltungsbezirke Eisenbahn-Betriebsämter noch nicht errichtet sind, haben die den letzteren nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesenen Geschäfte mit wahrzunehmen, soweit nicht von dem Minister abweichende Bestimmung getroffen ist.

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. bestimme Ich unter Hinweis auf die durch Meinen Erlass vom 24. November v. J. genehmigte „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung“, daß mit dem 1. April d. J. 1) die infolge der Erlasse vom 5. November 1849 (W. S. S. 404) bzw. 22. Mai 1852 (W. S. 1. Juli 1859

S. 681) und 15. Dezember 1866 (W. S. 1867. S. 5) eingesetzten königlichen Eisenbahn-Direktionen zu 356

Münster — „Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn“ —, zu Saarbrücken und zu Wiesbaden aufgelöst, der Bezirk der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, und die Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken und Wiesbaden mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vereinigt werden, 2) die zum Bezirk der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin gehörige Strecke Berlin—Mantzenheim aus demselben ausgeschieden und mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vereinigt wird, 3) die auf Grund der landesherrlichen Erlasse vom 21. August 1852 (O. S. E. 577) und 5. November 1849 (O. S. E. 404) eingesetzten königlichen Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Ostbahn zu Bromberg vom 1. April d. J. ab die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin“ bzw. „Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg“ führen, daß mit demselben Zeitpunkte 4) sämmtliche von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau ressortirenden Eisenbahn-Kommissionen aufgelöst und an Stelle der letzteren: „Königliche Eisenbahn-Betriebsämter“, ressortirend von derjenigen Eisenbahn-Direktion, zu deren Bezirk sie gehören, errichtet werden, und zwar: a. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Berlin: je drei in Berlin und je eins in Breslau, Östlich und Halle a. S., b. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg je eins in Berlin, Schneidemühl, Stolp, Danzig, Königsberg i. Pr., Thorn, Bromberg und Stettin, c. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover: je eins in Münster, Dortmund, Paderborn, Hannover, Bremen und Cassel, d. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.: je eins in Berlin, Nordhausen, Wiesbaden, Trier, Saarbrücken und Frankfurt a. M., e. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld: je eins in Aachen, Düsseldorf, Hagen, Eisen, Cassel und Altena, sowie f. im Bezirk der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau: je eins in Breslau, Posen, Glogau, Ratibor, Ratowig und Neisse. Die vorherbezeichneten Eisenbahn-Betriebsämter sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Februar 1880.

gez. **Wilhelm.**
ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Uebersicht

der vom 1. April 1880 ab festgesetzten Eisenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

A. Königliche Direktionen der Staats-Eisenbahnen.

I. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Präsident: Pape.

Betriebsämter:

- | | |
|---|---|
| <p>1) Berlin. (Berlin—Sommerfeld.)
Direktor: Regierungsrath Outilsmann.
Strecken: Berlin—Sommerfeld und Berliner Ringbahn.</p> | <p>4) Berlin. (Berliner Nordbahn.)
Direktor: Regierungsrath und Vauarth Klose.
Strecke: Berlin—Straßund.</p> |
| <p>2) Breslau.
Direktor: Geheimrer Regierungsrath Spielhagen.
Strecken: Sommerfeld—Sagan—Breslau, Wasfen—Kohlfurt—Kenddorf und Breslauer Verbindungsbahn.</p> | <p>5) Berlin. (Berlin—Dresden.)
Direktor: Regierungsrath Wittich.
Strecken: Berlin—Dresden. (Für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft verwaltet.)</p> |
| <p>3) Wörlitz.
Direktor: Paninfpelter Garke.
Strecken: Kohlfurt—Pauhan—Kuhbauk—Altwasser, Kohlfurt—Wörlitz—Pauhan, Kuhbauk—Viebau und Tittersbach—Glay.</p> | <p>6) Halle.
Direktor: Regierungsrath Dr. Hochheimer.
Strecken: Halle—Sorau, Cottbus—Guben, Eilenburg—Leipzig. (Für Rechnung der Halle—Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft verwaltet.)</p> |

II. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg

Präsident: Bez.

Betriebsämter:

- 1) Berlin.
Direktor: Regierungs- und Baurath Rasch.
Strecken: Berlin—Köstrin—Schneidemühl, Tre-
bertsdorf—Küdersdorf, Köstrin—Frank-
furt a. O.
- 2) Schneidemühl.
Direktor: Regierungs-Assessor Graaf.
Strecken: Schneidemühl—Konitz—Dirschau, Pe-
sen—Neustettin.
- 3) Stolp.
Direktor: Regierungs- und Baurath Nahrath.
Strecken: Bangerin—Neustettin—Konitz, Neu-
stettin—Belgard, Neustettin—Zollbrück
—Stolpmühle und bezw. Nügenrealbe.
- 4) Danzig.
Direktor: Bauinspektor Raumann.
Strecken: Dirschau—Seeppoth, Dirschau—Dan-
zig—Neufahrwasser.

- 5) Königsberg.
Direktor: Regierungs- und Baurath Reitemeier.
Strecken: Seeppoth—Insterburg—Cybikuhnen
(Landesgrenze), Insterburg—Proßlau
(Landesgrenze), Tilsit—Memel.
- 6) Thorn.
Direktor: Regierungs-Assessor v. Mühlenfels.
Strecken: Thorn—Insterburg, Thorn—Dllei-
schin (Landesgrenze).
- 7) Bromberg.
Direktor: Bauinspektor Blumberg.
Strecken: Schneidemühl—Thorn, Bromberg—
Dirschau, Lasowitz—Jablunowe.
- 8) Stettin.
Direktor: Regierungs-Assessor Landgrebe.
Strecken: Stargard—Danzig, Belgard—Colberg.
(Für Rechnung des Staates verwaltete
Hinterpommersche Strecken der
Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesell-
schaft, cfr. ad B. VI.)

III. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Hannover.

Präsident: v. Schmerfeld.

Betriebsämter:

- 1) Münster.
Direktor: Regierungs- und Baurath Bramer.
Strecken: Emden—Hamm, Rheine—Minden,
Münster—Enschede (letztere für Rich-
nung der Münster—Enscheder Eisen-
bahn-Gesellschaft verwaltet).
- 2) Dortmund.
Direktor: Regierungs- und Baurath Urban.
Strecken: Belwer—Sterkrade, Hamm—Pader-
born.
- 3) Paderborn.
Direktor: Bauinspektor Schulenburg.
Strecken: Paderborn—Nordhausen, Herzberg—
Braunschweigische Landesgrenze, Alten-
besen—Harburg, Ottbergen—Hols-
münden.

- 4) Hannover.
Direktor: Regierungsrath Dr. Koch.
Strecken: Minden—Hannover—Braunschwei-
gische Landesgrenze, Lehrte—Harburg,
Lüneburg—Lauenburg mit Echem—
Sohnstorf.
- 5) Bremen.
Direktor: Regierungs- und Baurath Beckmann.
Strecken: Wunstorf—Bremervorstadt, Burglesum—
Begefeld.
- 6) Cassel. (Hannover—Cassel.)
Direktor: Regierungs- und Baurath Hinlber.
Strecken: Hannover—Cassel, Lehrte—Nord-
stemmen.
- 7) Cassel. (Main-Weber-Bahn.)
Direktor: Regierungs- und Baurath Uthemann.
Strecken: Cassel—Gießen—Frankfurt a. M.

IV. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

Präsident: Hendel.

Betriebsämter:

- 1) Berlin.
Direktor: Bauinspektor Etod.
Strecke: Berlin—Blankenheim.
- 2) Nordhausen.
Direktor: Regierungsrath Pieper.
Strecken: Halle—Nordhausen—Münden—Leine-
felde—Treysa, Cassel—Waldfappet.

- 3) Wiesbaden.
Direktor: Geheimer Regierungsrath Hilf.
Strecken: Lollar—Oberlahnstein—Coblenz, Ober-
lahnstein—Frankfurt a. M. nebst Zweig-
bahnen.
- 4) Trier.
Direktor: Regierungsrath Hoerster.
Strecken: Coblenz—Trier r. U.—Perl (Landes-
grenze).

grenze), Wasserbillig—Konz, Karthaus—Konz, Trier I. u.—Konz.

5) Saarbrücken.

Direktor: Regierungs- und Vaurath Vermann.
Strecken: Konz—Saarbrücken—Neunkirchen—Lutzerath nebst Zweigbahnen, Saarbrücken—Saargemünd (Saarberggrenz), Rißbachtalbahn und Rhein-Nahe Bahn

(letzte für Rechnung der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft verwaltet).

6) Frankfurt a. M.

Direktor: Regierungs- und Vaurath Seebaldt.
Strecken: Frankfurt a. M.—Webra—(Wettingen nebst Zweigbahn nach Arenshausen, Sachsenhausen—Lützenbach und Louisa, Elm—Grenanden, Hanau—Friedberg, Frankfurt—Homburg.

V. Königliche Direktion der Berliner Stadt-Eisenbahn zu Berlin (Saarbehörde).

Vorsitzender: Regierungs- und Vaurath Tirschen.

Strecke: Berliner Stadtbahn (im Bau).

B. Königliche Direktionen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.

VI. Königliche Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Stettin.

Vorsitzender: (Weheimer Regierungs-Rath) Sedlin.

Strecken: Berlin—Stettin—Stargard mit Eberswalde—Frankfurt und Zweigbahnen nebst Angermünde—Schwebb, Angermünde—Stralsund nebst Stettin—Fajenwall—Mecklenburgische Grenze und Zweigbahnen.

VII. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Präsident: Kettlich.

Strecken: Magdeburg—Halberstadt—Talle, Halle und Cöthen—Bienenburg—Vöhne, Krose—Ballenstedt—Heudeber—Dannstedt—Wernigerode, Grunheij—Gandthal, Wlsten—Schönebeck, Staßfurt—Blumenberg, Sangerhausen—Erfurt, Magdeburg—Leipzig, Magdeburg—Mittenberge, Magdeburg—Debitfelde, Berlin—Lehrte, Stendal—Uelzen—Langwerel, Hannover—Altenbeken und Becken—Haste.

Betriebsamt:

Berlin.

Direktor: (Weheimer Regierungsrath) S. u. a. j. e. w. d. l.

Strecken: Berlin—Magdeburg—Schönningen mit der Wannsee-Bahn, Magdeburg—Biederitz und Cütschen—Helmstedt.

VIII. Königliche Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Cöln.

Präsident: Offermann.

Strecken: Deub—Minden, Emmerthalbahn, Oberhausen—Araheim, Wesel—Vohelt, Cöln—(Siegen mit Beldorf—Siegen, Benslo—Hamburg, Banne—Haltern mit den betreffenden Verbindungs- und Zweigbahnen.

IX. Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln.

Präsident: Kernen.

Strecken: Cöln—Herbesthal, Cöln—Bingerbrück mit Andernach—Mayen, Remagen—Ahrweiler und Bonn—Euskirchen, Kalscheuren—Trier, Neuß—Düren—Euskirchen, Cöln—Nymwegen mit Neuß—Bieren, Erefeld—Rheydt, Kempen—Benlo, Cleve—Jevenaar, Oppum—Hörde—Speßdorf—Niederlahnstein, Duisburg—Quakenbrück, Düsseldorf—Hörde mit Wichlinghausen—Steele, Finburg—Altenkirchen mit den betreffenden Verbindungs- und Zweigbahnen.

C. Königliche Direktionen der für Rechnung von Privat-Gesellschaften verwalteten Eisenbahnen.

X. Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld.

Präsident: Jonas.

Betriebsämter:

Strecken: Welsenraedt (Belgische Grenze)—Neuß—Obercaffel, Aachen M.—Aachen T., Rheydt—Dolheim, M. Gladbach—

1) Aachen.

Direktor: Regierungsrath Wredt.

Homburg, Bieren—Wenlo, M.-Glab-
bach—Jülich—Stolberg und Jülich—
Düren.

2) Düsseldorf.

Direktor: Regierungsrath Kautz.

Strecken: Neuß—Schweln, Düsseldorf—Kupfer-
dreh, Vohwinkel—Strecke, Ueberruhr—
Dahlhausen, Haan—Deuß, Gligs-
Wald—Solingen, Mülheim a. Rh.—
Bensberg, Barmen—Rittershausen—
Remscheid, Lenney—Wipperfähr und
Bonn—Wermelskirchen—Dipladen.

3) Hagen.

Direktor: Regierungs- und Baurath Buchholz.

Strecken: Schwelm—Hagen—Soest, Unna-
Hamm, Hagen—Haufe, Hagen-
Brügge—Lübenscheid, Hagen—Her-
bede—Witten, Dahlhausen—Hat-
tingen—Herbede, Herbede—Hengstei,
Hengstei—Cabel, Cabel—Hohensyburg.

4) Essen.

Direktor: Regierungs- und Baurath Janßen.

Strecken: Duisburg—Steele—Dortmund, Holz-
wiede—Mülheim a. d. Ruhr—Ober-
hausen und Ruhrort, Kettwig—Mül-
heim a. d. Ruhr und Styrum, Bochum—
Kierfe—Herne, Bochum—Watten-
scheid—Essen—Werden, Essen—
Schalte—Bismard—Herne, Ober-
hausen—Dsterfeld—Caternberg, Bis-
mard—Winterswyk, Winterswyk—
Bocholt, Steele—Dahlhausen—Laer
—Langendreer—Witten—Dortmund,
Dortmunderfeld—Huderde.

5) Cassel.

Direktor: Regierungs-Assessor Braesfeld.

Strecken: Schwarte—Warburg—Cassel—Ger-
stungen, Scherfede—Holzminden,
Fröndenberg—Menden, Hünne-
Karlsbasen.

6) Altena.

Direktor: Bauinspektor Otto.

Strecken: Cabel—Siegen, Pethmathe—Iserlohn
Fimmentrop—Dipe—Rothemühle.

XI. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau.

Präsident: Fied.

Betriebsämter:

1) Breslau.

Direktor: Regierungsrath v. Wehren.

Strecken: Schebitz—Breslau—Cosel, Brie-
g—Reiße und Großschowitz—Groß-Streh-
litz—Weistretscham—Vorsig—Wert
bezw. Laband.

2) Posen.

Direktor: Regierungsrath Kramm.

Strecken: Stargard—Posen, Posen—Thorn,
Inowrazlaw—Bromberg.

3) Glogau.

Direktor: Regierungs- und Baurath Hintelen.

Strecken: Schebitz—Posen, Lissa—Glogau—
Hansdorf und Sagan—Sorau.

4) Ratibor.

Direktor: Regierungsrath Busch.

Strecken: Cosel—Oberberg, Ratibor—Leobschütz,
Rendza—Bawejde, Friedrichsgr.—
Martha—Waleska—Gr., Kattowitz—

Emanuellegen, Rasselwitz—Leobschütz
—Jägerndorf.

5) Kattowitz.

Direktor: Regierungs- und Baurath Steeg-
mann.

Strecken*): Cosel—Oswiecim, Zweigbahn
Schoppinitz—Sosnowice, Morgenroth
—Larnowitz, Gleiwitz—Beuthen—
Schwientochlowitz sowie die Zweig-
bahnen nach den Hütten und Gruben.

6) Reiße.

Direktor: Regierungsrath Braunschwieg.

Strecken: Breslau—Mittelwalde, Frankenstein—
Reiße—Rasselwitz—Cosel, Deutsch-
Wette—Ziegenhäld.

*) Anmerkung: Außerdem gehört zum Bezirk des Be-
triebsamts Kattowitz das Netz der verpackten schmalspurigen
Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-
revier.

Berlin, den 31. März 1880.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Kmece gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

Nr. 87.

Friedens-Verpflegungs-Etats für 1880/81. Zulage für Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 28. März 1880.

Nach Genehmigung des Reichshaushalts-Etats für 1880/81 werden, soweit Veränderungen eingetreten, neue Friedens-Verpflegungs-Etats ausgeben werden und den Behörden und Truppen in der Art und Zahl wie seither zugehen. Im Uebrigen bleiben die gleichen Etats für 1879/80 in Kraft. Die neuen Etats treten mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

Die den Unteroffizieren zc. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen im laufenden Jahre gewährte Zulage ist auch im Etatsjahr 1880/81 zuständig.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 961. 3. A. 1.

Nr. 88.

Bedingter Wegfall der Marschrouten bei der Eisenbahnbeförderung von Kommandos.

Berlin, den 1. April 1880.

Der Erlaß vom 20. November 1874 (A.-B.-Bl. S. 244) wird dahin erweitert, daß künftig die Ausfertigung von Marschrouten für alle solche mit der Eisenbahn zu befördernde Militär-Kommandos, welche vom Abgangsbis zum Bestimmungsort einen Landmarsch nicht zurückzulegen und überhaupt an die Kommunen keinerlei Ansprüche auf Naturalleistungen, wie Quartier, Verpflegung, Vorspann zc. zu machen haben, nicht mehr erforderlich ist.

Das Attest über die Nothwendigkeit der Benutzung der Eisenbahn, sowie diejenigen Erläuterungen, welche andernfalls aus der Marschroute zu ersehen sein würden, bezw. für die Revisionszwecke unentbehrlich sind, wie: über den Zweck des Kommandos, den Ausgangs- und Endpunkt desselben, sowie über den Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Fahrt, sofern letztere Angaben zur ordnungsmäßigen Liquidierung und Anrechnung der zuständigen Marschgebühren nebst nothwendig sind, haben auf dem dem Kommandoführer verbleibenden Abschnitt 3 des Requisitionsscheines „Anerkennung für die Militär-Verwaltung“ ihren Platz zu finden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 243. 3. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühn.

Nr. 89.

Verkauf von Materialien und Geräthen für die Anfertigung der Munition zu Zielübungen.

Berlin, den 30. März 1880.

Unter Bezugnahme auf Pass. 4 des im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 23 pro 1879 veröffentlichten Erlasses vom 17. Oktober 1879 Nr. 613/9, Art. 1 wird hiermit bestimmt, daß die Truppen ic. die Materialien für die Zielübungs-Munition von denjenigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen haben, auf welche sie bezüglich des Empfanges ihrer Übungs-Munition angewiesen sind.

Die Verkaufspreise sind festgesetzt für:

1000 Papierhüllen	auf	2 M. 30 S.
1000 Geschosse	„	2 „ 15 „
1000 Spiegel	„	1 „ 90 „
1000 Zündhütchen M/71.	„	4 „ 50 „
1 Buntel zum Verpacken von 1000 bis 2000 Geschossen	—	15 „
1 Karton zum Verpacken von 500 Spiegeln	—	6 „

Die Entnahme des ganzen Jahresbedarfes hat möglichst auf ein Mal stattzufinden.

Die Geräthe zum Zusammensetzen der Papierpatronen, zum Laden und Schießen und zum Aus- und Einlösen der Broncecylinder sind, bei eintretendem Bedarf von den Truppen zc. aus der Gewerbfabrik in Danzig zu beziehen und gilt für den Verkauf nachstehendes

Preisverzeichnis.

Benennung.	Preis pro Stück	
	M.	S.
Patronenbretter mit 25 Pöchern	—	50
Pulvermaße	—	15
Trichter	—	35
Spiegelfelhölzer	—	4
Messinghülsen	—	45
Hilfskorne zum Infanterie-Gewehr M/71.	—	60
Hilfskorne zur Jäger-Büchse M/71.	—	60
Räumnadeln	—	4
Handfaçonfrais zum Nachräumen der inneren Höhlung des Hülsenambosses	—	50
Reibahle zum Nachweiten des Zündkanals	—	10
Façonfrais zum Erweitern der Zündkloze	—	61

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 402/3. Art. 1.

Nr. 90.

Vierter Nachtrag zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

Berlin, den 2. April 1880.

In dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 ist ein vierter Nachtrag herausgegeben worden. Derselbe wird den königlichen Kommando- u. Behörden zur eigenen Benutzung bzw. zur entsprechenden weiteren Vertheilung in der erforderlichen Anzahl per Convert zugehen.

Zur Ergänzung der an die Garnison-Verwaltungen abgegebenen Reglements ist der Verbatf von den Corps-Intendanturen bei der Servis-Abtheilung des unterzeichneten Departements anzumelden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 539/2. M. O. D. 4.

v. Hartrott.

Müller.

Nr. 91.

Nachtrag Nr. 5 zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei.

Berlin, den 3. April 1880.

Der Nachtrag Nr. 5 zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 734/3. 80. Art. 1.

Nr. 92.

Ausstellung von Quartier-Befcheinigungen auf Märjchen.

Berlin, den 3. April 1880.

Auf Grund des §. 15 der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 zu dem Quartierleistungs-Vertrage vom 25. Juni desselben Jahres sind den Ortschosten für gewährtes Quartier in Kantonnements und auf Märjchen nach dem daselbst bezeichneten Formular E Quartier-Befcheinigungen zu ertheilen.

Wie zur beidseitigen Kenntniß gebracht, werden diese Befcheinigungen häufig zur Stelle gar nicht oder doch nur unvollständig ausgestellt, weil die Kommandoführer nicht mit den bezüglichen Formularen versehen sind, wodurch Weiterungen entstehen bezw. die Schreiberei vermehrt wird.

Im Anschluß an die Verfügung vom 11. Juli 1870 wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß den Kommandoführern in allen Fällen die erforderliche Anzahl Formulare zu den qu. Quartier-Befcheinigungen mitzugeben ist. Denselben wird ferner die Ausübung der demnächst vorchristmässig auszustellenden Befcheinigung an die betreffenden Kommunen noch besonders einzuschärfen sein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. A.

No. 1204/1 M. O. D. 4.

v. Hartrott.

Müller.

Nr. 93.

Gewährung der Fuhrkosten an Militärärzte und Militärpfarrer bei der ärztlichen Behandlung der in den detachirten Forts der Festungen stationirten Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bezw. bei Vornahme von Amtshandlungen in den Wohnungen dieses Personals.

Berlin, den 5. April 1880.

Ein Spezialfall giebt dem unterzeichneten Departement Veranlassung, im Einverständniß mit dem Militär-Oekonomie-Departement allgemein zu bestimmen, daß denjenigen Militärärzten, welche sich behufs Behandlung erkrankter Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wie auch deren Familien, nach den detachirten Forts der Festungen bezw. nach den außerhalb der Stadt belegenen Wohnungen dieses Personals begeben müssen, die wirklich entstandenen Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten dann erstattet werden dürfen, wenn die Dringlichkeit des Falles, die Rücksicht auf die Zeitverjämniß oder eine Entfernung von — zur Zeit — mindestens 15 Kilometer für Hin- und Rückweg die Benutzung eines Fuhrwerks erforderlich gemacht haben.

Die hiernach zuständigen Fuhrkosten-Vergütungen sind, je nachdem das Fortifikations- oder Zeugpersonal zu den in Rede stehenden Dienstgängen Veranlassung gegeben hat, im ersten Falle aus dem Abschnitt II A. des Dotirungsfonds, im letzten Falle von dem betreffenden Artillerie-Depot für Rechnung des Kapitel 37 Titel 15 zu zahlen.

In denjenigen Festungen jedoch, in welchen die Garnisonärzte, sowie in Graudenz, woselbst der jedesmalige Regimentsarzt ein Fuhrkosten-Vorkurs erhalten, können besondere Fuhrkosten für die behufs Behandlung erkrankter Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bezw. deren Familien nach den Forts ic. zurück-zulegenden Dienstgänge den Militärärzten nicht gewährt werden.

Den Militärpfarrern, wenn von ihnen Amtshandlungen in den Wohnungen des genannten Fortifikations- resp. Zeugpersonals haben vorgenommen werden müssen, sind Fuhrkosten nach Maßgabe der hinsichtlich der Dienstgänge der Beamten allgemein bestehenden Vorschriften aus dem Reisekostenfonds — Etats-Kapitel 34 — zu vergüten.

Die in einzelnen Spezialfällen bisher ergangenen Verfügungen werden durch vorstehenden Erlaß aufgehoben bezw. modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy.

Müller.

Nr. 94.

Druckfehlerberichtigung und sonstige Abänderungen der Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps.

Berlin, den 5. April 1880.

- A. In den Aenderungen, welche durch Nr. 26 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1878 betreffs der vorerwähnten Nachweisung bekannt gemacht worden sind, ist auf Seite 242 bei Iſdr. Nr. 5 statt des Textes in der Rubrik „Bezeichnung der Aenderungen“ zu setzen:
- Karabiner-Schüſe mit Schüh- und Schlagriemen, per Keitpferd (excl. das des Koscharzes) 1.
- In die Rubriken „1c, 2h, 3g, 4, 5, 6a und 6b“ ist einzutragen:
- „35, 9, 17, 18, 35, — 35.“
- B. In der unter dem 20. September 1879 angegebenen Ausrüstungs-Nachweisung sind folgende Angaben zu berichtigen:
- 1) Seite 16. In Spalte 1b unter Tit. IV A Iſdr. Nr. 1 fehlt bei Angabe der für jedes Fahrzeug etatsmäßigen Achtschmierbüchsen mit Riemen die Zahl 1.
 - 2) Seite 32. Unter Tit. VII D, 1 Iſdr. Nr. 4 Spalte 4 sind 2 Zahnhobel für die 2 Divisionsbrückentrains und in Spalte 5 als Etatszahl für den Gesamtschiffcentrain 3 dergleichen verzeichnet, wogegen nur 1 Zahnhobel und zwar für den Korpsbrückentrain etatsmäßig ist.
 - 3) Auf derselben Seite ist unter Iſdr. Nr. 8c „Hufzangen“ in der Spalte 2h die Zahl 1 nicht angeworfen.
 - 4) Dergleichen ist in der Spalte 1d hinter Iſdr. Nr. 22 3 Kolonnen-Pferde-Arznei-Kasten C/73 das Gewicht pro Stück mit 37,90' anstatt 37,00' und 4 Eskadron-Pferde-Arznei-Kasten C/73 mit 32,600 anstatt 32,40 angeworfen.
 - 5) Seite 40. Unter Tit. VII G Iſdr. Nr. 1 stehen in Spalte 1c 2 Beutel von Feinwand anstatt der etatsmäßigen 3 Stück verzeichnet.
 - 6) Auf Seite 46 Zeile 11 von oben ist das Gewicht von 2 Schindelmessern auf 1,80 kg anstatt 1,00 kg angegeben.
- C. In allen Exemplaren der Ausrüstungs-Nachweisung ist beim Tit. VII Fa Iſdr. Nr. 13 „Leimtiegel“ in Spalte 1c die Zahl 4 in 3 umzuändern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Meyer.

No. 84. 4. 80. Ing.

Nr. 95.

Beförderung der zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffiziere im Marsch oder Militär-Transport.

Berlin, den 6. April 1880.

Die zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffiziere sind bei der Rückkehr zum Truppentheil nach bestandener Prüfung ebenso zu befördern, wie bei dem Austritt ihres Kommandos zur Ausbildung. (Ziffer IV des Erlasses vom 27. Juli 1879. A. V. -Bl. S. 171). Dieselben haben daher auch für die Rückkehr zum Truppentheil Reisekosten und Tagegelde nicht zu empfangen. Diese Gehilfenisse stehen denselben vielmehr erst vom Zeitpunkt ab zu, an welchem der Truppentheil ihre Nothierung in der bei dem General-Kommando zu führenden Liste der Zahlmeister-Aspiranten im militärischen Instanzenwege beantragt. Wo bisher anders verfahren worden, hat es dabei sein Bewenden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 816. 3. M. O. D. 3

v. Sattrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 18. April 1880.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 96.

Einsetzung von Artillerie-Depot-Inspektionen.

Auf Grund des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1880/81 genehmige Ich, daß im Monat April d. J. vier Artillerie-Depot-Inspektionen — in Posen, Stettin, Köln und Straßburg — eingesetzt werden. Dieselben übernehmen die, gegenwärtig den Fuß-Artillerie-Brigaden mit obliegende Ueberwachung der artilleristischen Vertheiligungs-Bereitschaft der Festungen, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Artillerie-Depots. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) Die erste, zweite, dritte und vierte Artillerie-Depot-Inspektion, mit dem Sitz bezw. in Posen, Stettin, Köln und Straßburg, haben die vorerwähnten Geschäfte der bezw. ersten, zweiten, dritten und vierten Fuß-Artillerie-Brigaden vom 1. Mai d. J. ab nach den für letztere bestehenden bezw. den demnächst zu emanirenden Vorschriften zc. zu führen.
- 2) Jeder Artillerie-Depot-Inspektion steht ein Artillerie-Depot-Inspekteur mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs vor.

Das bei den Stäben der Fuß-Artillerie-Brigaden befindliche Zeug- und Feuerwerks-Personal tritt zu den betreffenden Artillerie-Depot-Inspektionen über.

- 3) Die Uebergabe der Geschäfte hat in der Weise stattzufinden, daß das Personal der Artillerie-Depot-Inspektionen Ende April d. J. nach dem Siege seiner Inspektion übersteden kann.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 97. 4. Art. 1.

Nr. 97.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1880.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1., 2., 3., 5., 6., 7., 10., 14. und 15. Armeekorps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1880.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 106/4. A. 2.

Nr. 98.

Disziplinar-Strafbefugnisse des Kommandeurs der Leib-Gendarmarie.

Ich bestimme, daß dem Kommandeur der Leib-Gendarmarie innerhalb seines Befehlsbereichs die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs zusteht und beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1880.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 105. 4. A. 2.

Nr. 99.

Dislokation des 2. Bataillons 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 und des Füsilier-Bataillons 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111.

Berlin, den 9. April 1880.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1. d. Mts. ist bestimmt worden, daß gleichzeitig mit der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. November 1871 angeordneten Verlegung des 2. Bataillons 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 von Durlach nach Heidelberg, welche zum Frühjahr 1881 zu erfolgen hat, das Füsilier-Bataillon 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111 von Rastatt nach Durlach zu dislociren ist.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 143. 4. A. 1.

Nr. 100.

Offizierburschen der Kriegsschulen.

Berlin, den 7. April 1880.

In denjenigen Offizieren der Kriegsschulen, welche nach alinea 3 des §. 6, II. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870 die Burschen von ihren Truppentheilen zu erhalten haben, sind auch die Direktoren derselben zu rechnen, insofern sie nicht à la suite des Generalstabes stehen.

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, wie die zu den Offizieren u. der Kriegsschulen kommandirten Burschen zu denjenigen Mannschaften gehören, über deren Disziplinar- u. Verhältnisse der §. 4 der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 (Beilage zu Nr. 7 des A.-B.-Bl. pro 1873) das Erforderliche enthält.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 404. 3. A. 1.

Nr. 101.

Berordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879.

Die im §. 17 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Klasse A im vierten Dienstjahre zulässigen Beurlaubung behufs Verwendung im Forstschutzbienste als „Beurlaubung zur Disposition“ hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des §. 56 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande“ gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist zum Truppendienst zurückzukehren erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im §. 56 unter 4 bezeichneten „zur Disposition der Truppendeile“ beurlaubten Mannschaften.

Zur Befestigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt,

daß im §. 17 des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satz die Worte: „Zur Disposition“ zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste“.

Berlin, den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister.
v. Kamete.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Berlin, den 8. April 1880.

Vorstehende Berordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit diesseitiger Uebereinstimmung und in gleicher Weise das entsprechende Regulativ für Elsaß-Lothringen durch den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen unterm 31. v. Mts. abgeändert worden ist, sowie daß die diesseitig angeordnete Streichung des zweiten Absatzes in §. 16, 2 der Landwehr-Ordnung (vergl. Nachtrag zur Heer-Ordnung für 1879 A. V. B. für 1880 Nr. 3) durch diese Berordnung bedingt war.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 207. 4. 80. A. 1.

Nr. 102.

Feld-Magazin-Dienst-Ordnung.

Berlin, den 16. April 1880.

Mittels Allerhöchster Cabinets-Ordnung vom 5. Februar d. Js. ist unter Aufhebung der Dienst-Ordnung für die Feld-Proviantämter vom 14. Juni 1859 und aller zu letzterer später ergangenen Bestimmungen eine neue Dienst-Ordnung für die Feld-Magazin-Berwaltungen genehmigt worden.

Den königlichen General-Kommandos ic. werden sowohl die für dieselben bezw. die untergebenen Behörden ic. bestimmten Exemplare der Dienst-Ordnung, als auch der von

- Beilage 3. — Dienst-Anweisung für die Feld-Badmäister, —
 „ 4. — Dienst-Anweisung für die Oberbäder, —
 „ 5. — „ „ „ „ Bäder, —
 „ 6. — „ „ „ „ „ Oberschlächter und die Schlächter, —
 „ 7. — „ „ „ „ „ Feld-Magazin-Aufseher — und
 „ 11. — Anleitung zur Herstellung von Feld-Badofen —

gefertigten Separatabdrücke zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Die Feld-Magazin-Dienst-Ordnung ist von B. Stantiewicz Buchdruckerei hieselbst — Beuthstraße 5 — für 2 M. käuflich zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 537. 4. M. O. D. 2.

Nr. 103.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Zhl. I der Wehordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
E. d.

Verzeichnis

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- | | |
|-----|---|
| 1. | Das Gymnasium zu Allenstein, |
| 2. | „ „ „ „ Bartenstein, |
| 3. | „ „ „ „ Braunsberg, |
| 4. | „ „ „ „ Gumbinnen, |
| 5. | „ „ „ „ Hohenstein, |
| 6. | „ „ „ „ Insterburg, |
| 7. | „ „ „ „ Altstadtische Gymnasium zu Königsberg
i. Pr. |
| 8. | „ „ „ „ Friedrichs-Kollegium daselbst, |
| 9. | „ „ „ „ Kneiphöfische Gymnasium daselbst, |
| 10. | „ „ „ „ Wilhelms-Gymnasium daselbst, |
| 11. | „ „ „ „ Gymnasium zu Lyck, |
| 12. | „ „ „ „ Memel, |
| 13. | „ „ „ „ Rastenburg, |
| 14. | „ „ „ „ Rößel, |
| 15. | „ „ „ „ Tilsit. |

Provinz Westpreußen.

- | | |
|-----|---|
| 16. | Das Gymnasium zu Conitz, |
| 17. | „ „ „ „ Culm, |
| 18. | „ „ „ „ Königliche Gymnasium zu Danzig, |
| 19. | „ „ „ „ Städtische Gymnasium daselbst, |
| 20. | „ „ „ „ Gymnasium zu Deutsch-Krone, |
| 21. | „ „ „ „ Elbing, |
| 22. | „ „ „ „ Graudenz, |
| 23. | „ „ „ „ Marienburg, |
| 24. | „ „ „ „ Marienwerder, |
| 25. | „ „ „ „ Neustadt i. Westpr., |

- | | |
|-----|--|
| 26. | das Gymnasium zu Strasburg i. Westpr., |
| 27. | „ „ „ „ Thorn. |

Provinz Brandenburg.

- | | |
|-----|---|
| 28. | Das Askaniische Gymnasium zu Berlin, |
| 29. | „ „ „ „ Französische Gymnasium daselbst, |
| 30. | „ „ „ „ Friedrichs-Gymnasium daselbst, |
| 31. | „ „ „ „ Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst, |
| 32. | „ „ „ „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst, |
| 33. | „ „ „ „ Humboldts-Gymnasium daselbst, |
| 34. | „ „ „ „ Joachimsdalsche Gymnasium daselbst, |
| 35. | „ „ „ „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst, |
| 36. | „ „ „ „ Kölnische Gymnasium daselbst, |
| 37. | „ „ „ „ Königsstädtische Gymnasium daselbst, |
| 38. | „ „ „ „ Leibniz-Gymnasium daselbst, |
| 39. | „ „ „ „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst, |
| 40. | „ „ „ „ Sophien-Gymnasium daselbst, |
| 41. | „ „ „ „ Wilhelms-Gymnasium daselbst, |
| 42. | „ „ „ „ Gymnasium zu Brandenburg, |
| 43. | die Ritter-Akademie daselbst, |
| 44. | das Gymnasium zu Charlottenburg, |
| 45. | „ „ „ „ Frankfurt a. Ober, |
| 46. | „ „ „ „ Freienwalde a. Ober, |
| 47. | „ „ „ „ Fürstenaalbe, |
| 48. | „ „ „ „ Guben, |
| 49. | „ „ „ „ Königsberg i. d. Neumark |
| 50. | „ „ „ „ Kottbus, |
| 51. | „ „ „ „ Küstrin, |
| 52. | „ „ „ „ Landsberg a. d. Warthe, |
| 53. | „ „ „ „ Ludau, |

54. das Gymnasium zu Neu Kuppin,
 55. „ „ „ Potsdam,
 56. „ „ „ Prenzlau,
 57. „ „ „ Sorau,
 58. „ „ „ Spanbau,
 59. „ „ „ Wittstock,
 60. „ Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

61. Das Gymnasium zu Anklam,
 62. „ „ „ Belgard,
 63. „ „ „ Cöslin,
 64. „ „ „ Colberg,
 *65. „ „ „ Demmin,
 66. „ „ „ Dramburg,
 67. „ „ „ Dreiffenberg,
 68. „ „ „ Greifswald,
 *69. „ „ „ Neustettin,
 70. „ Pädagogium „ Putbus,
 71. „ Gymnasium „ Pyritz,
 72. „ „ „ Stargard,
 73. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
 74. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
 75. „ Gymnasium zu Stolp,
 76. „ „ „ Stralsund,
 77. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

78. Das Gymnasium zu Bromberg,
 79. „ „ „ Gnesen,
 80. „ „ „ Inowrazlaw,
 81. „ „ „ Kratoschin,
 82. „ „ „ Lissa,
 83. „ „ „ Meseritz,
 84. „ „ „ Radel,
 85. „ „ „ Ostrowo,
 86. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 87. „ Marien-Gymnasium daselbst,
 88. „ Gymnasium zu Rogajen,
 89. „ „ „ Schneidemühl,
 90. „ „ „ Schrimm,
 91. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

92. Das Gymnasium zu Beuthen i. D. Schl.
 93. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 94. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 95. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
 96. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 97. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
 98. „ Gymnasium zu Brieg,
 99. „ „ „ Bunzlau,
 100. „ „ „ Glatz,
 101. „ „ „ Gleiwitz,
 102. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
 103. „ katholische Gymnasium daselbst,
 104. „ Gymnasium zu Görtitz,
 105. „ „ „ Groß-Strehlitz,
 106. „ „ „ Hirschberg,
 107. „ „ „ Jauer,
 108. „ „ „ Kattowitz,
 109. „ „ „ Königshütte,
 110. „ „ „ Kreuzburg,
 111. „ „ „ Lauban,
 112. „ „ „ Leobschütz,
 *113. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 114. das Städtische Gymnasium daselbst,
 115. „ Gymnasium zu Neiße,
 116. „ „ „ Neustadt i. D. Schl.
 117. „ „ „ Oels,
 118. „ „ „ Ohlau,
 119. „ „ „ Oppeln,
 120. „ „ „ Baischlau,
 121. „ „ „ Pleß,
 122. „ „ „ Ratibor,
 123. „ „ „ Sagan,
 124. „ „ „ Schweidnitz,
 125. „ „ „ Strehlen,
 126. „ „ „ Waldenburg,
 127. „ „ „ Wohlfau.

Provinz Sachsen.

128. Das Gymnasium zu Burg,
 129. „ „ „ Cöleben,
 130. „ „ „ Erfurt,
 131. „ „ „ Halberstadt,
 132. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 133. das Städtische Gymnasium daselbst,
 134. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
 135. „ Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu
 Magdeburg,
 136. „ Dom-Gymnasium daselbst,
 137. „ „ „ zu Merseburg,
 138. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
 139. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg,
 140. „ Gymnasium zu Nordhausen,
 141. die Landeshochschule Pforta,
 142. das Gymnasium zu Queblinburg.

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. u. und B. a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensierten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erprobungsunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Schulna abschloß oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

143. die Klosterschule zu Rosleben,
 144. das Gymnasium zu Salzwedel,
 145. „ „ „ Sangerhausen,
 146. „ „ „ Schleiusingen,
 147. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
 148. „ „ „ Stendal,
 149. „ „ „ Tergau,
 150. „ „ „ Wernigerode,
 151. „ „ „ Wittenberg,
 152. „ „ „ Zeit.

Provinz Schleswig-Holstein.

153. Das Gymnasium zu Altona,
 154. das Gymnasium zu Flensburg,
 *155. „ „ „ Glückstadt,
 156. „ „ „ Faderleben,
 157. „ „ „ Husum,
 158. „ „ „ Kiel,
 *159. „ „ „ Meldorf,
 *160. „ „ „ Plön,
 *161. „ „ „ Rastenburg,
 162. „ „ „ Rendsburg,
 163. „ „ „ Schleswig,
 164. „ „ „ Wandsb. d.

Provinz Hannover.

165. Das Gymnasium zu Aurich,
 166. „ „ „ Celle,
 167. „ „ „ Clausthal,
 168. „ „ „ Emden,
 169. „ „ „ Göttingen,
 170. „ „ „ Hameln,
 171. „ „ „ Hagen I. „ Hannover,
 172. „ „ „ II. „ daselbst,
 173. „ „ „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 174. „ „ „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 175. „ „ „ Josephinum daselbst,
 176. die Klosterschule zu Hildesheim,
 *177. das Gymnasium zu Hildesheim,
 178. „ „ „ Lüneburg,
 179. „ „ „ Meppen,
 180. „ „ „ Norden,
 181. „ „ „ Carolinum zu Osnabrück,
 182. „ „ „ Raths-Gymnasium daselbst,
 183. „ „ „ Gymnasium zu Stade,
 *184. „ „ „ Verden.

Provinz Westfalen.

185. Das Gymnasium zu Arnberg,
 186. „ „ „ Hiltensborn,
 187. „ „ „ Bielefeld,
 188. „ „ „ Bochum,
 189. „ „ „ Brilon,
 190. „ „ „ Burgsteinfurt,
 191. „ „ „ Coesfeld,
 192. „ „ „ Dortmund,

193. das Gymnasium zu Gütersloh,
 *194. „ „ „ Hamm,
 *195. „ „ „ Herford,
 196. „ „ „ Höxter,
 197. „ „ „ Minden,
 198. „ „ „ Münster,
 199. „ „ „ Paderborn,
 200. „ „ „ Reddinghausen,
 201. „ „ „ Rheine,
 *202. „ „ „ Soest,
 *203. „ „ „ Warburg,
 204. „ „ „ Warndorf.

Provinz Hessen-Nassau.

205. Das Gymnasium zu Cassel,
 206. „ „ „ Dillenburg,
 207. „ „ „ Frankfurt am Main,
 208. „ „ „ Fulda,
 209. „ „ „ Habamar,
 210. „ „ „ Hanau,
 211. „ „ „ Hersfeld,
 212. „ „ „ Marburg,
 213. „ „ „ Montabaur,
 214. „ „ „ Rinteln,
 215. „ „ „ Weilburg,
 216. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

217. Das Gymnasium zu Aachen,
 218. „ „ „ Barren,
 219. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 220. das Gymnasium zu Bonn,
 221. „ „ „ Cleve,
 222. „ „ „ Coblenz,
 223. „ „ „ Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
 224. „ „ „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 225. „ „ „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 226. „ „ „ Gymnasium an Margellen daselbst,
 227. „ „ „ Gymnasium zu Düren,
 228. „ „ „ Düsseldorf,
 229. „ „ „ Duisburg,
 230. „ „ „ Elberfeld,
 231. „ „ „ Emmerich,
 232. „ „ „ Essen,
 233. „ „ „ Kempen,
 234. „ „ „ Krefeld,
 *235. „ „ „ Kreuznach,
 236. „ „ „ Moers,
 237. „ „ „ Münsterseele,
 *238. „ „ „ Neuß,
 *239. „ „ „ Neuwied,
 240. „ „ „ Saarbrücken,
 241. „ „ „ Trier,
 242. „ „ „ Wesel,
 243. „ „ „ Weylar.

Hohenzollernsche Lande.

244. Das Gymnasium zu Hebingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg.
4. „ „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg.
5. „ „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstätt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freising,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landsbut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ „ Gymnasium zu Mühnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Nürnberg,
25. „ „ „ Passau,
26. „ „ „ Regensburg,
27. „ „ „ Schweinfurt,
28. „ „ „ Speyer,
29. „ „ „ Stranburg,
30. „ „ „ Würzburg,
31. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. „ „ Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ „ Gymnasium zu Dresden—Neustadt,
6. „ „ „ Freiberg,
7. die Fürsten- und Landes'schule zu Grimma,
8. das Königliche Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. „ „ Thomasschule daselbst,
11. „ „ Fürsten- und Landes'schule zu Meissen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. „ „ „ Rittau,
14. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blau-beuren,

- *2. das Gymnasium zu Ehingen,
- *3. „ „ „ Ellwangen,
- *4. „ „ „ Hall,
- *5. „ „ „ Heilbronn,
6. „ „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
- *7. „ „ Gymnasium zu Rottweil,
8. „ „ evangelisch-theologische Seminar zu Schöndorfsthal,
9. „ „ Gymnasium zu Stuttgart,
- *10. „ „ „ Tübingen,
- *11. „ „ „ Ulm,
12. „ „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
- *2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Mannheim,
- *8. „ „ „ Rastatt,
9. „ „ „ Weickheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Bidingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ „ Mainz,
6. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow.
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. „ „ Gymnasium zu Rostock,
4. „ „ Gymnasium Fredericianum zu Schwerin,
5. „ „ Gymnasium zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. „ „ „ Eutin,
- *3. „ „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Bedtha.

21. die Realschule zu Bielefeld,
 22. " " " Bielefeld,
 23. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 26. " Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
 27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
 29. " " " Fraustadt,
 30. " " " Posen,
 31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
 33. " " am Zwinger daselbst,
 34. " " zu Wroclaw,
 35. " " Grünberg,
 36. " " Landeshut,
 37. " " Reife,
 38. " " Reichenbach,
 39. " " Sprottau,
 40. " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
 42. " " " Erfurt,
 43. " " " Halberstadt,
 44. " " " Halle a. d. Saale,
 45. " " " Magdeburg,
 46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 48. " " " Neudorf (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
 50. " " " Höttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 51. " " " Goslar,
 52. " " " Hannover,
 53. " " " Harburg,
 54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
 55. " " " Leco,
 56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

57. die Realschule zu Osnabrück,
 58. " " " Osterode,
 59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. " " " Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 63. " " " Hagen,
 64. " " " Herford,
 65. " " " Paderborn,
 66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 67. " " " Münster,
 68. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
 70. " " " Müllersschule zu Frankfurt a. Main,
 71. " " " Wöhlerschule daselbst,
 72. das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
 74. " " " Barmen,
 75. " " " Königliche Realschule zu Köln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
 76. " " " Städtische Realschule daselbst,
 77. " " " Realschule zu Düsseldorf,
 78. " " " Duisburg,
 79. " " " Elberfeld,
 80. " " " Krefeld,
 81. " " " Mülheim a. Rhein,
 82. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
 83. " " " Ruhrort,
 84. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg,
 2. " " " München,
 3. " " " Nürnberg,
 4. " " " Regensburg,
 5. " " " Speyer,
 6. " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
 2. " " " Städtische Realschule zu Borna,
 3. " " " Realschule zu Chemnitz,
 4. " " " Döbeln,
 5. " " " Annen-Realschule zu Dresden,
 6. " " " Neustädter Realschule daselbst,
 7. " " " Realschule zu Freiberg.

- †16. die Städtische Realschule zu Reudnitz,
 †17. „ „ „ „ „ Rochlitz, 1)
 †18. „ „ „ „ „ Schneeberg,
 †19. „ „ „ „ „ Stolberg,
 †20. „ „ „ „ „ Werchau.

III. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Biberach,
 2. das Real-Lyzeum zu Calw,
 †3. die Realanstalt zu Cannstatt,
 †4. „ „ „ „ „ Eßlingen,
 5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
 †6. die Realanstalt zu Göppingen,
 †7. „ „ „ „ „ Hall,
 †8. „ „ „ „ „ Heilbronn,
 †9. „ „ „ „ „ Ludwigsburg,
 10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
 †11. die Realanstalt zu Ravensburg,
 †12. „ „ „ „ „ Rottweil,
 †13. „ „ „ „ „ Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
 †2. „ „ „ „ „ Alsen,
 †3. „ „ „ „ „ Bingen,
 †4. „ „ „ „ II. Ordnung zu Darmstadt
 (verbunden mit der Realschule I. Ordnung
 daselbst),
 †5. die Realschule zu Friedberg,
 †6. „ „ „ „ „ Gießen,
 †7. „ „ „ „ „ Groß-Umstadt,
 †8. „ „ „ „ II. Ordnung zu Mainz (ver-
 bunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
 †9. die Realschule zu Michelstadt,
 †10. „ „ „ „ II. Ordnung zu Offenbach (ver-
 bunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),

1) Auf der Realschule zu Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

1. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Jentau.

Provinz Brandenburg.

2. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
 3. „ „ „ „ „ Kottbus (verbun-
 den mit dem Gymnasium daselbst),
 4. höhere Bürgerschule zu Krossen,
 5. „ „ „ „ „ Käßben,
 6. „ „ „ „ „ Rathenow,
 7. „ „ „ „ „ Brieg.

- †11. die Realschule zu Oppenheim,
 †12. „ „ „ „ „ Worms.
 V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- †Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
 †2. „ „ „ „ „ Oldenburg,
 3. „ „ „ „ „ Barel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †Die Städtische Realschule II. Ordnung zu Braun-
 schweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- †1. Die Realschule zu Arnstadt,
 2. „ „ „ „ „ Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
 †2. „ „ „ „ „ beim Doventhor daselbst,
 3. „ „ „ „ „ zu Bremerhaven.

XI. Elbsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
 2. „ „ Realklassen des Gymnasiums zu Buchs-
 weiler,
 †3. „ Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
 †4. Realschule zu Forbach,
 †5. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Pögnau.
 †6. Realschule zu Metz,
 †7. „ „ „ „ „ Münster,
 †8. „ Neue Realschule zu Straßburg,
 †9. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
 †10. „ „ „ „ „ zu Rappeltheim.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
 9. „ „ „ „ „ Wolgast,
 10. „ „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
 12. „ „ „ „ „ Löwenberg,
 13. „ „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
 15. „ „ „ „ „ Eisenberg,
 16. „ „ „ „ „ Eisleben.

17. die höhere Bürgerschule zu Gardelegen,
 18. " " " " Mühlhausen,
 19. " " " " Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Habersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 21. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 22. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
 23. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
 24. " höhere Bürgerschule zu Marne,
 25. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 26. " höhere Bürgerschule zu Segeberg,
 27. " " " " Sonderburg,
 28. " " " " Wandersbed (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Enden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 30. " höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 31. " höhere Bürgerschule zu Münden,
 32. " " " " Nienburg,
 33. " " " " Northeim,
 34. " " " " Otterndorf,
 35. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 37. " höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
 38. " " " " Schwelm,
 39. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Bieberich-Rosbach,
 41. " " " " Biedenkopf,
 42. " " " " Diez,
 43. " " " " Fulda,
 44. " " " " Geisenheim,
 45. " " " " Hersfeld,
 46. " " " " Hofgeismar,
 47. " " " " Limburg a. d. Lahn,
 48. " " " " Marburg,
 49. " " " " Oberlahnstein,
 50. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

51. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
 52. " " " " Düren,
 53. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 54. " höhere Bürgerschule zu Eupen,
 55. " " " " M.-Klabbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),

56. die höhere Bürgerschule zu Leunep,
 57. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 58. " höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
 59. " " " " Rhedt,
 60. " " " " Saarlouis,
 61. " " " " Solingen,
 62. " " " " Viersen,
 63. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.*)

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
 2. " " " " Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
 2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
 3. " Realschule (Franzschule) zu Dessau,
 4. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

X. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bieleburg (verbunden mit dem Fürstlichen Gymnasium daselbst).

XI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
 2. " " " " Bischweiler,
 3. " " " " Diebenhofen,
 4. " " " " Markkirch,
 5. " " " " Schlettstadt,
 6. " " " " Thann.

*) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Frühjahr 1879 aufgehoben. Die bis dahin erteilten Befähigungsgewinne für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. „ Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Kämpfer) daselbst,
4. „ Gelinck-Körner'sche Real-Institut daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,*)
2. „ höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Vlttergschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realsschule des Dr. Klein (früher Schwarzogel) zu Mainz,
2. „ Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. „ Jakobine-Schule zu Seejen.

*) Die Anstalt ist mit dem 31. März 1879 aufgehoben worden. Die bis dahin ertheilten Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst behalten Gültigkeit.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.°)

Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,°)
3. „ „ „ Potsdam.°)

Provinz Schlesiens.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,°)

°) Die unter Nr. 1—3, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Varoy zu Reilhan.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Oera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Dr. G. H. Neimann (früher von Großheim) zu Albeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von E. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. F. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
2. „ „ von Ed. Förster (früher Dr. J. H. Bartels und E. Förster) daselbst,
3. „ „ der Gebrüder H. und W. Oliva daselbst,
4. „ „ des Dr. Richard Lange daselbst
5. „ „ von H. P. Nirenheim daselbst,
6. „ „ des Dr. W. Otto daselbst,
7. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
8. „ Talmud-Thora-Schule daselbst,
9. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

5. die Gewerbeschule zu Briesz,°)
6. „ „ „ Gleiwitz,°)
7. „ „ „ Görtzig,°)
8. „ „ „ Liegnitz,°)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.°)

Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.°)

°) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszugnisse ausstellen, welche die Abteten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

V. Herzogthum Braunschweig.
Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu
Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried
Schaffner zu Gumperta bei Kahl.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu
Hamburg.

Berlin, den 1. April 1880.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verby. v. Wittich.

No. 1047. 3. 80. A. 1.

Nr. 104.

Niethentschädigung für servisberechtigzte Beamte bei Versetzungen.

Berlin, den 12. April 1880.

In Bezug auf den Zeitpunkt, von welchem ab den servisberechtigzten Beamten bei Versetzungen die Niethentschädigung nach dem wirklichen Niethszins zu gewähren ist, bemerkt das Kriegs-Ministerium im Anschluß an den Erlaß vom 18. Juli 1876 (Seite 34 des 1. Nachtrages zum Servis-Reglement) folgendes:

1) Nach §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelber, Fuhrkosten und Unzugskosten der Reichsbeamten (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144), ist allgemein den etatsmäßig angestellten Reichsbeamten der Niethszins, welchen der Versetzte auf die Zeit von dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes bis zur Auflösung des Niethsverhältnisses hat aufzubringen müssen, jedoch längstens auf 9 Monate, zu vergüten.

Den verletzten servisberechtigzten Militärbeamten steht demnach von diesem Zeitpunkt ab ebenfalls der Anspruch auf Ersatz des wirklichen Niethszinses zu.

Da aber

2) grundsätzlich neben dem Servise eine Niethentschädigung für ein und dieselbe Garnison nicht liquide ist, so hat die Serviszahlung nur bis zu dem Tage stattzufinden, mit welchem der Versetzte in den Genuß der Niethentschädigung tritt.

Die §§. 24 und 26 des Servis-Reglements sind dem entsprechend hinsichtlich der verletzten servisberechtigzten Beamten modifizirt.

3) Wo in dem Falle des Passus 3 des vorerwähnten Erlasses vom 18. Juli 1876 die Niethentschädigung mit Bewilligung des Militär-Oekonomie-Departements im Anschluß an ein vorangegangenes Kommando zahlbar wird, ist der wirkliche Niethszins von dem nächsten Tage ab zu gewähren, an welchem die Versetzung anordnende Verfügung bei der bisherigen Behörde des Versetzten bekannt geworden ist. Etwaige nachträgliche Ansprüche der seit dem 15. Juli 1875 verletzten Beamten auf Grund des gegenwärtigen Erlasses können befriedigt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 1181. 12. M. O. D. 4.

Nr. 105.

Eröffnung der Eisenbahn Crossen—Eisenberg.

Berlin, den 5. April 1880.

Die Eisenbahn zwischen Crossen, Regierungs-Bezirk Merseburg, und Eisenberg in Sachsen-Meiningen ist am 1. April d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühn.

No. 124. 4. 80. M. O. D. 3.

Nr. 106.

Berichtigung des Verzeichnisses der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

Berlin, den 9. April 1880.

Im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1880 — Seite 20 — Zeile 11 von oben muß es statt Homburg heißen: „Homburg“.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 445. 3. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühn.

Nr. 107.

Benutzung des Oberthor- und des Stadt-Bahnhofes in Breslau als Anfangs- bezw. End-Station bei Beförderung von Kommandos von und nach Breslau auf der Rechten Oderufer-Eisenbahn.

Berlin, den 11. April 1880.

Bei der Beförderung von Kommandos und einzelnen Militärpersonen von und nach Breslau auf der Rechten Oderufer-Eisenbahn hat für diejenigen Kommandos und einzeln kommandirten Mannschaften, welche in Breslau verbleiben beziehungsweise dortselbst übernachten, und für solche, welche von Breslau abfahren, allgemein der Oberthor-Bahnhof als End- beziehungsweise Anfangs-Station zu dienen. Dagegen dürfen diejenigen Kommandos und einzeln kommandirten Mannschaften, welche auf ihrer Tour von auswärts Breslau nur passieren müssen, die Rechte Oderufer-Eisenbahn bis zum Stadt-Bahnhofe benutzen. Es ist daher für die Folge in den auszustellenden bezüglichen Requisitionscheinen der von den Kommandos zc. als End- beziehungsweise Anfangs-Station zu benutzende Bahnhof speziell anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 605. 3. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühn.

Nr. 108.

Berichtigung der Loosnummern- zc. Tabelle für 1879.

Berlin, den 14. April 1880.

Nach einer Mittheilung des königlichen General-Kommandos 14. Armeekorps vom 9. d. M. ist im Jahre 1879 die Abschlußnummer des Jahrgangs 1857 im Aushebungsbezirk Eberbach auf Nr. 52 hinausgerückt.

Behufs Berichtigung der auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz der Erst-Ordnung diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

422. 4. 80. A. 1.

v. Verdv.

v. Wittich.

Nr. 109.

Ergänzung der §§. 59, 3 und 61 des Geldverpflegung-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 15. April 1880.

In Gemäßheit der Festsetzungen des Reichshaushalts-Etats werden die §§. 59, 3 und 61 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden dahin ergänzt, daß der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons das beim 1. Garde-Regiment z. F. für Stabsoffiziere etatsmäßige Tisch- und Kleiderzuschuß-Geld zu empfangen hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 367. 3. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühn.

Nr. 110.

Nachtrag zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze.

Berlin, den 16. April 1880.

Zu der Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze — Berlin 1876 — ist ein weiterer Nachtrag — abgeschlossen am 1. März 1880 — herausgegeben worden.

Die zur Ergänzung der genannten Instruktion erforderlichen Druckexemplare werden den betreffenden Kommando-Behörden von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 1011. 3. A 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1880.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 111.

Aufhebung des §. 88 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden nebst zugehörigem Nachtrag und Ergänzung des §. 82 Alinea 2 ebendasselbst.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Aufhebung des §. 88. des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 nebst zugehörigem Nachtrag. Zugleich bestimme Ich, mit Bezug auf Alinea 2 des §. 92 des genannten Reglements, daß bei Abkommandirungen von Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten die Doppelgewährung der Ration an den Inhaber der Stelle und an den Stellvertreter für die Dauer der Kommandozeit nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß seitens der nächstvorgesetzten Kommandobehörde die Nothwendigkeit des Verittenseins der bis dahin nicht rationsberechtigten Stellvertreter ausdrücklich anerkannt und die letzteren sich wirklich beritten machen. Schließlich ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, in Fällen, wo den bisherigen Bestimmungen des §. 88 mehrermähnten Reglements entgegen der Rationsempfang bewirkt ist und besondere Verhältnisse für eine Vercksichtigung sprechen, diesen Empfang nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 13. April 1880.

Wilhelm.

v. Kamelt.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung gemäß in vorkommenden Fällen die Fourage-Quittungen beziehungsweise Liquidationen über Rations-Vergütigungsgelder, welche Empfänger für Stellvertreter abkommandirter Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten enthalten, entsprechend zu beschleunigen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelt.

No. 540. 4. M. O. D. 2.

Nr. 112.

Neue Probe des Karabiner-Futterals.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Dragonern, Husaren und Ulanen die befolgende Probe des Karabiner-Futterals für Neubeschaffungen eingeführt werde.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weiterere zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1880.

Wilhelm.

v. Kamelt.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen Proben des Karabiner-Futterals werden den Königlichen General-Kommandos nach erfolgter Anfertigung zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelf.

No. 406/4. M. O. D. 3.

Nr. 113.**Neue Probe des Lanzenarmriemens und Einführung eines Doppellanzenschuhes am linken Steigbügel bei den Ulanen.****Auf** den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Ulanen die beifolgenden Proben des Doppellanzenschuhes am linken Steigbügel und des Lanzenarmriemens eingeführt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere, auch hinsichtlich des Befestigens des Armriemens am Lanzenschaft, zu veranlassen.

Berlin, den 13. April 1880.

Wilhelm.
v. Kamelf.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. April 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen Proben des Doppellanzenschuhes und des Lanzenarmriemens werden den Königlichen General-Kommandos nach erfolgter Anfertigung zugesandt werden.

Hinsichtlich des Befestigens des Armriemens am Lanzenschaft wird besondere Bestimmung ergehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelf.

No. 407. 4. M. O. D. 3.

Nr. 114.**Kompetenz an Rothholz bei Aufhebung eines Bivaks.**

Berlin, den 21. April 1880.

Als Ergänzung zu §. 59 der Instruction über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. December 1842 wird bestimmt, daß wenn bivalexende Truppen nur die Mittags- und Abendkost abkochen und das Bivak dann aufgehoben wird, für den bezüglichen Tag zur Vereitung dieser beiden Mahlzeiten an Feuerungs-Material der wirkliche Bedarf bis zur Hälfte der für einen Tag oder auf eine Dauer von 24 Stunden normirten Sätze verabsolgt werden darf.Kriegs-Ministerium.
v. Kamelf.

No. 871/2. M. O. D. 4.

Nr. 115.**Anderweitige Bezeichnung des 1. Bataillons (Notenburg i. S.) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32.**

Berlin, den 25. April 1880.

Unter Aufhebung des diesseitigen Erlasses vom 19. Januar 1874 (Nr. 146/1. 74 A 1.) — Armees-Verordnungs-Blatt für 1874, Seite 16 — wird bestimmt, daß behufs Uebereinstimmung mit dem postmäßigen Brauch des 1. Bataillon (Notenburg i. S.) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 fortan die Bezeichnung „Notenburg a. d. Fulda“ zu führen hat.Kriegs-Ministerium.
v. Kamelf.

No. 713/4. 80. A. 1.

Nr. 116.

Abänderung der Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Verurlaubung von Offizieren *z.*
Berlin, den 29. April 1880.

Infolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. April d. J. — *N.*-*B.*-*Bl.* Nr. 10 S. 105 — betreffend die Einsetzung von 4 Artillerie-Depot-Inspektionen ist im §. 10 Nr. 5 b. und c. der Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Verurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften vom 23. Oktober 1879 — *N.*-*B.*-*Bl.* Nr. 24 S. 223 — statt „Brigade-Kommandeur“ bezw. „Brigade-Kommandeure der Fuß-Artillerie“ zu setzen:

„Artillerie-Depot-Inspekteur“ bezw.
„Artillerie-Depot-Inspektore.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 850/4. 80. Art. 1.

Nr. 117.

Einmalige Beihilfe für Unteroffiziere.

Berlin, den 19. April 1880.

Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit in ein Invaliden-Institut eingestellt werden und zwar in der Weise, daß an ihr Ausscheiden aus dem Truppentheile *z.* die erwähnte Einstellung unmittelbar sich anschließt, erwerben hierdurch den Anspruch auf die einmalige Beihilfe von 165 *M.* noch nicht, auf sie findet vielmehr die Verfügung vom 20. Juli 1878, Seite 25 des Nachtrags I zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden, sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 469. 3. 80 M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 118.

IV. Nachtrag zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 21. April 1880.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 21. Juli 1874 ist ein vierter Nachtrag gedruckt worden. Die zur Ergänzung der ausgegebenen Reglements erforderliche, bezw. die als Bedarf angemeldete Anzahl Exemplare wird den Kommandobehörden *z.* unter Umhlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 213/4. M. O. D. 4.

v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 119.

Konstruktions-Änderungen am Kavallerie-Säbel Mecklenburgischen Modells.

Berlin, den 22. April 1880.

Die Konstruktions-Änderungen, welche mittelst Erlasses vom 25. April 1879 Nr. 483/4. Art. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 pro 1879 — für den Kavallerie-Säbel M/52 angeordnet worden sind, haben, unter den in jenem Erlasse bestimmten Modalitäten, auch bei dem Kavallerie-Säbel Mecklenburgischen Modells einzutreten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 482/4. Art. 1.

Nr. 120.

Modifikation des §. 157 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.
Bom 30. April 1868.

Berlin, den 23. April 1880.

Der Sprache gekommene Zweifel geben Veranlassung, noch besonders darauf hinzuweisen, daß infolge Verlegung des Etatsjahres der §. 157 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden insofern eine Modifikation erfahren hat, als nicht mehr die am 1. Januar, sondern die am 1. April vorhandene Anzahl der Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehilfen bei Liquidirung der Bekleidungs-Entscheidung für diese Chargen maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

No. 380/4. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Röhne.

Nr. 121.

Nachweisung der während des ersten Vierteljahres 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 23. April 1880.

Lau- feube Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)			
1	Altenburg in Sachsen-Altenburg Nr. 2 (Bahnhof),	mit beschränktem Tagesdienst	Leipzig.
2	Bantzensee i. M., Sp.,	„	Schwerin.
3	Blotnitz,	„	Oppeln.
4	Colmar i. Elb. Nr. 2 (Bahnhof),	„	Strasburg i. Elb.
5	Cracau, Reg.-Bez. Magdeburg, Sp.,	„	Magdeburg.
6	Dedesdorf,	„	Bremen.
7	Derendorf,	„	Düsseldorf.
8	Detthweiler,	„	Strasburg i. Elb.
9	Dobritz, Bahnhof,	„	Frankfurt a. D.
10	Dörverden,	„	Bremen.
11	Eidelsfeldt,	„	Hamburg.
12	Fechenheim,	„	Cassel.
13	Glöwen,	„	Potsdam.
14	Grendelbruch, Sp.,	„	Strasburg i. Elb.
15	Hallenberg, Sp.,	„	Frankfurt a. M.
16	Hannover, Postamt 7,	„	Hannover.
17	Heerdt,	„	Düsseldorf.
18	Heimbach-Weiß, Sp.,	„	Coblenz.
19	Hersfale, Sp.,	„	Obernburg.
20	Hillegossen, Sp.,	„	Winden.
21	Ihringen,	„	Konstanz.
22	Karzhyn, Sp.,	„	Bromberg.
23	Kuchelna, Sp.,	„	Oppeln.
24	Langendiebach, Sp.,	„	Cassel.
25	Langenstein,	„	Magdeburg.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp.“ bezeichnet.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
26	Lenz, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Stettin.
27	Lobeda,	"	Erfurt.
28	Lodleben,	"	Hamburg.
29	Löwenich bei Cöln, Sp.,	"	Cöln.
30	Merzheim,	"	Coblenz.
31	Möckern bei Leipzig,	"	Leipzig.
32	Mölln in Mecklg.,	"	Schwerin.
33	Mohorn, Sp.,	"	Dresden.
34	Müde, Sp.,	"	Darmstadt.
35	Nagloss, Sp.,	"	Cöslin.
36	Nannhof,	"	Leipzig.
37	Neukirch, Reg.-Bez. Wiesbaden,	"	Frankfurt a. M.
38	Niederemmel,	"	Trier.
39	Niederheimbach	"	Coblenz.
40	Niederpohritz, Sp.,	"	Dresden.
41	Niederterterhaus,	"	Coblenz.
42	Oberbrechen,	"	Frankfurt a. M.
43	Paffow,	"	Potsdam.
44	Ringleben in Schwarzburg-Rudolstadt,	"	Erfurt.
45	Ronirod,	"	Darmstadt.
46	Rundewiese, Sp.,	"	Danzig.
47	Ruppertenrod,	"	Darmstadt.
48	Scheblan, Sp.,	"	Breslau.
49	Schlieffenberg,	"	Schwerin.
50	Schneidemühl — Bahnhof,	"	Bromberg.
51	Schönberg, Reg.-Bez. Aachen,	"	Aachen.
52	Sommerschenburg,	"	Magdeburg.
53	Sonnenberg bei Wiesbaden,	"	Frankfurt a. M.
54	Trebur,	"	Darmstadt.
55	Uebigau,	"	Halle a. S.
56	Vinsebed, Sp.,	"	Minden.
57	Volkmarisdorf bei Leipzig,	"	Leipzig.
58	Volmarstein, Sp.,	"	Arnberg.
59	Walstedde, Sp.,	"	Münster.
60	Weismes,	"	Aachen.
61	Zernitz,	"	Potsdam.

B. Sonstige Veränderungen.

1	Call,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt.	Aachen.
2	Ertelen,	"	"
3	Heinsberg,	"	"
4	Herbesthal,	"	"
5	Jülich,	"	"
6	Pinnich,	"	"
7	Montjoie,	"	"
8	Amnen,	"	Arnberg.
9	Wrilou,	"	"

Lan- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
10	Gevelsberg,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt	Hennsberg.
11	Herbede,	"	"
12	Herne,	"	"
13	Hörbe,	"	"
14	Ländscheid,	"	"
15	Neufchede,	"	"
16	Schalle,	"	"
17	Uchim,	"	"
18	Bremerhaven,	der volle Tagesdienst ist bis 10 Uhr Abends ausgedehnt.	Bremen.
19	Diepholz,	anstatt des beschränkten ist voller Tages- dienst eingeführt,	"
20	Berden i. Hannover,	"	"
21	Freiburg i. Schlesien,	"	Breslau.
22	Neumarkt, Reg.-Bez. Breslau,	"	"
23	Neurode,	"	"
24	Reichenbach in Schlesien,	"	"
25	Webra,	"	Cassel.
26	Welnhausen,	"	"
27	Herßfeld,	"	"
28	Andernach,	"	Coblenz.
29	Bullay,	"	"
30	Cochem,	"	"
31	Kirn,	"	"
32	Ring a. Rhein.	"	"
33	Niemagen,	"	"
34	Simmern,	"	"
35	Culm,	"	Danzig.
36	Lautenburg i. Westpreußen,	"	"
37	Pelplin,	"	"
38	Pr. Stargard,	"	"
39	Schweß,	"	"
40	Bischofswerda i. Sachsen,	"	Dresden.
41	Dresden, Postamt 4,	an den Wochentagen ist anstatt des beschränkten der volle Tagesdienst ein- geführt,	"
42	" 5,	"	"
43	" 7,	anstatt des beschränkten ist voller Tages- dienst eingeführt,	"
44	" 8,	an den Wochentagen ist anstatt des beschränkten der volle Tagesdienst ein- geführt.	"
45	" 10,	"	"
46	Herrnhut,	"	"
47	Neustadt b. Stolpen,	"	"
48	Reichenau i. Sachsen,	"	"
49	Königslein i. Sachsen,	anstatt des beschränkten ist voller Tages- dienst eingeführt,	"

Lan- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
50	Pöbau i. Sachsen,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	Dresden.
51	Pirna,	"	"
52	Schandau, Stadt,	"	"
53	Tharant,	"	"
54	Wittenessen,	"	Düsseldorf.
55	Barmen-Mittershausen,	"	"
56	Barmen-Unterbarmen,	"	"
57	Barmen-Wupperfeld,	"	"
58	Erfurt,	versuchsweise ist verlängerter Tages- dienst bis 11 Uhr Nachts eingeführt, versuchsweise ist anstatt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt,	Erfurt.
59	Frankenhausen,	"	"
60	Heiligenstadt,	"	"
61	Hildburghausen,	"	"
62	Jangensalza,	"	"
63	Neustadt a. d. Orla,	"	"
64	Ohrdruff,	"	"
65	Pösned,	"	"
66	Saalfeld i. Sachsen-Meiningen,	"	"
67	Schleiz,	"	"
68	Schmalalden,	"	"
69	Sonderhausen,	"	"
70	Sonneberg i. Sachsen-Meiningen,	"	"
71	Suhl,	"	"
72	Diez,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	Frankfurt a. M.
73	Etzville,	"	"
74	Frankfurt a. M., Postamt 4,	"	"
75	Höchst a. M.,	"	"
76	Limburg a. d. Lahn,	"	"
77	Nüdesheim a. Rh.,	"	"
78	Sachsenhausen bei Frankfurt a. M.,	"	"
79	Weilburg,	"	"
80	Johannisburg,	"	Gumbinnen.
81	Kaufmehnen,	"	"
82	Löben,	"	"
83	Villkallen,	"	"
84	Prostken,	"	"
85	Ragnit,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	"
86	Halberstadt,	der Dienst beginnt fortan während des ganzen Jahres um 7 Uhr früh, anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt,	Magdeburg.
87	Salze a. S.,	"	"
88	Sarbedegen,	"	"
89	Schönebed,	"	"
90	Seehausen i. d. Altmark,	"	"

Zan- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
91	Güterlosh,	anstatt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt	Minden.
92	Herford,	"	"
93	Hörter,	"	"
94	Hinteln,	"	"
95	Warburg,	"	"
96	Groß-Streliß,	"	Oppeln.
97	Gogolin,	"	"
98	Paurahütte,	"	"
99	Morgenroth,	"	"
100	Zabrze,	"	"
101	Kawitsch,	"	Posen.
102	Schrimm,	"	"
103	Schwedt a. D.,	"	Potsdam.
104	Wittstod,	"	"
105	Briegen,	"	"
106	Bisow,	"	Schwerin i. M.
107	Malchin,	"	"
108	Blau i. M.,	"	"
109	Leterow,	"	"
110	Waren,	"	"

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verd. Meyer.

No. 631. 4. 80. Ing.

Nr. 122.

Schema zu den Liquidationen der Truppen über die Abfindungsbeträge für übernommene Selbstbewirtschaftung von Kasernen und Stallungen.

Berlin, den 26. April 1880.

Mit Bezug auf den Schlußsatz unter III. 4 des kriegsministeriellen Erlasses vom 29. März d. J. (Seite 84) wird in der Anlage das Schema veröffentlicht, welches von den Truppen bei Aufstellung der Liquidationen über die Abfindungsbeträge für übernommene Selbstbewirtschaftung von Kasernen und Stallungen vom 1. April d. J. ab zur Anwendung zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandtuhl.

968. 4. M. O. D. 4.

Nr. 123.

Berichtigung.

Berlin, den 27. April 1880.

Im Anschluß an die kriegsministerielle Verfügung vom 23. v. Mts. (Nr. 545/1. 80. A 1) — Armees-Verordnungs-Blatt Seite 74 — wird hiernit zur Kenntniß gebracht, daß in dem Formular der Rangliste für die Stäbe und Truppentheile des Friedensstandes und für die Institute in Spalte 12 „Orden und Ehrenzeichen“ zu setzen ist

a) Preussische

b) Andere,

und daß in den Formularen der Rangliste für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes die neue Rubrik „Feldzüge“ als Spalte 10 zur Einfügung gelangt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Wittich.

v. Wobeser.

No. 806/4. 80. A. 1.

Nr. 124.

Die Ermittlung des Eigenthümers eines Ringes, welcher angeblich einem deutschen Offizier zc. während des letzten Feldzuges verloren gegangen ist.

Berlin, den 16. April 1880.

Am Vorabend des Gefechts von Bissersfeld hat im Schlosse zu Bourneil (Departement du Doubs) ein unbekannter deutscher Offizier (event. Offizier-Aspirant oder Beamter zc.), welcher daselbst einquartiert war, einen Ring verloren. Der Ring ist später von den Quartierwirthen aufgefunden und dem Kriegs-Ministerium übermittelt.

Indem das Kriegs-Ministerium dies hiernit zur allgemeinen Kenntniß bringt, stellt es dem rechtmäßigen Eigenthümer event. dessen Erben anheim, sein Eigenthumsrecht bezw. ihr Erbrecht nachzuweisen und die Aushändigung des Ringes zu beanspruchen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelt.

No. 45. 4. 80. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 60 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 125.

Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.
Vom 6. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags,
was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

§. 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feld-Artillerie in 340 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§. 3.

Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlass dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§. 25 Abs. 1 und Abs. 2 b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

- 1) Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgelegt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtbauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.
- 2) Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.

- 3) Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Uebungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
- 4) Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
- 5) Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlichter Frist nach dem unter 3 bezeichneten Uebungstage zur Uebung nicht einberufen sind.
- Ist der Uebungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Zivilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Uebungstag maßgebend.
- 6) Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichs-Militär-gesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schiffs-fahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
- 7) Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Zivilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
- 8) Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§. 4.

Die Befreiung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfsährige Gesamtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bemerkt es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II.

Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 46) erhalten die nachstehende Fassung:

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§. 12.

Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt veräumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Anshebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegs-Ministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Einkommen und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit der reine Zivileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 *M.* jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelber zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.
Kaiser v. Bismarck.

Berlin, den 15. Mai 1880.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. 1880. S. 103) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II des Gesetzes folgen nach.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelfe.

No. 441. 5. 80. A. 1.

Nr. 126.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 von Rosenberg nach Kreuzburg und demnächstige anderweitige Benennung des beregten Bataillons.

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß am 1. Oktober d. Js. das Stabsquartier des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 von Rosenberg nach Kreuzburg verlegt werde, und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Kreuzburg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63 anzunehmen hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. April 1880.

Wilhelm.

v. Kamelfe.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Mai 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelfe.

No. 964. 4. 80. A. 1.

Nr. 127.

Entschädigung der Offiziere des Beurlaubtenstandes für Abhaltung von Kontrol-Versammlungen.

Berlin, den 12. Mai 1880.

Insoweit die Stellen von Landwehr-Kompagnieführern nicht besetzt sind und die ältesten Hauptleute der Infanterie-Regimenter bezw. die in den Stellen derselben sich befindenden Stabsoffiziere zur Abhaltung von Kontrol-Versammlungen ausnahmsweise nicht herangezogen werden können, so daß zu diesem Dienst auf Offiziere des Beurlaubtenstandes zurückgegriffen werden muß, erhalten die Letzteren:

- a. für die außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Kontrol-Versammlungen die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagesgelber aus Kapitel 34 der fortwährenden Ausgaben des Militär-Etats,
- b. für die am eigenen Wohnort abgehaltenen Kontrol-Versammlungen eine tägliche Entschädigung in Höhe der dargemessigen Tagesgelber aus Kapitel 24 Titel 8, welche von dem Landwehr-Beirks-Kommando in die Versorgungs-Liquidation anzunehmen ist.

Die Bestimmung unter b findet auch auf diejenigen Orte Anwendung, welche mit dem eigentlichen Wohnorte des Offiziers zu einem gemeinsamen Garnisonverbande vereinigt sind.

Hätte der Offizier sich selbst zu der betreffenden Kontrol-Versammlung stellen müssen, so wird für Abhaltung dieser Versammlung keine Vergütung gewährt. Wird aber an demselben Orte, an demselben oder dem folgenden Tage noch eine weitere Kontrol-Versammlung von ihm abgehalten, so ist dafür die Entschädigung nach b zahlbar.

Die hierüber ergangenen früheren Bestimmungen werden aufgehoben, auch ändert sich in vorstehendem Sinne die entsprechende Anmerkung zu dem Friedens-Versorgungs-Etat Nr. 48.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelfe.

No. 832. 4. 80. M. O. D. 3.

Nr. 128.

Mittheilungen über die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung verfügt haben, unterlassen worden ist, diejenigen Stellen

hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welchen wegen eventueller Kürzung der Pension der betreffenden Beamten das Erforderliche anzuordnen war.

Die königliche Regierung veranlassen wir daher, in Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Dienst Einkommen gewährt wird, die Höhe dieses Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle; endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Minister des Innern.

J. A.
Ribbeck.

Der Finanz-Minister.

J. A.
Meincke.

An

die sämmtlichen königlichen Regierungen
und die königliche Finanz-Direktion in Hannover.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Vorstehender Erlaß wird, behufs gleichmäßiger Beachtung im Ressort der Militär-Verwaltung, hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 547. 4. 80. K. M.

Nr. 129.

Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Zuftraktion für die Artillerie-Depot-Zuspektionen.

Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals.

Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.

Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Die vorerwähnten Vorschriften sind im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden u. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften treten hierdurch außer Kraft:

Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots vom 13. September 1865.

Reglement über das Rechnungswesen der Artillerie-Depots vom 1. Oktober 1865.

Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie vom 13. September 1865.

Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffengewesens vom 1. Oktober 1865.

Vorschrift zur Verwaltung der zu den Artillerie-Depots gehörenden Laboratorien vom 25. November 1861.

Wegen der durch die Vertheilung der neuen Vorschriften nothwendig werdenden Aenderungen des Druckvorschriften-Stats wird das Erforderliche durch die nächsten periodischen Nachträge desselben veranlaßt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 438. 6. Art. 1.

Nr. 130.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 22. Mai 1880.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 831/5. 80. K. M.

Dienst-Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 15. Mai 1880 ab.

Berliner Zeit.

Entfer- nung in Kilometer	O e m i f d e Z ü g e				Stationen	O e m i f d e Z ü g e			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
	Schnellf.	Stöckf.	Schnellf.	Stöckf.		Schnellf.	Stöckf.	Schnellf.	Stöckf.
0,0	Berm.	5,26	Radm.	2,15	Schiefplatz	9,26	6,45	Radm.	5,15
5,5	5,46	5,48	2,55	3,1	Eperenberg	9,11	9,16	6,28	6,25
2,5	5,23	5,24	3,0	3,12	Emsdorf	9,1	9,6	6,16	6,23
7,0	6,5	6,10	3,28	3,22	Soffen	8,44	8,40	5,59	6,5
16,0	6,23	6,24	3,55	3,56	Mahlom	8,20	8,21	5,35	5,26
14,5	6,54		4,16		Berlin	Berm.	8,0	Radm.	

Berlin, den 15. Mai 1880.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 131.

Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 11. März 1880.

Berlin, den 7. Mai 1880.

Die umgearbeitete Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 11. März cr. wird den betreffenden Kommando- u. Behörden von hier aus unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Meycr.

No. 771. 4. 80. Ing.

Nr. 132.

Feldpost-Dienstordnung.

Berlin, den 8. Mai 1880.

Von der Feldpost-Dienstordnung vom Jahre 1873 ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit ergangenen abändernden Bestimmungen ein Neu-Abdruck veranlaßt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den königlichen Kommando-Behörden u. zur weiteren Verteilung unter Umschlag zugehen.

Bezüglich der hierdurch außer Kraft gesetzten älteren Exemplare jener Dienstordnung ist nach Maßgabe des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. Juli 1875 (M.-B.-Bl. S. 160) zu verfahren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 168. 5. 80. A 2.

Nr. 133.

Erläuterung zu §. 129 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 8. Mai 1880.

Zur Behebung von Zweifeln nimmt das Departement Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der im §. 129 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden, behufs Beschaffung diätetischer Gegenstände für kranke Dienstpferde, gestattete Empfang der Rations-Vergütungsgelder für einzelne Rationsheile für kranke Offizierpferde nicht zulässig ist, die betreffenden Offiziere vielmehr im Falle der Erkrankung ihrer Pferde nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 25. Juni 1877 — M.-B.-Bl. von 1877, S. 130 — berechtigt sind, das Rations-Vergütungsgeld für die volle Ration auf die Dauer der Krankheit nach dem Normpreise zu empfangen und hierdurch die Mittel erhalten, die Kosten für Futtersurrogate u. zu bestreiten und, soweit verwendbar, Fouragetheile zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
No. 288. 4. M. O. D. 2. v. Hartrott. Köllner.

Nr. 134.

Abänderungen und Nachträge zu den Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie und der Instruktion über die Bedienung.

Berlin, den 10. Mai 1880.

In den genannten Exercir-Vorschriften für die Fuß-Artillerie sind weitere Abänderungen und Nachträge — abgeschlossen im März 1880 — herausgegeben worden.

Die zur Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Druck-Exemplare werden den betreffenden Kommando-Behörden u. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 1125. 4. A 1.

Nr. 135.

Servis-Kompetenz der Dienstwohnungs-Inhaber bei Versetzungen.

Berlin, den 11. Mai 1880.

Ueber die Kompetenz an Servis der Dienstwohnungs-Inhaber im Falle einer Veretzung bestehen noch immer Unsicherheiten, zu deren Beseitigung Folgendes bemerkt wird.

Für die bisherige Garnison verbleibt dem veretzten Dienstwohnungs-Inhaber die bis dahin zuständig gewesene Kompetenz, gleichwie dem Selbstmieter, nach auf den Abgangsmonat unerfärt, während in der neuen Garnison der Anspruch der Dienstwohnungs-Inhaber danach zu beurtheilen ist, ob daselbst eine Dienstwohnung disponibel ist, oder nicht.

I. Ist eine solche disponibel, so beginnt der Anspruch auf das an Stelle des Wohnungsgeld-Zuschusses und in Höhe desselben kompetierende $\frac{1}{3}$ des Servises

- a. wenn der Veretzte in der alten Garnison ebenfalls eine Dienstwohnung inne hatte und daher in dem Verhältniß als Dienstwohnungs-Inhaber eine Aenderung nicht eingetreten ist, vom 1. des auf den Abgang aus der früheren Garnison folgenden Monats,
- b. wenn derselbe in der alten Garnison Selbstmieter war, vom 1. desjenigen Monats ab, für welchen der Wohnungsgeld-Zuschuß nach Maßgabe der Verfügung vom 22. October 1875 nicht mehr zur Ausgabe gelangt.

Das weitere $\frac{1}{3}$ des Servises ist in beiden Fällen nach Vorschrift des §. 25 des Servis-Reglements zahlbar.

II. Ist dagegen in der neuen Garnison eine Dienstwohnung nicht disponibel, dann findet für den Beginn der Zahlung des vollen Servises der vorberete §. 25 ebenfalls Anwendung, und bleibt daneben der Wohnungsgeld-Zuschuß mit dem 1. des Monats des Garnison-Wechsels zu gewähren. Für die Höhe des Wohnungsgeld-Zuschusses ist in jedem Falle die Stelle, aus welcher das Gehalt bezogen wird, maßgebend. (sfr. Verfügung vom 22. October 1875. A. B. Wl. Nr. 22.)

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 474. 3. M. O. D. 4.

v. Hartrott. Sandkuhl.

Nr. 136.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städtische Gewerbeschule zu Frankfurt a. M. (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter C. a. bb. I. 2.) aufgelöst und somit die derselben zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen ist.

Berlin, den 29. April 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. A.

Berlin, den 12. Mai 1880.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armees gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 336. 5. 80. A. 1.

v. Verd. h.

v. Wittich.

Nr. 137.

Abschlußnummer im Aushebungs-Bezirk Hammelburg für 1879.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom 8. d. Mts. beträgt die Abschlußnummer im Aushebungs-Bezirk Hammelburg für das Jahr 1879 nicht 139, sondern 159.

Behufs Verichtigung der auf Grund des §. 57, 3 letzten Absatz, der Ersatz-Ordnung, diesseits zusammengestellten und veröffentlichten tabellarischen Uebersicht wird Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 346/5. 80. A. 1.

v. Verd. h.

v. Wittich.

Nr. 138.

Gebührnisse auf Urlaub erkrankter Mannschaften.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Auf Urlaub erkrankte Mannschaften dürfen — entsprechend der Festsetzung in §. 34, Ziffer 8, des Selbstverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden, gemäß welcher dieselben vom Tage der Erkrankung ab nicht als beurlaubt, sondern als krank zu behandeln sind — für die Zeit ihres Krankseins, wenn ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen in gedachten Paragraphen Pöhnung bewilligt werden kann und bewilligt ist, neben der letzteren auch die Naturalverpflegungs-Gebührnisse (der extraordinäre Verpflegungszuschuß nach dem Satze des Aufenthaltsortes, oder wenn sich daselbst keine Garnison befindet, nach dem Satze des zunächst belegenen Garnisonortes — §. 12 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden —) sowie der Servis des Aufenthaltsortes nach den für Naturalquartier-Inhaber gültigen Grundsätzen gewährt werden, falls sie für ihre Verpflegung bzw. für ihr Unterkommen selbst sorgen.

Ob bzw. wie lange die Behandlung solcher Mannschaften im Revier erfolgen darf, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Truppenbefehlshaber überlassen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 1011/4. M. O. D. 2.

v. Hartrott. Koellner.

Nr. 139.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Peiskretscham—Vorsigwerk.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Die Eisenbahn zwischen Oppeln und Vorsigwerk ist am 15. Mai d. Js. auf der Schlußstrecke Peiskretscham—Vorsigwerk eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 330. 5. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 140.

Beförderung der behufs Verpassens künstlicher Glieder einbeordneten Invaliden auf Eisenbahnen.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. v. Mtz. sind die königlichen Eisenbahn-Direktionen angewiesen worden, für die Beförderung der behufs Verpassens künstlicher Glieder einbeordneten sowie der zum Kurgebrauch einberufenen und nach den Badeorten entsendeten Invaliden auf den Eisenbahnen den im §. 7 ad 1 b. des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedarfnissen auf den Staatsbahnen zc. vom Jahre 1870 bezeichneten Satz von 10 A pro Person und Meile zu liquidiren.

Zu diesem Zweck sind den betreffenden Invaliden für die vorbezeichneten Reisen Eisenbahn-Requisitionsscheine mitzugeben.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly. Wischhusen.

No. 727/3. D. f. I. b.

Nr. 141.

Reise- und Umzugs-Gebührnisse der Unterärzte.

Berlin, den 17. Mai 1880.

- 1) Einjährig-freiwillige Aerzte, sowie Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten*) erhalten bei Verlegungen infolge ihrer Beförderung zum Unterarzt Reisekosten und Tagegelder, dagegen keine

*) Ziffer 1 findet auch Anwendung auf die als Unterärzte in der Armee angestellten und gleichzeitig dem hiesigen chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut behufs Ablegung der Staatsprüfung attachirten ehemaligen Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten für die nach Ablauf der Prüfungs-Periode auszuführende Reise zu ihrem Truppenthail (Verfügung vom 4. April 1874 A.-B.-Bl. S. 74).

Von Wiedereinziehung der in diesen Fällen bisher etwa bereits gezahlten Umzugskosten-Vergütung wird Abstand genommen.

Umzugskosten-Vergütung, da ein Anspruch auf letztere durch die Stellung bedingt wird, aus welcher — nicht in welche — die Veretzung erfolgt, die genannten Personen aber vor ihrer Veretzung überhaupt nicht eine solche Stellung innegehabt haben, welche zu Umzugskosten berechtigt. Erst bei später stattfindenden Veretzungen der gedachten Unterärzte ist die Umzugskosten-Vergütung zuständig. (sfr. §§ 1 und 3 der Verordnung vom 23. Mai 1878, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres.)

- 2) Die in Gemäßheit des §. 14 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden durch den Generalstabsarzt der Armee mit der Wahrnehmung valanter Assistenz-Arztstellen beauftragten Unterärzte haben grundsätzlich Reisekosten und Tagegelde bezw. bei Verletzungen die Umzugskosten-Vergütung, nur nach ihrem Range -- als Vorteece-Unteroffizier — zu empfangen.

Insofern auf Grund der bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Tagegelde anders verfahren, hat es dabei sein Verbleiben.

- 3) Die Bestimmung in dem Erlaß vom 17. Februar 1876 (A.-B.-Bl. S. 61), wonach die als Vertreter von Assistenz- oder Stabsärzten fungierenden Unterärzte (auch einjährig-freiwillige Aerzte), welche mit dem Truppenteile die Garnison verlassen, bei Benutzung der Eisenbahn in der 2. Wagenklasse zu befördern sind, erleidet keine Aenderung.

- 4) Sind bei einer Mobilmachung Unterärzte (des Friedens, oder des Verlaubtenstandes), einjährig-freiwillige Aerzte, Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten oder zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht unter Ernennung zum Unterarzt einberufene Aerzte und Mediziner nach dem Etats bezw. nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen zum Empfang des Assistenz-Arztgehalts berechtigt, so haben dieselben für die Reisen zum Antritt der Kriegsstelle und bei der Wiederentlassung gemäß Ziffer 8 der Erläuterungen und Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Tagegelde und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres vom 15. Juli 1873 (A.-B.-Bl. S. 232) die Tagegelde und Reisekosten nach den Sätzen der Assistenz-Aerzte zu beanspruchen.

In diesem Falle würden — wie in Ergänzung der Ziffer 1 des Erlasses vom 20. Februar 1879 (A.-B.-Bl. S. 64) bemerkt wird — auf die aus dem Verlaubtenstande eingezogenen Aerzte die Bestimmungen des Erlasses vom 14. Januar 1878 (A.-B.-Bl. S. 2) sünngemäße Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 6494. M. O. D. 3.

v. Sartrott. Kühn.

Nr. 142.

Eröffnung der Eisenbahn Niedermendig—Mayen sowie der Eisenbahnstrecken Wettenhausen—Cassel und Eschwege—Leinefelde.

Berlin, den 22. Mai 1880.

Die Eisenbahn zwischen Niedermendig und Mayen, sowie die Schlussstrecke Wettenhausen—Cassel der Eisenbahn zwischen Cassel und Baldappel und die Eisenbahnstrecke Eschwege—Leinefelde sind am 15. Mai d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 495. 5. 80. M. O. D. 3.

v. Sartrott. Kühne.

Nr. 143.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 13. Mai 1880.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. v. Mts., dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnisfeier zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 16 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule dajelbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Berdy. Ziegler.

No. 194. 5. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 13. Juni 1880.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 144.

Vormals Nassauische Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 5. September 1867, daß bei Feststellung derjenigen Pension der Interessenten der vormals Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, nach welcher sich die Pension für ihre dereinstigen Relikten bemißt, fortan die Normen des Nassauischen Gesetzes vom 2. Juni 1860 Anwendung finden. Es sind hierbei jedoch nur das im Militärdienst zuletzt bezogene Gehalt und event. der pensionsfähige Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses zu berücksichtigen. Auch auf diejenigen zur Zeit noch im Pensionsgenuß befindlichen Relikten ehemaliger Interessenten der beregten Kasse, deren Pension die Normen des Preussischen Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 bezw. des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu Grunde gelegt sind, soll vorstehende Bestimmung nachträgliche Anwendung finden, jedoch mit der Maßgabe, daß eventuell die höhere Pensionskompetenz erst vom 1. Januar 1880 ab zu gewähren ist, eine Nachgewährung von Pension für die Zeit bis Ende December 1879 daher nicht stattfinden hat.

Berlin, den 13. Mai 1880.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamelt.

Berlin, den 25. Mai 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 90. 5. 80. W.

Nr. 145.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. dergleichen, haben ordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften unserer Verordnung über die Tagegelde, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) finden auf die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Servisberechtigzte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Befreiung der Wechrosten des Aufsenhalts außerhalb der Garnison an Stelle der Tagegelber neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisberechtigzten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bzw. mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung von Magazinen, Lazarethen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisberechtigzte Beamte keine Jourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im §. 4 unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Leistung von Vorpann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Versehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisberechtigzten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagegelber.

§. 3.

Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisionseinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bzw. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelber noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten, die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzulegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigzten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerks oder Reitpferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgelb, erstattet.

Nach gleichen Grundätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienststreifen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisonanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungskreis unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigzten Beamten für Dienstgänge nach Garnisonanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes, sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Befreiung der Auslagen bzw. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§. 4.

Für Dienstgänge im Kantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb desselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Kantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten sie zu ihrer Beförderung die im §. 4 unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Etwel die Entnahme von Vorpann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung derselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 5.

Beamte, welche mehr als eine Kation beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienststreifen im Umkreise von 22 Kilometern von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bzw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reisezettel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte zc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§. 6.

Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abichägung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebührrnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 7.

Etatmäßig angestellte Beamte sind:

- a. bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,
- b. bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird

im Sinne Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 als versteht anzusehen und haben die im §. 10 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a. haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b. bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bezw. die besonders festgesetzten Tagegelber.

§. 8.

Mobil gemachten Beamten werden bei Dienstreisen, Verletzungen und Kommandos Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten in der Regel nicht gewährt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde bezw. der von derselben dazu ermächtigten Behörde.

§. 9.

Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband), Kommando- oder Kantonnementsort verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnement oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Verletzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die vortehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der kaiserlichen Admiralität ausgeübt.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebracktem kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 20. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung, welche in dem am 2. Juni d. J. ausgegebenen Reichs-Gesetzblatt Nr. 11 verkündigt worden ist, wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 116/6. M. O. D. 3.

Nr. 146.

Dislokation einiger Truppenteile im Bereich des 2. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab, die 1. und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 von Straßund beziehungsweise Wollnow nach Stettin und der Stab, die

1. und 2. Abtheilung 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 von Stettin beziehungsweise Colberg nach Bromberg zu verlegen sind, sobald die erforderlichen Unterkunftsräume in den neu zu beziehenden Garnisonorten hergestellt sein werden. Gleichzeitig genehmige Ich, daß das 1. Bataillon 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14 von Swinemünde nach Straßund herangezogen und das 3. Bataillon Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 von Stettin nach Swinemünde verlegt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hier- nach das Weitere zu veranlassen, auch den näheren Termin für die nach Vorstehendem zu bewirkende Ver- legung der genannten Infanterie-Truppentheile seiner Zeit festzusetzen.
Berlin, den 27. Mai 1880.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 853/5. 80. A. 1.

Nr. 147.

Deklaration des §. 14 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 25. Mai 1880.

Die Büchsenmacher der Truppen zu Fuß haben von jetzt ab, statt der aptirten Hirschfänger, Seitengewehre derjenigen Arten anzulegen, wie sie die Mannschaften der betreffenden Truppentheile führen.
Der bezügliche Umtausch hat bei den zuständigen Artillerie-Depots durch die Truppentheile stattzu- finden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

No. 615. 5. Art. 1.

Krause.

Müller.

Nr. 148.

Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee und das 13. (Königl. Württembergische) Armee-Korps für die vier Rapportjahre 1874/78.

Berlin, den 11. Juni 1880.

Der Sanitätsbericht pro 1874/78 ist im Druck fertig gestellt und werden den Kommandobehörden u. s. w. die für sie bestimmten Exemplare nebst einem Vertheilungsplan per Convert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 1105/5. M. M. A.

Nr. 149.

Ausgabe von Instruktionen, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß bezw. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze.

Berlin, den 25. Mai 1880.

Die vorgenannten Instruktionen, welche von jetzt ab in Kraft treten, werden den Kommandobehörden zc. mit dem bezüglichen Vertheilungsplan per Convert zugesandt werden.

Dagegen verliert die unterm 19. Oktober 1877 Nr. 320. S. Art. 1 ausgegebene Vorschrift über die Behandlung und Reparatur des Kavallerie-Säbels M/52 ihre Gültigkeit.

Die Aufnahme der Instruktionen in den Druckvorschriften-Etat wird gelegentlich der nächsten Abänderungen desselben geregelt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

No. 571/4 Art. 1.

Krause.

Müller.

Nr. 150.

Weitere Anwendung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc.

Berlin, den 1. Juni 1880.

Das Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870 findet vom 1. Februar d. J. ab auch auf das in den Besitz des Staates übergegangene Eisenbahn-Unternehmen der Cöln-Mindener-Eisenbahngesellschaft in seinem vollen Umfange Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 380. 5. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 151.

Nichtgewährung der Anzugskosten an die Eleven der Militär-Kochschule.

Berlin, den 5. Juni 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Juli 1878 (A. V. Bl. S. 161) wird bemerkt, daß die Eleven der Militär-Kochschule auf Anzugskosten-Vergütung sowohl für die Reise zur Schule, als auch nach beendeter Befehd derselben für die Reise zum Truppendeile keinen Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 333/3. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 152.

Abzug an Tagegeldern bei Benutzung von Barackenquartieren.

Berlin, den 6. Juni 1880.

Offiziere, Porteeer-Unteroffiziere sowie die in dem Erlaß vom 27. Juli 1879 (A. V. Bl. S. 171) unter Ia bezeichneten Unteroffiziere ohne Porteeer und serwidderrechtigte Beamte, welche bei Dienstreisen nach Artillerie-Schießplätzen zc. zu ihrer Unterkunft disponible Barackenquartiere benutzen, haben dafür — vom Etatsjahre 1880/81 ab — einen Abzug an den Tagegeldern in Höhe des Naturalquartierpreises zu erleiden, welcher in der Liquidation über Reisekosten und Tagegeldder unter füngemäßiger Anwendung der Bestimmungen unter Biffer 5 des Erlasses vom 24. August 1878 (A. V. Bl. S. 199) zurückzurechnen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 717/3. 80. M. O. D. 4.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 153.

Schluß der Station Hildesheim der Hannover-Altenbefeuer Bahn.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Nach einer Mittheilung des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist die Station Hildesheim der Hannover-Altenbefeuer Bahn vom 20. Mai d. J. ab für den Personen-, Gepäck- und Vieh-Verkehr geschlossen und findet die Abfertigung dieses Verkehrs seitdem ausschließlich auf der Staatsbahn-Station Hildesheim statt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 80/6. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 29. Juni 1880.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 154.

Abänderung des §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich eine Abänderung des §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 dahin, daß Assistentenärzte des Beurlaubtenstandes nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden dürfen, wenn sie entweder einen dreiwöchentlichen Kurus in der chirurgischen Anatomie und in den Operations-Übungen durchgemacht, oder bei einer infolge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung ihre Qualifikation zur höheren Charge dargehan haben. Die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 des vorerwähnten Paragraphen treten hiernach außer Wirksamkeit.

Berlin, den 13. Mai 1880.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamelfe.

Berlin, den 21. Juni 1880.

Verstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen besonders ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 653/5. M. M. A.

Nr. 155.

Dislokationen im Bereiche des 3. Armee-Korps.

Berlin, den 17. Juni 1880.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. Oktober d. J. der Stab des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 von Guben und das 2. Bataillon desselben Regiments von Grossen nach Frankfurt a. D., sowie das 1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 von Frankfurt a. D. nach Grossen verlegt werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 393/6. A. 1.

Nr. 156.

Reisegebühren für die Offiziere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einziehung zur Übung etc.

Berlin, den 16. Juni 1880.

Im Anschluß an die im 2. Absatz Riiser 3 des Erlasses vom 14. Januar 1878 (A.-V.-Bl. S. 2) enthaltene Festsetzung wird Folgendes bestimmt:

- 1) Als letzte Garnison der Waffe in der Richtung nach dem im andern Korpsbezirk gelegenen Lebungs-orte ist auch eine mit einem Truppentheile des betreffenden Armeekorps belegte Garnison anzusehen, die in territorialer Hinsicht außerhalb des Korpsbezirks gelegen ist.
- 2) Bei Kavallerie-Offizieren kommt nicht der letzte Garnisonort der Waffengattung (im engeren Sinne), welcher dieselben angehören, sondern die letzte Garnison der Kavallerie des betreffenden Armeekorps in Betracht (vgl. Verfügung vom 31. Januar 1880. 204/1. M. O. D. 3.).
- 3) In den Fällen, in welchen ein Garnisonort der Waffe in der Richtung nach dem im andern Korpsbezirk gelegenen Lebensorte nicht vorhanden ist, bleibt die dem Aufenthaltsorte des betreffenden Offiziers nächstgelegene Garnison der Waffe als diejenige Garnison anzusehen, in welcher die Lebung stattfinden würde, wenn die Veranlichung nicht nach einem andern Korpsbezirk erfolgte. Liegt in-der Lebungsort selbst näher, so werden die Reisegebühren nur bis zum letzteren vergütet.

Die Reisekosten zc. für die Entfernung vom Aufenthaltsorte bis zum Landwehr-Bataillons-Stabs-quartier müssen event. auch hier in Abzug gebracht werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 611/3. M. O. D. 3.

Nr. 157.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bonn—Euskirchen, sowie der Eisenbahn Ludwigslust—Parchim.

Berlin, den 15. Juni 1880.

Die Eisenbahnstrecke Bonn—Euskirchen ist am 7. Juni d. J. und die Eisenbahn zwischen Ludwigslust und Parchim am 15. Juni d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 366/6. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 158.

Beorderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit.

Berlin, den 22. Juni 1880.

Die Beorderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit der zu Feldbeamten designirten Mannschaften (§. 50. 2. der Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit zc. vom 8. April 1877) darf in der Regel mit Kosten für den Militär-Etat nicht verbunden sein, da die durch Militärärzte vorzunehmenden Untersuchungen gelegentlich der Kontrol-Veranstaltungen und Lebungen stattfinden können.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 334/6. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 159.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Essen-Winterdwyf.

Berlin, den 22. Juni 1880.

Die Eisenbahnstrecke Essen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, — Winterdwyf in Niederland ist am 21. Juni d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 572/6. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 160.

Wegfall besonderer Requisitionsscheine für die Uebergänge von Militär-Transporten von einer der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879, 14. Februar und 25. Februar 1880 vom Staat erworbenen Privat-Eisenbahnen auf die andere.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Unter Bezugnahme auf den §. 10, Absatz 3 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870 wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei

militärischer Benutzung der nach den Gesetzen vom 20. Dezember 1879, 14. Februar und 25. Februar 1880 (G.-S. S. 635 de 1879 und G.-S. S. 20 und 55 de 1880) auf den Staat übergegangenen Eisenbahn-Unternehmungen und zwar:

- a. der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft,
- b. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft,
- c. der Hannover-Altenbelfener Eisenbahngesellschaft,
- d. der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft,
- e. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft,
- f. der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft,
- g. der Hamburger Eisenbahngesellschaft,

soweit sich der Transport über diese und die mit denselben in unmittelbarem Zusammenhange und ebenfalls unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen bewegt, besondere Requisitionscheine für jede dieser Bahnen flüchtig nicht mehr erforderlich sind, vielmehr ein Requisitionschein genügt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 531/6. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Nr. 161.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnellzügen.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Nachstehende Veränderungsliste zu dem im Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 142 und 143 de 1879 abgedruckten Verzeichniß derjenigen Eil-, Schnell-, Kurier- u. c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte zu den für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen reglementsmäßig festgestellten Tariffäßen, bezw. auf Militärbillets befördert werden können, sowie zu dem im Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 236 de 1879 bekannt gemachten Änderungen dieses Verzeichnisses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. |

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 412/6. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Veränderungsliste.

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Berlin—Anhaltische Bahn	Schnellzug Nr. 67	Zerbst 3 45 V.	Leipzig 5 35 V.	
2. Berlin—Görlitzer Bahn	" 3	Berlin 3 5 V.	Zittau 9 10 V.	
	" 4	Zittau 11 25 V.	Berlin 5 30 V.	
3. Berlin—Stettiner Bahn	" 9	Stettin 8 55 V.	Berlin 11 45 V.	bisher Zug 15.
	" 10	Berlin 4 25 V.	Stettin 7 20 V.	bisher Zug 16.
	" 24	In der Zeit vom 16. Mai bis 14. Juni und vom 1. bis 14. Oktober:		
		Angermünde 10 14 V.	Stralsund 2 25 V.	
		In der Zeit vom 15. Juni bis 30. September:		
		Berlin 8 40 V.	Stralsund 2 25 V.	

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nr. des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
3. Berlin—Stettiner Bahn	Schnellzug Nr. 25	In der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni und vom 1. bis 14. Ok- tober: Straßund 12 30 A.	Angermünde 4 36 A.	
		In der Zeit vom 15. Juni bis 30. Sep- tember: Straßund 12 20 A.	Berlin 6 29 A.	
4. Breslau— Schweidnitz— Freiburger Bahn	„ 24	Sorgau 9 41 B.	Breslau 11 35 B.	
5. Hessische Ludwigs-Bahn	„ 58 „ 31 „ 64 „ 156 „ 157	Bingen 3 57 A. Frankfurt a. M. 5 25 B. Mainz 6 0 A. Sachsenhausen 8 5 B.	Frankfurt a. M. 5 25 A. Bingen 7 13 B. Kasselfenburg 7 48 B. Mannheim Hpt- Bahnhof 9 42 B. Sachsenhausen 11 38 B.	} neu hinzuge treten.
7. Lübeck—Wismar und Lübeck—Ham- burger Bahn	„ 12 „ 15	Hamburg 7 0 B. Lübeck 5 51 A.	Lübeck 8 20 B. Hamburg 7 10 A.	
9. Magdeburg— Halberstädter Bahn	„ 11 „ 6 „ 11	Stendal 2 9 A. Stendal 10 50 B. Uelzen 11 54 B.	Magdeburg 3 23 A. Langwedel 3 6 A. Stendal 1 54 A.	bisher Zug 129. Strecke Stendal—Ber- lin fällt fort, weil der in Stendal 2 5 anstie- gende Zug 107 ein Per- sonenzug ist.
11. Nassauische und Lahn- und Taunus Bahn	Fällt in dem Verzeichniß aus, weil	fortan volle Schnellzugpreise	in Anspruch genommen	
14. Pfälzische Bahn	Schnellzug Nr. 260 „ 225	Wermersheim 3 15 A. Zweibrücken 7 58 B.	Zweibrücken 5 54 A. Wermersheim 10 14 B.	Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militär- personen zc.
17. Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn	„ „ 5 „ „ 1	Dingerbrüel 6 48 A. Saarbrücken 12 25 A.	Saarbrücken 10 2 A. Trier N. 2 11 A.	Fällt in dem Verzeich- nisse fort, weil nicht mehr Schnellzug.
19. Westfälische Bahn	„ „ 4 „ „ 3	Emden 5 20 B. Soest 5 43 A.	Soest 11 51 B. Emden 11 31 A.	

Nr. 162.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1880.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Die pro 3. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Ort:	pro Mann u. Tag. Stenige.	Für die Garnison- u. Ort:	pro Mann u. Tag. Stenige.	Für die Garnison- u. Ort:	pro Mann u. Tag. Stenige.	Für die Garnison- u. Ort:	pro Mann u. Tag. Stenige.
Garde-Korps.							
Berlin	16	Coerlin	14	Lübben	13	Weißenfels	15
Charlottenburg	15	Coelin	14	Perleberg	16	Wittenberg	14
Potsdam	16	Colberg	12	Brenzlau	15	Zerbst	16
I. Armee-Korps.		Deutsch-Erone	9	Rathenow	15		
Allenstein	8	Alt-Damm	12	Neu-Ruppin	13	V. Armee-Korps.	
Bartenstein	11	Demmin	13	Schwedt a. d. D.	16	Beuthen a. d. D.	11
Braunsberg	12	Garz a. d. D.	13	Sorau	12	Bojanowo	11
Culm	11	Gnesen	12	Spandau	17	Fraustadt	12
Danzig	13	Gollnow	14	Teltow	18	Freistadt i. Schlef.	12
Drengfurth	7	Greifenberg i. Pom.	12	Waldenberg	11	Glegau	10
Elbing	10	Greifswald	12	Züllichau	11	Görlitz	11
Deutsch-Eylau	11	Inowrazlaw	9			Guhrau	12
Friedland a. d. Alle	11	König	9	IV. Armee-Korps.		Haynau	13
Goldap	9	Kaugard	10	Altenburg	18	Herrnstadt	13
Graubenz	13	Kasewalk	13	Ascherleben	15	Hirschberg	15
Gumbinnen	9	Schiewelbein	12	Bernburg	14	Janer	12
Preuß.-Holland	7	Schlame	13	Bitterfeld	13	Kosten	10
Insterburg	8	Schneidemühl	9	Burg	15	Krotoschin	12
Königsberg i. P.	14	Stargard i. Pom.	12	Deßau	15	Lauban	12
Loetzen	9	Stettin	14	Düben	15	Leignitz	12
Marienburg	10	Stolp	10	Eisleben	14	Pissa i. P.	13
Marienwerder	13	Stralsund	11	Erfurt	16	Pömnberg	12
Memel	16	Swinemünde	18	Gardelegen	13	Pöben	11
Neustadt i. W. Pr.	13	Treptow a. d. R.	13	Gera	17	Rillisch	10
Ostrobo	14	III. Armee-Korps.		Greiz	17	Rustau	12
Pillau	17	Angermünde	15	Halberstadt	18	Neutomischel	9
Rosenburg	13	Beeskow	14	Halle a. d. S.	15	Ostrowo	11
Riesenburg	9	Bernau	16	Langensalza	16	Poltwoy	12
Rosenberg i. W. Pr.	11	Brandenburg a. d. S.	14	Magdeburg	15	Posen	13
Preußisch-Stargard	13	Calau	13	Merseburg	15	Rawitzh	11
Thorn	14	Cottbus	13	Mühlhausen i. Th.	14	Saunter	11
Tilsit	9	Crossen	11	Raumburg a. d. S.	15	Schrimm	11
Wartenburg	10	Cätrin	16	Reuhaldensleben	18	Schroda	11
Wehlau	10	Frankfurt a. d. D.	13	Queblinburg	18	Spottlau	12
		Friesaf	17	Rudolstadt	16	Sulan	10
		Fürstenwalde	14	Salzwehel	16	Unruhstadt	10
		Guben	15	Sangerhausen	15	Winzig	10
		Havelberg	15	Schönebed	15		
II. Armee-Korps.		Jüterbog	13	Sondershausen	14	VI. Armee-Korps.	
Anklam	11	Königsberg N. W.	14	Stenbal	19	Bernstadt	11
Belgard	12	Landberg a. d. W.	13	Tangermünde	13	Beuthen i. Ob. Schf.	12
Bromberg	13	Liebenwalde	14	Torgau	16	Breslau	12

Für die Garnison- u. Drt:	pro Mann u. Tag. Wenigste.						
Brieg	10	Pippstadt	17	Flensburg	18	Wilhelmshaven	20
Eosel	10	Reckede	13	Geestemünde	18	Wolfenbüttel	13
Freiburg i. Schlef.	12	Minden	16	Hamburg	19		
Glaz	11	Münster	15	Harburg	20	XI. Armeekorps	
Gleimitz	12	Neuhauß	12	Iychoe	21	inkl. Großherzoglich	
Ober-Slogau	11	Kenß	13	Kiel	18	Hessische Division.	
Grottau	10	Baderborn	13	Lehe	18		
Kreuzburg	10	Recklinghausen	12	Ludwigslust	15	Arssen	13
Reichshilg	11	Soest	16	Lübed	16	Babenhausen	15
Münsterberg	12	Werden	16	Mölln	18	Biebrich	15
Namslau	11	Wesel	19	Neumünster	20	Burbach	15
Reiße	10			Parchim	14	Cassel	17
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armeekorps.		Ploen	18	Darmstadt	17
Dels	11	Aachen	22	Royeburg	18	Dieß	15
Oblau	13	Andernach	15	Rendsburg	21	Eisenach	15
Oppeln	13	Bonn	18	Rosrod	14	Erbach i. O.	15
Pleß	11	Coblenz	20	Schleswig	20	Franfurt a. M.	18
Ratibor	10	Coeln	17	Schwerin	17	Friedberg	15
Reichenbach	13	Deuz bei Coeln	17	Sonderburg	19	Frislar	14
Rosenberg i. D. Sch.	10	Ehrenbreitstein	20	Neu-Strელი	14	Fulda	13
Rybnik	10	Engers	15	Stade	19	Gießen	17
Schweidnitz	11	Erfelenz	15	Wandsbed	20	Gotha	15
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Fulpen	17	Wismar	16	Hanau	16
Strehlen	13	Jülich	18			Hersfeld	16
Striegau	11	Kirn	11	X. Armeekorps.		Hildburghausen	15
Wohlau	12	Neuwied	15	Murich	14	Hof-Geidmar	15
Ziegenhale	9	Saarbrücken	20	Wanenburg	18	Homburg v. d. H.	20
		Saarlouis	20	Braunschweig	13	Jena	15
VII. Armeekorps.		Siegburg	18	Celle	16	Koburg	14
Attendorf	16	Trier	19	Cloppenburg	15	Mainz	15
Barmen	14	St. Wendel	19	Einbeck	16	Marburg	16
Benrath	17			Emden	18	Meiningen	14
Bielefeld	17	IX. Armeekorps		Göttingen	15	Rassau	16
Bochum	14	inkl. Großherzoglich		Goslar	17	Offenbach	18
Büdeburg	18	Medtenb. Konting.		Hannover	13	Rotenburg i. H.	16
Clebe	17			Hilbesheim	15	Weilburg	16
Detmold	17			Kingen	16	Weimar	16
Dortmund	17			Lüneburg	16	Weslar	13
Düsselhof	18			Altona	18	Wiesbaden	16
Essen	17			Altenburg	16	Wormß	16
Gelbern	15			Neuburg a. d. W.	13		
Graefrath	16			Northheim	16	XII. (Königlich	
Hamm	14			Odenburg	15	Sächsisches) Ar-	
Iferloh	17			Osnabrück	12	meekorps.	
				Uelzen	18	Annaberg	15
				Werden	14	Bautzen	16

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag: Mennige.						
Borna	16	Schneeberg	15	Loerrach	15	Hagenau	15
Chemnitz	17	Waldheim	15	Mannheim	19	Reg	20
Doebeln	15	Zittau	14	Offenburg	15	Molsheim	16
Dresden	17	Zwickau	16	Kastatt	19	Mühlhausen i. G.	19
Frankenberg	14			Schwetzingen	16	Pfalzburg	19
Freiberg	16			Sigmaringen	17	Saarburg	17
Geithain	16			Stodach	16	Saargemünd	19
Glauchau	17					Schlettstadt	15
Grimma	17	XIV. Armee- Korps.				Strasbourg i. G.	16
Großenhain	13	Bruchsal	16			Weißenburg	15
Festung Königstein	17	Donauessingen	19	XV. Armee- Korps.		Zabern	17
Faulst	19	Durlach	17				
Leipzig	17	Ettlingen	15	Altkirch	14		
Marienber	16	Freiburg in Baden	16	St. Avold	17		
Meißen	14	Gerlachshausen	11	Wittsch	17		
Oschatz	16	Heddingen	17	Neu-Breisach	13		
Pegau	15	Heidelberg	17	Colmar	16		
Pirna	15	Burg Hohenzollern	19 1/2	Diedenhofen	18		
Plauen	19	Karlsruhe	17	Ensisheim	19		
Rochlitz	16	Konstanz	17	Falkenberg	18		
Rosßwein	17						

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 927/G. M. O. D. 2.

Nr. 163.

Bergütungssätze für Brot und Fourage und Bergütungspreis für den an Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1880.

Berlin, den 25. Juni 1880.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1880 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

- A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte aber tarifmäßige Rationen und Rationshälften, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Veträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Berpflegungs- u. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876

— N. B. Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — sowie die in der Verfügung vom 15. Januar 1879
 — N. B. Bl. pro 1879 Nr. 2 S. 11 und 12 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Karbe- Kavall.	schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.				
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	
I. Preuß. Ar- mee und die unterpreußi- scher Verwal- tung stehens- den Kontin- gente:	14,5	19,3	30	—	31	50	32	—	33	—	7	88	3	14	2	50
	58,7 pro Brot à 3 kg															
II. 12. (23. nigl. Sächsi- sche) Armees- Korps . . .	12,9	17,2	28	50	30	30	—	—	31	80	7	23	3	33	2	45
	52,7 pro Brot à 3 kg															

B. Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 9 ℔ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 578/6. so. M. O. D. 2.

v. Hartrott.

Koellner.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 22. Juli 1880.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnet kann werden: ausserhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis desselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 164.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr in der Hausthiere, mit Ausnahme der Minderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate beauftragt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestütze rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinn-gemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seucheverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Ortes zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bezeichneter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann:

- 1) die Einfuhr lebender oder todtet Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
- 2) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§. 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1) Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Aus-

bruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

- 1) der Milzbrand;
- 2) die Tollwuth;
- 3) der Ross (Burm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
- 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
- 5) die Lungenseuche des Rindviehs;
- 6) die Podenseuche der Schafe;
- 7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
- 8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungsinstruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittlung der Seuchenausbrüche.

§. 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vor-

gesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Legt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgelegten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thiers obliegt, ist es dem Besizer desselben unbenommen, auch feinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehoben.

Die vorgelegte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besizer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17.

Alle Vieh- und Pferdewärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengedachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschau und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 24) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besizers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

- 1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besizer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof, oder Weideraum u. f. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20.

- 2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21.

- 3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Tristen.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22.

- 4) Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23.

- 5) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilverfuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24.

- 6) Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgelesen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26.

- 7) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, insolge der Seuche oder insolge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker

oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.) endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27.

- 8) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchekranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28.

- 9) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend, oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29.

- 10) Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§. 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32.

Die Bornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§. 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilverfuche angestellt werden.

§. 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rüchichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rüchichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Beigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmungsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermeßsen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Kosten trägt.

§. 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Noy (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40.

Sobald der Noy (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Noykrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotykranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbrüche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlösigen der Seuche dem Generallommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-ältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§. 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stüde der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Bornahe der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschächtung der noch seuchefreien Stüde der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in denselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstüde, welche an dem Bläschenauschlag der Geschlechtsheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Mäude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 52.

Wird die Mändekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder Dermato-coptes-Mäude) oder Schafen (Dermatocoptes-Mäude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der rändekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53.

Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst angestellte Schlachtvieh sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschächtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden. Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gestorbenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58.

Die Bestimmungen darüber:

- 1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
 - 2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insofern solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweitigen landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Mindewerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rostkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

- 1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rost zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
- 2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

- 1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gefällen gehören;

- 2) für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
- 3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rostkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

- 1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rostes und der Lungenseuche, behaftet waren;
- 2) für das in Schlachtoiehöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
- 3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

- 1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Geschloßs, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
- 2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgechäft unter Lebenden, erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
- 3) im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben worden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Geflüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtoiehöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65.

Mit Geldstrafen von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

- 1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
- 2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
- 3) wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milchbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Deffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
- 4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwider handelt;
- 5) wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rostkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

- 6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
 7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehställe, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtsheile leiden, zur Begattung zulässt.

§. 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

- 1) wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwider handelt.
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
- 2) wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwider handelt;
- 3) wer den in den Fällen des §. 12, Absatz 2 und des §. 17, Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider handelt;
- 4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwider handelt.

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 163), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insestel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 7. Juli 1880.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt Nr. 16 Seite 153) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 123. 7. 80. A. 2.

Nr. 165.

Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 29. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneinteilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Klasseneinteilung

der

Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | |
|---|--|
| <p>1) Der Bureauvorsteher bei dem Chef des preussischen Generalstabes der Armee.</p> <p>2) Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektionsbureauassistenten und Fortifikationsbureauassistenten.</p> <p>3) Die Zahlmeister.</p> <p>4) Die Korpschirurgen und die Oberchirurgen.</p> <p>Bayern: }
 der Oberstabsveterinär, die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre }
 1. und 2. Klasse.</p> <p>Sachsen: siehe II A 6.</p> <p>5) Die Oberapotheker.</p> <p>6) Die Stallmeister.</p> | <p>1) Die Lootsenkommandeure der Marine und deren Vertreter.</p> <p>2) Die Geschwaderssekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.</p> |
|---|--|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- 7) Der Sekretär beim Chef des Generalstabes der Feldarmee.
- 8) Die Ingenieurgeographen.
- 9) Der höhere Zivilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.
- 10) Die in Beamtenstellen des Militärreisnbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:
- a. die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feldreisnbahnwesens,
 - b. die Eisenbahntelegrapheninspektoren, die Telegraphenassistenten und die Rendanten bei den Militärreisnbahndirektionen,

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

- c. die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feld-eisenbahnwesens.
- 11) Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:
- a. die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen,
 - b. die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,
 - c. die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Telegrapheningenieure, Stationsvorleser, Bahn- und Betriebskontrolöre,
 - d. die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterrassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,
 - e. die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre,
 - f. die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Stüterexpeditionsvorleser und Stüterexpedienten),
 - g. die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.
- } bei den Militär-eisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.
- } Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.
- 12) Die Feldzahlmeister;
ferner
- Württemberg:
- 13) Der Feldoberauditeur.

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

- 1) Die Zeughausbüchsenmacher.
- 2) Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.

- 1) Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- 3) Die Oberdrucker, die Drucker und Druckergehilfen bei der mobilen Metallographie im großen Hauptquartier und bei den Armeekorpskommandos.

- 2) Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Zivilberufverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere:

- 4) Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:
- die Werkmeister, *) Wagenmeister und Magazinassistenten,
 - die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
 - die Zimmermeister und Maurermeister,
 - die Zeichner, Kanjlisten und Drucker,
 - die Schaffner, Telegraphenverarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,
 - die Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattsarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.
- { Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen. }
- 5) Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.

Bei der Marine:

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | | | |
|---|--|---|--|
| <p>1) Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen, sowie deren Vertreter.
(Sachsen siehe III A 2.)</p> <p>2) Auditeure.</p> <p>3) Die Militärgerichtsaktuarien.
(Bayern: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)</p> <p>4) Preußen und Sachsen:
die Militärpfarrer.
{ Bayern und Württemberg: }
 siehe II A 18.</p> <p>5) Die Korpsstabsapotheker.</p> <p>6) Sachsen: der Korpschirurg.</p> | <p>1) Die Marinestationsintendanten und deren Vertreter.</p> <p>2) Die Marineauditeure.</p> <p>3) Die Marinegerichtsaktuarien.</p> <p>4) Die Marinepfarrer.</p> <p>5) Die Marineoberzahlmeister mit dem Range der Kapitänleutnants,</p> <p>6) Die Marinezahlmeister mit dem Range der Rentnants zur See,</p> <p>7) Die Marinemunterzahlmeister mit dem Range der Unterleutnants zur See,</p> <p>8) Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschiffen oberen Zivilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 15 genannten Militärbeamten der Marine.</p> | } | <p>soweit dieselben nicht lediglich als Schwadertsekretäre fungieren: siehe I A 2.</p> |
|---|--|---|--|

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Zivilberufverhältnis vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- 7) Bei den Feldbintendanturen:
 a. die Armeebintendanten, die Etappenbintendanten, sowie sämtliche Feldbintendanturräthe und Assesoren und die mit einer Feldbintendanturvorschandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldbintendanturraths beliehenen Beamten,
 b. die Sekretäre,
 c. die Expedienten und Kalkulatoren,
 d. die Assistenten.
- 8) Die stellvertretenden Intendanten.
 (Sachsen: siehe III A 5.)
- 9) Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militär-eisenbahnbehörden, als:
 a. die Kriegszahlmeister,
 b. die Kassirer,
 c. die Buchhalter,
 d. die Assistenten,
 e. die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
- 10) Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter, als:
 a. die Feldproviandmeister,
 b. die Feldmagazinbintendanten,
 c. die Feldmagazinkontrolöre,
 d. die Feldmagazinassistenten.
- 11) Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten, als:
 a. die Feldlazarethinspektoren,
 b. die Feldlazarethbintendanten,
 c. die Feldapotheker.
- 12) Die den Provinzialgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabapotheker und die Feldstabsapotheker.
- 13) Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-telegraphenbehörden, als:
 a. die Telegraphendirektoren,
 b. die Telegrapheninspektoren,
 c. die Telegraphensekretäre,
 d. die Telegraphenassistenten.
- 14) Bei dem Chef der Militärtelegraphie:
 die Telegraphensekretäre.
- 15) Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
 a. der Feldoberpostmeister,
 b. die Feldoberpostinspektoren,
 c. die Armeepostdirektoren,
 d. die Armeepostinspektoren,
 e. die Feldpostmeister,
- 9) Die Telegraphenassistenten bei den Kriegskassen-telegraphenstationen, welche seitens der Oberpost-direktionen gestellt werden.

Bei der Reichsheere:

- f. die Feldoberpostsekretäre,
g. die Postsekretäre,
h. die Hofärzte (Bayern: Veterinäre) der Post-
pferdebestände.
- 16) Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.
17) Die Intendantur, oberen Magazin-, Garnison-
verwaltungs-, Lazareth- und Montirungsdepot-
beamten in Festungen, welche in Belagerungs-
zustand erklärt sind;
ferner:
18) Bayern und Württemberg: die Feldgeistlichen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldweibel abwärts).

- 1) Die Unterapotheker und Pharmazenten einschließ-
lich der einjährig-freiwilligen Pharmazenten.
2) Preußen und Sachsen:
die Militärfürter.
(Württemberg: siehe II B 11.)

- 1) Die Marineküster.
2) Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine
zur Verrichtung dienlicher Funktionen einge-
schiffen unteren Zivilbeamten, sowie die unter
III B 6 bis 10 genannten Militärbeamten der
Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- 3) Die Kaffendienstler bei den Feldkriegskassen und
den Kriegskassen der Etappenbehörden.
4) Die Feldbackmeister und die Feldmagazinassistenten
bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten.
5) Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
6) Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und
bei den General-etappeninspektionen.
7) Die chirurgischen Instrumentenmacher und die
Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappen-
lazarethanstalten.
8) Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der
Feld- und Etappen-telegraphie.
9) Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.
10) Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison-,
Lazareth- und Montirungsdepotverwaltungen in
Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt
sind;
ferner:
11) Württemberg: die Feldfürter.

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesezten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizier-range).

- 1) Preußen:
der Generalauditeur der Armee und die
Räthe (Mitglieder) des Generalauditorats.

- 1) Die Marineintendanturräthe,

} soweit die-
selben nicht
unter die
Kategorie II
A 1 fallen.

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

Sachsen:

der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath.

Württemberg:

der Generalauditeur und die Rätthe (Mitglieder) des Oberkriegsgerichts.

2) Bei den Militärintendanturen:

- a. die Intendanturrätthe und Assesoren,
- b. die Referendarien,
- c. die Sekretäre,
- d. die Registratoren,
- e. die Sekretariats- und Registraturassistenten;

} soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

ferner:

Sachsen:

der Intendant der Armee, die vortragenden juristischen Rätthe des Kriegsministeriums, die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expedirenden Sekretäre des Kriegsministeriums.

Württemberg:

die Rätthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums (einschließlich Sekretär des Oberkriegsgerichts), die Beamten des Kriegszahlamts:

- a. der Kriegszahlmeister,
 - b. der Kassirer,
 - c. der Buchhalter,
 - d. der Assistent,
- der Intendantur- und Baurath und der Bauinspektor.

3) Preußen:

der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.

2) Die Marineintendanturassessoren,

} soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

- 3) Die Marineintendanturreferendarien,
- 4) Die Marineintendantursekretäre,
- 5) Die Marineintendanturregistratoren.
- 6) Die Marineintendantursekretariats- und Registraturassistenten.

7) Die Oberbootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.

- 8) Die Direktoren,
 - 9) Die Oberingenieure,
 - 10) Die Ingenieure,
 - 11) Die Unteringenieure,
 - 12) Die Konstruktionszeichner,
 - 13) Die Obermeister (Oberwerkmeister),
 - 14) Die Marineintendanten,
 - 15) Die Werftbetriebssekretäre,
- des Marine-, Maschinen-, Schiff- und Garnisonsbaues,
- bei den Werften,
- zu 8 bis 14, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stelle eingetreten sind;
- zu 15, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren.

} Die am Vord eingeschiffen Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

- | | | |
|--|---|---|
| 6) Die Marinezeichner,
7) Die Werkmeister,
8) Die Werkbureauassistenten,
9) Die Magazinsoberaufseher,
10) Die Magazinaufseher. | } | Zu 6 bis 10 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.
Die an Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2.
Zu 8. Die Werkbureauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschriftreibern eingetreten sind bzw. noch eintreten sollten, besitzen auch in letzteren Stellen die Eigenschaft als Militärbeamte. |
| 11) Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Proviandverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden. | | |

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1) Preußen:

Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

- | | | | |
|--|---|------------------|--|
| 12) Die Marinezeichner,
13) Die Werkmeister,
14) Die Werftschriftreiber,
15) Die Werst-
hülfsschreiber,
16) Die Magazin-
oberaufseher,
17) Die Magazin-
aufseher,
18) Die Magazin-
hülfsaufseher, | } | bei den Werften, | soweit dieselben nicht zu den unter III B 6 bis 10 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören. |
| 19) Die Schlenkenmeister,
20) Die Schlenkenmeistergehilfen,
21) Die Dock-, Krahn-, Tafel- und Svirigenmeister,
22) Die Vauhschreiber,
23) Die Hülfsbauhschreiber,
24) Die Deck- und die Brückenwärter,
25) Die Werftportiers,
26) Die Werftbureau- und Kassendiener,
27) Die Werftbootskente,
28) Die Führer von Werftfahrzeugen,
29) Die Werftmaschinenisten,
30) Die Bauaufseher,
31) Die Hülfsbauaufseher,
32) Die Werftkanalisten,
33) Die Werftfeuermeister,
34) Die Hülfsschneider, | } | | bei den Werften. |

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

- | | |
|--|---|
| 35) Die Loosensaspiranten,
36) Die Untersteuerleute,
37) Die Zimmerleute,
38) Die Köche,
39) Die Heizer,
40) Die Matrosen,
41) Die im mobilen Bureau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen Zivilunterbeamten der Admiralität.
42) Die etatsmäßigen unteren Zivilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
43) Die auf Kriegsschiffen fungirenden Zivillootfen und Zivillootensaspiranten. | } beim Marine-
lootfen- und Be-
tommungsweesen. |
|--|---|

Berlin, den 16. Juli 1880.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 2. November 1872, Ziffer 3 (Nr. 23. 11. A. 1b., A.-B.-Bl. S. 342), zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Verbh.

No. 467. 7. 80. A. 2.

Nr. 166.

Requisitionsscheine für die Rückreise der zur Zentral-Turn-Anstalt kommandirten Offizierburschen.

Berlin, den 3. Juli 1880.

Unter Bezugnahme auf alinea 3 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. Januar 1872 (A.-B.-Bl. pro 1872 Seite 5) betreffend die Kommandirung der Offiziere und Unteroffiziere zur Zentral-Turn-Anstalt, wird hierdurch bestimmt, daß künftighin die Truppentheile bei Einsegnung der Ueberweisungspapiere für die zur Zentral-Turn-Anstalt kommandirten Offizierburschen gleichzeitig auch die für die Rückreise derselben erforderlichen Requisitionsscheine mit einzusenden haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 763/6. 80. A. 2.

Nr. 167.

Anzahl der Krümpferpferde bei der Kavallerie und Artillerie nach der diesjährigen Austrangirung der Dienstpferde.

Berlin den 3. Juli 1880.

Es wird hierdurch bestimmt, daß sich die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter bei der diesjährigen Herbst-Austrangirung der Dienstpferde in Besitz der nach §. 30 des Reglements über die Remontirung der Armee höchsten zulässigen Zahl von Krümpferpferden und zwar:

- | | |
|---|------------------------------|
| 4 | für jede Eskadron |
| 4 | reitende Batterie |
| 3 | nicht reitende Feld-Batterie |

zu setzen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamcke.

No. 341/6. 80. R. A.

Nr. 168.

Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften.

Berlin, den 9. Juli 1880.

In der Uebersicht für die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften — A. B. W. pro 1878 S. 101 u. ff. — treten von jetzt ab folgende Veränderungen ein:

Armee-Korps	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat	Angabe der Strafdauer	Bezeichnung des Festungsgefängnisses	Bemerkungen
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division und der Kommandantur Eßstrin.	bis 9 Monate inkl.	Syandau	Die Unteroffiziere sind in Torgau einzustellen.
	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division und der Kommandantur Eßstrin.	mehr als 9 Monate	Wittenberg	
VI.				Die Unteroffiziere sind zunächst in Keiße, in zweiter Linie in Mag einzustellen.

Das Festungsgefängniß in Eßstrin wird zum 1. Oktober 1880 aufgelöst; die alldann im Gefängniß noch vorhandenen Gefangenen sind nach Maßgabe des vorstehenden Ueberweisungsgesplans an die oben bezeichneten Festungsgefängnisse überzuführen.

Der Feldwebel wird zum 1. October 1880 an das Festungsgefängniß in Torgau versetzt. Die kommandirten Unteroffiziere sind, je nachdem sie infolge der allmätigen Verringerung der Gefangenenzahl entbehrlich werden, schon vor dem 1. October d. J. zu ihren Truppentheilen zurückzuführen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 81. G. A. 2.

Nr. 169.

Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und deren Anwendung auf Militärtransporte.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

I An die Stelle des §. 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des §. 50 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands treten folgende Bestimmungen:

§. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- 1) alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
- 2) die postzwangspflichtigen Gegenstände;
- 3) alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:

- a. Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulverfäßen zc.
- b. nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. 1);
- c. unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsäure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsäure und chloräure Salze enthalten;
- d. Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
- e. solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
- f. geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1) Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.

Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

2) Gold- und Silberbarren, Matina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen und dergleichen.

Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.

3) Gemälde und andere Kunstgegenstände.

Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

4) Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jebezumal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A. Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgibt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Verhandlungsstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Conventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut §. 48 Lit. B. nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48. B. I.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter; Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A. 3 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszylinder (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplersehauzenpapier) unterliegenden nachstehenden Vorschriften:

- 1) Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Vorher kann in metallene Behälter (ausgeschliffen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß looses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle“ etc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vergebende Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

- 2) Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzessionirten Fabrik herkommen.

Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

- 3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter geteilter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Ullterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

- 4) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrens aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung fachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Untersilien und Warnungszeichen (Deden, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ansahnmsweise hochverladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei den Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Schauern, Stößen, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohböden gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Verladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Fremdvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenhüllen, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und zu dichten. Außerordentlich müssen solche Wagen durch vierseitige schwarze Schlaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose besetzten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorbei, so müssen Fensterhülle und Klappen geschlossen, und darf das Blaserrohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenhüllen geschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuerfester geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

- 5) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersterer und letzterer mindestens vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen besetzte Wagen befinden.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verstopfen mit größter Vorsicht anzuhieven.

- 6) Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Abzüge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder festsitzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verstopfen und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der

Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weber an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

- 7) Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weber in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.
- 8) Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengleise zu fahren. Danert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versehen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntnis zu setzen.

- 9) Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszufahren und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigegebenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.
- 10) Die Sendungen sind dem Abreisenden ihmlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb drei Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist beauftragt, die Vernichtung anzuordnen.

- 11) Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.
Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrens oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorkehrung erfolgen.

- 12) Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Betarden für Knall-Halte signale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschmiegeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechtafeln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Risten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengelassen, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig angeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ u. tragenden Zettel besetzt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzylinder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszylinder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV. gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Bucherische Feuerlöschdosen in blechernen Fässern müssen nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Fässern, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand einballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöteten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingeschikt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisiertes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Vereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffiniertes, krystallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Falla“ in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether (Schwefeläther, Naphtha, Hofmannstropsen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollodium und Mirbaul (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

- 1) befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzlisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein;
- 2) befinden sich dieselben in Ballons (starken kugelförmigen Glasbehältern) deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Deckel befördert und nur entweder:

- 1) in Gefäßen aus starkem, gehörig vernickeltem und in den Nähten gut verlötetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;
oder
- 2) in zylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgeschweißte eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Rannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Rannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von gestohtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde, verpackt sein;
oder
- 3) in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzlisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde, eingefüllt sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether etc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Uralkal wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszufüllende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der abgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleichs §. 48 A. 3. c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

- 1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruten verpackt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein; falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
- 2) Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
- 3) Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
- 4) Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Verwendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesamtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.

Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Ausrüstung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Ulfine 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodaaetzlauge, Aetzalkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelfay (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI. Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angegebenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trocken-erdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oeum) dürfen nur befördert werden, entweder

- 1) in gut verlötheten, starken, verzinneten Eisenblechbüchsen, oder
- 2) in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schladenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkristen fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI. 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versehete Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Spirit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruten zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Phosphogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen-Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen:

- 1) Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, bauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflachtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.

- 2) Während des Transportes etwa schadhast gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
- 3) Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Jollanlagerverfahren, welche eine feste Bedeckung und Blombirung der Wagenbeden erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
- 4) Die Bestimmungen der vorliegenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphtha), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in darschaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Ölen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kaufschmelz, Kurpiment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

- 1) auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Tinte die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
- 2) die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:
 - a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereisen, die Deckel der Kisten mit Eisen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und innenwärtig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
 - oder
 - b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,
 - oder
 - c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereisen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von seltem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereisen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umfassungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. ein Verlauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Gese, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in Heinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen. Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

- a. luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder
- b. luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnisten Pappdeckeln gefertigte Fässer

(sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstüde aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder lörrige Holzlosle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriese zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriese eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnets, Souple, Bourre de soie, und Chape-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzreste, welche aus quadratischen Ratten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Ratten gehen, so daß man mit einer Sauge durch die Riste hindurchfahren kann. Damit die Ristenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriese zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriese eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Wungo, oder Shobdy, Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmel, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlichen sowie Geschirrlüben, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Berg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Beförderung in bedeckten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriese muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnisfähige tierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Fleisch, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade abfrierende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

- 1) Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterpetition von dem Versender angemeldet und zu der von der selben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
- 2) Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
- 3) Frische Fleisch, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
- 4) Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
- 5) Die Eisenbahn kann die Voranbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
- 6) Die Kosten etwa nötiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen.

- 1) Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jebedmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
- 2) Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Juges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
- 3) Trodener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
- 4) Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausbringen der

Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thuntlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

- 5) Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
- 6) Die Eisenbahn kann die Vorauszahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
- 7) Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachstroh), Mehl (ausschließlich spanisches Mehl), Borken, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne u., dergleichen Gyps, Kalkstein und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Versendenes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie vom 1. August d. J. bei Sendungen von Militärgut nach den versenden Bestimmungen zu verfahren ist, in soweit dieselben gegenüber dem „Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen u.“ erleichternde bezw. billigere Transportbedingungen enthalten.

Kriegs-Ministerium.

zu Vertretung.

v. Verdy.

No. 317/7 A. 1.

Nr. 170.

Dislokation der 2. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 6. d. Mts. ist, unter Modifikation der der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Oktober 1872 beigefügten Dislokationsübersicht (sfr. Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872, Seite 311), bestimmt worden, daß die 2. Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 definitiv in Burg zu verbleiben hat. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

I. B.:

v. Verdy.

No. 353. 7. 80. A. 1.

Nr. 171.

Ausgabe eines neuen Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. — Berlin im Juni 1880. —

Berlin, den 25. Juni 1880.

Der vorerwähnte Preistarif, welcher vom 1. Juli d. J. ab Gültigkeit hat, wird den betreffenden Behörden u. in der erforderlichen Zahl per Umschlag zugehen.

Der bezügliche Preistarif — Berlin im Dezember 1877 — und die dazu ergangenen Abänderungen vom 31. März und 31. Dezember 1879, sowie die erfolgten besondern Preisfestsetzungen, soweit die letzteren in dem neuen Tarife Aufnahme gefunden haben, treten vom 1. Juli d. J. ab außer Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verdy.

Krause.

No. 621/6. Art. 2.

Nr. 172.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dermbach—Kaltennordheim.

Berlin, den 29. Juni 1880.

Die am 22. Juni beziehungsweise am 10. August und 6. October 1879 auf den Theilstrecken Salzingen—Stadtlengsfeld, Dorndorf—Bacha und Stadtlengsfeld—Dermbach dem Betriebe übergebene Eisenbahn zwischen Salzingen, Bacha und Kaltennordheim ist am 25. Juni d. J. auf der Schlußstrecke Dermbach—Kaltennordheim eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 801/6. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Nr. 173.

Portofreie Uebersendung von Dienstbezügen an die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 6. Juli 1880.

Das Kaiserliche Reichs-Postamt hat sich mit Rücksicht auf §. 2 des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 damit einverstanden erklärt, daß die Uebersendung von Dienstbezügen an die außerhalb des Landwehr- oder Bataillons-Stabsquartiers wohnenden Offiziere des Beurlaubtenstandes portofrei erfolgt, sofern die Sendungen hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit den Bestimmungen im Artikel 2 des Reglements über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 entsprechen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 830/6. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Nr. 174.

Rationsvergütungsgelder für verkaufte Remontepferde.

Berlin, den 7. Juli 1880.

Die Berechnung der Rationsvergütungsgelder für zum eigenen Wiedererzaj verkaufte Remontepferde hat, wie behufs gleichmäßigen Verfahrens zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, beim Empfange für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Kalendermonat, nach Maßgabe des kriegsministeriellen Erlasses vom 8. November 1879 — 969/10. M. O. D. II — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 232, zu erfolgen und ist die qu. Vergütung daher stets auf soviel Tage zu gewähren, als anderenfalls Rationen in natura zuständig waren.

Die Bestimmung des §. 128, Abs. 2 des Reglements über die Natural-Versplegung der Truppen im Frieden, wonach die Gewährung des Rationsvergütungsgeldes für zum eigenen Wiedererzaj verkaufte Remontepferde nie länger als ein Jahr dauern darf, erleidet hierdurch keine Abänderung. Sofern also der Verkauf des Pferdes in einen Monat mit 31 Tagen fällt, ist die in dem genannten Paragraphen vorgeschriebene Jahresfrist mit demjenigen Tage als abgelaufen zu betrachten, bis zu welchem die Gewährung der Rationen in Gelde nach dem Gesagten nur erfolgen darf, wenn die Gesamt-Rationsvergütung für ein schlenendes Pferd 12 volle Monatsbeträge nicht übersteigen soll.

Hat dagegen der Verkauf eines Remontepferdes im Februar stattgefunden, so muß, da dasselbe nach §. 45, Abs. 2 des Reglements über die Remontierung der Armeekorrespondenz nur auf die Dauer eines Jahres (Kalenderjahres) schlenend geführt werden darf, die Gewährung der Rationsvergütungsgelder gleichfalls mit Ablauf dieser Frist aufhören.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 105/7. M. O. D. 2.

Rühne.

Kochner.

Nr. 175.

Wohnungsgeldzuschuß bei Verletzungen innerhalb des Regiments.

Berlin, den 8. Juli 1880.

Aus den Bestimmungen im §. 4 und §. 8 (Schluß) des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere zc. in Verbindung mit der Anmerkung zu §. 21 I des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer in Frieden ergibt sich, daß, wenn bei Verletzungen von Offizieren innerhalb des Regiments ohne Beförderung Gehaltsverstellungen für den Verletzungsmonat nicht einzutreten haben, Erstattungen auch bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses für denselben Monat nicht stattfinden, selbst wenn die Verletzung in eine Garnison einer anderen Serwikkasse erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

J. B.

Kühne.

Kreidel.

No. 541/6. 80. M. O. D. 3.

Nr. 176.

Prüfung zc. der Liquidationen über Geldvergütung für Munitions-Materialien.

Berlin, den 9. Juli 1880.

Unter Bezugnahme auf §. 18. 10 des Etats für die jährliche Uebungs- zc. Munition wird, zur Behebung von Zweifeln, hierdurch mitgeteilt, daß die Prüfung, Feststellung und Zahlungs-Anweisung der Liquidationen über Geldvergütung für Munitions-Materialien nicht von der Intendantur, in deren Bezirk das zahlende Artillerie-Depot liegt, sondern von derjenigen Intendantur zu bewirken sind, zu deren Liquidations-Resort der liquidirende Truppenteil gehört.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 810/6. 80. A. 1.

v. Verdy.

Müller.

Nr. 177.

Angabe von Frankfurt a. M. anstatt Sachsenhausen als Nachquartier in den betreffenden Marschrouten.

Berlin, den 15. Juli 1880.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß der diesseitige Erlass vom 11. März 1878 Nr. 219/2. M. O. D. 3. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1878 Seite 78 — betreffend Angabe der Uebergangstation Sachsenhausen in den bezüglichen Requisitionsscheinen, sich nur auf die Fälle bezieht, in denen die Trandpote, ohne daselbst Quartier zu nehmen, die gedachte Station auf der Durchfahrt berühren.

Wenn dagegen Quartier genommen werden muß, so ist mit Rücksicht darauf, daß Sachsenhausen keine selbständige Gemeinde, sondern nur einen Theil von Frankfurt a. M. bildet, auch die von letzterer Stadt errichteten Einquartierungshäuser in Frankfurt selbst liegen, künftig sowohl in den Marschrouten, als auch in den bezüglichen Requisitionsscheinen allgemein Frankfurt a. M. und nicht Sachsenhausen als Quartierort zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

J. B.

Kühne.

Grenz.

No. 890/6. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 8. August 1880.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 178.

Einführung der Uniform des Kadetten-Korps für die Kompagnie-Chefs bei den Provinzial-Kadettenanstalten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß künftighin auch die Kompagnie-Chefs der Provinzial-Kadettenanstalten in gleicher Weise, wie dies seitens der Kompagnie-Chefs der Haupt-Kadettenanstalt bereits geschieht, die Uniform des Kadetten-Korps zu tragen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Mainau, den 15. Juli 1880.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

Berlin, den 21. Juli 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hieburch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
S. B.
v. Verdy.

No. 645. 7. A 2.

Nr. 179.

Forttragen *z.* der Dienstausszeichnung seitens solcher Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem Herzoglich Braunschweigischen Kontingent in die Preussische Armee resp. aus der letzteren in das erstere übertreten.

Berlin, den 22. Juli 1880.

Nachdem die für die Herzoglich Braunschweigische Dienstausszeichnung bestehenden Bestimmungen von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig analog den in der diesseitigen Armee geltenden Bestimmungen umgeändert worden sind, bringt das Kriegs-Ministerium hiermit zur Kenntniß der Armee, daß hinsichtlich des Forttragens *z.* der Dienstausszeichnung seitens solcher Mannschaften, welche aus dem Herzoglich Braunschweigischen Kontingente in die Preussische Armee resp. aus der letzteren in das erstere übertreten, der diesseitige Erlaß vom 6. Januar pr. (N. B. V. Nr. 1 pro 1879), betreffend Königlich Bayerische *z.* Dienstausszeichnungen, gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 213. 7. A. 2.

Nr. 180.

Abänderungen der Schieß-Instruktion für die Fuß-Artillerie und Pioniere.

Berlin, den 25. Juli 1880.

- 1) Auf Seite 10 der Abänderungen vom 29. Januar 1878 ist bei Uebung Nr. 1 der 2. Klasse „100“ anstatt „150“ Meter und „2 im Strich“ anstatt „4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken“ zu setzen; ferner bei Uebung Nr. 2 „150“ anstatt „100“ Meter, „stehend freihändig“ anstatt „knieend“ und „3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken“ anstatt „4 Mannsbreiten mit 3 Rechtecken“; sowie bei Uebung Nr. 3 „knieend“ anstatt „liegend aufgelegt“.
- 2) Auf Seite 11 ist bei Uebung Nr. 1 der 1. Klasse „3 im Strich“ anstatt „2 im Strich“; ferner bei Uebung Nr. 2 „stehend freihändig“ anstatt „stehend aufgelegt“ und „2 Rechtecken“ anstatt „3 Rechtecken“ zu setzen; bei Uebung Nr. 3 sowie bei Nr. 5 sind die Worte „3 Treffer mit“ vor „2 Figuren“ einzuschalten.
- 3) Auf Seite 12 ist zwischen Zeile 16 und 17 von oben einzuschalten: „21 a. Auf Seite 43 Zeile 12 von unten ist „Artillerie- bezw. Pionier-Scheibe“ anstatt „Strich-Scheibe“ zu setzen.“

Die Abänderungen ad 1 und 2 treten erst mit Beginn der Schieß-Periode 1880/81 in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelt.

No. 451. G. 80. A. 1.

Nr. 181.

Bekleidung der Militärgefangenen des Unteroffizierstandes.

Berlin, den 1. August 1880.

Außer mit den im zweiten Absatz des §. 69 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements bezeichneten Bekleidungsstücken sind die zu Gefängnißstrafe verurtheilten Unteroffiziere noch mit zwei Paar leinenen bezw. Drillschößen zu versehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelt.

No. 141/7. A. 2.

Nr. 182.

Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 22. Juni 1880.

Nachstehenden Privat-Eisenbahn-Gesellschaften liegt die Verpflichtung ob, zu den Stellen der Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden — Militär-Anwärter, soweit dieselben das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vorzugsweise heranzuziehen:

- 1) Altenburg—Zeitzer Eisenbahn, nur für die Preussische Strecke.
- 2) Altona—Kieler Eisenbahn nur für:
 - a. die Strecke Neumühlen—Olvesloe.
 - b. die Hafensbahn vom Elbquai bei Neumühlen nach dem Altonaer Bahnhofe.
- 3) Angermünde—Schwedter Eisenbahn.
- 4) Berlin—Görlitzer Eisenbahn.
- 5) Berlin—Hamburger Eisenbahn.
- 6) Braunschweigische Eisenbahn (auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken).
- 7) Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn.
- 8) Breslau—Warschauer Eisenbahn (Preussische Abtheilung).
- 9) Bröltthalbahn.

- 10) Cottbus—Großhainer Eisenbahn.
- 11) Greifeld—Kreis Kempener Industriebahn.
- 12) Cronberger Eisenbahn.
- 13) Dortmund—Gronau—Enschede Eisenbahn.
- 14) Eisenberg—Großener Eisenbahn, einschließlich der Subalternbeamten, nach den für die Staatsbahnen bestehenden Vorschriften.
- 15) Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn; für die Strecke Langenstein—Derenberg auch bezüglich der Subalternbeamten nach den für die Staatsbahnen gültigen Vorschriften.
- 16) Hessische Ludwigsbahn, nur für die Strecken:
 - a. Frankfurt a. M.—Camberg-Eschhofen,
 - b. Mainz—Wiesbaden;
 ferner bezüglich des Baues und Betriebes einer Eisenbahn
 - c. von Frankfurt a. M. nach der Riebbahn,
 - d. von Hanau nach Wabenhäusen.
- 17) Holsteinische Marijshahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Bahn untergeordneter Bedeutung von St. Michaelisdonn nach Warne, einschließlich der Subalternbeamten, nach den für die Staatsbahnen gültigen Vorschriften.
- 18) Der Kiel—Flensburg—Eckernförde Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kiel über Flensburg nach Eckernförde, wie vor zu 15.
- 19) Märkisch-Posener Eisenbahn.
- 20) Marienburg—Mlawter Eisenbahn.
- 21) Niederländisch-Westfälische Eisenbahn, einschließlich der Subalternbeamten bezüglich der in Preußen belegenen Strecken der Eisenbahn von Zuyphen über Winterdyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
- 22) Nordrabant—Deutsche Eisenbahn, einschließlich der Stellen für Stationsvorsteher, Stationsausseher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter und Magazinassseher nur für die preussische Strecke der Bahn von Goch nach Wesel.
- 23) Nordhausen—Erfurter Eisenbahn.
- 24) Oberlausitzer Eisenbahn.
- 25) Oels—Gnesener Eisenbahn.
- 26) Oldenburgische Staatsbahn, nur für die Strecke Ijrhove—Neue Schanze.
- 27) Ostpreussische Südbahn.
- 28) Der Paulinenaue—Neu-Nippiner Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Paulinenaue nach Neu-Nippin, einschließlich der Subalternbeamten, nach den für die Staatsbahnen bestehenden Vorschriften.
- 29) Pfälzische Ludwigsbahn, nur für:
 - a. die Bahn von Wellesweiler nach der Grube König bei Neuenkirchen,
 - b. die Bahn von St. Ingbert nach St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preussischen Gebiets.
- 30) Posen—Kreuzburger Eisenbahn.
- 31) Rechte Oberufer-Bahn.
- 32) Saal—Instrubahn.
- 33) Schmalkalder—Bernshäuser Eisenbahn.
- 34) Thüringische Eisenbahn, nur hinsichtlich des Streckenbeamten-Personals für den im Preussischen Staatsgebiet belegenen Theil der Bahn von Göttha nach Leinefelde.
- 35) Tilsit—Insterburger Eisenbahn.
- 36) der Unter-Elbischen Eisenbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Lurzhaben und von Stade nach Harburg.
- 37) Westholsteinische Eisenbahn.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verby. Ziegler.

Nachweisung der während des 2. Vierteljahres 1880 bei den Reichstelegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 24. Juli 1880.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten. *)			
1	Affoldern, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst,	Cassel.
2	Aglasterhausen,	"	Karlruhe.
3	Albendorf, Kreis Neurode, Sp.,	"	Breslau.
4	Albersloh, Sp.,	"	Münster.
5	Allenborn, Amt Neustadt, Reg.-Bez. Cassel,	"	Cassel.
6	Amelinghausen, Sp.,	"	Hamburg.
7	Artlenburg,	"	Hamburg.
8	Baunstein-Mutterhausen, Sp.	"	Reg.
9	Behle, Sp.,	"	Bromberg.
10	Berge i. Hannover, Sp.,	"	Oldenburg.
11	Berlin, Post-Amt 6 (Louisenstraße),	mit vollem Tagesdienst,	Berlin.
12	Berlin, Post-Amt 62 (Wichmannstraße),	"	Berlin.
13	Blantenburg, Reg.-Bez. Erfurt, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Erfurt.
14	Bliesbräcken 2 (Bahnhof),	"	Reg.
15	Bromberg, Ausstellungsplatz (für die Dauer der Ausstellung),	"	Bromberg.
16	Budow bei Berlin, Sp.,	"	Berlin.
17	Courcelles a. d. Nied,	"	Reg.
18	Dachwig, Sp.,	"	Erfurt.
19	Drachensfeld, Sp. (nur für die Sommerzeit),	mit vollem Tagesdienst,	Essen.
20	Dresden, Neustadt 15,	mit beschränktem Tagesdienst,	Dresden.
21	Dünnowald, Sp.,	"	Essen.
22	Düsseldorf, Zweigpostamt 2,	"	Düsseldorf.
23	Düsseldorf 6 (für die Dauer der All- gemeinen Deutschen Gewerbe- und Kunstausstellung),	"	Düsseldorf.
24	Dittlheim,	"	Strasbourg i. Elz.
25	Ehein,	"	Hamburg.
26	Ehternacherbrück,	"	Trier.
27	Emchen, Sp.,	"	Posen.
28	Finkenwärder,	"	Hamburg.
29	Friedland i. Oberschl., Postamt 2 (Artillerie-Schießplatz),	"	Doppel.
30	Geismar,	"	Erfurt.
31	Gerberath, Sp.,	"	Nachen.
32	Gleissen, Sp.,	"	Frankfurt a. D.
33	Gonsenheim,	"	Darmstadt.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit Sp. bezeichnet.

Lau- fenbe Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
34	Goschütz, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst	Breslau.
35	Grabnitz, Sp.,	"	Gumbinnen.
36	Griebenhain i. Großh. Hessen,	"	Darmstadt.
37	Grieth, Sp.,	"	Düsseldorf.
38	Gr. Peterwitz, Kreis Neumarkt, Reg.- Bez. Breslau, Sp.,	"	Breslau.
39	Gr. Rosinsto, Sp.,	"	Gumbinnen.
40	Gr. Siseck, Sp.,	"	Braunschweig.
41	Gr. Tim, Sp.,	"	Piegnitz.
42	Giltterglück,	"	Magdeburg.
43	Hachen,	"	Krnsberg.
44	Hamburg, Benloer Bahnhof (Zweig- postamt 10),	"	Hamburg.
45	Hartlingerode, Sp.,	"	Braunschweig.
46	Hebel, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	"	Cassel.
47	Hedelberg, Sp.,	"	Potsdam.
48	Herlingen,	"	Mag.
49	Herlißheim, Kreis Colmar,	"	Strasburg i. Elz.
50	Hesel, Sp.,	"	Odenburg.
51	Heuscheuer-Carlberg, Sp.,	"	Breslau.
52	Hilgen,	"	Düsseldorf.
53	Hillerode, Sp.,	"	Braunschweig.
54	Hochheim bei Erfurt,	"	Erfurt.
55	Hönore, Sp.,	"	Potsdam.
56	Jittenheim, Sp.,	"	Strasburg i. Elz.
57	Kammeröwalbau, Sp.,	"	Piegnitz.
58	Kembs, Sp.,	"	Strasburg i. Elz.
59	Köllschen, Sp.,	"	Franfurt a. D.
60	Koltray, Sp.,	"	Potsdam.
61	Kostenthal, Sp.,	"	Oppeln.
62	Kuppenheim, Sp.,	"	Karlruhe.
63	Kynau, Sp.,	"	Breslau.
64	Kangschede,	"	Krnsberg.
65	Kangwarden, Sp.,	"	Odenburg.
66	Kassahn i. Lauenburg, Sp.,	"	Schwerin.
67	Kengerich i. Hannover, Sp.,	"	Odenburg.
68	Piegnitz 5 (Bahnhof),	"	Piegnitz.
69	Piegnitz, Gewerbeausstellungsplatz (für die Dauer der Ausstellung),	"	Piegnitz.
70	Maiwaldau, Sp.,	"	Piegnitz.
71	Malsin, Sp.,	"	Franfurt a. D.
72	Menzingen, Sp.,	"	Karlruhe.
73	Mesum,	"	Münster.
74	Mischendorf, Sp.,	"	Potsdam.
75	Muggensturm,	"	Karlruhe.
76	Nedareck,	"	Karlruhe.
77	Neuenselbe,	"	Hamburg.
78	Neuhaus bei Sonneberg,	"	Erfurt.

Lau- fenbe Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
79	Neurug i. Mecklenburg, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst,	Schwerin.
80	Neustadt bei Jlfeld, Sp.,	„	Braunschweig.
81	Neuwollwitz, Sp.,	„	Schwerin.
82	Niederleschen, Sp.,	„	Liegnitz.
83	Niendorf,	„	Hamburg.
84	Norbleda, Sp.,	„	Hamburg.
85	Oberleschen, Sp.,	„	Liegnitz.
86	Odenorf, Sp.,	„	Cöln.
87	Olbendorf, Sp.,	„	Dresden.
88	Osch, Sp.,	„	Danzig.
89	Panker,	„	Kiel.
90	Peltre,	„	Mez.
91	Petershagen i. d. Mark, Sp.,	„	Frankfurt a. D.
92	Quakenheim, Sp.,	„	Strasburg i. Elz.
93	Räbmitz, Sp.,	„	Frankfurt a. D.
94	Rehburg, Stadt, Sp.,	„	Hannover.
95	Rehmsdorf,	„	Halle a. S.
96	Reißerscheid,	„	Köln.
97	Rielaspingen, Sp.,	„	Konstanz.
98	Roggenhof, Sp.,	„	Schwerin.
99	Rombach, Sp.,	„	Mez.
100	Rotheshütte, Sp.,	„	Braunschweig.
101	Rudelsdorf, Reg.-Bez. Breslau, Sp.,	„	Breslau.
102	Rudow bei Berlin, Sp.,	„	Berlin.
103	Sachsenhagen, Sp.,	„	Minben.
104	Schermeißel, Sp.,	„	Frankfurt a. D.
105	Schernberg,	„	Erfurt.
106	Schönbeck i. Mecklenburg, Sp.,	„	Schwerin.
107	Schulenburg,	„	Hannover.
108	Singhofen,	„	Frankfurt a. M.
109	Sittensen, Sp.,	„	Bremen.
110	Stolz, Kreis Frankenstein, Sp.,	„	Breslau.
111	Sydom,	„	Cöln.
112	Teiskungen, Sp.,	„	Erfurt.
113	Trampe, Sp.,	„	Potsdam.
114	Trier 2, Moselbahnhof,	„	Trier.
115	Ulfen i. d. Eifel, Sp.	„	Cöln.
116	Verny, Sp.,	„	Mez.
117	Wabnitz, Sp.,	„	Breslau.
118	Walburg, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	„	Cassel.
119	Wallstall,	„	Kiel.
120	Weidenhausen, Sp.,	„	Cassel.
121	Weißer Hirsch, Sp. (nur während der Sommerzeit geöffnet),	„	Dresden.
122	Wurthorn, Sp.,	„	Cöln.
123	Zichtau,	„	Magdeburg.
124	Ziltendorf,	„	Frankfurt a. D.
125	Zschafau,	„	Halle a. S.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
----------------------	------------------	---	---------------------------------

B. Wiedereröffnet wurden:

1	Ahlsbed auf Ujevom,	—	Stettin.
2	Alexisbad,	—	Magdeburg.
3	Baden-Baden,	—	Karlsruhe.
4	Badenweiler,	—	Konstanz.
5	Bastei,	—	Dresden.
6	Brodan,	—	Magdeburg.
7	Callenberg,	—	Erfurt.
8	Drei-Ähren,	—	Straßburg i. Elß.
9	Eilsen, Bad,	—	Minden.
10	Emß, Kurhaus,	—	Frankfurt a. M.
11	Griesbach,	—	Karlsruhe.
12	Heidelberg, Schloß,	—	Karlsruhe.
13	Heiligedamm,	—	Schwerin.
14	Hohwald,	—	Straßburg i. Elß.
15	Inselberg,	—	Erfurt.
16	Kanbed, Bad,	—	Breslau.
17	Neues Palais,	—	Potsdam.
18	Renfuren,	—	Königsberg i. Pr.
19	Wilmig, Schloß,	—	Dresden.
20	Rastebe,	—	Obernburg.
21	Reinert, Bad,	—	Breslau.
22	Schweizermühle,	—	Dresden.
23	Wartburg,	—	Erfurt.
24	Westerland auf Sylt,	—	Kiel.
25	Wiblungen, Bad,	—	Cassel.
26	Wilhelmshöhe bei Cassel,	—	Cassel.

C. Geschlossen wurden:

1	Neuenhaus, Reg.-Bez. Düsselbort,	(Banernb),	Düsselbort.
2	Wiesbaden, Schloß,	—	Frankfurt a. M.

D. Sonstige Veränderungen:

1	Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen,	bisher mit vollem, — jetzt mit be- schränktem Tagesdienst,	Aachen.
2	Pippstadt,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Arnsberg.
3	Bremervörde,	"	Bremen.
4	Hoya,	"	Bremen.
5	Mayen,	"	Coblenz.
6	Sonnef,	alljährlich für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September voller Tages- dienst anstatt des beschränkten,	Cöln.
7	Mehlern,	"	Cöln.
8	Obercassel bei Bonn,	"	Cöln.
9	Belgard, Reg.-Bez. Cöslin,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Cöslin.
10	Baltow,	"	Cöslin.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
11	Kauenburg i. Pomm.,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit	Cöstin.
12	Rummelsburg i. Pomm.,	vollem Tagesdienst,	Cöstin.
13	Schlawa i. Pomm.	"	Cöstin.
14	Pillnig,	für die Dauer des Betriebes der Tele- graphen-Anstalt in Pillnig, — Schloß, hält die Telegraphen-Anstalt Pill- nig — Postamt anstatt des be- schränkten, vollen Tagesdienst ab, alljährlich für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September voller Tages- dienst, anstatt des beschränkten,	Dresden.
15	Elgersburg,	desgl., jedoch erst vom 16. Juni ab,	Erfurt.
16	Friedrichroda,	desgl. vom 1. Juni bis Ende Sep- tember,	Erfurt.
17	Ilmenau,	"	Erfurt.
18	Lobenstein,	"	Erfurt.
19	Salzungen,	"	Erfurt.
20	Stadtilsa,	"	Erfurt.
21	Waltershausen,	"	Erfurt.
22	Vangenschwalbad,	der volle Tagesdienst ist fortan dauernd eingeführt,	Frankfurt a. M.
23	Angerburg,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Oumbinnen.
24	Darkehmen,	"	Oumbinnen.
25	Puck,	"	Oumbinnen.
26	Marggrabowa,	"	Oumbinnen.
27	Stallupönen,	"	Oumbinnen.
28	Bitterfeld,	"	Halle a. S.
29	Delitzsch,	"	Halle a. S.
30	Eilenburg,	"	Halle a. S.
31	Udern,	"	Karlsruhe.
32	Bühl,	"	Karlsruhe.
33	Durlach,	"	Karlsruhe.
34	Ettlingen,	"	Karlsruhe.
35	Karlsruhe 2,	"	Karlsruhe.
36	Mannheim 2,	"	Karlsruhe.
37	Wetzlar,	"	Königsberg i. Pr.
38	Lahr,	"	Konstanz.
39	Müllheim i. Baden,	"	Konstanz.
40	Nadolszell,	"	Konstanz.
41	Billingen,	"	Konstanz.
42	Borna,	"	Leipzig.
43	Burgstädt,	"	Leipzig.
44	Leisnig,	"	Leipzig.
45	Limbach,	"	Leipzig.
46	Lindenau bei Leipzig,	"	Leipzig.

Lau- fenbe Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
47	Burg, Reg.-Bez. Magdeburg,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst, jedoch nur für die Wochentage; an Sonn- und Festtagen besteht wie bisher beschränkter Dienst.	Magdeburg.
48	Genthin,	"	Magdeburg.
49	Wernigerode,	"	Magdeburg.
50	Herbst,	"	Magdeburg.
51	Münster,	ist in ein Telegraphen-Amt I. Klasse umgewandelt,	Münster.
52	Parchim,	bisher mit beschränktem, — jetzt mit vollem Tagesdienst,	Schwerin.
53	Bergen a. Rügen.	"	Stettin.
54	Cammin i. Pomm.	"	Stettin.
55	Gollnow,	"	Stettin.
56	Putbus,	"	Stettin.
57	Treptow a. T.,	"	Stettin.
58	Baumholder,	"	Trier.
59	Ibar,	"	Trier.
60	Oberstein,	"	Trier.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verd. Myer.

No. 624/7. 80. Ing.

Nr. 184.

Neue Probe für die Schraubenzieher M/71.

Berlin, den 4. August 1880.

Für die Schraubenzieher zu den Schusswaffen M/71 ist eine neue Probe festgestellt worden, welche bei der Ansfabrikation zur Anwendung kommt.

Die Schraubenzieher bisheriger Probe sind aufzubrauchen.

Der Preis eines Schraubenziehers neuer Probe beträgt 48 Pf. Die Ansfertigung derselben erfolgt in der Gewehrfabrik zu Danzig.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verd. Strasser.

No. 324. 7. 80. Art. 1.

Nr. 185.

Todtenscheine, welche wegen Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Nach den von ehemaligen französischen Vazarethbehörden angestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die Nachbenannten:

- 1) der Kanonier Jean Holenber, angeblich vom Pommerſchen Fuß- resp. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2. an Lungenentzündung am 23. Dezember 1870 im Militär-Lazareth zu Montmech,
- 2) der Soldat Hartung, angeblich vom 2. Weſtfälischen Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich der Niederlande“ Nr. 15, an einer Schußverletzung der Bruſteingeweide im September 1870 im Militär-Lazareth zu Sedan verſtorben.

Da bei den inkorrekten bezw. gänzlich unterbliebenen Angaben der Truppentheile und Heimathsorte die Aushändigung dieſer Todtenſcheine an die Angehörigen nicht bewirkt werden kann, ſo werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Reſignosirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung aſſervirt werden.

Kriegs-Miniſterium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. B.
Coler.

Strube.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 1. September 1880.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *J.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *J.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 186.

Soldaten des Deutschen Heeres!

Es ist Mir heute ein tief empfundenes Bedürfnis, Mich mit Euch in der Feier des Tages zu vereinigen, an welchem vor zehn Jahren des allmächtigen Gottes Gnade den Deutschen Waffen einen der glorreichsten Siege der Weltgeschichte verliehen hat.

Ich rufe denen, welche in jener Zeit schon der Armee angehörten, die ersten Empfindungen in die Erinnerung zurück, mit denen wir in diesen Krieg gegen eine uns in ihren ausgezeichneten Eigenschaften bekannte Armee gingen, ebenso aber auch die allgemeine Begeisterung und das erhabene Gefühl, daß alle Deutschen Fürsten und Völker eng verbunden für die Ehre des Deutschen Vaterlandes eintraten.

Ich erinnere an die ersten Tage banger Erwartung, an die bald folgenden ersten Sieges-Nachrichten, an Weissenburg, Wörth, Spichern, an die Tage vor Metz, an Beaumont und wie endlich dann bei Sedan die Entscheidung in einer unsere kühnsten Hoffnungen und größten Erwartungen weit übertreffenden Weise fiel.

Ich erinnere auch mit wärmstem Dankgefühl an die hochverdienten Männer, welche Euch in jener Ruhmeszeit geführt haben, und Ich erinnere endlich an die schweren, schmerzlich betraueten Opfer, mit denen wir unsere Siege erkämpften.

Es war eine große Zeit, die wir vor zehn Jahren durchlebt haben; die Erinnerung an sie läßt unser aller Herzen bis zum letzten Athemzuge hoch schlagen, und sie wird noch unsere späteren Nachkommen mit Stolz auf die Thaten ihrer Vorfahren erfüllen.

Wie in Mir die Gefühle des tiefsten Dankes für des göltigen Gottes Gnade und der höchsten Anerkennung — insbesondere für Alle, die in dieser Zeit mit Rath und That hervorgetreten sind — leben, das habe Ich oft ausgesprochen, und Ihr kennt das Herz Eures Kaisers genug, um zu wissen, daß diese Gefühle in Mir dieselben bleiben werden, so lange Gott Mir das Leben läßt, und daß Mein letzter Gedanke noch ein Segenswunsch für die Armee sein wird.

Möge die Armee aber in dem Bewußtsein des Dankes und der warmen Liebe ihres Kaisers, wie in ihrem gerechten Stolz auf ihre großen Erfolge vor zehn Jahren auch immer dessen eingedenk sein, daß sie nur dann große Erfolge erringen kann, wenn sie ein Musterbild für die Erfüllung aller Anforderungen der Ehre und der Pflicht ist, wenn sie unter allen Umständen sich die strengste Disziplin erhält, wenn der Fleiß

in der Vorbildung für den Krieg nie ermüdet und wenn auch das Geringste nicht mißachtet wird, um der Ausbildung ein festes und sicheres Fundament zu geben.

Mögen diese Meine Worte jederzeit volle Beherzigung finden — auch wenn Ich nicht mehr sein werde — dann wird das Deutsche Heer in künftigen Zeiten schweren Ernstes, die Gott noch lange von uns fern halten möge, jederzeit so wie vor zehn Jahren der feste Hort des Vaterlandes sein.

Schloß Babelsberg, den 1. September 1880.

gez. **Wilhelm.**

Berlin, den 1. September 1880.

Vorstehende Ansprache Sr. Majestät des Kaisers ist am 1. September d. J. bekannt zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 871/8. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 1. September 1880.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 187.

Abänderung des §. 136 des Exerzir-Reglements für die Infanterie.

Berlin, den 31. August 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß in dem Exerzir-Reglement für die Infanterie Seite 223 §. 136 folgende Abänderung eintreten soll:

Nr. 2) das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 soll den Marsch Nr. 1 einmal durch und dann fortwährend den Marsch Nr. 3, dagegen das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth den Marsch Nr. 1 abwechselnd mit dem Marsch Nr. 3 schlagen.

Nr. 3) das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 soll den Marsch Nr. 1 einmal durch und dann fortwährend den Marsch Nr. 4, dagegen das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin den Marsch Nr. 1 abwechselnd mit dem Marsch Nr. 4 schlagen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelc.

Nr. 975/8 A. 1.

Nr. 188.

Sammlung der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften in den einzelnen Regiments-Stabsquartieren.

Berlin, den 11. August 1880.

Im Anschluß an den Erlass vom 15. Januar 1876 Nr. 626/12 M. O. D. 3, betreffend die divisionsweise Zusammenziehung der für das Lehr-Infanterie-Bataillon designirten Mannschaften in einem in der Richtung nach Potsdam am weitesten vorwärts gelegenen Regiments-Stabsquartier, genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß es den einzelnen General-Kommandos für die Folge überlassen bleibt, an Stelle des bisherigen Verfahrens die qu. Mannschaften eines jeden Regiments im Stabsquartier des Letzteren behufs Musterung durch den eigenen Regiments-Kommandeur sammeln und von dort aus direkt nach Potsdam instruiren zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelc.

No. 877 G. 80. M. O. D. 3.

Nr. 189.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 6. August 1880.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 22. September stattgefunden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Verdy.

v. Hund.

No. 111/8. A. 1.

Nr. 190.

Büchsenmachergeräth der Truppen.

Berlin, den 6. August 1880.

Von den zur Revision und Instandsetzung der Schußwaffen M/71 bei den Truppen erforderlichen Leeren und Schablonen treten

der Aufschußborn für die Bohrung im Verschlussstopf und das Maß für den Vorstand des Waryensiftes im Schloßchen

außer Anwendung. Die qu. Stücke sind als altes Material zu verwerthen.

Die Beilagen C. D. E. F. und H. der Vorschrist für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen sind hiernach abzuändern bezw. die Nr. A. 9 und 11, in Beilage II. 8 und 10 zu streichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Verdy.

Straffer.

No. 937. 7. 80. Art. 1.

Nr. 191.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 15. August 1880.

Die Eisenbahn zwischen Ruhla und Buttha ist am 10. Juli, die Eisenbahnstrecken Artern—Sangerhausen und zwischen Brügge in Westfalen und Mendenheid sind am 15. Juli, die Eisenbahn zwischen Pirna—Berggießhübel ist am 19. Juli und die Eisenbahnstrecke Eppingen—Schwaigern am 8. August d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

No. 227/8. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Wimmel.

Nr. 192.

Neue Probe für den Mündungsdeckel zum Infanterie-Gewehr M/71.

Berlin, den 18. August 1880.

Die vorbezeichnete neue Probe kommt bei der Neufabrikation zur Anwendung.

Der Verkaufspreis für die Mündungsdeckel N/A bleibt derselbe wie für die Mündungsdeckel seit heriger Probe. Die vorhandenen Bestände letzterer Art sind anzubrauchen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 47/8 Art. 1.

v. Verdy.

Straffer.

Nr. 193.

Änderungen in der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 18. August 1880.

Im §. 28, Zeile 10 bezw. 11 von oben ist zuzusetzen:
 (Kammern) „ohne Kammersteyben und Kammersteybenschrauben“,
 (Schlößchen) „mit Schlößchenwarzen und Schlößchenwarzenschrauben“. *)

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 359/8 Art. 1.

v. Verdy.

J. B.
 Straffer.

Nr. 194.

Erfrischungszuschuß für die zur Verbüßung von Gefängnißstrafen transportirten Mannschaften.

Berlin, den 18. August 1880.

Der in der Beilage 11 des Feld-Verpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden unter III. 2. erwähnte Erfrischungszuschuß steht unter den dort aufgeführten Bedingungen auch den zur Verbüßung von Gefängnißstrafen verurtheilten Mannschaften auf dem Transport zu den Strafankalten, neben der im §. 38 des obengedachten Reglements festgesetzten Verpflegungsgebühre zu.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 25/8 80. M. O. D. 3.

v. Hartrot. Kühne.

Nr. 195.

Direkte Expedition von Militär-Transporten auf Requisitionschein.

Berlin, den 19. August 1880.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 26. September und 21. Oktober 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 234, 235 und 247) wird bemerkt, daß seitens der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nunmehr auch mit der königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn und der General-Direktion der königlichen Bayerischen Verkehrs-Anstalten ein Uebereinkommen, betreffend die direkte Expedition von Militär-Transporten auf Requisitionschein gegen Stundung der Fahrgebelde getroffen ist, sowie daß die bereits bestehenden Vorschriften dahin ausgedehnt worden sind, daß die direkte Abfertigung über sämtliche Uebergänge der von der Kaiserlichen General-Direktion verwalteten, in Elsaß-Lothringen belegenen Bahnen der Kaiserlichen General-Direktion stattfinden kann.

Dementsprechend sind die Dienststellen der zuletzt genannten Behörde mit folgender Instruktion versehen worden:

„Eine direkte Abfertigung auf Grund eines Requisitionscheines, für welchen die Fahrgebelde gestundet werden, kann von und nach allen Stationen der diesseitigen, in Elsaß-Lothringen belegenen Bahnen (auf der Wilhelm-Luxemburg-Bahn dürfen deutsche Militär-Transporte nicht befördert werden) und über diese hinaus im Verkehr mit sämtlichen Stationen

- 1) der königlichen Rheinischen Bahn,
- 2) „früheren königlichen Saarbrücker Bahn,
- 3) „ Pfälzischen Bahnen,
- 4) „ Hessischen Ludwigsbahn,
- 5) „ Main-Neckar-Bahn,
- 6) „ Großherzoglich Badischen Staatsbahnen,
- 7) „ königlich Württembergischen Staatsbahnen,
- 8) „ Bayerischen

über alle Uebergänge stattfinden, wenn die von den Militär-Behörden ausgestellten Requisitionscheine eine direkte Expedition verlangen und die zu benutzende Route genau und vollständig angegeben ist.

*) Schloßchenwarzen und Schloßchenwarzenschrauben für sich allein hat der Büchsenmacher zu stellen.

Ueber die diesseitigen Uebergänge Eierd, Bous, Stieringen und Saargemünd kann auch nach und von allen, über die Rheinische und Saarbrücker Bahn hinaus belegenen Stationen anderer Königlich Preussischer Bahnen in solchen Fällen eine direkte Expedition auf Grund nur eines Requisitionsscheins — stattfinden, wenn neben den diesseitigen nur und ausschließlich Königlich Preussische Bahnstrecken durch den Transport beehrt werden und solche Route auf dem Requisitionsschein genau vorgeschrieben ist.

Ueber die Hessische Ludwigsbahn und die Main-Neckar-Bahn hinaus nach Stationen anderer als der vorstehend unter 1 bis 8 bezeichneten Bahnen darf nicht direkt expedirt werden; die Abfertigung hat vielmehr auf die betreffenden Uebergangstationen der Hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckar-Bahn, bezw. auf Frankfurt a. M. oder Sachsenhausen zu geschehen. Nach der letztgenannten Station ist jedoch auch dann eine direkte Expedition zulässig, wenn ein Transport auf Station Louisa die Main-Neckar-Bahn verläßt und die (der Frankfurt-Webraer-Bahn gehörende) Strecke Louisa—Sachsenhausen benutzt."

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß in den Requisitionsscheinen stets diejenigen Routen, über welche die Transporte geleitet werden sollen, genau und vollständig anzugeben sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 170/S. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Wimmel.

Nr. 196.

Munition zu den Uebungen der Artillerie im Beobachten zc.

Berlin, den 25. August 1880.

In Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs-, zc. Munition, Seite 30 u. 31, Fassus C. werden vom Uebungsjahre 1881 ab jeder Batterie und jeder Fuß-Artillerie-Kompagnie zur Herstellung und zum Entzünden von Kanonenschlägen, bezw. Uebung im Beobachten zc., pro Jahr gewährt:

40 kg minder brauchbares Pulver,
200 Frictions-Schlagröhren,
2 kg Kunte.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Verdy.

Strasser.

No. 618/S. Art. 1.

Nr. 197.

Verkaufspreis für Munitions-Materialien.

Berlin, den 26. August 1880.

In Anschluß an den Erlaß vom 30. März 1880 No. 402/3. Art. 1 — A. V. B. Nr. 9 von 1880 — wird hiermit der Verkaufspreis für

1 Packtulle zu Papierhülsen der Zielübungsmunition auf 3 Pfennige festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 358/S. Art. 1.

v. Verdy.

Strasser.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 29. September 1880.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 198.

Disziplinarbefugnisse der Etappen-Telegraphen-Direktoren.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. Juni d. Js. bestimme Ich, daß die Etappen-Telegraphen-Direktoren über das ihnen unterstellte mobile Beamten- und Arbeiter-Personal die Disziplinalgewalt der Ober-Post-Direktoren ausüben haben. Auch will Ich den Etappen-Telegraphen-Direktoren für die Zeit des Krieges die Befugniß beilegen, jeden nachgeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, unter Zustimmung der dem Beamten vorgelegten Militärbehörde, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Emß, den 26. Juni 1880.

In Vertretung des Reichskanzlers
Stephan.

Wilhelm.

v. Kamcke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 18. September 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 106/9. 80. A. 2.

v. Kamcke.

Nr. 199.

Eintritt von Offizieren in die Front bei großen Paraden.

Berlin, den 14. September 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß bei großen Paraden vor Allerhöchstdemselben nur solche Offiziere in der Front stehen sollen, die dem Truppentheile selbst angehören oder die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre dorthin kommandirt sind.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 411/9. 80. A. 1.

v. Kamcke.

Nr. 200.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehr- und der Heer-Ordnung vom 28. September 1875.

Berlin, den 18. September 1880.

Die mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 31. bezw. 26. August cr. genehmigten Ergänzungen und Aenderungen der Wehr-Ordnung und der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 werden in gleicher Zahl wie das Armeo-Verordnungs-Blatt zur Herausgabe an die Kommandobehörden und Truppentheile zc. gelangen.

Im Uebrigen wird Nachstehendes bemerkt:

- 1) Die nunmehrigen Bestimmungen des §. 11, 5 Absatz 1 bezw. 12, 4 Absatz 1 der Erjags-Ordnung, wonach die Verziehung aus der Keizee in die Landwehr bezw. die Entlassung aus der Landwehr erst bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere bezw. der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen stattfinden hat, greift nach Maßgabe des Artikels I §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, nur in denjenigen Bundesstaaten Platz, in welchen die zwölfjährige Gesamtdienstzeit schon zur Einführung gelangt ist.
- 2) Bei der Berechnung der Dienstzeit ist davon auszugehen, daß die Dienstzeit der am 1. Oktober eingestellten Mannschaften nicht am 30. September, sondern erst mit dem 1. Oktober ihr Ende erreicht. Auf diese Mannschaften finden daher die Bestimmungen des §. 11, 5 Abs. 2 und des §. 12, 4 Abs. 2 der Erjags-Ordnung keine Anwendung.
- 3) In den Staudenachweisungen (Schema 6 der Landwehr-Ordnung) des 15. Armeo-Korps sind die unter Summa anzugebenden schwarzen Zahlen noch dahin zu erläutern, daß ersichtlich wird, in welcher Weise sich dieselben auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke vertheilen.
- 4) Die Ergänzungen und Aenderungen der Wehr- und der Heer-Ordnung werden demnächst auch derart gedruckt nach dem Druckverfahrcn-Etat zur Vertheilung gelangen, daß sie, ohne die Lebersicht zu stören, in die vorhandenen Exemplare der Wehr- und der Heer-Ordnung eingeklebt bezw. an den resp. Stellen aufgeklebt werden können.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 218/9. 80. A. 1.

Nr. 201.

Verkaufsmodus für unbrauchbar gewordene Adjutanten-Dienstpferde.

Berlin, den 11. September 1880.

In Ergänzung der unter dem 24. April 1878 — Armeo-Verordnungs-Blatt S. 105/6 — gegebenen Bestimmungen, betreffend die Pferde-Entschädigungsgelder für Lieutenanten in Adjutantenstellen, wird hierdurch festgesetzt, daß diejenigen vor Ablauf von 5 Jahren im Dienste unbrauchbar gewordenen Pferde, an denen die Staatskasse durch den beim Ankauf im Voraus gezahlten Betrag von 825 M noch Eigenthums-Ansprüche besitzt, stets öffentlich meistbietend zu verkaufen sind, wenn nach Pos. 9. der vorbezeichneten Bestimmungen ein Antrag auf Niederlegung dieser Ansprüche gestellt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 101/9. 80. R. A.

Nr. 202.

Tagegelberzeugung kommandirter Offiziere.

Berlin, den 13. September 1880.

Im Anschluß an die Erläuterung im zweiten Absatz des Erlasses vom 23. August 1876 (Armeo-Verordnungs-Blatt Seite 174), wonach Offiziere, welche (ohne Mannschaften) zu Truppentheilen zc. kommandirt werden, die sich auf dem Marsche oder im Kantonnement befinden, nach der Rückkehr des Truppentheils zc. in dessen Garnison die Tagegelber bis zum 28. Tage, vom Tage der Meldung ab gerechnet, zu empfangen haben, wird bemerkt, daß als Tag der Meldung im Sinne obiger Bestimmung der Eintreffetag beim Truppentheile anzusehen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 578/7. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 203.

Leitung von Militär-Transporten über die Strecke Sachsenhausen—Louisa der Frankfurt a. M.—
Hebracr Eisenbahn.

Berlin, den 15. September 1880.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die obengedachte Strecke außer von einigen Güterzügen, welche jedoch in Louisa nicht halten, nur von den für den Lokal-Personenverkehr der Stadt Offenbach mit der Main-Neckar-Bahn bestimmten Zügen befahren werden. Die Station Louisa ist, der geringen Bedeutung dieses Verkehrs entsprechend, lediglich als Haltestelle ausgebildet und gestattet daher das Aussteigen einzelner Wagenladungen nicht. Während nun zwar geschlossene Militärszüge jeder Art stets über die direkte Linie Sachsenhausen—Louisa gefahren werden, müssen einzelne Militär-Wagenladungen in Personenzügen bis in den Bahnhof Frankfurt a. M. geführt und dort der anderen Route übergeben werden.

In Berücksichtigung beregter Betriebs-Verhältnisse wird der diesseitige Erlaß vom 11. März 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 78), betreffend Angabe der Uebergangsstation Sachsenhausen in den bezüglichen Requisitionsscheinen, dahin ergänzt, daß zwischen Sachsenhausen—Darmstadt und umgekehrt Mannschafts-Transporte und einzelne Wagenladungen mit Personenzügen über Frankfurt a. M. geleitet werden dürfen, wenn dieselben über Louisa keinen direkten Anschluß finden.

Legterenfalls sind die Eisenbahn-Behörden in Sachsenhausen bezw. Darmstadt zu ersuchen, die Requisitionsscheine mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 385/8. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

J. B.
Genz.

Nr. 204.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bocholt—Winterswyk in Niederland.

Berlin, den 17. September 1880.

Die vorgedachte Eisenbahnstrecke ist am 25. August d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 373/9 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Nr. 205.

Verfahren bei Annahme und Rückgewährung des Heirathsguts der Unteroffiziere.

Berlin, den 21. September 1880.

Es entspricht den allgemeinen Kassen-Vorschriften, daß über die erfolgte Annahme und Vereinnahmung des von Unteroffizieren in barem Gelde, geldwerthen Papieren oder Sparkassenbüchern eingelieferten Heirathsguts seitens der Kassen-Kommissionen der Truppentheile Empfangsscheine (Depositenscheine) ausgestellt werden, und daß die Rückgewährung des Heirathsguts nur gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins stattfinden hat. Der letztere verbleibt demnach zum Ausweise über die geschehene Wiederbehändigung bei den Kassenbelägen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Rühne.

No. 123/9. 80. M. O. D. 3.

Nr. 206.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1880.

Berlin, den 25. September 1880.

Die pro 4. Quartal 1880 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlichs des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Ort:	pro Mann u. Tag. Brennige.						
Garde-Korps.							
Berlin	16	Coerlin	14	Pöbber	13	Weißenfels	15
Charlottenburg	16	Cocelin	13	Perleberg	16	Wittenberg	14
Potsdam	16	Colberg	12	Brenzlau	15	Zerbst	16
I. Armee- Korps.		Deutsch-Crone	10	Rathenow	16		
Allenstein	12	Alt-Damm	12	Neu-Ruppin	13	V. Armee- Korps.	
Bartenstein	13	Demmin	13	Schwedt a. d. D.	17	Beuthen a. d. D.	12
Braunsberg	13	Garz a. d. D.	12	Sorau	13	Bojanowo	12
Culm	12	Gnesen	13	Spandau	17	Fraustadt	12
Danzig	13	Gollnow	14	Teltow	18	Freistadt i. Schlef.	12
Drengfurth	8	Greifenberg i. Pom.	12	Waldenberg	11	Glogau	11
Ebbing	11	Greifswald	12	Züllichau	12	Sörb	11
Deutsch-Tylnau	12	Inowrazlaw	9			Suhrnau	12
Goldap	9	Konitz	11	IV. Armee- Korps.		Saynau	13
Graudenz	13	Kaugard	11	Altenburg	18	Herrnsdorf	13
Gumbinnen	9	Pajewalk	13	Asherleben	15	Hirschberg	15
Preuß.-Holland	9	Schiewelbein	13	Bernburg	15	Jauer	12
Insterburg	9	Schlawe	11	Bitterfeld	13	Kosten	10
Königsberg i. P.	14	Schneidemühl	9	Burg	15	Krotoschin	12
Lochen	9	Stargard i. Pom.	12	Deßau	15	Lauban	12
Marienburg	12	Stettin	15	Düben	15	Liegnitz	12
Marienwerder	14	Stolp	10	Eisleben	14	Lissa i. P.	14
Memel	16	Stralsund	11	Erfurt	16	Pöwenberg	12
Neustadt i. W. Pr.	14	Swinemünde	18	Gardelegen	16	Raben	12
Ostrobo	14	Treptow a. d. R.	13	Gera	17	Militz	10
Pillau	17	III. Armee- Korps.		Greiz	17	Mußkau	12
Rastenburg	15	Angermünde	15	Halberstadt	18	Neutomischel	9
Riesenburg	9	Berestow	14	Halle a. d. S.	15	Ottrow	10
Rosenberg i. W. Pr.	11	Bernau	16	Kangensalza	15	Pölsitz	13
Preußisch-Stargard	13	Brandenburg a. d. H.	14	Magdeburg	15	Pölsitz	13
Thorn	14	Calau	16	Merseburg	15	Sagan	13
Teiffitz	10	Cottbus	14	Mühlhausen i. Th.	14	Samter	11
Wartenburg	17	Crossen	11	Raumburg a. d. S.	15	Schrimm	15
Wetzlau	12	Cültrin	16	Neuhaldensleben	17	Schroba	12
		Frankfurt a. d. D.	14	Queßlinburg	18	Spottau	11
		Friesad	17	Rudolfsdorf	16	Sulau	10
		Fürstenwalde	15	Salzwedel	16	Unruhstadt	10
		Guben	16	Sangerhausen	15	Wingsig	10
		Havelberg	15	Schönebeck	15		
II. Armee- Korps.		Jüterbog	13	Sondershausen	14	VI. Armee-Korps.	
Anklam	11	Königsberg N. W.	14	Stendal	19	Bernstadt	11
Belgard	13	Landsberg a. d. W.	14	Tangermünde	14	Beuthen i. Ob. Schl.	12
Bronberg	12	Liebertowalde	14	Torgau	16	Freistadt i. Schl.	12

Für die	pro Mann	Für die	pro Mann	Für die	pro Mann	Für die	pro Mann
Garnison» 1c. Orte:	u. Tag.	Garnison» 1c. Orte:	u. Tag.	Garnison» 1c. Orte:	u. Tag.	Garnison» 1c. Orte:	u. Tag.
	Wfenige.		Wfenige.		Wfenige.		Wfenige.
Brieg	10	Pippstadt	18	Flensburg	19	Wilhelmshaven	22
Cosel	11	Reichde	14	Geestemünde	18	Wolfenbüttel	14
Freiburg i. Schlef.	12	Rindon	17	Hamburg	19		
Glatz	11	Ränfter	17	Harburg	21		
Gleiwitz	11	Reuhauß	12	Jychoe	20	XI. Armeekorps	
Ober-Silogau	11	Reuß	13	Kiel	18	inff. Großherzoglich	
Groittkau	9	Raderborn	13	Lebe	18	Heßfche Division.	
Kreuzburg	11	Redlinghaußen	14	Ludwigsluß	15	Arößen	13
Leobfchütz	10	Soeft	16	Lübed	17	Babenhaufen	13
Münfterberg	12	Werden	17	Möln	18	Biebrich	15
Namslau	10	Wefel	20	Neumünfter	20	Buzbach	14
Reiße	11			Parchim	15	Cassel	17
Neuftadt i. Ob. Ech.	11			Ploen	18	Darmftadt	18
Dels	11	VIII. Armeekorps		Rogeburg	18	Diez	16
Oblau	13	Korps.		Rendeburg	21	Eifenach	15
Oppeln	13			Roftod	14	Erbach i. D.	13
Plefz	12	Nachen	22	Schlefwig	21	Frankfurt a. M.	18
Ratibor	10	Aubernach	14	Schwerin	17	Friebberg	15
Reichenbach	13	Bonn	18	Sonderburg	22	Friglar	14
Rosenberg i. D. Ech.	11	Coblenz	21	Neu-Strelitz	14	Fulda	13
Rybnik	11	Coeln	17	Stade	19	Geßen	17
Schweidnitz	11	Deuz bei Coeln	17	Wandsbeck	20	Gotha	14
Sohrau i. Ob. Ech.	9	Ehrenbreitftein	21	Wifmar	16	Hanau	16
Strehlen	13	Engers	15			Hersfeld	15
Striegau	11	Erfelenz	14	X. Armeekorps.		Hildburghaufen	15
Woflau	12	Eupen	17	Aurich	14	Hof-Geimar	15
Ziegenhals	9	Jülich	18	Blanfenburg	18	Homburg b. d. H.	20
		Kirn	12	Brannfchweig	14	Jena	15
VII. Armeekorps.		Neuwied	16	Celle	16	Koburg	13
Attenborn	16	Saarbrücken	20	Cloppenburg	15	Mainz	15
Barmen	14	Saarlouis	20	Einbed	16	Narburg	16
Benrath	17	Siegburg	18	Eudcn	18	Reiningen	14
Bielefeld	18	Trier	19	Göttingen	15	Raffau	18
Bohum	15	St. Wendel	18	Hoflar	17	Offenbach	17
Büdeburg	19			Hameln	15	Notenburg a. d. F.	17
Cleve	19	IX. Armeekorps		Hannover	13	Reilburg	16
Detmold	17	inff. Großherzoglich		Hildesheim	15	Beimar	17
Dortmund	18	Medlenb. Konting.		Lingen	16	Weflar	15
Düffelndorf	18	Altona	19	Lüneburg	16	Wiefbaden	16
Effen	19	Apenrade	16	Nienburg a. d. W.	13	Worms	15
Geldern	16	Bremen	21	Nottheim	14		
Graefrath	16	Bremerhaven	18	Ofenburg	16	XII. (Königlich	
Hamm	14	Bülow	16	Osnabrück	15	Sächfifches) Ar-	
Hferlohn	16	Cuxhaven	18	Uelzen	18	mee-Korps.	
		Doemitz	14	Verden	15	Annaberg	15
						Baugen	15

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag- Menge.						
Borna	16	Schneeberg	15	Loerrach	14	Hagenau	16
Chemnitz	18	Badheim	15	Mannheim	19	Reg	19
Doberln	15	Rittau	14	Offenburg	15	Molsheim	17
Dresden	16	Zwickau	16	Kastatt	19	Mühlhausen i. G.	20
Frankenbergl	15			Schwefingen	16	Pfalzburg	19
Freiberg	16			Saaringen	16	Saarburg	16
Geithain	16			Stodach	16	Saargemünd	18
Glauchau	17					Schlettstadt	15
Grinma	17	XIV. Armee- Korps.				Strasbourg i. G.	16
Großenhain	15					Weißenburg	15
Festung Königstein	17	Bruchsal	16	XV. Armee- Korps.		Zabern	16
Faulstg	19	Donaueshingen	19				
Felßig	18	Durlach	17	Altkirch	14		
Marienberg	17	Ettlingen	15	St. Aold	17		
Meißen	15	Freiburg in Baden	15	Bitsch	16		
Möckau	16	Gerlachshelm	12	Neu-Breisach	13		
Pegau	16	Hedingen	16	Colmar	16		
Pirna	15	Heidelberg	17	Diebenhofen	17		
Plauen	19	Burg Hohenzollern	18 1/2	Enßheim	20		
Rothlitz	15	Karlruhe	18	Falkenberg	20		
Rothwein	16	Konstanz	18				

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

3. 8.

No. 823/9. M. O. D. 2.

v. Hartrott.

Fläggc.

Nr. 207.

Liquidationen über Reisekosten, Tagelöner u.

Berlin, den 21. September 1880.

Nach Ziffer 2 des Erlasses vom 29. September 1879 (N. B. M. S. 199) sind über die zur Liquidation gebrachten baaren Auslagen bei Annahme von Privatfahrwert rechnungsmäßige Beträge beizubringen, in welchen je nach den Umständen die Ortsüblichkeit bzw. Angemessenheit des berechneten Fahrlohns von zuständiger Seite zu bescheinigen ist.

Zur Befreiung hier zur Sprache gebrachter Zweifel wird bemerkt, daß unter zuständiger Seite, von welcher die Ortsüblichkeit zu bescheinigen sein würde, in der Regel die „Ortsbehörde“ zu verstehen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 725/7. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Nr. 208.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 26. September 1880.

Die Eisenbahnstrecke Remagen—Ahrweiler ist am 18. September und die Eisenbahnstrecke Paulinenau—Neu-Nuppin am 20. September d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 553/9. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Ergänzungen und Aenderungen

der

Heer-Ordnung vom 28. September 1875

auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. August 1880.

Erster Theil. Rekrutirungs-Ordnung.

Zu §. 7, 2 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

) Anmerkung. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre wegen Mindermaß nicht zur Aushebung geeignet sind, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind als wegen eines geringen körperlichen Fehlers bedingt tauglich vorzugsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zu überweisen.

§. 9, 3 ist zu streichen.

§. 16, 2a Ulinea 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die im Train-Dienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichts-Personal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungs-falle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

§. 16, 2b ist Ulinea 3, 4, 5, 6 u. 7 zu streichen und dafür zu setzen:

Beigetheit zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Journier, Kapitain d'armes u.) als solcher besonders verwendbar.
Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstweigen als Zahlmeister-Aspirant, im Pionierdienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker, Militär-Telegraphist, Zuschneider, Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei der Truppe;

- bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;
- bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Artillerie, als Richtkanonier oder Waffenmeister ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle als Zeugfeldwebel verwendbar;
- bei der Fuß-Artillerie, ob als Richtkanonier, Geschützkommandeur, Kompagnieschlosser bei den technischen Instituten ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;
- bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier, ob im Seminarewesen ausgebildet.

Schema 2 die Rubrik »wegen Mindermaß« ist zu streichen.

Schema 6 dem Passus 9 Ulinea 1 der Bestimmungen ist hinzuzufügen:

»und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung erteilt. Nur wenn die Meldung im Militärpaß eingetragen oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.«

Schema 6 Passus 11 der Bestimmungen; der erste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Im Frühjahr in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten und Wehrmänner und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrol-Versammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen herangezogen, und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen dieses Jahres entbunden.

Ebendasselbst ist der dritte Satz bis »15. November« einschließlich zu streichen und dafür zu setzen:

Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April.

Anlage VI. Passus 1 ist statt »reitender« »Feld« zu setzen.

Desgleichen Passus 2 ist zu streichen, dafür zu setzen:

Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Dienst Eintritt je vierhundert Mark, diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

Zweiter Theil. Landwehr-Ordnung.

Im §. 8, 5 Alinea 1 ist » — nach Schema 4 geführt « zu streichen und dafür zu setzen:

und in besonderen Exemplaren — nach Schema 4 wie folgt geführt:

- I. Übungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse,
- II. Nichtübungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Im §. 8, 6 Alinea 3 ist im ersten Satz zu streichen » nach anderen Kontrol-Bezirken « und zu setzen:

Schema 13 hinter »Kontrolllisten« »welche für alle Übungspflichtige nach dem beifolgenden Schema besonders anzulegen und auf dem Laufenden zu halten sind.«

Im §. 8, 6 ist Alinea 5 u. 6 zu streichen und dafür zu setzen:

Bei Einberufungen von Ersatz-Reservisten erster Klasse finden die Bestimmungen des §. 7, 8 sinngemäße Anwendung.

Die Kontrolllisten I. dürfen vernichtet werden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. D. §. 4, a), die Kontrolllisten II., sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben.

Im §. 12, 1 ist hinter »(R. D. §. 16)« einzuschalten:

»oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung«.

§. 13 die Ueberschrift hat zu lauten:

Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse.

§. 13, 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe (E. D. Schema 3 und 3a) und der Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Schema 13) finden die Bestimmungen der §§. 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Im §. 13, 2 Alinea 2 ist hinter »Entlassung« einzuschalten:

»unter Nichtanrechnung abgeleiteter Übungen«,

und am Schluß hinzuzufügen:

»bzw. Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge«.

Im §. 13, 3 ist hinter »Ersatz-Reserve-Scheine I.« einzuschalten:

»oder Ersatz-Reserve-Pässe«.

Der zweite Satz ist zu streichen.

§. 18. Die Ueberschrift hat zu lauten:

»Uebungen des Beurlaubtenstandes«.

Als §. 18. A. ist einzuschalten:

§. 18. A.

Uebungen der Ersatz-Reserve I.

1. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften der Ersatz-Reserve I. wird ebenso wie Ort und Umfang der Uebungen alljährlich bestimmt.
2. Die General-Kommandos vereinbaren mit den Ober-Präsidenten der Provinzen bezw. den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen und setzen die Bestellungstage fest (R. D. §. 15 A. 4).

Inwieweit von vornherein für die erste Uebung die Abhaltung von Nachübungen — event. in Verbindung mit einer Schiffer-Uebung (R. D. §. 15 A. 3) in Aussicht zu nehmen sind, unterliegt ihrem Ermessen.

3. Die General-Kommandos bestimmen, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahrgängen und zu welchen Truppentheilen die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten einzuberufen sind.

Die Auswahl der Mannschaften ist, sofern dieselbe nicht schon durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist, den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

Zur Nachübung sind vornehmlich diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche dem Einberufungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen, welche der Vergünstigung der Auswahl des Truppentheils verlustig gegangen sind (R. D. §. 15 A. 12) oder deren Bestellungstag Aufschub erfahren hat.

4. Der Aufschub des Bestellungstages zur ersten Uebung kann in besonderen Ausnahmefällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos gestattet werden, insoweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und die Heranziehung zu einer Nachübung innerhalb des Etatsjahres möglich ist.
5. Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten sind im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat möglichst durch Militärärzte zu erfolgen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche selbstdienstfähig sind. Vorübergehende Krankheiten sind einflusslos, wenn deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist.

6. Die zur ersten Uebung einberufenen Prozent-Mannschaften, welche überschüssig verbleiben, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche

bei ihrer ersten Bestellung als nicht einstellungsfähig befunden worden, sind aus der Kategorie der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten zu streichen.

Desgleichen die wegen Ueberschusses überhaupt nicht Bedeckten (R. D. §. 15 A. 6).

Die Ueberführung in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse ist in den Ersatz-Reserve-Pässen zu bescheinigen (§. 12, 5 und §. 13, 1) und hat Vöschung in den Kontrolllisten I. und Uebertragung in die Kontrolllisten II. zu erfolgen.

7. Die Vereidigung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten findet nach Vorlesung der Kriegs-Artikel beim Truppentheil statt.
8. Übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche während der Ableistung ihrer Übungspflicht dienstunbrauchbar werden, sind zu entlassen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbständigen Bataillons. Bei Rücksendung des Listenauszuges ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übermitteln, welcher demnächst über das weitere Dienstverhältniß des Entlassenen die Entscheidung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs erbittet.

9. Für Abgänge übungspflichtiger Ersatz-Reservisten wird Nachersatz nicht gestellt.
10. Wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Übung erteilt worden ist, sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (E. D. Schema 3a. pass. 14) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil im Laufe des Etatsjahres eine Übung stattfindet und der Bestellungstag für diese noch bevorsteht.

Die Annahme ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken, die durch das Landwehr-Bezirks-Kommando etwa schon ausgehändigte Bestellungs-Ordre (E. D. §. 72, 10) ist abzunehmen und eine neue Bestellungs-Ordre ist sofort auszuhändigen.

Auch ist demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle der angenommene Ersatz-Reservist steht, unter Uebersendung der etwa abgenommenen Bestellungs-Ordre mit dem Antrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung einzutreten zu lassen.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die General-Kommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweitiger Vertheilung der übrigen Übungspflichtigen zu veranlassen.

Im §. 19, 12 ist »Ersatz-Reservisten 1. Klasse 25 %« zu streichen und dafür zu setzen:

»übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse. 15 Prozent,
den übrigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse 25 „ .«

Im §. 19, 14 Alinea 2 und 19, 16 Alinea 1 ist hinter »Uebersetzungs-Rationale« einzuschalten:

»beziehungsweise Listenauszüge der übungspflichtigen oder Rationallisten der nicht übungspflichtigen (R. D. §. 11, 4) Ersatz-Reservisten 1. Klasse«.

Im §. 19, 16 Alinea 3 ist hinter »Landwehr-Stammrollen« einzuschalten:
»und Kontrolllisten«.

Im §. 19, 17 ist hinter »Beurlaubtenstandes« einzuschalten:
»und der Ersatz-Reserve I.«

Im §. 20, 4 Alinea 2 ist vor »November« zu setzen:
»April bezw.«

Im Schema 4 ist als Nr. 8 eine besondere Rubrik:
»Übungen und sonstige Einberufungen« einzufügen.

Rubrik Bemerkungen wird Nr. 9.

Im Schema 6 ist als weitere Anmerkung hinzuzufügen:

3. Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse (R. D. §. 38, 4. R. D. §. 15 A. 1) werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen dreier angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.

4. In Rubrik »Bemerkungen« ist unter Summa wassermäßig getrennt anzuführen, wie viele der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine Übung, wie viele zwei, drei und vier Übungen abgeleistet haben.

Schema 13. §. 8.

(Nach Art der Ueberweisungs-Nationale in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe derselben [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzem Rücken.)

L i s t e n - A u s z u g

für

den übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse

(Name)

(Jahrgang)

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familien-Name:
 Geb. am
- zu
- Verwaltungsbezirk
- Bundesstaat
2. Stand oder Gewerbe
3. Religion
4. Ob verheiratet
- Kinder
5. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
6. Von welcher Ober-Ersatz-Kommission überwiesen. Datum des Erf. Ref. Schreins I.
7. Strafen vor Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.
8. Bemerkungen.

Ausgefertigt (Ort, Datum).

Stempel.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
Datum.	
	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Kontrol-Entziehung etc.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Woher	Wohin	Kontrol- liste des Bezirks-	Welcher Kompagnie überwiesen	Kom- pagnie- Journal	Datum der	Meldungen und
Abgangs- Journal.	Eingangs- Journal.	Komman- dos.	Datum der Ueber- weisung.	Kontrolliste der Kom- pagnie.	Meldung.	Bemerkungen.

In der Anlage 2 ist im §. 3, 4 zu sehen:
vor »10. Juni« »10. Dezember bezw.«

im §. 3, 5 ist zu sehen:
vor »Herbst« »Frühjahr« bezw.«



Ergänzungen und Aenderungen

der

Wehr-Ordnung vom 28. September 1875

auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. August 1880.

Erster Theil. Erfas-Ordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

R. d. R. M. G. . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11, 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrol-Versammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. R. d. R. M. G. Art. 1. §. 4.

§. 12, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrol-Versammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. R. d. R. M. G. Art. 1. §. 4.

§. 13, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert für diejenigen Erfas-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind,

Ergänzungen ic. der Wehr-Erhaltung.

5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist *). Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Befammitdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

R. R. O. §. 22. R. J. R. M. O. Art. 1. §. 3, 1.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

§. 13, 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

x.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13, 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve erster Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. R. O. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 Prozent in erster Reihe durch die in den Ersatz-Bezirken (§. 1, 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38, 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältnis und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf verteilt (§§. 52, 53 und 54).

§. 13, 8 ist im Alinea 1 statt »zum aktiven Dienst« zu setzen:

x. »bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen.«

§. 20, 2 ist zu setzen hinter »Waffe beträgt «:

»soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt.«

und hinter »Werst-Divisionen «:

»und die Ersatz-Reserve.«

§. 38, 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Vordnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve erster Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die übungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigeleisteten nach der Reihenfolge ihrer Vordnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

R. J. R. M. O. Art. 1. §. 3, 1 u. 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve-Passes.

§. 49, 2 ist unter »Vorstellungsliste B² zu streichen:

»c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29, 2)«;

unter »Vorstellungsliste D« hinter »c wegen geringer körperlicher Fehler« zu setzen:

»(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)«.

§. 49, 3 Alinea 2 ist vor »F. d« einzuschalten:

»D. a und c«.

§. 49, 4 ist statt »zum Eintritt« zu setzen:

»zur Aushebung«.

§. 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszumählenden Ersah-Reservisten erster Klasse wird alljährlich festgesetzt.

R. u. K. O. Artikel I. §. 3, 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegs-Ministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersah-Reservisten erster Klasse auf die Ersah-Bezirke und zwar nach Wassergattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedarfes.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich Hessische [25.] Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersah-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedarfes.

Die in der Ersah-Reserve erster Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die erste Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrolle befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72, 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

*) Für Sachsen und Württemberg vgl. die Anmerkung zu §. 53, 1.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersah-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirke in den Vorstellungslisten D. c enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62, 8 ist »der jüngsten Altersklasse« und »zum Dienst Eintritt melden« zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

»zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst.«

§. 63, 2 ist im 2. Satz hinter »Waffengattungen« einzuschalten:

»und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten.«

§. 67, 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

»beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe.«

§. 68, 4b ist hinter »Rekruten-Einstellung« einzuschalten:

»und dem Beginn derjenigen Übungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind.«

§. 70, 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

»sowie über die Auswahl und Verteilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten.«

§. 72, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermin.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Bolkziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72, 7 ist in Alinea 2 das Wort »spätestens« zu streichen und hinter »übergeführt« einzuschalten:

»Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Verteilung auf eine andere Waffengattung, sämtlich als Übungsmannschaften auszuwählen (§. 53, 2).«

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Bestellungstag für die erste Übung bekannt zu machen (R. D. §. 15. A. 4.).

R. 1. R. W. B. An. I. §. 3, 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Bestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Bestellung durch das sie kontrollierende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

4. Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegs-Ministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

R. J. R. R. O. Art. II. §. 53.

§. 83, 1 ist zu streichen » vor Beginn des militärpflichtigen Alters «.

§. 83, 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marineheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

R. J. R. R. O. Art. II. §. 10.

§. 86, 2 ist im Alinea 1 hinter » erreicht « einzuschalten:
» das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet «.

§. 94, 3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

R. J. R. R. O. Art. II. §. 14.

Schema B ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrolle der . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in anzumelden.
2. Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthalts-Ortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersah-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.
4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Bestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersah-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersah-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersah-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31^{te} Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersah-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersah-Truppentheilen müssen die Ersah-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersah-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersah-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet,

von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1^{ten} Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alldann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Geschicksteller sich beim Eintritt in das militärfähige Alter zur Stammtrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31^{ten} Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Schema 3a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Dedel von der Farbe der Militär-Pässe [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

(Aufschrift.)

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Waffengattung)

Namen.....

Jahrgang

(Inhalt.)

Der (Stand und Gewerbe) (Vor- und Zuname)
 geboren am . . .^{ten} zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk,
 Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher
 Fehler) der Ersatz-Reserve erster Klasse als (Waffengattung) überwiesen und
 ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Übung zum . . .^{ten} zu gewärtigen, steht
 bis zum vollendeten 31^{ten} Lebensjahre unter der Kontrolle der Landwehr-
 Behörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen
 Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrolle der Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . .
 Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in
 anzumelden.
2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.
4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse -Militaria- zu schreiben und den Brief

offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorsehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Bestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Straf-Gesetz erfolgt.
9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Bestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.
10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungs-Befehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.
11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Bestimmungstage zur ersten Uebung ein Einberufungs-Befehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.
12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve

a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,

b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bzw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,

c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,

d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß

dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Ortes einzu-reichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheile hat innerhalb 8 Tagen nach Wieder-aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich statt-zufinden und gilt als Bestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem sei-tens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Ver spätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Bestellungstages zur ersten Uebung, oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Beschei-nigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr, sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Län-dern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an fer-neren Uebungen auf zwei Jahre entbunden werden. Weisen dieselben demnächst durch Konsulats-Älteste nach, daß sie sich in einem der er-wähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrollirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurück zu be-geben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in

dessen Kontrolle sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennige zu vergüten.

. . . (Ort) . . . , den . . . ^{ten} 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . . ^{ten} Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
Datum.	(Strafen, Uebungen und Einberu- sungen, Führung x.)

Meldungen x.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter »Waffengattung« zu setzen:
»und Uebungspflichtigkeit«.

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5, 2 ist einzuschalten vor C:

- c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusehen:

R. 1. R. R. O. Art. I. §. 3, s.

Im §. 10, 5 Alinea 2 ist »erfolgtem Umzuge« zu streichen und dafür zu setzen:

»erfolgter Abmeldung«.

Im §. 11, 4 ist im 1. Alinea zu streichen »in der Regel«, bezugleich das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen. Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt worden (E. O. §. 12, 4), sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. R. O. §. 62. R. 1. R. R. O. Art. I. §. 4.

§. 12, 1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12, 3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13, 7 als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. R. O. §. 66. R. 1. R. R. O. Art. II. §. 66.

§. 15, 1 Ulinea 3 ist hinter »Reichs-Militär-Gesetzes« zu setzen:

»und im Art. I. §. 3, 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880.«

Im §. 15, 3 ist Ulinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten:

§. 15. A.

Uebungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist erster Klasse (E. D. §. 38, 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. D. §. 13, 1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am Nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civil-Behörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. z. R. M. G. Art. I, §. 3, 3, 8 und 7.

4. Der Bestellungstag wird durch die Militär-Behörde festgesetzt. Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Bestimmungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. D. §. 72, 4 und 10) bekannt gegeben werden kann.
5. Erfolgt die Einberufung zur ersten Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder

wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Bestimmungstage zur ersten Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Bestimmungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Bestimmungstages der verschobene Bestimmungstag maßgebend.

R. v. R. M. G. Art. I., §. 3, 3 und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke oder die Wahl des Truppentheils Seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Uenderung des Bestimmungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

Im Uebrigen vergl. §. 15, 6.

R. v. R. M. G. Art. I., §. 3, 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.
9. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange beigelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

R. v. R. M. G. Art. I., §. 3, 4.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere:
- a) des Ersatz-Reserve-Passes,
 - b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters

oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersah-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzufenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. D. niedergelegten Grundsätze, und erteilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersah-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersah-Kommission (E. D. §. 2, 4). Der Tag der Wiederaushändigung des Ersah-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersah-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7, 11 und 14).

R. v. R. M. G. Art. I, §. 3, 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersah-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Bestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Bestellung ergangen ist.

§. 23, 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer Namen-, Militär-, Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltort angegebenden Gesamt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Schma C.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 22. Oktober 1880.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 209.

Abänderungen bezw. Ergänzungen des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, und zwar der §§. 70, 71 und 78 sowie der Beilage 2.

Auf den Mit gehaltenen Vortrag genehmige Ich nachstehende Abänderungen, bezw. Ergänzungen des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, und zwar:

- 1) Die Abänderung der Beilage 2 — Nations-Tarif — dahin, daß zu empfangen haben:
 - a. laut Abschnitt B. a I Poj. 16 die aggregirten Stabsoffiziere der Infanterie nicht 2, sondern 1 Nation,
 - b. die aggregirten Stabsoffiziere der reitenden Feld- und Fuß-Artillerie nicht 2 Nationen, sondern nur 1 Nation.

Hierbei ermächtige Ich jedoch zugleich das Kriegs-Ministerium, in Fällen, wo die dienstliche Verwendung der betreffenden Offiziere, oder sonst zur Berücksichtigung geeignete Verhältnisse die Verabreichung einer größeren Nationszahl nachweislich erforderlich erscheinen lassen, für wirklich vorhandene Pferde die Nations-Kompetenz auf die bisherigen Sätze zu erhöhen. Auf die jetzigen Empfangsberechtigten der vorgehenden Kategorien finden die obigen Festsetzungen für die Dauer ihres Verbleibens in der zeitigen Stellung keine Anwendung.

- 2) Die Abänderung des §. 70 wie folgt:

„Offiziere, die keine im Ural befindete aufgeführte Stelle inne haben, wie die Offiziere von der Armee und die aggregirten Offiziere, erhalten die für die betreffende Charge im Tarif entsprechenden Orts ausgeworfenen Nationen. — Offiziere à la suite, welche kein Gehalt beziehen, haben auf Nationen keinen Anspruch.“ Offiziere à la suite mit Gehalt beziehen die Nations-Kompetenz der Etatsstelle, welche sie inne haben (§. 68).
- 3) Die Abänderung der Ueberschrift zu Abschnitt A. h. des Nations-Tarifs dahin, daß dieselbe lautet:

„h. Offiziere von der Armee“

und die Aufhebung der Anmerkung 2 zu A. h. des genannten Tarifs.
- 4) Die Abänderung des §. 71 dahin:

„Beim eigenen Truppentheile überzählige Sekondelieutenants, sowie Sekondelieutenants ohne Patent empfangen, wenn sie Gehalt beziehen und nach den Bestimmungen des Reglements für die Remontur der Armee Anspruch auf Ueberweisung eines Chargepferdes haben, Nationen gleich den etatsmäßigen Offizieren derselben Charge.“
- 5) Die Ergänzung des §. 78 dahin, daß für die, während der Uebungen und Kantonnements von einer längeren als vierwöchentlichen Dauer, in südtälischen Gegenden untergebrachten Pferde zur Verhebung des Mangels an Strenstroh ein Zuschuß zur Marichration von 1750 Gramm Stroh pro Tag und

Pferd, für den ersten Tag der Einquartierung jedoch, wenn Ställe, die bisher unbenutzt waren, ohne jede Streu überwiesen werden, ein Aufschuß von 5 Kilogramm Stroh pro Pferd zu empfangen ist.
 Schloß Babelsberg, den 2. September 1880.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
 v. Kamele.

Berlin, den 30. September 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dazu Folgendes bestimmt:

Zu 1) Beim Fortbezuge der bisher zuständigen Rationsgebühre seitens der gegenwärtig vorhandenen aggregirten Stabsoffiziere der Infanterie und Artillerie für die Dauer ihres Verbleibens in der jetzigen Stellung bleibt in den Quittungen bezw. Liquidationen anzugeben, seit wann sich die Empfänger in der jetzigen Stellung befinden.

Zu 5) In denjenigen Fällen, wo bei Unterbringung von Pferden in städtischen Ställen für den ersten Tag der Einquartierung Streustroh nach dem Satze von 5 kg für jedes Pferd beansprucht wird, ist durch ein Attest der betreffenden Varnison-Verwaltungs-Behörde der Nachweis zu führen, daß die qu. Ställe vorher unbenutzt waren. Dieses Attest bleibt bei der bezüglichen Foutage-Quittung. Außerdem ist beim Empfange von Streustroh im Verpflegungs-Rapport des betreffenden Truppentheils unter der Rubrik „Bemerkungen in Bezug auf die Natural-Verpflegung“ — b — eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen und in der Foutage-Quittung eine besondere Rubrik für Streustroh-Rationen anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kamele.

No. 244. 9. 80. M. O. D. 2.

Nr. 210.

Benachrichtigung der Militär-vorgesetzten von den gegen aktive Offiziere eingehenden Klagen zc.

Berlin, den 3. October 1880.

Mit Bezug auf die im Armee-Verordnungs-Blatt vom 14. März d. J. (Stück 7. Nr. 60.) veröffentlichte allgemeine Verfügung des Preussischen Herrn Justiz-Ministers vom 28. Februar d. J., betreffend Klagen gegen aktive Offiziere und Anträge auf Leistung des Offenbarung-Eides, wird hiermit bekannt gemacht, daß auch bezüglich der in außerpreussischen Bundesstaaten garnisirenden, dem diesseitigen Armee-Verbanne angehörenden Truppentheile (einschließlich des Herzoglich Braunschweigischen Rentiments) ein jener Verfügung entsprechendes Verfahren seitens der Justizverwaltungen der betreffenden Bundesstaaten (einschließlich Elsaß-Lothringens) angeordnet worden ist.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kamele.

Nr. 211.

Winter-Jahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 20. October 1880.

Der nachstehende Winter-Jahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kamele.

Dienst-Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 15. Oktober 1880 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung Kilometer	Gemeinschaftlichezüge				Stationen	Gemeinschaftlichezüge				
	Nr. 101		Nr. 103			Nr. 102		Nr. 104		
	Abkunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Abkunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt	
	II. u. III. Klasse					II. u. III. Klasse				
0 ⁰	Vorm.	5 ²⁶	Nachm.	2 ¹⁵	↙					↘
5 ⁰	5 ¹⁵	5 ⁴⁵	2 ¹¹	3 ⁰	Schiefßplatz				6 ¹¹	
2 ⁰	5 ²²	5 ⁵²	3 ¹⁵	3 ¹¹	Sperenberg			9 ¹⁶	6 ²⁵	6 ⁵⁵
7 ⁰	6 ¹	6 ³¹	3 ²²	3 ¹⁸	Glausdorf			9 ⁰	6 ¹⁶	6 ²¹
16 ⁰	6 ²²	6 ³³	3 ³¹	3 ²⁵	Jossen			8 ²⁰	5 ²²	6 ²
14 ⁰	6 ³¹	4 ¹⁶			Maslow			8 ²⁸	5 ¹⁶	5 ²⁷
					Berlin			Vorm.	8 ⁰	Nachm.
										5 ¹⁵

Berlin, den 15. Oktober 1880.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Error
rendering
image
armee_vero
rdnungs_bla
tt_1880/arm
ee_verordn

ungs_blat_1880_0253.tif.

Nr. 212.

Volkszählung am 1. Dezember 1880.

Berlin, den 12. Oktober 1880.

Bei der am 1. Dezember et. stattfindenden allgem. Volkszählung werden die Militärpersonen in derselben Weise aufgenommen, wie die Civilpersonen. Für die militärischen Anstalten — Kasernen, Militär-Lazarethe etc. — liegt die Einteilung der Zählbezirke jedoch den Kommandanten bzw. den Garnison-Kaplänen ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden.

Den von diesen Behörden bezüglich der Volkszählung eingehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 140. 10. A. 2.

Nr. 213.

Gebührnisse der zur Probiedienstleistung bei der Landgendarmarie kommandirten Unteroffiziere, welche nicht Militäranwärter sind.

Berlin, den 29. September 1880.

Unteroffiziere dürfen nach beendeter 9jähriger, aber vor vollendeter 12jähriger aktiver Dienstzeit im stehenden Heere, zur Probiedienstleistung bei der Landgendarmarie nur beim Vorhandensein einer Vakanz oder dann kommandirt werden, wenn sie Nachfolger eines im Dienst verstorbenen Gendarmen werden, dessen Hinterbliebene noch aus der betreffenden Stelle das Unabgehalt empfangen.

Da diese Unteroffiziere nicht Inhaber des Zivilverordnungscheins, daher auch nicht Militäranwärter sind (vergleiche Erlass vom 29. Oktober 1878 Nr. 743/9. A. 2, Seite 13 des Nachtrages zum Geldverpflegungs-Reglement im Frieden) so haben sie auf das im §. 39, 1 und 2 des gedachten Reglements vorgezeichnete Einkommen keinen Anspruch.

Diese Kommandirten empfangen vielmehr, sofern und so lange sie nicht das Gehalt der vakanten Stelle beziehen können, die Garnison-Kompetenzen, d. h. die Pöhnung, den extraordinären Verpflegungszuschuß und das Brotgeld vom Truppentheil, ebenso für die Reise nach dem Kommandoorte und eintretendenfalls auch für den Rückweg nach Maßgabe des Erlasses vom 27. Oktober 1877 (A.-B.-Bl. S. 204) Reisegebührnisse. Am Kommandoorte haben sie auf Naturalquartier Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Kühne.

No. 23/9 80. M. O. D. 3.

Nr. 214.

Vertheilung der gedruckten Fortsetzung der Abänderungs- bzw. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazarethreglement aus dem Jahre 1879.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Die im Laufe des Jahres 1879 erlassenen Abänderungs- bzw. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazarethreglement sind als Fortsetzung der früheren Zusammenstellungen solcher Bestimmungen gedruckt worden.

Den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden wird die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Fortsetzung per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

S. B.

Sommer.

Lischke.

No. 771/9. 80. M. M. A.

Nr. 215.

Äbänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Im §. 132, Absatz 2, Zeile 1, sind die Worte „Ende Januar“ zu streichen und ist dafür zu setzen:
„am 20. April.“

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verbh. Müller.

No. 144/10. Art. 1.

Nr. 216.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Tbl. I der Verbeordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
E. d.

Nachtrag = Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Eberswalde.

II. Königreich Bayern.

Das neue Gymnasium zu Regensburg (bisher Real-Gymnasium, A. b. II, 4 des Verzeichnisses vom 24. März d. J.)

¹⁾ Dem unter A. u. II. 26 des Verzeichnisses vom 21. März d. J. aufgeführten Gymnasium zu Regensburg ist die Bezeichnung „Altes Gymnasium“ beigelegt worden.

III. Großherzogthum Hessen.

Das Gymnasium (Friedericianum) zu Laubach (bisher Pregelgymnasium, B. a. IV. ebenda).

IV. Elsaß-Lothringen.

Das bischöfliche Gymnasium (Knaben Seminar) zu Montigny bei Metz.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Gießen.

II. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Bremerhaven (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. X. 3 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

* Das Progymnasium zu Westmünde.

II. Großherzogthum Baden.

Das Progymnasium zu Durlach.

*) Diese Anstalt ist befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die erste Klasse (Sekunda) absolviert oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

(b. Realschulen zweiter Ordnung.)

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode.

Provinz Hannover.

2. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt.

II. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold (bisher unter C. a. aa. XII. ebenda).

III. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Pfulzburg.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

+1. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeshule) zu Breslau (bisher unter D. I. 4 ebenda).

Provinz Westfalen.

+2. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeshule) zu Hagen.

†) Die mit einem † bezeichneten höheren Bürgerschulen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Hessen-Nassau.

+3. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeshule) zu Cassel (bisher unter D. I. 13 ebenda).

Rheinprovinz.

+4. Die höhere Bürgerschule (Gewerbeshule) zu Barmen (bisher unter D. I. 14 ebenda).

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach.

+2. Die höhere Bürgerschule zu Pforzheim.

Der Landwirthschaftsschule zu Samter (Zranst) in Preußen ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 6. Oktober 1880.

Der Reichskanzler.

In Betretung:

Gd.

Die dem Progymnasium zu Pforzheim (Verzeichniß vom 24. März 1880, unter B. a. III. 4) ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler ist erloschen.

Berlin, den 6. October 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Nach einer Mittheilung der königlich bayerischen Regierung sind die seither sechsclassigen königlichen Realschulen in Amberg, Neumarkt in der Oberpfalz und Weiden (Verzeichniß vom 24. März 1880 unter C. a. nn. II. 1. 25. 36) in vierclassige Lehranstalten umgewandelt, an welchen seit dem 1. October 1880 Entlassungsprüfungen nicht mehr stattfinden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die den genannten drei Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die Schule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg (C. b. XIII. 2. des gedachten Verzeichnisses) ist eingegangen und es ist somit die dieser Anstalt zuerkannte gleiche Berechtigung ebenfalls erloschen.

Berlin, den 6. October 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Berlin, den 11. October 1880.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verd y. v. Wittich.

No. 343. 10. A. 1.

Nr. 217.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lommatzsch - Rössen.

Berlin, den 15. October 1880.

Die vorgebaute Eisenbahnstrecke ist am 15. d. Mts. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 401. 10. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 218.

Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonie der Belagerungs-Trains.

Berlin, den 18. October 1880.

Es ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonie der Belagerungs-Trains erschienen, welche den königlichen General-Commandos in der, nach dem Druckverzeichniß-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Commando-Behörden zc. von hieraus per Couvert zugehen wird.

Nach Herausgabe der neuen derartigen Nachweisungen sind die bisherigen vergleichen in Gemäßheit des 1. Absatzes des Erlasses vom 20. Juli 1875 (Nr. 243/4 A. I. — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 160) zu lassiren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verd y. Müller.

No. 243/10. Art. I.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 10. November 1880.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 219.

Uebertritt der Festung Thorn aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des 1. in denjenigen des 2. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. April 1881 die Festung Thorn aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des 1. Armee-Korps in denjenigen des 2. Armee-Korps übertritt. In Betreff der Erjay- und Landwehr-Angelegenheiten sowie der Regelung der Verhältnisse der heimathlichen Invaliden tritt dadurch keine Aenderung ein. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 23. Oktober 1880.

Wilhelm.
v. Kamelke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. November 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 894/10. A. 1.

Nr. 220.

Dislokation des 1. und Füsilier-Bataillons Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12.

Berlin, den 1. November 1880.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 23. v. M. ist bestimmt worden, daß zum 1. April f. J. das 1. und Füsilier-Bataillon Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 von Guben bezw. Sorau nach Frankfurt a. D. verlegt werden sollen. Dies wird hiedurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 893/10. A. 1.

Nr. 221.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Züllich, Diebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

- 1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstufigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Zivilbeamte, die Prädikate zu den gesuchteren Posten abzulegen.
Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

- 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Auscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
- 4) Inbezug auf die Vertheilung der auscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfnis in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen inbetriff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppenteil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 5) Die Fülltiere der Unteroffizierschulen sehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
- 6) Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen (Verbrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Ansicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

- 7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
- 8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
- 9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Heubden und mit 6 M zum Ankauf der nöthigen Veräblichasten zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Fülltiere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und versorgt wie jeder Soldat der Armee.
- 10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Züllich, Diebrich, Weißenfels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Vorstandenden der Ersatz-Kommissionen seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.
- 11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere active Dienstzeit (s. unter Nr. 8) anzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direct bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Balanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diesigenen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen inbetreff der Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

- 12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Diebrich, Weißenfels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jütlich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanz in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Diebrich und Weißenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jütlich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

- 13) Fälliger der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer altiden Dienstpflicht in der Krone nicht in Anrechnung gebracht.

- 14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Fälliger, welche in die Heimat beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubungszeit wird den Fälligern die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 220. 10. A. 2.

Nr. 222.

Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:
der Knabenschule und
der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

- 1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine berartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Erreichung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.
- 2) Aufnahmebefähigt sind:
1. die Söhne der zum Friedensstande (§. 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im altiden Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II a. Die Söhne*) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung²⁾ (§. 64 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. Die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militär-Dienst zur Wehrbarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Fortverorgungsschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter No. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter No. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,³⁾ bei Vertheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6) Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7) Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist,

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

- | | |
|---|---------------|
| a. der Taufschein | } des Knaben. |
| b. der Impfschein | |
| c. ein Gesundheitschein | |
| d. ein Schulzeugniß | |
| e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse | |

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Knaben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Instituts verabsolgt.

Die Einreichung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I, deren Vater sich noch im aktiven Militärdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile zc. für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8) Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9) Die Aufnahme-Kommission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Instituts-Prediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10) Der Haupt-Aufnahmetermi n ist zu Michaelis.

11) Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

* 1) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und walerlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preussischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

2) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

3) Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Armeo-Verordnungs-Blatt 1877 Seite 119 u. flgd. bezw. A.-B.-Bl. 1879 S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

- 1) die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Föglinge der Knabenschule;
- 2) die nach A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
- 3) die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
- 4) andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorsehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelt.

No. 220, 10. A. 2.

Nr. 223.

Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Tilsit nach Insterburg.

Berlin, den 4. November 1880.

Mit Bezug auf den Verbehalt unter: „1. Armeo-Korps“ der Nachweisung der bautechnischen Revisionsbezirke und der Garnison-Baustrifte x. (A.-B.-Bl. S. 130 pro 1879) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Uebersiedelung des Garnison-Baubeamten von Tilsit nach Insterburg am 7. Oktober cr. erfolgt ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelt.

No. 67, 11. 50. M. B. B.

Nr. 224.

Eröffnung neuer Eisenbahn.

Berlin, den 20. Oktober 1880.

Die Schlußstrecke der Schlesiſchen Weirgsbahn Dittersbach—Neurode ist am 15. Oktober d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 532/10. M. (). D. 3.

v. Hartrott. Kühne.

Nr. 225.

Neuschäften von Infanterie-Gewehren M/71.

Berlin, den 21. Oktober 1880.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. Mai 1879 No. 626/5. Art. 1. — Armeo-Verordn.-Blatt No. 14 pro 1879 — wird bestimmt, daß, wenn gelegentlich des Neuschäftens von Infanterie-Gewehren M/71 der ersten Fabrikations-Periode, die vorhandenen Hälften wegen Abweichungen in den Dimensionen verworfen werden müssen und deshalb, zufolge jenes Erlasses, die Neuschäftung in einer Gewehrfabrik auszuführen ist, nicht nur die Kosten der neuen Hälften, sondern auch die für die Ausarbeitung der Schäfte von den Gewehrfabriken zu tragen sind.

Die Kosten für die Schäftböizer selbst sind aus den Waffenreparaturfonds der Truppentheile an die Fabriken zu zahlen.

Wird es in dem vorbereiteten Reparaturfalle behufs richtigen Zusammenwirkens der Schloßtheile gleichzeitig erforderlich, auch noch andere Theile durch neue zu ersetzen, ohne daß dieselben an sich mit besondern die Kriegsbrauchbarkeit beeinträchtigenden Mängeln behaftet sind, so geschieht dies ebenfalls auf Kosten der Gewehrfabriken.

Die vorsehenden Bestimmungen erhalten rückwirkende Kraft, und sind demzufolge, in den bereits vorgekommenen derartigen Reparaturfällen, die erwachsenen Kosten nachträglich entsprechend auszugleichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 288/10. Art. 1.

v. Verdy. Müller.

Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1880 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 27. Oktober 1880.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.*)			
1	Abelischten, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Königsberg i. Pr.
2	Adlershof bei Berlin, Sp.,	"	Berlin.
3	Alt-Christburg, Sp.,	"	Danzig.
4	Altdorf in Baden, Sp.,	"	Konstanz.
5	Auf der Höhe,	"	Düsseldorf.
6	Bärenwalde bei Kirchberg in Sachsen, Sp.,	"	Leipzig.
7	Barranowen, Sp.,	"	Gumbinnen.
8	Berlin N. W. 64 (Unter den Linden Nr. 5)	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
9	Berlin N. W. 66 (Weirgenstraße Nr. 25)	"	Berlin.
10	Birawa,	mit beschränktem Tagesdienst.	Oppeln.
11	Blankeneth, Sp.,	"	Coblenz.
12	Bnin, Sp.,	"	Bresen.
13	Bobbis, Sp.,	"	Stettin.
14	Bochhorst,	"	Minden.
15	Brandshagen, Sp.,	"	Stettin.
16	Breege, Sp.,	"	Stettin.
17	Brielow, Sp.,	"	Potsdam.
18	Brunstplatz, Sp.,	"	Danzig.
19	Brunstst.,	"	Strasburg i. Elz.
20	Cappel a. d. Hunsrück, Sp.,	"	Coblenz.
21	Chemnitz i. Sachsen-Gablenz,	"	Leipzig.
22	Cobitz, Sp.,	"	Magdeburg.
23	Cobitzow,	"	Stettin.
24	Dahlen i. Sachsen 2. Stadt, Sp.,	"	Leipzig.
25	Dammen, Reg.-Bez. Cöslin,	"	Cöslin.
26	Deutsch-Crottingen, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
27	Dingen, Sp.,	"	Bremen.
28	Draveehn, Sp.,	"	Cöslin.
29	Dringenberg, Sp.,	"	Minden.
30	Duingen, Sp.,	"	Hannover.
31	Duisburg 2 (Zweig-Post-Anstalt)	"	Düsseldorf.
32	Ekersdorf,	"	Breslau.
33	Ehrensteden, Sp.,	"	Konstanz.
34	Eich,	"	Darmstadt.
35	Engelsteln, Sp.,	"	Gumbinnen.
36	Endorf, Reg.-Bez. Trier,	"	Trier.
37	Eichborn,	"	Frankfurt a. M.
38	Eythra, Sp.,	"	Leipzig.

*) Die mit Fernsprechern eingerichteten Telegraphen-Anstalten sind mit „Sp.“ bezeichnet.

Lan- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
39	Flechtorf, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Braunschweig.
40	Flebingen,	„	Karlsruhe i. B.
41	Friedrichsdorf i. Westfalen, Sp.,	„	Winden.
42	Friedrichsfeld,	„	Düsseldorf.
43	Härfeld,	„	Darmstadt.
44	Gembitz, Kreis Rogitzno, Sp.,	„	Bromberg.
45	Gleidingen, Sp.,	„	Hannover.
46	Glumbowiz, Sp.,	„	Breslau.
47	Großbruch, Sp.,	„	Königsberg i. Pr.
48	Groß-Leistenau, Sp.,	„	Danzig.
49	Groß-Mantel, Sp.,	„	Frankfurt a. D.
50	Groß-Neuhäusen,	„	Erfurt.
51	Gurtow,	„	Frankfurt a. D.
52	Heimstadt i. Baden,	„	Karlsruhe i. B.
53	Hemsbach,	„	Karlsruhe i. B.
54	Hilsenheim, Sp.,	„	Strasbourg i. Elz.
55	Hochhausen, Sp.,	„	Karlsruhe i. B.
56	Hoof, Reg.-Bez. Cassel, Sp.,	„	Cassel.
57	Immenhausen,	„	Cassel.
58	Johannisthal bei Berlin, Sp.,	„	Berlin.
59	Jurgaitzchen, Sp.,	„	Gumbinnen.
60	Kähme, Sp.,	„	Posen.
61	Kandryn,	„	Dppeln.
62	Kappel bei Chemnitz,	„	Leipzig.
63	Karthaus, Reg.-Bez. Trier,	„	Trier.
64	Katholisch Hammer, Sp.,	„	Breslau.
65	Kaymierz, Sp.,	„	Posen.
66	Kellminen, Sp.,	„	Gumbinnen.
67	Kirchbrat, Sp.,	„	Braunschweig.
68	Kobylagora, Sp.,	„	Posen.
69	Kowarren, Sp.,	„	Gumbinnen.
70	Kulkinow, Sp.,	„	Posen.
71	Kwiczajemo, Sp.,	„	Bromberg.
72	Langenberg, Reg.-Bez. Dresden,	„	Dresden.
73	Liesborn, Sp.,	„	Arnsberg.
74	Lintorf, Sp.,	„	Düsseldorf.
75	Lotten, Sp.,	„	Königsberg i. Pr.
76	Löwenberg i. d. Mark, Dorf, Sp.,	„	Potsdam.
77	Lorenzdorf,	„	Liegnitz.
78	Ludom, Reg.-Bez. Posen, Sp.,	„	Posen.
79	Magdeburgerforth, Sp.,	„	Magdeburg.
80	Martfeld, Sp.,	„	Bremen.
81	Mellentin, Sp.,	„	Stettin.
82	Meyhausen, Sp.,	„	Braunschweig.
83	Mihla, Sp.,	„	Erfurt.
84	Mingolsheim,	„	Karlsruhe i. B.
85	Mülsenbad, Kreis Rinteln, Sp.,	„	Winden.
86	Münkebüll,	„	Niel.

Lan- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
87	Mühltrübzig,	mit beschränktem Tagesdienst.	Piegnitz.
88	Murow, Sp.,	"	Oppeln.
89	Narmeln, Sp.,	"	Danzig.
90	Nen-Argeninglen, Sp.,	"	Gumbinnen.
91	Neuenheerse,	"	Minben.
92	Neukloster in Hannover,	"	Hamburg.
93	Neukrug, frische Nehrung, Sp.,	"	Danzig.
94	Niebudzyen, Sp.,	"	Gumbinnen.
95	Nieder-Keisenberg, Sp.,	"	Fraunkfurt a. W.
96	Oberhausen 2,	"	Düsseldorf.
97	Dehningen, Sp.,	"	Konstanz.
98	Vasoslav, Sp.,	"	Posen.
99	Warsau, Sp.,	"	Braunschweig.
100	Waldorf,	"	Düsseldorf.
101	Worla,	"	Halle a. S.
102	Wöhlen,	"	Cöslin.
103	Wolgfen, Sp.,	"	Breslau.
104	Wrauß, Sp.,	"	Breslau.
105	Wenden,	"	Halle a. S.
106	Wiesenheim,	"	Strasburg i. Elß.
107	Wolman, Sp.,	"	Cöslin.
108	Wudwangen, Sp.,	"	Gumbinnen.
109	Wupperdorf, Sp.,	"	Breslau.
110	Wandbeck,	"	Minben.
111	Wieroslaw, Sp.,	"	Oppeln.
112	Schmidheim,	"	Nachen.
113	Schneefuppe (nur für die Sommerzeit)	mit vollem Tagesdienst.	Piegnitz.
114	Schöna, Reg.-Bez. Dresden,	mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
115	Schreibendorf, Sp.,	"	Breslau.
116	Seelbach, Sp.,	"	Konstanz.
117	Serrahn, Sp.,	"	Schwerin.
118	Silberbach, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
119	Sobbowitz, Sp.,	"	Danzig.
120	Somborn, Sp.,	"	Cassel.
121	Sommerstedt,	"	Kiel.
122	Splitter, Sp.,	"	Gumbinnen.
123	Streußdorf,	"	Erfurt.
124	Tagdorf, Sp.,	"	Strasburg i. Elß.
125	Tannenberg, Sp.,	"	Leipzig.
126	Tettenborn,	"	Erfurt.
127	Thamsbrück, Sp.,	"	Erfurt.
128	Treben,	"	Leipzig.
129	Uchtingen, Sp.,	"	Konstanz.
130	Ummertshadt, Sp.,	"	Erfurt.
131	Ußbau, Sp.,	"	Königsberg i. Pr.
132	Wabersloh, Sp.,	"	Krönberg.
133	Waltenjen, Sp.,	"	Hannover.
134	Werbzig,	"	Fraunkfurt a. W.

Vau- sende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
135	Wiebensch, Sp.,	mit beschränktem Tagesdienst.	Eöln.
136	Wiebensch, Sp.,	"	Winden.
137	Wintersdorf, Sp.,	"	Leipzig.
138	Wittelsheim, Sp.,	"	Straßburg i. Elz.
139	Wolfsgarten (für die Dauer des Hof- lagers)	mit vollem Tagesdienst.	Darmstadt.
140	Wolframshausen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
141	Wrethom, Sp.,	"	Frankfurt a. D.
142	Wutha,	"	Erfurt.
143	Zäckerl, Sp.,	"	Frankfurt a. D.
B. Wiedereröffnet wurden:			
1	Zabelsberg,	—	Potsdam.
2	Kirchberg, i. Baden,	—	Konstanz.
3	Mainau,	—	Konstanz.
4	Wartburg,	—	Erfurt.
C. Geschlossen sind:			
1	Ahlbeck, auf Usedom,	—	Stettin.
2	Bromberg, Ausstellungsplatz,	—	Bromberg.
3	Eilsen,	—	Winden.
4	Embs-Kurhaus,	—	Frankfurt a. M.
5	Friedland i. Oberschlesien, Schießplatz,	—	Oppeln.
6	Griesbach i. Baden,	—	Karlshruhe i. B.
7	Infelsberg,	—	Erfurt.
8	Mühlten, (aufgehoben),	—	Breslau.
9	Neuführen,	—	Königsberg i. Pr.
10	Rienborn,	—	Hamburg.
11	Rastede-Palais,	—	Oldenburg.
D. Sonstige Veränderungen:			
1	Altena, i. Westfalen,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Krnsberg.
2	Guhrau,	"	Breslau.
3	Striegau,	"	Breslau.
4	Urflessen,	"	Cassel.
5	Philippstruhe-Kesselstadt,	für die Dauer der Anwesenheit Seiner Königl. Hoheit des Landgrafen von Hessen ist an Stelle des beschränkten voller Tagesdienst getreten.	Cassel.
6	Schivelbein,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Eödlin.
7	Rußla,	"	Erfurt.
8	Wilhelmsthal,	bisher nur während des Hoflagers, fortan dauernd mit beschränktem Tagesdienst geöffnet.	Erfurt.
9	Wodenheim,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Frankfurt a. M.

Lau- fense Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
10	Frankfurt a. M. 3 (Langestraße)	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Frankfurt a. M.
11	Oberlahnstein,	"	Frankfurt a. M.
12	Eßtrun, kurze Vorstadt,	"	Frankfurt a. M.
13	Weinheim,	"	Karlsruhe i. B.
14	Bertheim,	"	Karlsruhe i. B.
15	Tauberbischofsheim,	"	Karlsruhe i. B.
16	Börlig,	an Stelle des ununterbrochenen ist voller Tagesdienst getreten.	Viegnitz.
17	Gardelegen,	hält an Sonn- und Freitagen beschränkten, an den Wochentagen vollen Tagesdienst ab.	Magdeburg.
18	Schönebeck,	"	Magdeburg.
19	Remgo,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Minden.
20	Greifenhagen,	an Stelle des beschränkten ist voller Tagesdienst getreten.	Stettin.
21	Treptow a. Rega,	"	Stettin.
22	Berncastel,	"	Trier.
23	Prüm,	"	Trier.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
3. B.

No. 584/10. 80. Ing. v. Wittich. Meyer.

Nr. 227.

Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 22. Oktober 1880.

Der §. 32 der vorbereiteten Vorschrift wird hierdurch dahin ergänzt, daß die Mannen-Regimenter die bei ihnen erforderlich werdenden Lanzenstangen, von jezt ab, aus der nächstgelegenen Artillerie-Werkstatt käuflich zu beziehen haben.

Der Verkaufspreis beträgt 1 M. 32 $\frac{1}{2}$ pro Stange.

Die Artillerie-Depots haben diese Anordnung ebenfalls zu beachten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Verbh. Müller.

No. 360/8. Art. 1.

Nr. 228.

Verfahren bei Verminderung der Kontobestände an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

Berlin, den 26. Oktober 1880.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Verminderung des Kontobestandes an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken bei den Truppen durch Ueberweisung an einen anderen Truppentheil oder an ein

Montirungs-Depot einzutreten hat und die Abgabe nicht in neuen Stücken erfolgen kann, die abzugebenden bereits getragenen oder aus anderweitiger Veranlassung nicht mehr den vollen Neuwerth habenden Gegenstände vorher durch eine unparteiische Kommission abzuschätzen sind. Das Besoldungs-Konto des betreffenden Truppentheils kann in diesem Falle erst dann vollständig entlastet werden, wenn die Differenz zwischen dem Tax- und dem Neuwerthe der gedachten Stücke dem empfangenden Truppentheile in Gelde vergütet oder — bei Abgaben an ein Montirungs-Depot — zur Reichs-Kasse baar eingezogen worden ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 188. 10. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Rühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 15. November 1880.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 229.

Auflegung von Trauer um den verstorbenen General der Infanterie von Goeben.

Die Armee hat gestern durch den Tod eines ihrer hervorragendsten Führer in den letzten Kriegen — des Generals der Infanterie von Goeben, Kommandirenden Generals des 8. Armee-Korps — einen sehr schweren Verlust erlitten. Ich wünsche der hohen Werthschätzung, welche Ich in seiner langjährigen persönlichen Stellung zu Mir gewonnen und welche Ich später jederzeit glänzend bestätigt gefunden habe, besonderen Ausdruck zu geben, indem Ich der ganzen Armee Mein tiefes Bedauern über diesen Verlust ausspreche und indem Ich bestimme, daß die Offiziere des 8. Armee-Korps drei Tage, die Offiziere des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 und des 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 sieben Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anlegen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 14. November 1880.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. November 1880.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Ramcke.

No. 974. 11. K. M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 4. Dezember 1880.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnt kann werden: außershalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Ueßterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 230.

Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung des 11. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: das 2. Bataillon (Frislar) 1. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 81 nimmt unter Zuteilung zur 44. Infanterie-Brigade und unter Verlegung seines Stabsquartiers nach Cassel die Bezeichnung 2. Bataillon (2. Cassel) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 an, das 2. Bataillon (Cassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83 erhält die Bezeichnung 2. Bataillon (1. Cassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83, das 2. Bataillon (Julda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 wird mit der Bezeichnung 2. Bataillon (Julda) 1. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 81 der 42. Infanterie-Brigade zugeteilt. Sämtliche Änderungen treten erst mit dem 1. April nächsten Jahres in Kraft.

Berlin, den 4. November 1880.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. November 1880.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

No. 291. 11. 80. A. 1.

v. Kamete.

Nr. 231.

Ausbildung der Kürassiere in der Handhabung des aptirten Chassepot-Karabiners zc. M/71.

Berlin, den 30. November 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird in Betreff der Ausbildung der Mannschaften der Kürassier-Regimenter in der Handhabung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71 Folgendes bestimmt.

- 1) Jede Kürassier-Eskadron erhält zur Ausbildung der Mannschaften des 3. Jahrganges 10 aptirte Chassepot-Karabiner M/71.
- 2) Für jeden Mann des 3. Jahrganges werden 5 Platz- und 5 scharfe Patronen gewährt, bei denjenigen Kürassier-Regimentern bezw. Eskadrons, in deren Garnison sich keine für das Schießen mit Karabinern geeignete Schießstände befinden, nur 10 Platzpatronen. Außerdem werden, soweit Schießstände vorhanden sind, im ersten Jahre nach Ausgabe der Karabiner pro Offizier und Unteroffizier 5 Platz- und 15 scharfe Patronen gewährt und in den folgenden Jahren 15 scharfe Patronen.
- 3) Die Schießausbildung wird nach Maßgabe der „Schieß-Instruktion für die Kavallerie“ mit folgenden Modifikationen betrieben:
 - a. Die Mannschaften schießen die Uebungen 1 und 2 der 3. Klasse mit 3 bezw. 2 Patronen und
 - b. die Offiziere und Unteroffiziere die Uebungen 1, 2 und 3 der 3. Klasse mit je 5 Patronen. Von der Erfüllung der Bedingungen bezuß Vorzureiten zur nächsten Uebung ist abzusehen.

- c. Das Oefechtschießen, die Eintheilung in Schießklassen und Verleihung von Schießprämien fällt fort.
- d. Eine Erhöhung der den Kürassier-Regimenten für das Schießen mit Pistolen bezw. Revolvern gewährten Scheibengelber findet nicht statt.
- 4) Von denjenigen Kürassier-Regimenten bezw. Eskadrons, welche nicht mit Infanterie- oder anderen Kavallerie-Regimenten zusammen garnisoniren, können 1 Offizier pro Regiment und 1 Unteroffizier pro Eskadron zur Instruktion auf 14 Tage zu einem mit Karabinern bewaffneten Kavallerie-Regiment kommandirt werden.
- 5) Die Verabfolgung der Karabiner und der Patronen hat aus denjenigen Artillerie-Depots zu geschehen, welche die Uebungs-Munition für die Kürassier-Regimenter zu verabsolgen haben.
Die Karabiner sind von den Artillerie-Depots detachirt zu führen.
- 6) Die an den Karabinern nöthig werdenden Instandsetzungen sind bis auf Weiteres in den nächstgelegenen Artillerie-Depots auszuführen und zu diesem Zwecke die reparaturbedürftigen Karabiner an die Artillerie-Depots einzusenden. Die hieraus erwachsenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu tragen und bei Kapitel 37 Titel 18a zu veranschlagen.
- 7) Außerdem werden den Kürassier-Regimenten je 11 Exemplare der Karabiner-Schießinstruktion und der Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71, von welchen jede Eskadron je 2 Exemplare erhält, unter Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 451. 11. 80. A. 1.

Nr. 232.

Beförderung von Pulver, Metallpatronen und dergl. auf Eisenbahnen.

Berlin, den 10. November 1880.

Wenn nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Juli d. J. Nr. 317. 7. A. 1. (N.-B.-Bl. Seite 188) bei Verbenbung von Pulver, Metallpatronen und dergleichen nach den mit dem 1. August d. J. in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands verfahren wird, so dürfen den betreffenden Frachtbriefen Requisitionscheine nicht beigelegt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 375. 10. Art. 1.

Nr. 233.

Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport.

Berlin, den 13. November 1880.

Die vorerwähnte Dienstvorschrift ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando-Behörden ic. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport vom 1. Oktober 1865 tritt nunmehr außer Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Berth. Müller.

No. 371. 11. 80. Art. 1.

Nr. 234.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eis. und Schnell- ic. Zügen.

Berlin, den 19. November 1880.

Nachstehende Veränderungsliste zu dem im Armeeverordnungs-Blatt Seite 142/143 pro 1879 abgedruckten Verzeichniß derjenigen Eis-, Schnell-, Kurier- ic. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte zu den für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen reglementmäßig festgestellten Tariffäßen bezw. auf Militärbilletts befördert werden können, sowie zu den im Armeeverordnungs-Blatt Seite 236 pro 1879 resp. Seite 153/154 pro 1880 bekannt gemachten Abänderungen dieses Verzeichnisses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 256. 11. 80. M. O. D. 3.

Veränderungsliste.

Bahnverwaltung	Nähere Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Berlin-Anhaltische Bahn	Schnellzug Nr. 104	Falkenberg	7 ⁴⁷ V. Köslau	9 ⁴⁴ V. früher Schnellzug Nr. 106.
3) Berlin-Stettiner Bahn	" " 9	Stettin	8 ⁵⁰ V. Berlin	11 ¹⁷ B.
	" " 10	Berlin	4 ²² V. Stettin	7 ²⁰ V.
	" " 45	Stettin	11 ¹³ B. Straßburg	12 ²⁰ V.
	" " 48	Straßburg	2 ⁴⁰ V. Stettin	3 ⁰⁷ V.
5) Hess. Ludwigs-Bahn	" " 58	Bingen	3 ⁵⁰ V. Frankfurt a. M.	5 ⁵⁰ V.
14) Pfälzische Bahn	" " 43	Frankfurt a. M.	1 ⁵⁵ V. Mainz	2 ⁵⁰ V.
	" " 8	Ludwigshafen	8 ¹¹ B. Reusstadt a. S.	9 ⁴⁰ B.
15) Rechte Ober-Elber-Eisenbahn	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann werden auch mit den Schnellzügen gegen die reglementsmäßigen Tarifsätze bis auf Weiteres befördert. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehmannschaften auf Requisitionsschein ohne Unterschied der Zahl.			

Nr. 235.

Änderung des Passus A, II, 3 der Grundsätze für die Ausrüstung einer Festung mit Räumlichkeiten zur Unterbringung und Ergänzung der Munition.

Berlin, den 20. November 1880.

Auf Seite 5, Zeile 15 von oben, ist zwischen den Wörtern „In Kasematten wird die Munition“ und „in Ballkasten z. neben dem Geschütz untergebracht.“ einzufügen:

„in Munitionsnischen, oder, wenn verglichen nicht vorhanden sind.“

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 379. 11. 80. Art. 1.

v. Verdy.

Müller.

Nr. 236.

Ladenpreis verschiedener Dienstvorschriften.

Berlin, den 29. November 1880.

Die nachstehend aufgeführten Dienstvorschriften können zu dem daneben gesetzten Ladenpreise von der H. v. Decker'schen Verlags-Buchhandlung hierfeldst — Niederwallstraße 22 — bezogen werden.

- 1) Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots 1 M 75 S,
- 2) Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen 25 S,
- 3) Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals 40 S,
- 4) Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots 40 S,
- 5) Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport 65 S,

- 6) Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots 50 A,
 7) Vorschrift für die Geschäftsführung der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission 65 A,
 8) Vorschrift über den Anstrich des Artilleriematerials (Separatabdruck der Beilage 1 der vorstehend unter 5 aufgeführten Dienstvorschrift) 10 A,
 9) Instruktion für die Anwendung des Belmontsölts und des hellen Vulkanöls (Separatabdruck der Beilage 2 der unter 5 aufgeführten Dienstvorschrift) 8 A.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 796/11. Art. 1.

v. Verdy. Müller.

Nr. 237.

Wohnungsgeld-Zuschuß.

Berlin, den 29. November 1880.

Den angestellte Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamte, für welche bei ihrem Dienstantritt im Laufe eines Monats Kasernenquartier bezw. Dienstwohnungen vorhanden sind, welche ihnen gleichzeitig überwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Wohnungsgeld-Zuschuß.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Sartrett. Kühne.

No. 502/8. 80. M. O. D. 3.

Nr. 238.

Bezeichnung der Wischstöcke M/71.

Berlin, den 30. November 1880.

Nachdem die messingenen Wischstöcke M/71 Selbgriffe erhalten haben, wird die mittelst Erlasses vom 16. Juli 1878 — A. B. Bl. 1878 S. 163 — hinsichtlich der Stempelung und Nummerierung gegebene Vorschrift dahin abgeändert, daß bei den Wischstöcken die Bezeichnung nicht mehr auf den Griff, sondern auf den Stößring einzuschlagen ist.

In Hinsicht auf die Stempelung der zugehörigen Führungszylinder verbleibt es bei der durch den vorbereiteten Erlaß getroffenen Bestimmung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 868. 11. 80. Art. 1.

v. Verdy. Müller.

Nr. 239.

Vorräthighaltung von Formularen.

Die durch die Ergänzungen und Aenderungen der Wehr-Ordnung bez. der Heer-Ordnung vorgeschriebenen neuen Formulare werden nach den von dem königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Proben zu den nachstehend bemerkten Preisen und unter den angegebenen Bezeichnungen hier vorräthig gehalten und zwar:

- | | |
|---|----------|
| 1) Ritt. A. Nr. 119. Ersatz-Reservechein I für 100 Bogen | = 3,30 M |
| 2) " " " 232. Ersatz-Reservepaß I für Provinzial-Infanterie, für 100 Stück | = 5,40 M |
| 3) " " " 233. Desgleichen für Provinzial-Jäger, für 100 Stück | = 5,40 M |
| 4) " " " 234. Desgleichen für Provinzial-Fußartillerie, für 100 Stück | = 5,40 M |
| 5) " " " 235. Listenauszug für Übungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse der Provinzial-Infanterie, für 100 Stück | = 5,40 M |
| 6) " " " 236. Desgleichen der Provinzial-Jäger, für 100 Stück | = 5,40 M |
| 7) " " " 237. Desgleichen der Provinzial-Fußartillerie, für 100 Stück | = 5,40 M |

Für die übrigen in der Nummerung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführten Truppentheile werden nach der Bestimmung des königlichen Kriegs-Ministeriums vorläufig noch keine Ersatz-Reservepässe I und Listen-Auszüge hergestellt.

Berlin, den 12. November 1880.

Direktion der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 15. Dezember 1880.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 g. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 g berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 240.

Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82:

- 1) Die Vorbereitungen für diese Uebungen sind unter der Voraussetzung zu treffen, daß aus der Ersatz-Reserve I. Klasse einberufen werden:

a. bei der Infanterie und den Jägern	28 623 Mann,
b. bei der Fuß-Artillerie	1 320

 Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps, sowie bei den im April 1881 neu zu formirenden Truppenteilen finden derartige Uebungen nicht statt.
- 2) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen beträgt mit Einschluß des Eintreffetages am Uebungs-Ort und des Entlassungs-Tages 10 Wochen.
- 3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den Jägern durch die Inspektion, bei der Fuß-Artillerie durch die General-Inspektion der Artillerie nach Maßgabe der beifolgenden, von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
- 4) Die übrigen Ersatz-Reservisten werden in besondere Kompagnien formirt. Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie eines Regiments an demselben Orte, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des in der ältesten Hauptmanns-Stelle befindlichen Hauptmanns zu unterstellen.
- 5) Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
- 6) Die Ersatz-Reservisten der Jäger schießen bei den betreffenden Bataillonen.
- 7) Die Uebungsorte für die Fuß-Artillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverköndniß mit den bezüglichen General-Kommandos, soweit es sich um Benutzung von Barackenlagern handelt, außerdem mit Zustimmung des Kriegs-Ministeriums.
- 8) Die Zeit für die Uebungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15 A. 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18 A 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar möglichst so, daß die Uebungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schiffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahr 1881/82 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (sfr. §. 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Inspektionen.
- 9) Aus den Hohenollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten I. Klasse mit denen des 14. Armeekorps gemeinsam.

- 10) Aus Ersatz-Postringen der Ersatz-Reserve I. Klasse überwiesene Mannschaften über bei den Preussischen Truppenteilen des 15. Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 9. Dezember 1880.

Wilhelm.
v. Kamcke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Die Vorbereitungen für die Uebungen der Ersatz-Reservisten I. Klasse sind derartig zu treffen, daß folgende Quoten zur Einberufung gelangen können:

a. Infanterie und Jäger:

bei dem	1. bis 10. Armee-Korps je	2175 Mann,
"	"	"
"	11. Armee-Korps	3132 "
"	"	"
"	14. " "	2088 "
"	"	"
"	15. " "	1653 "

und zwar bei jedem Bataillon durchschnittlich 87 Mann;

b. Fuß-Artillerie:

bei dem Regiment Nr. 1 —	132 Mann vom	1. Armee-Korps,
" " " " 2 —	132 " " "	2. " "
" " " " 3 —	132 " " "	11. " "
" " " " 4 —	{ 66 " " "	3. " "
" " " " 5 —	{ 66 " " "	4. " "
" " " " 6 —	132 " " "	5. " "
" " " " 7 —	132 " " "	6. " "
" " " " 8 —	132 " " "	10. " "
" " " " 9 —	66 " " "	8. " "
" " Bataillon " 14 —	66 " " "	9. " "
" " " " 15 —	{ 66 " " "	14. " "
" " Regiment " 15 —	{ 66 " " "	7. " "
		66 " " "
		15. " "

Definitive Bestimmung hierüber wird erfolgen, nachdem der Etat pro 1881/82 feststeht.

- 2) Bezüglich der rechtzeitigen Festlegung des Feststellungs-Tages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72 so der Ersatz-Ordnung und §. 15 A 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen. Für erstere Zwecke ist die am Schlusse von Nr. 1 in Aussicht gestellte definitive Bestimmung nicht abzuwarten.
- 3) Im Allgemeinen ist pro Linien-Bataillonen eine Kompagnie zu formiren und zwar bei der Infanterie und den Jägern in den betreffenden Garnisonen. Den General-Kommandos bleibt es indes überlassen, mit Rücksicht auf besonders ungünstige Garnison-Einrichtungen ausnahmsweise andere Bestimmungen zu treffen, wobei jedoch die möglichste Einschränkung der Kosten in Betracht zu ziehen ist. In Fällen, in welchen die Benutzung von Barackenlagern beabsichtigt wird, sind motivirte und detaillirte Anträge bis zum 15. Januar 1881 hierher zu richten (sfr. Nr. 8).

- 4) Als Ausbildungs-Personal von der Linie sind für jede Ersatzreserve-Kompagnie zu kommandiren:

- 1 Premier-Lieutenant als Kompagnie-Führer,
- 2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Vize-Feldwebel als Offizier-Diensthueter),
- 1 Vize-Feldwebel oder Unteroffizier als Feldwebel-Diensthueter,
- 6 bis 8 Unteroffiziere oder Unteroffizier-Dienstthuende Gefreite,
- 6 bis 8 Gefreite.

Außerdem pro Fuß-Artillerie-Regiment während der letzten 14 Tage der Uebung 1 Oberfeuerwerter und 2 Feuerwerter.

An Zulagen erhalten auf die Dauer der Uebung:

der Premier-Lieutenant als Kompagnie-Führer	50 M.
der Sekonde-Lieutenant	24 "
der Vize-Feldwebel bzw. Unteroffizier als Offizier- oder Feldwebel-Diensthueter	24 "

der Unteroffizier, oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	15 M
der Oberfeuerwerker	15 "
der Feuerwerker	6 "

- 5) Eine weitergehende Kommandirung auf die Dauer der Uebung oder zeitweise wird den General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen anheimgegeben; diese Kommandirten erhalten die sub 4 näher bezeichneten Zulagen, soweit solche innerhalb des für die einzelnen Armeekorps bezw. die Artillerie und Jäger aus dem Vorstehenden sich ergebenden höchsten Gesammt-Etat noch disponibel sind. Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.
- 6) Die Kompagnie-Führer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Uebung in Gemäßheit des Passus 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Juli 1878 eine leichte Ration, außerdem den Stallveris.
- 7) An Stelle des abkommandirten Ausbildungs-Personals können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere, Unteroffiziere und zu Unteroffizieren geeignete Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes auf die für diese Kategorien bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden. Diefelben kommen auf die an anderer Stelle festzusetzende Uebungs-Quote des Beurlaubtenstandes der betreffenden Waffe zur Anrechnung.
- 8) Der Sanitäts-Dienst ist von den Ärzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen.

Bei etwaiger Benutzung von Barackenlagern sind auch Anträge, betreffend Kommandirung von Ärzten und Lazarethgehilfen, zu stellen (sfr. Nr. 3).

- 9) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gebachte Entschädigung — jedoch auf drei Monate — gewährt.
- 10) Die Waffen sind aus den Beständen der betreffenden Ersatz-Truppentheile und den Augmentations-Beständen zu entnehmen und nach beendeter Uebung in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an die Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die durch Empfang und Wiederablieferung entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

- 11) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten der Infanterie: 40, der Jäger 55 scharfe und für beide Kategorien 15 Paß-Patronen, sowie 10 Patronen Zielmunition gewährt. Letztere ist von den bezüglichen Truppentheilen fertig zu liefern und denselben hierfür das von den Ersatz-Reservisten verschossene und wieder aufgefundenen Blei als Aequivalent zu überlassen.

Für die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie sind pro Mann 12 scharfe und 5 Paß-Patronen zu verabfolgen.

Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhülsen und Paßschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, sind sämtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrolle über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungs-Munitions-Etats Bezug genommen. Die Hülsen können, ohne daß die Zühnhütchen aus denselben entfernt sind und in ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.

In Betreff der Geschütz-Munition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, sowie der für Batteriebau-Material und Ziele für Artillerie-Schieß-Uebungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

- 12) An Selbstbewirtschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10 wöchentlichen Uebung für jeden Mann:
- | | |
|---|------|
| a. Allgemeine Unkosten | 77 S |
| b. Waffenreparatur-Geld: | |
| bei der Infanterie und Fuß-Artillerie | 49 " |
| bei den Jägern | 67 " |
| c. Scheibengeld: | |
| bei der Infanterie und den Jägern | 30 " |
| bei der Fuß-Artillerie | 10 " |
| d. Bureaugeld | 30 " |

Schießprämien werden nicht gezahlt.

- 13) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 14) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Selbstverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 15) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.
- 16) Das Kriegs-Ministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

- a. Bis zum 15. Januar 1881 einer Mittheilung der Uebungs-Termine aller in Betracht kommenden Waffen Seitens der königlichen General-Kommandos;
- b. zu einem noch zu bestimmenden Termine einem Bericht der königlichen General-Kommandos bezw. höchsten Waffen-Instanzen über die Anordnung und Ausführung der Uebungen und über die erlangten Resultate, event. nebst Abänderungs-Vorschlägen für die im Jahre 1882/83 neben der 10wöchentlichen abzuhaltenden 4wöchentlichen Uebung.

Diesen Berichten ist auch eine Uebersicht über die Resultate der Schießausbildung nach anliegendem — für die Jäger und die Fuß-Artillerie sinngemäß abzuändernden — Schema beizufügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelfc.

No. 709. 10. 80. A. 1.

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Infanterie, Jäger und Fuß-Artillerie während der 1. (10wöchentlichen) Uebungsperiode im Etatsjahre 1881/82.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden soweit ausgebildet werden, daß sie, zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgeschickt werden können. Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen.
- 2) Turnen am Gerät und Bajonettschneiden sind von den Uebungen auszuschließen; auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
- 3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen. Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der Schieß-Instruction für die Infanterie hingewiesen.
- 4) In der letzten Zeit der Uebungsperiode ist bei der Infanterie und den Jägern das Exerciren der Compagnie auf dem Exercirplatze und im Terrain zu üben. Außerdem hat eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.
- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie trifft die General-Inspektion der Artillerie nähere Bestimmung.
- 6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Uebung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Biß	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Wenigstens zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung)
I. Uebungsperiode (40 Patronen).								
Vorbung.								
1	5*	100	stehend angelegt	Strichscheibe	Standbiß	Ziel aufsitzen	62 cm im Strich	4 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig	Infanterie-scheibe	Standbiß	Ziel aufsitzen	62 cm im Ring	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.

*) Zur Erfüllung der Bedingungen nach der Strichscheibe sind die fünf reitenden Patronen zu benutzen.
Don

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung)
---------------	-----------------	-------	----------	---------	---------------------	------------	---	---

Hauptübung.

3	5	150	stehend aufgelegt	Infanterie-scheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	69 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
4	5	200	knieend	Figurscheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	129 cm in der Brust	2 Treffer.
5	5	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	Standvisir	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	2 Treffer.
6	5	150	liegend freihändig	Kniescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	69 cm in der Brust	2 Treffer.
7	5	400	knieend	Sektions-scheibe	450 m	Ziel aufsitzen	106 cm in der oberen Hälfte der Scheibe	2 Treffer.

7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger werden der Aufsicht der Jäger und Schützen überlassen.

8) Für die Schießausbildung der Fuß-Artillerie mit der Jägerbüchse M/71 sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung
---------------	-----------------	-------	----------	---------	---------------------	------------	---	---------------------------------

I. Übungsperiode (12 Patronen).

1	4	100	stehend aufgelegt	Artillerie-scheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	100	stehend freihändig	Artillerie-scheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
3	4	150	knieend	Rumpfscheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	30 cm im Unterleib	1 Treffer.

NB. Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

9) Zum Garnison-Wachtdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten nur ein bis zwei Mal befristet ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden.

Von vornherein sind soviel Patronen zu reservieren, daß jeder Mann für die Übungen 2—7, für welche keine „Bedingungen“ zu erfüllen sind, noch je fünf Patronen übrig hat. Bleibt schließlich noch ein Rest, so kann derselbe zur Wiederholung der einen oder anderen Übung verwandt werden.

Nr. 241.

Tragen von zwei Patronentaschen bei gepacktem Tornister.

Berlin, den 10. Dezember 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß fortan von der Infanterie, sowie den Jägern und Schützen bei gepacktem Tornister stets zwei Patronentaschen zu tragen sind, daß in allen anderen Fällen aber — ausgenommen bei großen Paraden, beim Garnison-Wachtdienst und bei den Vorbildungen des Schießens — den vorgesehnten Instanzen bezw. Truppen-Befehlshabern, welche den betreffenden Dienst anordnen, die Festsetzung, ob eine oder zwei Taschen getragen werden, überlassen bleiben soll.

Vorliegendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsministerial-Erlass vom 14. September 1846 (No. 160. 9. M. O. D. 3.) tritt hiernach außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 149. 12. 80. A. 1.

Nr. 242.

Änderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Armirungsübungen der Fuß-Artillerie etc.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Seite 8, §. 11 der vorerwähnten Vorschrift sind die Worte „zum 1. Mai jeden Jahres an die betreffende Fuß-Artillerie-Brigade“ zu streichen, und ist dafür zu setzen: „spätestens 4 Wochen vor Beginn der Armirungsübung an die betreffende Artillerie-Depot-Inspektion“.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 390. 10. Art. 1.

Nr. 243.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 11. Dezember 1880.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. October d. Js. (A.-B.-Bl. 1880 S. 221) angeordnet worden ist, daß die Festung Thorn am 1. April 1881 aus dem Befehls- und Verwaltungs-Bereiche des 1. Armee-Korps in denjenigen des 2. Armee-Korps übertritt, erleidet die Beilage 1 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots zu dem gedachten Zeitpunkt folgende Abänderungen:

- 1) Vertikalspalte 1 ist unter „2. Artillerie-Depot-Inspektion (Stettin)“ das Wort „Thorn“ zu streichen und zwischen „2.“ und „9.“ zu setzen:
„erkf. Thorn, des“
- 2) Vertikalspalte 3 ist als die bei dem Kassen- und Rechnungswesen des Artillerie-Depots in Thorn, einschließlich des Filial-Depots in Graudenz, beteiligte Intendantur diejenige des 2., statt 1., Armee-Korps zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 160. 12. 80. Art. 1.

Nr. 244.

Zusammenstellung der Bestimmungen über den Wohnungsgeld-Zuschuß.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Das Gesetz vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres etc., sowie die die Armee betreffenden ausführlichen und erläuternden Bestimmungen zu demselben sind zusammengestellt und durch Druck vervielfältigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden in der Anzahl, in welcher der 2. Nachtrag zum Geld-Verpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden zur Ausgabe gelangt ist, den königlichen-General-Commandos etc. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 40/12. 80. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 245.

Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Der 1. Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Befehles vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend, vom 26. September 1865 (abgedruckt als Beilage zu Nr. 8 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1877) enthält Seite 2 folgenden Erlaß des Militär-Oekonomie-Departements, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen vom 18. Dezember 1865 zu Beilage B.

In der Beilage B. ist den Kassen-Kommissionen die Verpflichtung auferlegt:

- a. alljährlich in den Monaten Juni und Dezember der Militär-Wittwen-Kasse eine spezielle Berechnung der für das zu Ende gehende Semester abzuschließenden Beiträge einzusenden, und
- b. gleichzeitig hiermit die aus jener Berechnung resultirende Summe der Beiträge an die General-Militär-Kasse behufs Abführung an die Militär-Wittwen-Kasse zu zahlen.

Letztere Bestimmung ist von dem größten Theile der Truppen so verstanden worden, wie wenn dadurch der bisherige Zahlungsmodus, d. i. der Weg der Abrechnung hätte aufgehoben werden sollen. Das ist jedoch nicht der Fall, und die Truppen und Militär-Behörden haben demnach die Beitrags-Berechnungen zwar in den bestimmten Terminen (1. Juni und 1. Dezember) der Militär-Wittwen-Kasse (und zwar unmittelbar) einzusenden, sich aber der Einreichung der nachgewiesenen Summen resp. an die Militär-Wittwen-Kasse oder an die General-Militär-Kasse oder an die Korps-Zahlungsstellen zu enthalten, vielmehr die Einziehung durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse abzuwarten und bis dahin, daß letztere erfolgt, die Beiträge in den Kassen als Deposita zu asserviren."

Dieser Erlaß ist seitdem mehrfach in zwei Beziehungen unbeachtet gelassen, indem eines Theils solche Baareinsendungen stattgefunden haben, anderen Theils die gedachten Beitrags-Berechnungen nicht unmittelbar an die Militär-Wittwen-Kasse, sondern an die unterzeichnete General-Direktion eingelaßt worden sind.

Die General-Direktion nimmt hieraus Anlaß, auf diesen Erlaß zur sorgfältigen künftigen Beachtung hierdurch hinzuweisen und das Ersuchen auszusprechen, derartige Baareinsendungen nicht wieder eintreten zu lassen und die halbjährlichen Beitragsberechnungen immer an die königliche Militär-Wittwen-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, und niemals an die unterzeichnete General-Direktion einzusenden.

General-Direktion der königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

No. 56. 12. W.

Hammer.

Nr. 246.

Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abitricienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind, sowie des Verzeichnisses der Lehr-Anstalten, deren einjähriger Besuch von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule entbindet (siehe A.-B.-Bl. für 1880 Seite 62/71 und Anhang 1 und 2 zur vorgenannten Verordnung).

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Es sind hinzutreten bezw. einzutragen:

I. Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abitricienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

Zu A. a.

I. Provinz Ostpreußen:

das Gymnasium zu Allenstein.

• • •

II. das neue Gymnasium zu Regenaburg.

- Zu A. a. III. das königliche Gymnasium zu Leipzig.
 „ „ V. das Gymnasium zu Bruchsal.
 „ „ VI. das Gymnasium (Fridericianum) zu Laubach.
 „ „ XXVI. das bishöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz.
 „ A. b. III. die Realschule zu Berna.
 „ „ VI. die Realschule I. Ordnung zu Gießen.
 „ „ XIV. die Realschule zu Bremerhaven.
 „ B. a. I. Provinz Hannover:
 das Progymnasium zu Oestemünde.
 „ „ III. das Progymnasium zu Durlach.
 „ B. c. I. Provinz Ostpreußen:
 die höhere Bürgererschule zu Osterode.
 „ „ I. Provinz Westpreußen:
 die höhere Bürgererschule zu Jentau.
 „ „ I. Provinz Schlesien:
 die höhere Bürgererschule zu Löwenberg.
 „ „ I. Provinz Hannover:
 die höhere Bürgererschule zu Duderstadt.
 „ „ I. Provinz Hessen-Nassau:
 die höhere Bürgererschule zu Viedenkopf.
 „ „ I. Rheinprovinz:
 die höhere Bürgererschule zu Oberhausen.
 „ „ hinter Nr. IX als neue Nr. X Fürstenthum Lippe:
 die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.
 „ „ als neue Nr. XI (Elsaß-Lothringen):
 das Realprogymnasium zu Pfalzburg.
 „ B. d. II. die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach.

II. Verzeichniß der Lehranstalten, deren einjähriger Besuch von dem obligatorischen Besuch einer Kriegsschule entbindet.

Hinter Nr. V als neue Nr. VI Großherzogthum Hessen:
 die technische Hochschule zu Darmstadt.

Es sind in Wegfall gekommen bezw. zu streichen:

I. Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Begünstigten berechtigt sind.

- A. b. II. 4) das Realgymnasium zu Regensburg.
 „ c. III. die städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.
 B. a. III. 1) das Progymnasium zu Bruchsal.
 „ „ IV. das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.
 „ b. I. die Realschule zu Vodenheim.
 „ „ VI. die Realschule zu Bremerhaven.
 „ d. I. Provinz Westpreußen Nr. 5:
 die höhere Bürgererschule zu Jentau.
 „ „ I. Provinz Schlesien Nr. 13:
 die höhere Bürgererschule zu Löwenberg.
 „ „ I. Provinz Hessen-Nassau Nr. 23:
 die höhere Bürgererschule zu Viedenkopf.
 „ „ I. Rheinprovinz Nr. 26:
 die höhere Bürgererschule zu Oberhausen.
 „ „ VII. die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

Die Verzeichnisse Anhang 1 und 2 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 sind hiernach zu berichtigen. Hierbei ist in dem Verzeichniß Anhang 1 S. 45 unter A. c. II die Bezeichnung „Realschule“ abzuändern in „Real-Anstalt“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 247.

Jahres-Nachweisungen der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 4. Dezember 1880.

Es wird für zulässig erachtet, daß die zum 15. Januar jeden Jahres hierher einzusendenden Nachweisungen über die im Corpsbezirk vorhandenen Zahlmeister-Aspiranten künftig — und zwar schon vom nächsten Frühlingsstermine ab — stets nur nach Maßgabe der Festlegung unter 2 des Erlasses vom 9. November 1876 — Nr. 217/11. M. O. D. 3 — in abgekürzter Weise zur Verlage gelangen.

Bezüglich der gleichartigen Nachweisung für Zahlmeister tritt jedoch eine Aenderung gegen das in jenem Erlasse angegebene Verfahren nicht ein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 612/11. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Kühne.

Nr. 248.

Vertheilung einer Anzahl von Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung für 1881.

Berlin, den 7. Dezember 1880.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1881 auf eine Anzahl Exemplare der Militär-Literatur-Zeitung subscribirt, welche den betreffenden Behörden zc. direct durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des unter dem 19. December 1873 (M. O. D. Nr. 31 pro 1873) publicirten, im vorigen Jahre in etwas modificirten Vertheilungsplans werden zugesandt werden.

Die von den Empfängern auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind, wie bisher, am Jahres-schlusse mittelst Briefumschlags an die Etats- und Cassen-Abtheilung des Militär-Defonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 649/11. A. 2.

v. Bergh.

Ziegler.

Nr. 249.

Eröffnung neuer Eisenbahn.

Berlin, den 8. Dezember 1880.

Die Eisenbahnstrecke Döpe-Neuhemühle — Schlußstrecke der Eisenbahn Finnenotrop-Neuhemühle — ist am 1. Dezember d. Jd. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 177/12. 80. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 23. Dezember 1880.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preidemäßigung festgesetzt ist.

Nr. 250.

Dislokations-Änderungen, welche zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen einzutreten haben.

Berlin, den 15. Dezember 1880.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen die in folgender Nachweisung aufgeführten Dislokations-Änderungen einzutreten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelt.

No. 456/12. A. 1.

Nachweisung

derjenigen Dislokations-Änderungen, welche zum 1. April 1881 aus Anlaß der für diesen Zeitpunkt in Aussicht stehenden Neuformationen einzutreten haben.

Armee-Corps	Bezeichnung des Truppentheils	Bisherige Garnison	Künftige Garnison	Bemerkungen.
I.	Stab und Füsilier-Bataillon 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3 1. Bataillon desselben Regiments Ostpreussisches Füsilier-Regt. Nr. 33. 2. Bataillon 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43	Königsberg i. P. Bartenstein Danzig Königsberg i. P.	Gumbinnen. Insterburg. Königsberg i. P. Bartenstein.	Tritt von der 4. zur 2. Infanterie-Brigade über.

Armee- Corps	Bezeichnung des Truppentheils	Bisherige Garnison	Künftige Garnison	Bemerkungen.
V.	Stab, 1. und 3. Bataillon Westfälischen Füsilier-Regiments Nr. 37 2. Bataillon desselben Regiments 2. Bataillon 3. Niederschlesischen In- fanterie-Regiments Nr. 50 2. Bataillon Niederschlesischen Fuß- Artillerie-Regiments Nr. 5 Stab, 5., 7. und 8. Compagnie 6. do.	Posen Schrimm Ostrowo Thorn Graudenz	Krotoschin. Ostrowo. Kamisch. } Posen.	
VI.	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 1. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 18. 2. Bataillon desselben Regiments.	Glatz Glatz	Gleiwitz. Beuthen D. S.	
VII.	5. Escadron 1. Westfälischen Husaren- Regiments Nr. 8	Lippstadt	Paderborn.	
VIII.	2. Bataillon 7. Rheinischen Infan- terie-Regiments Nr. 69 Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70	Diedenhofen Trier	Trier. Diedenhofen.	{ Soweit erforderlich, zu- nächst in Kantonnement in der Umgegend.
XI.	2. Bataillon Hessischen Füsilier-Regi- ments Nr. 80	Hanau	Fulda.	Vorläufig.
XIV.	Sächsisches Pionier-Bataillon Nr. 14.	Straßburg i. E.	Rehl.	
XV.	2. Abtheilung Feld-Artillerie-Regi- ments Nr. 16 Pionier-Bataillon Nr. 15	Metz Metz	Straßburg i. E. Straßburg i. E.	

Nr. 251.

Vereinigung des ehemaligen Landgemeinde-Bezirks Bornheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Berlin, den 16. Dezember 1880.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Dezember 1876 ist der ehemals selbstständige Landgemeinde-Bezirk Bornheim mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vereinigt worden.

Es wird hierauf für die Fälle, wo seitens der Truppen die bezüglichen Marschrouten ausgestellt bezw. Quartier-Anerkennnisse erteilt werden, zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kametz.

No. 269. 12. M. O. D. 4.

Nr. 252.

Zulage- bezw. Tagegelde-Gebühr der Hofärzte und Unterhofärzte bei Kommandos in andere Garnisonen.

Berlin, den 14. Dezember 1880.

Zur Erläuterung der Anmerkung**) 2 auf Seite 40 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden wird folgendes bemerkt:

Die Zulage von 1 M täglich, welche Hofärzte und Unterhofärzte nach §. 7, 2 c. der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Weesen (vergl. Erlaß vom 30. Juni 1879 A.-B.-Bl. S. 151) bei Kommandos, wofür etatsmäßige Zulagen nicht ausgemessen sind, zu empfangen haben, ist nicht als Kommando-Zulage im Sinne des §. 47. des erwähnten Reglements, sondern als eine solche Zulage anzusehen, welche den Anspruch auf Tagegelde am Kommandoorte vom Tage nach dem Eintreffen ab in Gemäßheit des Schlusssatzes des §. 4. der Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Tagegelde und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes, anschließt.

Der Schlusssatz der Anmerkung**) zu dem vorstehend erwähnten Erlaß vom 30. Juni 1879 bezieht sich auf Reisetage, für welche die Zulage von 1 M neben den Tagegeldern überhaupt nicht zahlbar ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 139. 12. 80. M. O. D. 3.

Nr. 253.

Erläuterung zu §. 97. 2. g. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 14. Dezember 1880.

Den Behufs Verwendung im Charité-Krankenhaus bezw. zur Ablegung der Staatsprüfungen zu dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut hier selbst kommandirten Unterärzten sind die zuständigen Geldgebühren an Löhnung, Verpflegungszusatz und Brotgeld von den eigenen Truppenteilen durch Vermittelung des genannten Instituts zu zahlen.

Die Ueberweisung der Gebührene hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie es für die zu den Kriegsschulen Kommandirten im §. 17. der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vorgeschrieben ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 280. 11. M. O. D. 3.

Nr. 254.

Abänderung der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den
Schießübungen etc.

Berlin, den 15. Dezember 1880.

In der Anmerkung zu §. 32. der vorerwähnten Vorschrift, Zeile 3 von oben, ist statt „dem Anschieß-Kommando zu Spandau“

und ebendasselbst, Zeile 3 von unten, statt „dem 21 und 28 cm Mörser“
„Anschieß-Kommando“
„Mörser“
zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Berth. Müller.

No. 81/12. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

14. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{L} 50 \mathcal{J} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{J} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 255.

Marshverpflegungs-Vergütung für 1881.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (N.-O.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1881 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	100 Pfennig	85 Pfennig
b. für die Mittagkost	52 „	47 „
c. für die Abendkost	29 „	24 „
d. für die Morgenkost	19 „	14 „

Berlin, den 24. Dezember 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 931/12. M. O. D. 2.

Nr. 256.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1881.

Berlin, den 24. Dezember 1880.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1881 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Weinnig.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Weinnig.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Weinnig.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Weinnig.
Garde-Korps.							
Berlin	16	Coerlin	13	Pöbben	13	Weißenfels	13
Charlottenburg	15	Coelzin	12	Perleberg	16	Wittenberg	14
Potsdam	16	Colberg	12	Brenslau	15	Zerbst	15
I. Armee- Korps.		Deutfch-Crone	9	Rathenow	16		
Allenstein	13	Alt-Damm	12	Neu-Mappin	13	V. Armee- Korps.	
Bartenstein	12	Demmin	13	Schwedt a. d. D.	17	Beuthen a. d. D.	11
Braunsberg	13	Garz a. d. D.	12	Sorau	13	Bojanowo	11
Culm	11	Gnesen	13	Spandau	17	Franstadt	12
Danzig	13	Gollnow	14	Teltow	17	Freistadt i. Schlef.	13
Drengfurth	6	Greifenberg i. Pom.	11	Waldenberg	11	Glogau	11
Elbing	10	Greifswald	13	Züllichau	12	Görlitz	12
Deutsch-Poln	12	Inowrazlaw	9			Guhrau	12
Friedland a. d. Alle	11	König	9	IV. Armee- Korps.		Haynau	13
Goldap	8	Kaugard	11	Altenburg	18	Herrnstadt	13
Graubenz	14	Pajewoll	13	Afcherleben	15	Hirschberg	16
Gumbinnen	9	Schiederlein	11	Bernburg	16	Inaur	14
Preuß.-Holland	8	Schlame	10	Bitterfeld	14	Krosten	10
Insterburg	8	Schneidemühl	10	Burg	15	Krotzschin	12
Königsberg i. Pr.	13	Stargard i. Pom.	11	Deßau	16	Lauban	12
Vorhen	9	Stettin	15	Düben	15	Fleugitz	13
Warenburg	11	Stolp	9	Eisleben	14	Viffa i. P.	14
Warnerwerder	14	Stralsund	12	Erfurt	16	Wönnenberg	12
Wemel	15	Swinemünde	18	Gardelegen	16	Räben	12
Wewe	9	Treptow a. d. N.	12	Orsa	17	Militfch	10
Neustadt i. W. Pr.	14	III. Armee- Korps.		Oreig	16	Mulschau	11
Dsterode	11	Angermünde	17	Halberstadt	18	Neutomifchel	9
Pillau	17	Beeslow	14	Halle a. d. S.	15	Dromo	12
Rastenburg	15	Bernau	16	Kangensalza	14	Poltowig	12
Riesenburg	10	Brandenburg a. d. H.	13	Magdeburg	15	Pofen	11
Rosenberg i. W. Pr.	11	Calau	15	Merfeburg	15	Rawitfch	14
Preußifch-Stargardt	13	Cottbus	14	Mühlhausen i. Th.	14	Sagan	13
Thorn	14	Croffen	11	Raumburg a. d. S.	15	Samter	11
Tiffit	9	Eßlrin	16	Neuhaldensleben	18	Schrimm	14
Wartenburg	20	Frankfurt a. d. D.	14	Duedlinburg	17	Schroba	11
Wehlau	12	Frifefad	17	Rudolfstadt	16	Sprotttau	11
		Fürftenwalde	15	Salzwedel	16	Sulan	10
		Guben	16	Sangerhaußen	15	Unruhftadt	9
		Havelberg	14	Schönebeck	15	Winzig	11
		Jüterbog	12	Souderfhanfen	14		
		Königsberg N. W.	13	Stendal	19	VI. Armee-Korps.	
		Landberg a. d. W.	13	Tangermünde	15	Berufstadt	10
		Piechwalde	14	Torgau	16	Beuthen i. Ob. Schl.	11
						Bredlau	13
II. Armee- Korps.							
Anklam	11						
Belgard	12						
Bromberg	12						

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.						
Brieg	10	Pippstadt	17	Flensburg	17	Wilhelmshaven	20
Cosel	11	Reichede	14	Geestemünde	18	Wolffenbüttel	14
Freiburg i. Schlef.	12	Rinden	16	Hamburg	19		
Glag	11	Ränfter	17	Harburg	20	XI. Armee-Korps	
Gleiwitz	11	Neuhauß	12	Itzehoe	19	inkl. Großherzoglich	
Ober-Slogau	11	Reuf	13	Kiel	18	Hessische Division.	
Grottkau	9	Raderborn	13	Lehe	18		
Kreuzburg	11	Reeflinghausen	16	Ludwigslust	15	Krossen	13
Leobschütz	11	Soest	15	Albed	20	Babenhausen	14
Münsterberg	12	Werden	16	Möln	18	Biebrich	15
Ramßlau	10	Wesfel	20	Neumünfter	19	Buzbach	13
Reife	11			Parßim	14	Cassel	17
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armee-		Ploen	18	Darmstadt	17
Nels	12	Korps.		Rogeburg	18	Diez	15
Oblau	13	Aachen	21	Rendeburg	20	Eisenach	14
Oppeln	12	Badernach	13	Rostod	14	Erbach i. O.	14
Pfeh	10	Bonn	18	Schleswig	21	Franfurt a. W.	17
Ratibor	9	Coblenz	20	Schwerin	17	Friedberg	14
Reichenbach	13	Coeln	16	Sonderburg	22	Friglar	14
Rybnik	9	Deuz bei Coeln	16	Strelitz	14	Fulda	12
Schweidnitz	12	Ehrenbreitstein	20	Stade	19	Gießen	17
Sobran i. Ob. Schl.	9	Engers	14	Wandstedt	19	Gotha	13
Strehlen	13	Ertelenz	15	Wismar	16	Hanau	15
Striegau	12	Eupen	16			Hersfeld	12
Wohlan	12	Jülich	18	X. Armee-Korps.		Hildburghausen	14
Ziegenhals	8	Kirn	12	Murich	14	Hof-Ceismar	15
		Neuwied	15	Blankenburg	17	Homburg v. d. H.	20
VII. Armee-		Saarbrücken	20	Braunshweig	14	Jena	14
Korps.		Saarlouis	19	Celle	15	Koburg	12
Attendorf	15	Siegburg	18	Cloppenburg	14	Mainz	15
Barmen	14	Trier	18	Einbeck	16	Marburg	13
Benrath	17	St. Wendel	14	Emden	19	Meiningen	13
Bielefeld	17			Göttingen	15	Nassau	15
Bochum	14	IX. Armee-Korps		Göttingen	15	Offenbach	17
Büdeburg	20	inkl. Großherzoglich		Goslar	17	Rotenburg a. d. F.	16
Clebe	18	Medlenb. Konting.		Hameln	15	Weißburg	13
Detmold	17	Altona	18	Hannover	13	Weimar	16
Dortmund	17	Apenrade	16	Hildesheim	15	Weslar	13
Düsselдорf	18	Bremen	21	Pinneberg	16	Wiesbaden	15
Efen	18	Bremervorden	18	Püneburg	16	Worms	15
Gelberu	16	Bürow	16	Reisenburg a. d. W.	13		
Graefrath	15	Curhaven	18	Rorthheim	15	XII. (Königlich	
Hamm	16	Docmitz	14	Odenburg	14	Sächsisches) Ar-	
Hersleben	16			Osnabrück	16	mee-Korps.	
				Uelzen	18	Annaberg	15
				Verden	15	Bauzen	15

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag: Pfennige.						
Borna	17	Schneeberg	15	Loerach	15	Hagenau	16
Chemnitz	18	Waldheim	15	Mannheim	18	Weg	18
Doberln	16	Zittau	15	Offenburg	14	Molsheim	16
Dresden	17	Zwickau	17	Rastatt	18	Mülhausen i. E.	19
Frankenberg	15			Schweizingen	15	Pfalzburg	18
Freiberg	17			Sigmaringen	15	Saarburg	16
Geithain	16			Stodach	16	Saargemünd	16
Glauchau	18					Schlottstadt	13
Grimma	19	XIV. Armeekorps.				Strasbourg i. E.	15
Großenhain	15	Bruchsal	16	XV. Armeekorps.		Weißenburg	13
Festung Königstein	19	Donauwörth	18			Zabern	14
Lautitz	21	Durlach	16				
Leipzig	19	Ettlingen	15	Altkirch	13		
Marienberg	17	Freiburg in Baden	15	St. Abold	16		
Meißen	16	Gerlachshausen	12	Wisch	17		
Nischwitz	16	Hedingen	15	Neu-Breisach	12		
Pegau	16	Heidelberg	17	Colmar	15		
Birna	17	Burg Hohenzollern	17 1/2	Diebenhofen	16		
Blauen	19	Karlsruhe	17	Enslheim	19		
Rochlitz	16	Konstanz	16	Falkenberg	19		
Rosßwein	17						

No. 917/12. M. O. D. 2.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

Nr. 258.

Eröffnung neuer Eisenbahn.

Berlin, den 23. Dezember 1880.

Die Eisenbahn St. Michaelisdonn—Marie ist am 15. Dezember d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühn.

No. 500/12. M. O. D. 3.

Nr. 259.

Verpflichtung der Hauptleute der Feld-Batterien und der Rittmeister des Trains zur Unterhaltung von Reitzzeug.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Mit Bezug auf die Anmerkung 1 zum §. 2 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Hauptleute bei den Feld-Batterien zwei Reitzzeuge, die Rittmeister des Trains ein Reitzzeug im Frieden zu unterhalten verpflichtet sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühn.

No. 10. 12. 80. M. O. D. 3.

Nr. 260.

Nachtrag Nr. 1. zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerferschule vom 17. August 1878.
Geschlossen Ende Dezember 1880.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Die bisher ergangenen Abänderungen zc. zu den vorerwähnten Bestimmungen sind, behufs Einfügung in die letzteren, gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Nachtrages wird den Kommando-Behörden zc., unter Anschluß der Verteilungspläne, per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Berdy. Müller.

No. 790/12. Art. 1.

Nr. 261.

Nachtrag Nr. 2. zu der Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant — (Zweite Verufs-
prüfung) — Berlin, den 11. Januar 1868. Geschlossen Ende Dezember 1880.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Die seit dem 8. Dezember 1876 ergangenen Abänderungen zc. zu der vorerwähnten Instruktion sind, behufs Einfügung in die letztere, gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Nachtrages wird den Kommando-Behörden zc. unter Anschluß der Verteilungspläne, per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Berdy. Müller.

No. 791/12. Art. 1.

